

**Synopse der Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der Öffentlichkeit  
für den Kreis Minden-Lübbecke und  
die kreisangehörigen Kommunen  
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL  
für den Regierungsbezirk Detmold**

Zweite Beteiligung:

08.08.2023 bis 09.10.2023

## Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL sind daraufhin zahlreiche Verfahrensschritte durchgeführt worden.

Insbesondere fand eine Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) im Zeitraum vom 01. November 2020 bis zum 31. März 2021 statt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4.000 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Der Regionalrat Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Die Erörterung der Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde hat im Anschluss hieran Abwägungsvorschläge erarbeitet, die inhaltlich die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rückmeldungen der Beteiligten im Rahmen des Erörterungsverfahrens aufgegriffen haben. Auf der Grundlage der abschließenden Entscheidung des Regionalrats als regionalem Planungsträger hierüber in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 wurde der Entwurf des Regionalplans OWL von der Regionalplanungsbehörde entsprechend angepasst und überarbeitet. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden dann zusammen mit allen Anlagen noch einmal für den Zeitraum vom 08. August 2023 bis zum 09. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt. Hierbei handelte es sich um eine zweite öffentliche Auslegung der Planunterlagen und damit um ein weiteres Beteiligungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 ROG.

Nach Ablauf der Frist des zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden raumordnerischen Abwägungsvorschlägen versehen. Auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen im Sinne des § 19 Abs.3 Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) wurde aufgrund des Beschlusses des Regionalrates Detmold vom 19. Juni 2023 verzichtet.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen<sup>1</sup> bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

**Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW):** Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

**Hinweis zur Fassung des Raumordnungsgesetzes:** Soweit in diesem Text auf Paragraphen des Raumordnungsgesetzes Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen des ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 88).

**Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:**

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

1019404

### Inhalt

In den vorliegenden Planunterlagen wurden die Einwände (1. Stellungnahme von 2021) des Aktionsbündnisses lebenswertes Rahden e.V. nicht berücksichtigt.

Leider sind unsere Befürchtungen wahr geworden und die Firma [anonymisiert] hat im Frühjahr 2021 eine Produktionserweiterung, mit nachtlaufendem Ofen, beantragt. Es wurden in den letzten Jahren und Monaten erhöhte Geruchsimmissionen und Erschütterungen in der Nachbarschaft der Firma [anonymisiert] festgestellt, die wahrscheinlich von Seiten der Firma [anonymisiert] nicht geheilt werden können. Die Erläuterung hierzu finden Sie unter Punkt 1.

Neben der Beantragung zur Produktionserweiterung hat sich die Firma [anonymisiert] auch baulich erweitert. In diesem Jahr hat die Firma [anonymisiert] Gebäudeteile, der danebenliegenden Firma [anonymisiert] erworben und sich somit räumlich vergrößert. Trotz der Beantragung der Produktionserweiterung und auch der baulichen Veränderung, wurde in der Vergangenheit bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen.

Im aktuellen Regionalplan-Entwurf werden die Häuser [anonymisiert] als Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) gekennzeichnet. Die Stadt Rahden hat im aktuellen Flächennutzungsplan dieses Gebiet als Wohngebiet gekennzeichnet.

Die o.g. Häuser grenzen direkt an das Firmengelände der Firma [anonymisiert] an. Die dort lebenden Menschen (viele Familien mit Kindern) sind erhöhten Immissionen (u.a. Erschütterungen und Gerüchen) durch die Eisengießerei ausgesetzt und benötigen einen besonderen Schutz.

Siehe: Gebiet: An der Bahn, Zeichnerische Festlegung des Regionalplans OWL, Blatt 4. Quelle:

[https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32\\_blat4.pdf](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_blat4.pdf) Regionalplan:

Der Regionalplan enthält relevante Ziele des Umweltschutzes. Dazu gehört auch der Schutz der Menschen vor Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht.

Hiermit bitten wir Sie, im Sine der Bevölkerung, diese Ziele, zum Schutz der Menschen, Tiere und Umwelt zu verfolgen und in den zukünftigen Regionalplan einfließen zu lassen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Minden-Lübbecke, z.B. ID 2488, 3449, 7836 oder 7843) verwiesen.

Genehmigungen für Produktionserweiterungen, Umgang mit Geruchsimmissionen und Erschütterungen sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen, die über die im Regionalplanverfahren zu erbringende Prüfung hinausgehen, stellen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar. Entsprechende Regelungen können hier nicht getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Genehmigungsbehörden.

Wir bitten um:

1. Umbenennung des Gebietes als ASB im Regionalplan - insbesondere die Häuser [anonymisiert] in Rahden (siehe: FNP-An der Bahn)
2. Umweltverträglichkeitsprüfung der Firma [anonymisiert] (bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen)

Begründung zu Punkt 1

Als Aktionsbündnis haben wir uns nach dem UIG zahlreiche Gutachten und Unterlagen von der Bezirksregierung Detmold zukommen lassen. Wir gehen davon aus, dass Ihre Behörde die u.g. Gutachten und Verträge beim anderen Dezernat der BR Detmold anfordern kann.

Insbesondere folgende Unterlagen sind zum Verständnis wichtig:

- ÖA-Vertrag\_Erschütterungsgutachten 2020\_2021 (Öffentlicher Vertrag zwischen [anonymisiert] und BR Detmold)
- Erschütterungsgutachten DMT vom 30.6.2020
- Erschütterungsgutachten-Messbericht DMT vom 17.09.2021

Zur Erläuterung:

Für den Änderungsantrag zur Produktionserweiterung beauftragte die Firma [anonymisiert] die Firma [anonymisiert] zur Erstellung eines Erschütterungsgutachtens. In dem vorliegenden Erschütterungsgutachten wurden die Erschütterungsimmissionen beurteilt. Unter anderem wurden die Erschütterungen im Wohnhaus [anonymisiert] beurteilt. Dieses Gebäude liegt in der unmittelbaren Nähe zum Werksgelände der Eisengießerei [anonymisiert].

Die Werte für die Erschütterungsimmissionen wurden im Hauptgebäude (Wohnzimmer) und im Anbau (Schlafzimmer) weit überschritten. In dem Gutachten steht ab S. 58 ff, dass die Anforderungen an die DIN 4150 Teil 2 nicht eingehalten werden und es zu einer erheblichen Belästigung für die Menschen in der Nacht kommen kann.

Dieses Erschütterungsgutachten wurde der Bezirksregierung Detmold vorgelegt und diese stimmte mit den Gutachtern überein, dass die Werte überschritten sind.

Die Firma [anonymisiert] hingegen, erkannte das Gutachten nicht an und um ein Klageverfahren der Firma [anonymisiert] gegen die Bezirksregierung Detmold zu vermeiden, einigte man sich auf einen öffentlich rechtlichen Vertrag (vom 26.03.2021). In diesem Vertrag verpflichtet sich die Firma [anonymisiert] technische Maßnahmen durchzuführen, um die Erschütterungen zu mindern. Außerdem sollte ein weiteres Erschütterungsgutachten (Messbericht), nach Beendigung dieser Maßnahmen, bei der Bezirksregierung Detmold nachgereicht werden.

Die Firma [anonymisiert] hat einige technische Änderungen in der Firma durchgeführt, um die Erschütterungsimmissionen zu reduzieren. Unter anderem wurden auch im Immissionsort [anonymisiert] Umbaumaßnahmen zur Erschütterungsreduzierung durchgeführt.

Nach diesen Umbaumaßnahmen erfolgte eine zweite Untersuchung der Erschütterungen. Im nachgereichten Messbericht-Erfassungen der Erschütterungsimmissionen im Haus [anonymisiert] sind die Erschütterungswerte im Hauptgebäude weiterhin überschritten (siehe S. 23, Punkt 10.1, Messbericht DMT 2021). Die Messungen erfolgten in den gleichen Räumlichkeiten wie im ersten Gutachten. Allerdings teilte der Besitzer des Hauses dem Gutachter mit, dass der Raum als Ankleidezimmer genutzt würde. Daher steht im Ergebnis: Ein Nebenraum gilt nicht als schutzbedürftiger Raum und die Anforderungen der Norm hinsichtlich des Erschütterungsschutz entfallen (zit. 10.2).

Es ist fragwürdig, warum der Gutachter keinen weiteren Hauptraum oder ein anderes Gebäude untersucht hat, da die Erschütterungen eindeutig überschritten waren!

Es ist davon auszugehen, dass diese erhöhten Erschütterungen auch in den Gebäuden [anonymisiert] zu spüren sind. Aus unserer Sicht hätten weitere Messungen in den anderen Häusern z.B. [anonymisiert] erfolgen sollen. Diese Häuser liegen angrenzend zum Werksgelände und sind in den 50-60er Jahren des letzten Jahrhunderts gebaut worden. In diesen Häusern, sind nach Kenntnis des AB-LR keine Umbaumaßnahmen erfolgt, so dass davon auszugehen ist, dass die Erschütterungen die darin lebenden Menschen stark belästigen.

#### Begründung zu Punkt 2

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist laut Kenntnisstand des Aktionsbündnisses lebenswertes Rahden, in den letzten Jahrzehnten nicht durchgeführt worden.

Die Firma [anonymisiert] hat einen Antrag auf Produktionserweiterung gestellt und sich dieses Jahr baulich erweitert. Die Firma [anonymisiert] hat einen Gebäudeteil der Firma [anonymisiert] abgekauft.

Das Raumordnungsgesetz besagt u.a.: Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind; der Umweltbericht enthält die Angaben nach der Anlage 1.

Die erhöhten Immissionen (u.a. Erschütterungen und Gerüche), welche von der Firma [anonymisiert] ausgehen, haben erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

Aufgrund der Erweiterung (Produktion und räumlich) des emittierenden Betriebes [anonymisiert] ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Einbeziehung aller öffentlichen Stellen dringend notwendig. Dieses dient dem Schutz der Menschen und der Umwelt und würde dem Anspruch nach § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz nachkommen.

## Anhänge

Regionalplan:



Flächennutzungsplan der Stadt Rahden:

B.10.2 An der Bahn

Darstellung im Flächennutzungsplan



1017019

### Inhalt

Mit o.a. Schreiben vom 23.1.21 (s. Anlage) an die damalige Regierungspräsidentin, Frau Judith Pirscher, habe ich mich, im Auftrag der [anonymisiert], an die Regierungspräsidentin in Detmold gewandt, um die Interessen der Bürger zum Thema "Regionalplan" anzuzeigen.

Durch eine Unterschriftenaktion und mehrere Bürgerforen wurden die Wünsche und Erwartungen der Bürger aus [anonymisiert] zusammengetragen und dann schriftlich festgehalten. Wie Sie dem Schreiben entnehmen können, soll das Industriegebiet Minden-Ost erweitert werden, mit zum Teil erheblichen Auswirkungen auf die Bürger vor Ort.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

#### Begründung

Der GIB mit regionaler Bedeutung wird in seiner westlichen Ausdehnung derart verkleinert, dass das nord-südliche „Umschließen“ der Siedlung Papinghausen nicht mehr zeichnerisch festgelegt ist und der Abstand zwischen GIB und Siedlung vergrößert wird. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass in einem GIB zwar insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden sollen, hierzu

Dem o.a. Schreiben können Sie die bereits jetzt bestehenden Belastungen und die zu erwartenden weiteren Einschränkungen, bei Ausweitung des Industriegebietes, entnehmen!!

Die herzliche Bitte der [anonymisiert] an Sie, als Regierungspräsidentin und den Regionalrat ist, unsere Einwände und Vorschläge zu berücksichtigen, die im o.a. Schreiben aufgeführt sind.

Der wichtigste Punkt für uns Bürger ist der Abstand von 300m zum geplanten Industriegebiet Minden-Ost!! Wir bitten deshalb den Regionalrat, die Grenzen zum geplanten Industriegebiet MI-Ost so zu ziehen, dass der u.a. konkrete Abstand eingehalten werden kann - zum Schutz von allen betroffenen Bürgern auf der Siedlung in [anonymisiert]. Wir hoffen dabei auf Ihr Verständnis und sagen im Voraus DANKE:

Konkret: Je 300 m Abstand vom Grundstücksrand der Häuser am äußeren Rand der Siedlung in [anonymisiert] (Richtung Osten und Norden) - neben den weiteren aufgeführten Punkten im o.a. Schreiben. Zum o.a. Abstand haben der Bürgermeister der Stadt Minden, [anonymisiert], und der 1. Beigeordnete, [anonymisiert], uns (Unterzeichnern) zugesagt, dass der o.a. Abstand (durch Wiederauffüllung des Mutterbodens des Kieswerkes) begründet werden soll, um somit eine optische wie auch akustische Abgrenzung zu schaffen!! So sieht es auch der Ratsbeschluss der Stadt Minden vor!!

Über eine Rückmeldung über den derzeitigen Stand (auch in Form einer graphischen Darstellung) würden wir uns sehr freuen. Diese Inhalte würden wir dann auch durch unseren Infobrief an die betroffenen Bürger aus [anonymisiert] weiterleiten.

Mit diesem Schreiben wenden wir uns als Bürger-Initiative an Sie, mit der Bitte um Unterstützung. Wir sind nicht generell gegen die Ausweitung des Industriegebietes, denn es werden ja auch Arbeitsplätze geschaffen, aber durch die o.a. Erweiterung des Industriegebietes würden z.B. der Siedlung und dem Dorf [anonymisiert] - sowie der gesamten ländlichen Region - riesige Nachteile entstehen.

- Gerne laden wir Sie zu einem Vorort-Termin ein, damit Sie einen Überblick und Vorstellung davon bekommen, wie hier ein großes zusammenhängendes ländliches Gebiet mit vielen Dörfern, Wiesen, Äckern und Fauna für immer verschwinden wird.
- Die [anonymisiert] (kein EV - sondern ein Zusammenschluss von betroffenen Bürgern - [anonymisiert] und der Unterzeichner) hat sich zum Ziel gesetzt, die Nachteile der o.a. Erweiterung für uns Bürger aufzuzeigen - und hierbei um politische Unterstützung zu bitten, damit unsere Erwartungen / Wünsche bei den entsprechenden politischen Beschlüssen berücksichtigt werden.

Da hierzu (Regionalplan OWL) die Möglichkeit von Einwänden bis zum 31.3.2021 bei der Bezirksregierung in Detmold besteht, wenden wir uns an Sie.

- Zur [anonymisiert]

Nach Bekanntwerden der o.a. Erweiterungspläne des Industriegebietes Minden-Ost im

jedoch in Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 465 und 470) sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplamentwurfs Ausnahmen formuliert sind. In einer (Rand-) Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten ist es aus Immissionsschutzgründen i.d.R. erforderlich, dass Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden (siehe Ausnahmen in Ziel S 5, Absatz 2).

Der angesprochene GIB mit regionaler Bedeutung enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung des Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Festlegung der angesprochenen Flächen im Ortsteil Papinghausen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen.

Die wesentliche Grundlage für die Auswahl des GIB-Standortes war der "Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke" aus Dezember 2017, der als vorliegender Fachbeitrag gemäß § 12 Abs. 2 LPIG zu berücksichtigen ist und den Standort - allerdings in etwas anderem Zuschnitt und größerem Umfang - als GIB vorschlägt. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Papinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Der Regionalplan ist ein für ganz OWL gültiger Plan, der für die nachfolgenden Planungsebenen einen raumordnerischen Rahmen vorgibt und für diese bindend ist. Dieser Rahmen gilt z. B. für Fachplanungen, wie die Landschaftsplanung und auch für die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden. In dem übergeordneten Rahmen des Regionalplans (Maßstab 1:50.000) kann die Kommune, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, ihre kommunale Bauleitplanung entwickeln. Dementsprechend sind viele der hier aufgeworfenen Aspekte (z.B. Luftqualität, Geruchs- und Lichtimmissionen, Geräuschbelastung durch Tiergebell oder Flugverkehr, Schaffung sicherer Verkehrsführung, Höhenentwicklung von Gebäuden, Genehmigung von Windenergieanlagen) nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern von der Stadt Minden im Rahmen Ihrer Planungshoheit bei der Umsetzung der In-



März 2018, haben wir im Frühjahr 2018 eine Bürgerbefragung in [anonymisiert] (Siedlung und Dorf) durchgeführt. 1/3 aller Bewohner Unterzeichneten diese Aktion und sprachen sich gegen die geplante riesige Erweiterung des Industriegebietes Minden-Ost aus, da sie gravierende Nachteile befürchten.

- Diese Liste und die damit verbundenen Erwartungen der Bürger wurde am 16.6.2018, zusammen mit vielen Bürgern, an den Bürgermeister der Stadt Minden ([anonymisiert]) übergeben.

- Am 3.11.2018 sowie am 11.5.2019 fanden öffentliche Bürgerforen statt, in denen die anwesenden Bürger ihre Forderungen geäußert haben

- Mit diesen Erwartungen / 'Wünschen haben wir uns als [anonymisiert] " außerdem an folgende Personen gewandt.

Hier eine beispielhafte Übersicht:

- Verschiedene Gespräche mit dem Bürgermeister der Stadt Minden [anonymisiert] sowie Übergabe der Dokumentation (Erwartungen/Wünsche der Bürger) und Unterschriftenliste mit Datum vom 27.8.2018

- Mit dem [anonymisiert] der Stadt Minden. [anonymisiert] (pers. Gespräch wie auch schriftliche Dokumentation über die Erwartungen der Bürger und Unterschriftenliste mit Schreiben v. 1.11.2018

- Mit dem Vors, des Bauausschusses der Stadt Minden, [anonymisiert]

- Mail vom 16.1.2020 über die Bürgerwünsche und Unterschriftenliste sowie Gespräche mit der Landtagsabgeordneten. [anonymisiert], sowie einem gemeinsamen Vorort - Besuch im geplanten Industriegebiet Minden-Ost am 6.7.2020

- Kontaktaufnahme zum BUND sowie zu der Bürger-Initiative "Wir wehren uns" aus Petershagen-Lahde

Jetzt wenden wir uns an Sie, mit der Bitte und der Hoffnung auf Ihre Unterstützung bei unseren Erwartungen / Wünschen hinsichtlich der Berücksichtigung im Regionalplan (Frist bis zum 31.3.2021).

- Einer der wichtigsten Punkte dabei ist ein MINDEST- Abstand von 300 m !!! zu den Siedlungshäusern wie auch zu den Häusern im Dorf.

Die weiteren Erwartungen / Wünsche der Bürger werden im folgenden Ablauf geschildert - und verdeutlichen die Hintergründe zu den Forderungen der Bürger.

- Zum Verständnis, warum die Bürger so "aufgebracht" und besorgt sind, zählt auch der Umstand, dass bereits jetzt eine starke Beeinträchtigung im Wohnumfeld gegeben ist.

Hierzu zählen: Geruchsbelästigungen durch die [anonymisiert] bei entsprechenden Winden - vor allem durch das zuletzt genannte [anonymisiert]). Entsprechende Beschwerden sind bereits bei dem Umweltamt des Kreises vorgetragen worden - und wurden auch bestätigt. Die Werke liegen ca. 400m von der Siedlung entfernt.

a) Zum Teil sehr laute Geräusche durch das Alu Werk am Mittellandkanal (ca. 600/700m entfernt).

halte des Regionalplans OWL sowie auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu behandeln. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen (z.B. Ausgestaltung der bauleitplanerischen Zulässigkeit bestimmter Betriebstypen, zulässige Betriebs- und Schichtzeiten) und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. D. h., dass schädliche (Umwelt-) Einwirkungen bei sich beeinträchtigenden Nutzungen - z. B. Wertverlust oder Immissionsbelastung durch Heranrücken eines neuen Gewerbe-/Industriegebietes an eine vorhandene Wohnbebauung - durch planerische und sonstige Schutzmaßnahmen vermieden bzw. gelöst werden können. Vor diesem Hintergrund wertet die Regionalplanungsbehörde den Standort als geeignet.

Ob und in welchem Umfang die Stadt Minden und benachbarte Kommunen diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbeziehen, entscheiden sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Das Einhalten eines pauschalen Abstandes von 300m zu angrenzenden siedlungsräumlichen Strukturen oder Ortsteilen ist dabei nicht Aufgabe der Raumordnung.

Bezüglich der Ausführungen zum benachbarten Kiesabbau weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die Genehmigung von Abgrabungsvorhaben nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan entspricht. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Vorschläge für zukünftige straßenverkehrliche Regelungen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger.

#### Anhänge



- b) Geräusche durch den ständigen LKW Verkehr im Industriegebiet Minden-Ost, bis in die Abendstunden hinein. Je nach Windrichtung entsprechend laut. Die Entfernung Siedlung bis zum Industriegebiet Minden-Ost ca. 300/400m.
- c) Bei Wind / Sturm sehr laute Windgeräusche durch das Windrad (wenn es funktioniert - zzt. steht es seit längerem wieder still) am Rand vom Industriegebiet MI-Ost - ca. 300/400m von der Siedlung [anonymisiert] entfernt.
- e) Laute Warnsignale der Züge - Personen- und Güterverkehr (Strecke Minden-Nienburg) beim Übergang i.H. vom Tierheim [anonymisiert] (ca. 500m von der Siedlung entfernt).
- f) Lautes Gebell der Hunde aus dem Tierheim (bei entsprechender Windrichtung oder wenn es ganz still ist). Lage: Ca. 400m von der Siedlung entfernt
- g) Lärm durch Hubschrauberflüge von der Heeresfliegerschule Achum / Bückeburg. Eine Flugstraße verläuft direkt zwischen den Ortschaften [anonymisiert] Siedlung und Dorf (es finden Tag- und zu bestimmten Zeiten auch Nachtflüge statt.
- h) Lärm durch die Schießanlage der Bundeswehr in Cammer (z.T. auch am Wochenende)

Ergänzung zu den Pkt, g) und h):

Der Unterzeichner ist selbst Reserve-Offizier bei der Bundeswehr - und deshalb ist die Funktion zu diesen Punkten für mich unstrittig, da notwendig - aber eben auch für viele Bürger eine weitere Lärmquelle, neben den anderen o.a. Pkt. nimmt man die o.a. Summe der Lärm-Quellen und fügt dann noch die Summe der Lärmquellen dazu, die sich durch das Neue Industriegebiet (Erweiterung des Industriegebietes Minden-Ost) ergeben, dann können Sie sich vlt. vorstellen, dass nicht nur die Lebens- und Wohnqualität darunter leidet - sondern auch die Gesundheit.

Deshalb ist uns Bürgern auch ein Mindest-Abstand von 300m ein ganz wichtiges Anliegen, neben einigen anderen Punkten, auf die ich im Nachfolgenden noch eingehen werde.

- Neueste Untersuchungen zum Thema "Lärm" belegen, dass das Gesundheitsrisiko zum Thema "Herz-Kreislaufkrankungen" sehr hoch ist.
- Die Siedlung wird durch das Neue Industriegebiet vom Dorf getrennt (vermutlich nur noch durch eine Straße verbunden sein. Ein historisches Gebiet (Päpinghausen ist über 1000 Jahre alt) mit seinen Feldern und Grünflächen wird für immer verschwinden und
- Auch die weiteren betroffenen Orte wie Wietersheim - Frille - Lahde werden ihre ländliche Struktur verlieren und gehören dann zum "Riesigen Industriegebiet"
- Wertverluste an Grundstück und Eigentum
- Einschränkung der Wohn- und Lebensqualität
- Zunahme durch Licht-Emissionen
- Verschlechterung der Luftqualität

Wir betroffenen Bürger erwarten deshalb, dass uns die Politik / Politiker zu den oben beschriebenen Einschränkungen nicht im Stich läßt / lassen - und sich nicht nur für die

Industrie einsetzen - sondern auch für die Erwartungen der Bürger! ! Das ist unser Verständnis von Demokratie - denn wir Bürger wählen unsere Politiker, damit sie auch unsere Interessen bei Entscheidungen vertreten. Das wünschen wir uns auch in diesem Fall - und hoffen dabei auf Ihr Verständnis. Danke!

- Die Siedlung [anonymisiert] und damit z.T. auch das Dorf, wird im Laufe der Jahre dann vollständig von Industrieanlagen umgeben sein!!!
- 1. Erweiterung des Industriegebietes Minden-Ost wird sich auf der einen Seite (Osten) nahezu wie ein Halbkreis um die Siedlung legen!!
- 2. Im (Süden), so war es vor kurzem im Mindener Tageblatt zu lesen, liegt bereits die Genehmigung vor, das bestehende Industriegebiet Minden am Mittellandkanal in Richtung [anonymisiert] Siedlung zu erweitern. D.h., dann schließt das Industriegebiet auf dieser Seite auch bis auf ca. 100m an die Siedlung auf.
- 3. Im (Osten) wird bereits zeitnah mit dem Kiesabbau begonnen. Bis auf 15m wird sich dieses Gebiet den Häusern der Siedlung [anonymisiert] nähern - mit folgenden Nachteilen: Starke Lärmentwicklung bei der Gewinnung und Verladung - Sinkung des Grundwassers - Gefahr der Risse an den Hauswänden, also mögliche bleibende Schäden! - Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch LKW - Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern, da kein Bürgersteig vorhanden ist!

Die Konsequenz:

Die gesamte Siedlung [anonymisiert] wird dann nahezu von Industrieanlagen umgeben sein - mit all den Nachteilen, die sich daraus ergeben.

Gewinner dieser "Industrialisierung" wären die entsprechenden Firmen und die Stadt mit den entsprechenden Steuereinnahmen.

Verlierer wären eindeutig wir Bürger - mit all den oben beschriebenen Nachteilen - auch wenn sich dieser Prozess noch über Jahre hinziehen wird. Die belastenden Folgen für uns Bürger werden sich dann noch immer weiter potenzieren!!! Besonders unsere Kinder und Enkelkinder werden dann die Betroffenen sein!

Auch politisch dürfte dieser Vorgang nicht ohne Konsequenzen bleiben, denn wer wählt schon eine Partei, die die betroffenen Bürger mit so vielen Nachteilen im Stich läßt!

Sie sehen, es gibt so viele "Baustellen" in Minden-[anonymisiert] und umzu, und wir Bürger wünschen uns Verständnis und vor allem Unterstützung bei unseren Wünschen und Erwartungen.

Hier die weiteren, konkret genannten Erwartungen und Wünsche der Bürger, die auf den beiden o. a. Bürgerforen vorgetragen wurden - oder uns auch in persönlichen Gesprächen mitgeteilt wurden, und die wir [anonymisiert] so zusammengefasst auch an die bereits o.a. Personen / Politiker weitergeleitet haben.

Im nachfolgenden die Erwartungen der Bürger in einer Auflistung - mit der Bitte um Kenntnisnahme - Unterstützung - und ggf. Weitergabe:

Wie Sie diesem Schreiben entnehmen können, sind alle bisher genannten Punkte wichtig für uns Bürger (siehe hierzu auch die vorgetragenen Gründe) aber auch ein Hilferuf an Sie und die Politik, uns Bürger nicht im Stich zu lassen. Deshalb bitten wir Sie, unsere Ängste ernst zu nehmen und uns bei unseren Erwartungen und Wünschen an Sie und die zuständigen und verantwortlichen Politiker zu unterstützen - und dieses Schreiben auch an die dafür Verantwortlichen weiter zu leiten.

Außerdem bitten wir darum, dass die o.a. 12 Punkte im Regionalplan OWL berücksichtigt werden - und hier vor allem der Mindestabstand von 300m zum geplanten Industriegebiet Minden-Ost bzw. zur geplanten Ausweitung der weiteren, o.a., Industriegebiete. Hierfür sagen wir bereits im Voraus Herzlichen Dank und unsere Einladung an Sie steht, sich einmal persönlich von der Größe des geplanten Industriegebietes zu überzeugen - sowie sich die "Planungssünden" (wie im Schreiben erwähnt) in den Nachbarorten anzuschauen. Wir nehmen uns gerne Zeit für Ihren Besuch und heißen Sie jederzeit herzlich willkommen.

Erwartungen / Wünsche der Bürger aus [anonymisiert] (Siedlung / Dorf) zum Thema: " Erweiterung des Industriegebietes Minden-Ost im Rahmen des Regionalplans OWL "

■ Liste (12 Pkt. - 2 Seiten) nach Befragung von 125 Bürgern (Siedlung und Dorf) und - 2 Bürgerforen und persönlichen Rückmeldungen von Bürgern aus Päpinghausen

1. Ein Mindestabstand von 300m von den jeweiligen Häusern bzw. äußeren Grundstücksgrenzen, die an das Industriegebiet anschließen (wir haben einen Plan bei der Stadt Minden eingesehen, in dem der Abstand lediglich 15m betrug!)

2. Hierzu (Pkt. 1) können u.a. die vorgeschriebenen Ausgleichsflächen genommen werden

3. In diesem 300m Abstand wünschen sich die Bürger einen parkähnlichen Mischwald mit Radfahr- und Gehwegen

4. Durch das Industriegebiet einen sicheren Schulweg für die Kinder, die nach Minden-Dankersen zur Schule gehen

Im Randbereich der 300m dürfen keine Gebäude errichtet werden, die höher als 10m sind (um die katastrophalen Verhältnisse wie im Nachbarort MI-Aminghausen zu vermeiden - hier wurden Hochregallager in der Nähe von Siedlungshäusern errichtet)

6. Der Mindestabstand von 300m muss außerdem um die gesamte Siedlung [anonymisiert] eingehalten werden,

- da durch die Erweiterung der Industriefläche in MI-Aminghausen das Industriegebiet im (Süden) bis auf ca. 200m an die Siedlung [anonymisiert] aufschließen wird

- wie auch im (Osten) durch den Kiesabbau, der bis auf 15m an die Siedlungshäuser in [anonymisiert] herangeführt wird. Nahezu die gesamte Siedlung wird dann von Industriebetrieben umgeben sein!!!

- Ebenfalls im (Osten) durch die Erweiterung des bereits bestehenden Industriegebietes Minden-OST um ca. 136 ha. Mit der Folge: All das, was sich die Flüchtlinge auf der Siedlung nach dem II. Weltkrieg hier aufgebaut haben, wird an Lebensqualität, Gesundheit und Wert verlieren! Auch die Dörfer Wietersheim - Frille - Lahde werden dann im Gebiet des riesigen Industriegebietes liegen.

7- Zum Kiesabbau: Nach dem Abbau ist vorgesehen, die Flächen zu Verfällen, zu verichten und dann ebenfalls als Industriegelände zu nutzen!  
Hiergegen wehren wir uns und wünschen nach dem Ausbaggern - die Kiesteiche für Flora und Fauna zu erhalten und evtl. auch für die Naherholung zu nutzen!!!

8. Weitere, geäußerte Bürger-Wünsche:

- Keine Chemischen Werke (aufgrund der Nähe zur Siedlung und zum Dorf - mit der [anonymisiert] befindet sich bereits ein gr. Chemiewerk in der Nähe der Siedlung [anonymisiert])
- Keine Werke mit Tag- und Nacharbeit (das würde die jetzige Lärmbelastung um ein Wesentliches potenzieren)
- Keine hohen Schornsteine, die die jetzige Luftbelastung noch weiter erhöhen (wie z.B. das [anonymisiert] mit z.T. hoher Geruchsbelästigung, wie bereits im Schreiben erwähnt. Die Fa. [anonymisiert] hat ihre Filteranlage durch einen höhen Schornstein ersetzt - seit dieser Zeit besteht wiederholt die hohe Geruchsbelästigung)
- Keine Windanlagen (wegen der Nähe zur Siedlung und zum Dorf). Denn wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass Infraschall und die Schattenwirkung gesundheitliche Nachteile für das Herz (Herzmuskelgewebe) haben. Hierzu ein Beispiel: Ein Windpark mit 16 Anlagen in 1000 Metern Entfernung verursacht etwa 100 Dezibel, so [anonymisiert] (Direktor der Herz- und Gefäßchirurgie an der Universitätsklinik Mainz). Fluglärm verursacht i.R. nur ca. 70 Dezibel.

9. Keine Lagerstätten für giftige Produkte (Giftmüll) (wie z.B. in Peterhagen-Lahde - wo eine Bürger-Initiative in Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt weitere Anlagerungen verhindern konnte)

10. Schaffung eines Gehweges auf der Siedlung Päpinghausen auf der linken Seite (von Minden kommend - ein Grünstreifen ist bereits vorhanden und dort befindet sich auch das Bushäuschen für die Schulkinder) zur Erhöhung der Sicherheit von Fußgängern und insbesondere den Kindern

11. Verkehrsberuhigende Maßnahmen bzw. Verhinderung des Durchgangsverkehrs für LKW auf der Siedlung und im Dorf [anonymisiert] (bei Fertigstellung des Industriegebietes Minden-Ost ist mit einem erhöhtem Verkehrsaufkommen, erhöhter Unfallgefahr, vermehrten Auspuffgasen und Lärm zu rechnen)

12. Es gilt erhöhte Lichtimmissionen zu vermeiden. Dieses ist durch entsprechende Lichtquellen (Helligkeit und Höhe der Anbringung) umzusetzen. Denn: Lichtimmissionen gehören nach dem Bundes-Immissions-Schutzgesetz ( BImSchG ) zu den schädlichen Umwelteinwirkungen

1019981

## Inhalt

wie bereits 2022 schriftlich mitgeteilt (Schreiben vom Planungsbüro [anonymisiert] vom 17.10.2022) bat die Fa. [anonymisiert] bei der Fortschreibung des Regionalplanes OWL um die Berücksichtigung von zwei Rohstoffgewinnungsflächen im Bereich der Stadt Petershagen, Gem. Windheim / Gorspen-Vahlsen /Ilse".

In der zweiten Entwurfsfassung ist keine der beiden Flächen berücksichtigt worden. Insbesondere der südlich an die genehmigte Abbaufäche anschließende Erweiterungsbereich in einer Flächengröße von rd. 11,5 ha (siehe anliegende Kartendarstellung) ist für das Unternehmen zur Standortsicherung unverzichtbar.

Nach Gesprächen mit der Verwaltungsspitze und kommunalpolitischen Entscheidungsträgern findet diese südliche Erweiterungsfläche die uneingeschränkte Zustimmung der Stadt Petershagen. Auf die am 17.10.2022 dargestellte östliche Teilfläche (rd. 5,0 ha) wird auf Wunsch der Kommune verzichtet.

Bereits in ersten Gesprächen 2022 mit der Stadt Petershagen war das kommunalpolitische Einverständnis für die südliche Erweiterungsfläche signalisiert worden. Diese Zustimmung ist in der letzten Woche aktuell noch einmal bekräftigt worden. Für das Unternehmen und den Unterzeichner ist deshalb nicht nachvollziehbar, welche fachlichen Gründe gegen eine Darstellung im Regionalplan - auch in der zweiten Entwurfsfassung - sprechen.

Die Fa. [anonymisiert] bittet deshalb nochmals um Prüfung, um die gewünschte Teilfläche - südlich angrenzend an eine genehmigte Abbaustätte - in den Regionalplan als Bodenabbaufäche ausgewiesen werden kann. Bereits vorab herzlichen Dank für Ihr Bemühen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Durch die Raumordnung sind gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8 durch Ziele und Grundsätze differenzierte Festlegungen zur Steuerung der Rohstoffgewinnung. Ein zentrales Ziel bei der regionalplanerischen Steuerung der Rohstoffgewinnung besteht im flächensparenden Abbau und der Vermeidung und Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumnutzungen und -funktionen.

Die differenzierten textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL ermöglichen die Steuerung des Rohstoffabbaus auf Standorte mit vergleichsweise geringen Umweltauswirkungen. Ergänzend zu den Festlegungen des Regionalplans OWL kann auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine Feinsteuerung der Rohstoffgewinnung erfolgen.

Nach den Leitgedanken des Regionalplanentwurfs OWL soll ein kontinuierliches Monitoring für die Rohstoffgewinnung im Planungsraum eingerichtet werden. Durch dieses sollen kontinuierlich und frühzeitig Konfliktlagen erkannt werden.

Hierdurch kann die Regionalplanung frühzeitig auf neue Anforderungen reagieren.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe

	<p>Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun über 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.</p> <p>Im Rahmen dieser Neubewertung wird das erstmals neu dargestellte BSAB in der Gemarkung Windheim /Ilse aufgrund der unterdurchschnittlichen Rohstoffmächtigkeiten nicht mehr zeichnerisch festgelegt. Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden. Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.</p>
1020016	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer von landwirtschaftlichen Betrieben in 32469 Petershagen-Frille und 32425 Minden und wir bewirtschaften in unterschiedlichen Unternehmenskonstellationen mehrere hundert Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche. Der überwiegende Teil der Gesamtfläche des Betriebes ist durch die Regionalplanung betroffen und überplant. Nur die Ausweisung von vorrangig landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gemarkungen ohne weitere naturschutzbedürftige Einschränkungen kommt viel zu kurz. Durch die Ausweisung von Kiesabgrabungen, Wasserschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Vogelschutzgebieten sehen wir unsere Betriebsentwicklung massiv beeinträchtigt und gestört. Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:</p> <p>In der Gemarkung [anonymisiert] sind unsere Betriebsflächen mit einer Größe von mind. 30 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für eine naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> BSN: Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiet. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht. Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSN nicht grundsätzlich entgegensteht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch</p>

würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann.

Ebenfalls in [anonymisiert] mit der Flur [anonymisiert] sowie in [anonymisiert] mit den Fluren [anonymisiert] sind wir mit mindestens 80 ha von der Ausweisung der Gebiete als Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) betroffen. Hier ist mit erheblichen Fraßschäden zu rechnen, da die Populationen aller Vogelarten durch die nahegelegenen Wasserflächen ansteigen werden und nicht mehr kontrollierbar sind. Die Flächen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind mit über 80 ha seit Jahren Begleiter unseres Betriebes, davon liegen fast 15 ha in der Wasserschutzzone 2, wo die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern inzwischen verboten ist.

Nahezu alle übrigen Flächen des Betriebes liegen in der Gebietskulisse für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, so dass eine fast vollständige Überplanung unserer Betriebsflächen festzustellen ist.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen und die Neuausweisung von BSN- und BSLV-Flächen zurückzunehmen. Diese landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisierbar werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

BSLV: Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG- Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.

Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen die stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach



den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung. Die zeichnerische Festlegung im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes. Eine zeichnerische Rücknahme wäre nur dann geboten, wenn die Festlegung des BSLV über die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes hinausgehen würde.

BSLE: Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Im Regionalplanentwurf OWL ist textlich ausgeführt, auf welchen fachlichen Grundlagen die zeichnerische Festlegung der BSLE im Regionalplanentwurf OWL basiert. Neben bestimmten Nutzungstypen (Wald, Oberflächengewässer) werden als Grundlage der Festlegung bestehende und geplante Landschaftsschutzgebiete sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen herangezogen. Die Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen werden auf der Grundlage verschiedener Fachbeiträge den BSLE zugeordnet. Hier können beispielsweise die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) oder bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag) genannt werden.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen.

Landwirtschaftliche Kernräume: Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

	<p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p>
<p>1020061</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>in dem Regionalplan OWL 2040 sind in der zweiten Offenlage die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (BSAB) im Bereich Leteln und Wietersheim entlang der Weser leider nicht berücksichtigt worden. Wir hatten diese Flächen im Zuge der ersten Offenlage für die Firma [anonymisiert] angemeldet.</p> <p>Die [anonymisiert] betreibt am Standort zwischen Leteln (Minden) und Wietersheim (Petershagen) ein Kieswerk, die für den weiteren Kiesabbau zur Verfügung stehenden Flächen sind weitestgehend aufgebraucht, so dass in den kommenden Jahren der Abbau von Sanden und Kiesen eingestellt werden muss. Vor diesem Hintergrund plant die [anonymisiert] mit 2 Varianten der Erweiterung des bestehenden Kieswerks mit einer rd. 4 ha großen Fläche westlich der Ortschaft Wietersheim und einer rd. 21 ha großen Fläche nördlich der Ortschaft Leteln.</p> <p>Beide Bereiche werden aktuell vornehmlich landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Die Kiesmächtigkeiten betragen nach Auswertung des Informationssystems Rohstoffarte von NRW in diesem Gebiet bis zu 10 m, so dass es sich durchaus um eine wertvolle und abbauwürdige Sand- und Kieslagerstätte handelt.</p> <p>Wir möchten Sie nochmals bitten zu prüfen, ob Sie diese Teilfläche nicht noch zusätzlich als BSAB darstellen könnten, nur dadurch könnte der Kiesabbau in der Firma [anonymisiert] auch in Zukunft weiter aktiv Sand- und Kiesabbau betrieben werden.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein erneuter Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Minden-Lübbecke - ID 2130) verwiesen.</p>

1020074

## Inhalt

Ich bin Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Familienmilchviehbetriebes, der [anonymisiert], mit 75 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 20 ha überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

Gemarkung Destel [anonymisiert]  
Gemarkung Destel [anonymisiert]  
Gemarkung Destel [anonymisiert]  
Gemarkung Destel [anonymisiert]  
Gemarkung Destel [anonymisiert]  
Gemarkung Levern [anonymisiert]

Somit sind von uns über 20 ha überwiegend hofnahe Flächen als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann und die Ausbildung unserer Hofnachfolgerin in Frage stellt. Wir haben große Sorge um den dauerhaften Fortbestand unseres Familienbetriebs, der schon über Generationen hier wirtschaftet. Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung der BSN erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss. Hierbei sind nicht nur Neubauten gemeint, sondern auch die Möglichkeit den bestehenden Bestand noch tiergerechter zu gestalten. (Strohstall, Auslauf o.ä.) Generell stehen wir dem Thema Naturschutz positiv gegenüber, möchten aber vor allen Dingen die Gemarkung Destel [anonymisiert] aus der Planung entfernt sehen. Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen als BSN zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht vereinbare Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Nach Überprüfung sind die angesprochenen Flächen im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Es handelt sich dabei um die Biotopverbundstufe I mit der Objektkennung VB-DT-ML-3516-013 "Grünlandkomplex am Alten Teich" sowie durch den Biotopverbund VB-DT-ML-3417-004 "Großer Diekfluss mit Aue". Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches (Höfe) nicht sachgerecht.

Eine zusätzliche Betroffenheit durch die Erweiterung der BSN-Darstellung wird nicht gesehen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

1017042

## Inhalt

Verlegung und Erweiterung eines BSAB-Bereiches des Abbaugebietes [anonymisiert] im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL, Gemarkung [anonymisiert]

### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die [anonymisiert] betreibt in der Gemarkung [anonymisiert] das ca. 34 ha große Abbaugebiet [anonymisiert].

Nach dem Regionalplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) liegt das derzeitige Abbaugebiet in einem Bereich, welcher für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) gekennzeichnet ist.

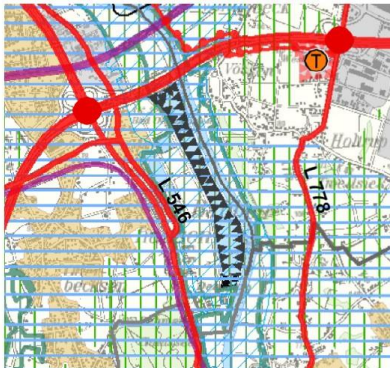
Aufgrund zivilrechtlicher Problematiken war es innerhalb des 2018 abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens nicht möglich, den gesamten ausgewiesenen BSAB-Bereich als Abbaugebiet zu genehmigen.

Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL wird angeregt, den im Bereich der Autobahn ausgewiesenen BSAB-Bereich, welcher nicht innerhalb des genehmigten Abbaugebietes liegt, mit einem Flächenbereich westlich des Werkstandortes zu tauschen sowie diesen entstehenden BSAB-Bereich zu erweitern.

### 2 Kennzeichnung des BSAB-Bereiches

2.1 Vorhandener BSAB-Bereich gem. Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld  
Der vorhandene BSAB-Bereich (ca. 45 ha), welcher innerhalb des Regionalplans aus dem Jahr 2004, Oberbereich Bielefeld dargestellt ist, umfasst u. a. den aktuell genehmigten Abbaubereich. Der genehmigte Abbaubereich ist dabei allerdings nicht flächendeckend mit dem ausgewiesenen BSAB-Bereich. Zwei Teilbereiche im zentralen sowie nördlichen BSAB-Bereich konnten aufgrund zivilrechtlicher Problematiken nicht für den Abbaubetrieb genehmigt werden.

## Anhänge



## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

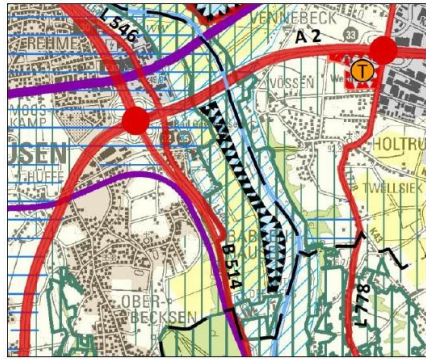
Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich - bis auf den Tauschvorschlag - nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis - Öffentlichkeit Kreis Minden-Lübbecke - ID 3386) verwiesen.

Der nördlich anschließende BSAB besitzt Vertrauensschutz und wird im Rahmen der hiesigen Regionalplanaufstellung OWL nicht zurückgenommen.

Hinweis: Die Stadt Bad Oeynhausen hat sich (im Rahmen der Beteiligungen) auch kritisch gegenüber einer westlichen Erweiterung des Bodenabbaus geäußert.

2.2 BSAB-Bereich gem. des zweiten Entwurfes zum Regionalplan OWL (2023)  
Der BSAB-Bereich des zweiten Entwurfes zum Regionalplan OWL aus 2023 ist flächendeckend mit dem ausgewiesenen BSAB-Bereich aus dem Regionalplan 2004. Die genaue Abgrenzung ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:

#### Anhänge



#### 2.3 Tauschbereich BSAB

Der vorgesehene Tausch- und Erweiterungsbereich befindet sich westlich anschließend an das erste Abbaugewässer des Abbaugebietes [anonymisiert].

Die Fläche weist eine Größe von rd. 19 ha auf.

Gem. der Legende zum Entwurf des Regionalplan OWL 2023 sind folgende zeichnerische Festlegung für den Tauschbereich festgelegt:

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche  
Überschwemmungsbereiche  
Schutz der Natur

#### 3 Gründe für den Tausch der BSAB-Bereiche

##### 3.1 Rohstoffbedarf / Rohstoffverfügbarkeit

Die zum Abbau genehmigten Rohstoffreserven (genehmigtes Abbaugebiet) sind nach ca. 10 Jahren erschöpft. Infolge diverser Großprojekte im Raum Bielefeld-Herford-Bad Oeynhausens-Osnabrück steigt der Bedarf an den Rohstoffen Kies und Sand. Aufgrund der derzeitigen Genehmigungslagen und Laufzeiten von Kies- und Sandabbaugebieten in der Region um das Kieswerk [anonymisiert] wird der Bedarf an Rohstoffen aus dem Abbaugebiet [anonymisiert] zusätzlich weiter erhöht.

Entsprechend der auswertbaren Bohrungen (siehe Abbildung 5 und Anlage 2) gem. des geologischen Dienstes NRW besteht innerhalb der vorgeschlagenen Tausch- und Erweiterungsfläche eine abbaubare Mächtigkeit von hochwertigen Kiesen und Sanden von bis zu 9 m. Dies entspricht einer gewinnbaren Rohstoffmenge von rd. 2 Mio. t.

### 3.2 Grundstücksverfügbarkeit / wirtschaftlicher Lockergesteinsabbau

Der Vorschlag zum Tausch bestehender bzw. ausgewiesener BSAB-Bereiche angrenzend an die Autobahn 2 resultiert aus dem Planfeststellungsverfahren zum aktuell genehmigten Abbaugbiet am [anonymisiert].

Innerhalb des Planfeststellungsverfahrens gab es deutliche Einsprüche von verschiedenen Einwohnern aus den angrenzenden Ortschaften Babbenhausen und Rehme. Es wurde eine Bürgerinitiative gegründet, welche das Ziel verfolgte, den Kiesabbau in [anonymisiert] zu verhindern.

Im Zuge der Antragserstellung bzw. dem Verfahren zur Schaffung der Grundstücksverfügbarkeit innerhalb des BSAB-Bereiches konnten nicht alle Flurstücke erworben werden, da Eigentümer von einer Veräußerung absahen. Zu diesem Bereich zählt die vormals genannte vorgeschlagene BSAB-Tauschfläche, welche sich im Eigentum des Vorsitzenden der entsprechenden Bürgerinitiative gegen einen Kiesabbau am [anonymisiert] befindet. Diverse Kontaktaufnahmen, um eine zukünftige Grundstücksverfügbarkeit innerhalb dieses Bereiches herzustellen scheiterten.

Demnach steht der nördliche BSAB-Bereich mit seiner Größe von rd. 7 ha für die Zeit in der der genehmigte Kiesabbau am [anonymisiert] erfolgen und jahrzehntelang nicht für einen potentiellen Rohstoffabbau zur Verfügung.

Entsprechend dieser Situation wird vorgeschlagen, den entsprechenden Flächenbereich von rd. 7 ha im neuen Regionalplan OWL nicht als BSAB-Bereich zu kennzeichnen und diesen stattdessen in den in Abbildung 4 gekennzeichneten Bereich zu tauschen.

Entsprechend des weiteren Abbauverlaufes in Richtung der Autobahn 2 könnte nach der Herstellung des zweiten Abbaugewässers und des anschließenden zurückziehen des Abbaugerätes in Richtung des Werkstandortes der hochwertige Rohstoff innerhalb des in Abbildung 4 gekennzeichneten Bereiches aufgrund der Mächtigkeiten von rd. 9 m effizient und wirtschaftlich abgebaut werden.

Wie bereits in Kap. 3.1 erläutert, beträgt die abbaubare Mächtigkeit dieser Lagerstätte bzw. dieses Tauschbereiches rd. 9 m. Die Rohstoffe, welche am Standort des [anonymisiert] gewonnen werden, zeichnen sich durch besonders hochwertige Qualitäten aus, welche in der regionalen Bauwirtschaft aufgrund dieser besonderen Qualitäten stark nachgefragt werden.

Zusätzlich würden die Ziele der Raumordnung umgesetzt werden, da die bestehende und angeritzte Lagerstätte nachhaltig abgebaut werden kann.

### 3.3 Standortsicherung

Wie in Kapitel 3.1 erläutert, wird in der in Abbildung 4 dargestellten Tausch- bzw. Erweiterungsfläche des BSAB-Bereiches ein Abbauvolumen von 2,5 - 3,0 Mio. Tonnen vorhanden sein.

Je nach konjunktureller Lage und dem Bedarf an Rohstoffen kann durch eine derartige Erweiterung des Abbaugbietes der Standort am [anonymisiert] um mind. weitere 10 Jahre gesichert werden.

<p>3.4 Infrastruktur Das vorhandene Kieswerk am Standort [anonymisiert] verfügt über eine sehr gute Infrastruktur. Der Standort befindet sich unmittelbar an der A 30 sowie der A 2, welche sich ca. 2 km nördlich befindet. Aufgrund dieser Lage mit einer rd. 500 m langen Werkszufahrt, verläuft kein An- bzw. Abfahrtsverkehr aus dem Abbaugbiet durch Siedlungsgebiet bzw. bewohnten Bereich.</p> <p>4 Schlussvotum Der Tausch sowie die Erweiterung eines BSAB-Bereiches am genehmigten Abbaugbiet des [anonymisiert] bei Bad Oeynhausen im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans OWL ermöglicht eine längerfristige Versorgung der Bauwirtschaft u. a. mit hochwertigen Betonzuschlagsstoffen im Raum Bielefeld-Herford-Bad Oeynhausen- Os-nabrück. Gleichzeitig kann der Werkstandort am [anonymisiert] mit seiner besonders hochwertigen Produktpalette für die Betonindustrie, den Tief- und Straßenbau sowie den Garten- und Landschaftsbau langfristig gesichert werden. Darüber hinaus spricht für den Tausch bzw. die Erweiterung des BSAB-Bereiches eine günstige infrastrukturelle Anbindung zum überregionalen Straßennetz, die Lage deutlich außerhalb der Ortschaften Babbenhausen und Rehme, die besonders hochwertigen Rohstoffqualitäten des Abbaugbietes sowie eine nachhaltige und effiziente Ausnutzung einer bestehenden Lagerstätte bzw. eines bestehenden Abbaugbietes.</p>	
1017400	
<p>Inhalt</p> <p>wie bereits 2022 schriftlich mitgeteilt (Schreiben vom Planungsbüro [anonymisiert] vom 17.10.2022) bat die Fa. [anonymisiert] bei der Fortschreibung des Regionalplanes OWL um die Berücksichtigung von zwei Rohstoffgewinnungsflächen im Bereich der Stadt Petershagen, Gern. [anonymisiert]. In der zweiten Entwurfsfassung ist keine der beiden Flächen berücksichtigt worden. Insbesondere der südlich an die genehmigte Abbaufäche anschließende Erweiterungsbereich in einer Flächengröße von rd. 11,5 ha (siehe anliegende Kartendarstellung) ist für das Unternehmen zur Standortsicherung unverzichtbar. Nach Gesprächen mit der Verwaltungsspitze und kommunalpolitischen Entscheidungsträgern findet diese südliche Erweiterungsfläche die uneingeschränkte Zustimmung der Stadt Petershagen. Auf die am 17.10.2022 dargestellte östliche Teilfläche (rd. 5,0 ha) wird auf Wunsch der Kommune verzichtet. Bereits in ersten Gesprächen 2022 mit der Stadt Petershagen war das kommunalpolitische Einvernehmen für die südliche Erweiterungsfläche signalisiert worden. Diese Zustimmung ist in der letzten Woche aktuell noch einmal bekräftigt worden. Für das</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung</p>



Unternehmen und den Unterzeichner ist deshalb nicht nachvollziehbar, welche fachlichen Gründe gegen eine Darstellung im Regionalplan - auch in der zweiten Entwurfsfassung - sprechen.

Die Fa. [anonymisiert] bittet deshalb um einen Gesprächstermin, um den Sachverhalt zu erörtern. Bereits vorab herzlichen Dank für Ihr Bemühen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestigungen von BSAB. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.

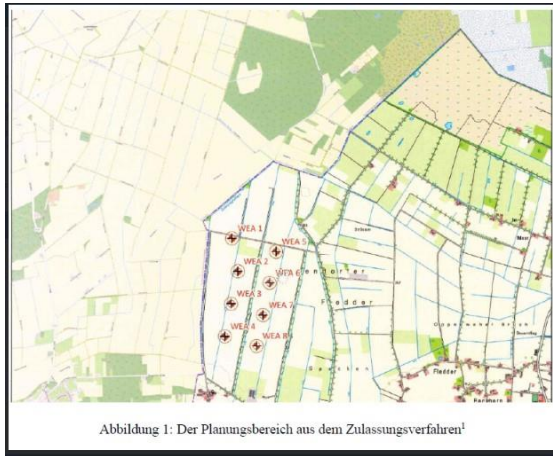
Durch die im Rahmen der ersten Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB sowie der Optionsflächen erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden, andere wiederum neu dargestellt sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten insbesondere die Mächtigkeit der Lagerstätte berücksichtigt worden. Im Rahmen dieser Neubewertung wird das erstmals neu dargestellte BSAB in der Gemarkung Windheim /Ilse aufgrund der unterdurchschnittlichen Rohstoffmächtigkeiten nicht mehr zeichnerisch festgelegt. Die Regionalplanungsbehörde weist aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rücknahme der Darstellung eine etwaige Erweiterung des Kiesabbaus in diesem Bereich nicht ausgeschlossen wird, da die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

Durch die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung soll im Vergleich zu einem Neuaufschluss eine effiziente Nutzung der Lagerstätte erfolgen und die negativen Umweltauswirkungen minimiert werden. Damit wird Grundsatz 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) Rechnung getragen. Hieraus ergibt sich folgender Konkretisierungsbedarf auf der Ebene des Regionalplans OWL durch zwei Festlegungen:

G R3: Rohstoffgewinnung in BSAB Die Rohstoffgewinnung soll sich möglichst innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze vollziehen.

	<p>G R4: Erweiterung von bestehenden Abgrabungen Bestehende Abgrabungen können erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Re-kultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutz-funktionen nicht entgegenstehen. Durch die Erweiterung einer bestehenden Abgrabung soll im Vergleich zu einem Neuaufschluss eine effiziente Nutzung der Lagerstätte erfol-gen und die negativen Umweltauswirkungen minimiert werden. Damit wird Grundsatz 9.1-3 LEP NRW (Flächensparende Gewinnung) Rechnung getragen.</p> <p>Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen be-stehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten. Bei der Nachvertiefung und Erweiterung einer bestehenden Abgrabung ist abzu prüfen, ob dies mit dem Re-kultivierungsziel vereinbar ist. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Rekultivie-rung bereits abgeschlossen ist. In diesen Fällen kann durch die Wiederaufnahme der Rohstoffgewinnung ein erheblicher Konflikt mit den Zielen des Arten-und Bio-topschutzes entstehen. Gleichmaßen ist zu bedenken, dass Belastungen der An-wohner durch Lärm und Staub zeitlich verlängert werden</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgra-bung. Konkrete Aspekte wie bsph. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmi-gungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1020165_001	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>1 Was ist unser Ziel Wir haben uns zusammengeschlossen mit dem Ziel, die Erteilung des Vorbescheides gemäß §9 BImSchG durch den Landkreis Minden-Lübbecke zur Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen kritisch zu begleiten. Wir halten es für nicht zielführend, Teile des Opendorfer Fledders für Windkraftnutzung auszuweisen. Die Gründe dafür werden im Folgenden in dieser Ausarbeitung behandelt. Wir möchten mit dieser Ein-gabe zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) Zweite Auslegung der Planunterlagen die Bezirksregierung Detmold darin bestärken, die sinnvolle Entscheidung bzgl. der Erweiterung des BSN-Gebietes im Bereich des Opendorfer Fledders beizubehalten. Auf der nachstehenden Grafik befindet sich das Planungsgebiet inkl. der Anlagenstandorte.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

[1020165\_Abb. 1]



1020165\_002

### Inhalt

2 Windkraftplanung Bezirksregierung Detmold  
 2.1 Flächenvorgabe durch die Landesregierung  
 Nordrhein-Westfalen muss 1,8 % seiner Landesfläche planerisch für Windenergie ausweisen. Diese Planung übernimmt im Fall Stewede die Bezirksregierung Detmold. Innerhalb des Regionalplanes entfällt auf Detmold ein Flächenziel in Höhe von 13.888 ha.

1020165\_Abb. 2

Planungsregion	Gesamtfläche Planungsregion	Flächenpotenzial Windenergie	Anteil am landesweiten Gesamtpotenzial	Anteil an Gesamtfläche Planungsregion
Arnsberg	619.056 ha	29.266 ha	27,40 %	4,73 %
Detmold	652.004 ha	23.152 ha	21,68 %	3,55 %
Düsseldorf	363.782 ha	5.535 ha	5,18 %	1,52 %
Köln	736.253 ha	27.540 ha	25,79 %	3,74 %
Münster	594.841 ha	18.595 ha	17,41 %	3,13 %
RVR	443.710 ha	2.714 ha	2,54 %	0,61 %

Abbildung 2: Flächenpotenzial in den Planungsregionen; Flächenanalyse Windenergie, LANUV<sup>3</sup>

Demgegenüber steht, laut dem LANUV- Fachbericht 142, ein errechnetes Flächenpotenzial von 23.152 ha. (Abb. 2) Setzt man Ziel und Potenzial ins Verhältnis, so muss die Bezirksregierung ca. 60 % ihrer Potenzialfläche ausweisen. In dieser Betrachtung sind Flächen für den Bereich für den Schutz der Natur (BSN) nicht

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

enthalten. Sie nehmen aktuell 4.260 ha innerhalb des Bezirks Detmold in Anspruch.<sup>4</sup> Wir halten an dieser Stelle fest, dass die Bezirksregierung Detmold nicht darauf angewiesen ist, ihre BSN-Gebiete bzw. ihre aktuell geplanten BSN- Gebietserweiterungen für Windkraftbebauung zu opfern. Eine Ausweisung aus dem bestehenden Flächenpotenzial deckt das Flächenziel ausreichend ab und naturschutzfachliche Konflikte im Oppendorfer Fledder können ausgeschlossen werden. Allein diese Tatsache spricht aus unserer Sicht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen im beschriebenen Bereich.

1020165\_003

### Inhalt

#### 2.2 Regionalplan OWL

Aktuell befindet sich die die Bezirksregierung Detmold im Planverfahren für die Aufstellung eines neuen Regionalplanes.

1020165\_Abb. 3

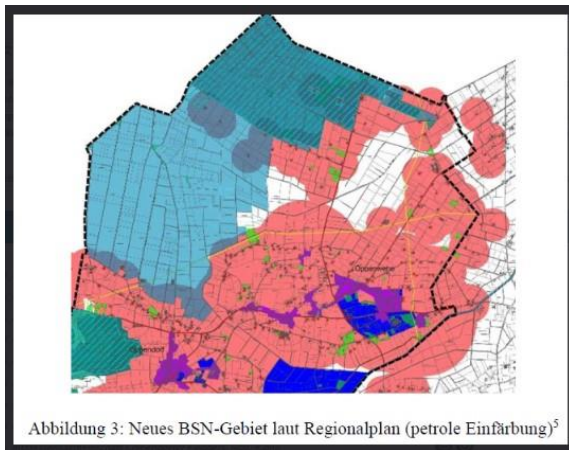


Abbildung 3: Neues BSN-Gebiet laut Regionalplan (petrole Einfärbung)<sup>5</sup>

Die Planung befindet sich derzeit in einem weiteren Beteiligungsverfahren und ist seit Beginn im Jahr 2015 bereits weit fortgeschritten. Vergleicht man die unterschiedlichen Stadien der Regionalplanung miteinander, stellen wir fest, dass sich an dem Willen zur Ausweitung des BSN-Gebietes auf den gesamten Großraum des Oppendorfer Fledders nichts geändert hat.

Die aus unserer Sicht notwendige und zugleich sinnvolle Erweiterung des BSN- Gebietes hat die obere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold wie folgt begründet: großflächige und unbebaute Gebiet des Oppendorfer Fledders hinzuweisen, das

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

in unmittelbarer Nachbarschaft zum Oppenweher Moor liegt und im funktionalen Zusammenhang mit der als überregional bedeutsamer Kranichrastplatz bekannten Diepholzer Moorniederung steht.

Als langjährige Bewohner der Region können wir diese Begründung nur bestätigen. Dieses deckt sich mit unseren Kenntnissen und Beobachtungen und wird von Ornithologen gestützt, die das Gebiet seit Jahrzehnten betrachten.

1020165\_Abb. 4

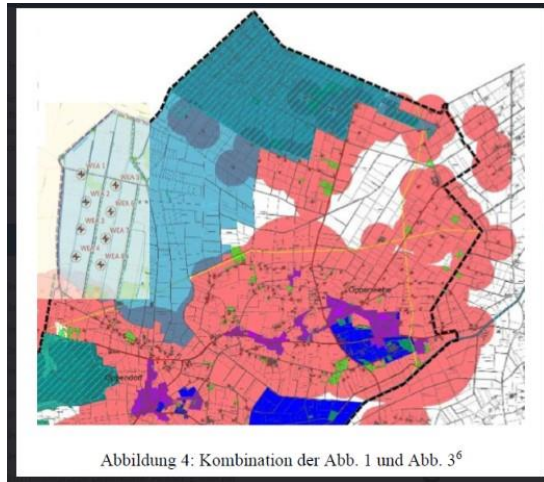


Abbildung 4: Kombination der Abb. 1 und Abb. 3<sup>6</sup>

1020165\_004

#### Inhalt

Vergleicht man den Lageplan der Anlagen mit dem neuen BSN-Gebiet wird deutlich, dass die Windkraftanlagen das neue BSN-Gebiet überlagern. (Abb. 4) Sollte nun ein Vorbescheid für die Windenergieanlagen durch den Landkreis Minden-Lübbecke erteilt werden, würde dies die avisierten Vorgaben des Regionalplanes unterlaufen. Dies ist aus unserer Sicht sowohl politisch als auch naturschutzfachlich nicht hinnehmbar und unterstreicht noch einmal die Wichtigkeit die geplante BSN-Erweiterung beizubehalten.

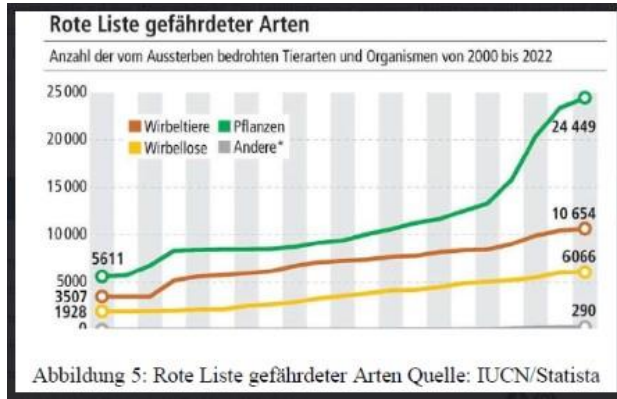
#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1020165_005	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Uns ist bewusst, dass die BSN-Gebiete durch die Bezirksregierung für Windkraft in Anspruch genommen werden können, um dem § 2 EEG Rechnung zu tragen.</p> <p>Jedoch sollte die Regionalplanungsbehörde: Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Wir sehen den Tatbestand der erheblichen Beeinträchtigung mit dem Schreiben der Bezirksregierung an die Gemeinde Stemwede und dem darin formulierten Hinweis auf den funktionalen Zusammenhang des Oppendorfer Fledders mit der Kranichrast als erfüllt an</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
1020165_006	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>3 Vogelschutz</p> <p>Beim Weltnaturgipfel in Montreal in Kanada haben im Dezember 2022 mehr als 200 Staaten erklärt, dass bis zum Jahr 2030 mindestens 30% der weltweiten Land- und Meeresflächen unter Schutz zu stellen sind. Speziell für Deutschland soll laut BMUV ein klarer Schwerpunkt auf die qualitative Fortentwicklung der bestehenden Schutzgebiete liegen.<sup>9</sup></p> <p>Im vergangenen Sommer hat die EU-Kommission den Entwurf für das Renaturierungsgesetz auf den Weg gebracht. Die Leitplanken zur weiteren Umsetzung sind fixiert und die umfassenden Maßnahmen klar beschrieben.<sup>10</sup> Auf EU-Ebene möchte man das gesetzte Ziel bis 2030 erreichen. Es stehen bisher 26 % der Flächen an Land in der EU unter Schutz. Es fehlen 4%.</p> <p>Unsere Region um das Oppenweher Moor inkl. des Randbereiches Oppendorfer Fledder kann seinen Beitrag dazu leisten, das Ziel von Montreal zu erreichen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn das BSN-Gebiet weiterhin von Windkraftanlagen freigehalten wird.</p> <p>Der nachstehenden Grafik ist zu entnehmen, dass sich die Notwendigkeit ergibt, die Maßnahmen, wie die Ausweitung des BSN-Gebietes, sehr zeitnah anzugehen, bevor noch mehr Tierarten und Organismen vom Aussterben bedroht werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1020165\_Abb. 5



1020165\_007

#### Inhalt

Wie in Punkt 2.2 beschrieben, steht das Opendorfer Fledder im funktionalen Zusammenhang mit der als überregional bedeutsamen Kranichrastplatz bekannten Diepholzer Moorniederung. Eine Bebauung mit Windkraftanlagen würde zu einer massiven Vergrämung der Kranichbestände führen.<sup>11</sup>

Die Kranichansammlungen während der Wintermonate nehmen weiterhin zu. Dieses ist offenbar vorrangig auf die Zunahme der milden Winter zurückzuführen. Wiederholte Ringablesungen belegen, dass ein Teil der in der Diepholzer Moorniederung brütenden Kraniche während der Winterhalbjahre dort auch verbleibt. Auch in Ostdeutschland oder in Skandinavien beringte Kraniche verbleiben zunehmend in der Diepholzer Moorniederung und weichen im Einzelfall nur bis zur Schneefallgrenze aus.

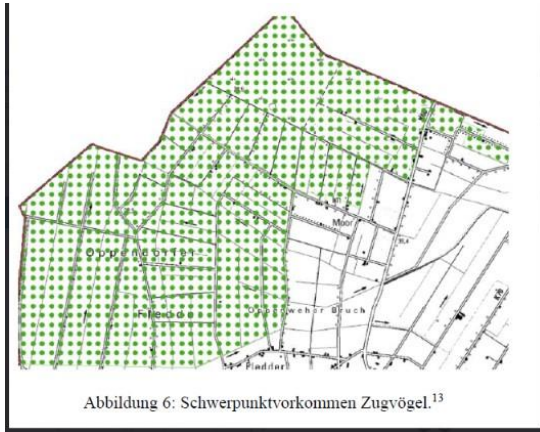
Beobachtungen zeigen, dass etwa 40% der Kraniche der jeweiligen Monatshöchststände in der Diepholzer Moorniederung anzutreffen sind.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1020165\_Abb. 6



1020165\_008

#### Inhalt

Der Großraum Opperdorfer Fledder in NRW zählt dabei in der Diepholzer Moorniederung zu den herausragenden Rast- und Nahrungsplätzen und hat den Status des Gastvogelgebietes internationaler Bedeutung inne. Das Gebiet grenzt an den Schlafplatz Opperweher Moorlandschaft (Bereich des NSG „Opperweher Moor“).

Diese hohe Bedeutung hat in der Vergangenheit bereits dazu geführt, dass eine Klage des derzeitigen Projektierers bzgl. der acht Windkraftanlagen abgewiesen wurde.<sup>14</sup> An dieser Stelle möchten wir anmerken, dass sich auf niedersächsischer Seite der Bereich Brockumer Fladder befindet. Dieser schließt direkt an das Gebiet in der Abbildung 6 an und besitzt ebenfalls die Einstufung der internationalen Bedeutung. Somit befinden sich die geplanten Windkraftanlagen inmitten eines hochwertigen Bereiches und nicht am Rand der Nahrungs- und Rasthabitats der Kraniche. Zunehmend sind diese Gebiete am Opperweher Moor aber auch ein Vorsammelplatz, von dem es zu anderen Schlafplätzen wie z.B. das benachbarte Rehdener Geestmoor geht. Da das Geestmoor aufgrund unzureichender Pflege verstärkt mit Birken zuwächst, fliegen die Kraniche stärker in Richtung Neustädter Moor und Freistätter Wietingsmoor.

Der Bau von Windkraftanlagen auf der nordrheinwestfälischen Seite des Opperweher Moores würde den Abendflug der Kraniche in unzumutbarer Weise beeinträchtigen. Ferner sind die Bereiche des Opperdorfer Fledder wichtig für die Nahrungsaufnahme

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



der dortigen Brutvögel und auch der Kranich-Wintergäste. Diese Gebiete sind zwingend von Bebauung freizuhalten, da das Oppenweher Moor Brutvögel beheimatet, die auf der Roten Liste verzeichnet sind.<sup>15</sup> Diese nutzen verstärkt auch das Oppendorfer Fledder und machen an der Vogelschutzgrenze nicht halt.

Als Bestätigung unserer Argumentation möchten wir an dieser Stelle auf die Eingabe des Kreises Minden-Lübbecke auf die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ hinweisen:

Das NSG, FFH- und EU-Vogelschutzgebiet "Oppenweher Moorlandschaft" bildet samt westlich vorgelagerter Äcker bis zur Landesgrenze ein Schwerpunktorkommen für Zugvögel des Kranich (Stand: 2019, siehe Energieatlas NRW, Planungskarte Windenergie <https://www.energieatlas-nrw.de/site/planungs-karten/wind>). Mit 50.000 - 72.000 ziehenden und rastenden Kranichen pro Jahr ist es (Stand: 2019 - 2021) eines der drei größten Kranich-Rastgebiete in Deutschland. Bei der Erkundung von Potenzialflächen muss hier im Sinne konkurrierender öffentlicher Belange ein national und international bedeutsames Schutz- und Rastgebiet unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes mit besonderer Umsicht betrachtet werden.

1020165\_009

#### Inhalt

Durch die Planung entstehen grundsätzlich zwei Gefährdungsursachen. Einerseits ist bei Flugbewegungen derart großer Kranichverbände trotz einer bislang als gering eingestuften Schlagempfindlichkeit der Art (Langgemach & Dürr, LfU Brandenburg 2021) bei schlechten Sichtverhältnissen (Regen, Nebel, Dämmerung und Dunkelheit) mit Kollisionen v.a. an Groß-Windenergieanlagen (WEA) zu rechnen, wie sie im Gebiet geplant werden (interne Mitteilung über WEA-Höhen von 250 m). Für WEA- Dimensionen >200 m liegen bislang keine wissenschaftlichen Studien zur Schlagempfindlichkeit der Art vor, wobei für die Landung im Rastgebiet der Oppenweher und Diepholzer Moorniederung zwingend eine Querung des kollisionsgefährlichen Höhenbandes erforderlich ist. Andererseits weisen Studien auf eine Meidung von WEA-Standorten bei der Nahrungsaufnahme im Umfeld von 300- 480 m hin. Zur NRW-Landesgrenze muss daher ausgehend vom Oppenweher Moor bis zur Straße „Osterheider Ring“ ein WEA-Mindestabstand von 300 m eingehalten werden, um Kranich-Nahrungsflächen auf NRW-Seite nicht zu entwerten.

Wenn auf Niedersachsenseite ein Mindestabstand von 300 m eingehalten werden soll, um die Nahrungsflächen auf NRW-Seite nicht zu gefährden, so würde eine Freigabe der acht Windkraftanlagen im Oppendorfer Fledder, diese mit Sicherheit zerstören und entsprechend zu einer Vergrämung der Kraniche führen.

Daher ist es wichtig, das BSN-Gebiet wie im Regionalplanungsentwurf beschrieben zu

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

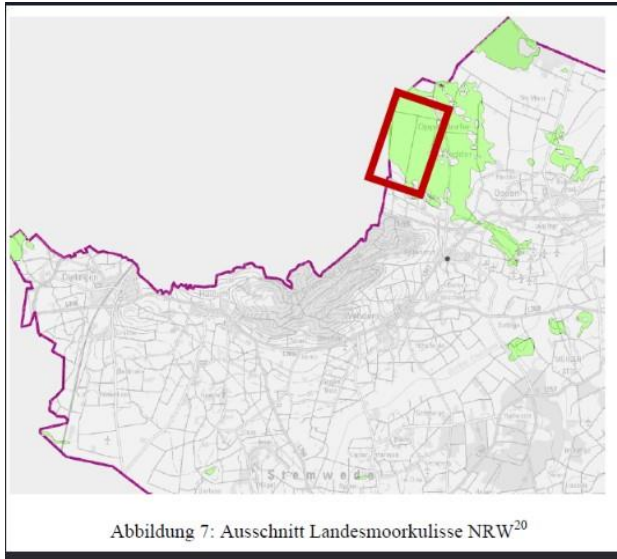
<p>erweitern. Zusätzlich sollte sich die Regionalplanungsbehörde bewusst machen, dass laut der oberen Naturschutzbehörde „nutzungs- und strukturbedingt Ausweichräume fehlen“<sup>16</sup> Selbst laut dem UVP-Bericht der Firma [anonymisiert] dürfte eine vollständige Kompensation jedoch schwierig sein.<sup>17</sup></p> <p>Sollten dennoch Ausgleichsflächen gefunden werden, müssten diese sehr umfangreich in der näheren Umgebung geschaffen werden. Diese unterliegen dann einer beschränkten Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft, was mit einer Begrenzung der Futter- und Nahrungsmittelproduktion einhergeht. Daher sollte man Windvorrangflächen priorisieren, deren ökologische Wertigkeit deutlich geringer ist als die des Oppendorfer Fledder.</p>	
1020165_010	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Dies führt dann zu kleineren Ausgleichsflächen pro Windkraftanlage und mehr Effizienz in punkto landwirtschaftlicher Nutzflächen. Außerdem sollten diese Ausgleichsflächen ein zusammenhängendes Gebiet bilden und eine Vernetzung mit den Diepholzer Moorniederungen sicherstellen. „Denn nur zusammenhängende Lebensräume schaffen widerstandsfähige Biotope“<sup>18</sup> Dieses Zitat von Bundesumweltministerin Lemke unterstreicht die vorliegende Situation, aus unserer Sicht, sehr passend.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
1020165_011	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt es die europäischen Vogelarten u.a. dem Kranich während seiner Wanderzeit bzw. innerhalb seiner Nahrungs- und Rasthabitate nicht zu stören. Da Kraniche nachweislich als WEA-sensible Art geführt werden<sup>19</sup>, sehen wir den Tatbestand der Störung im aktuellen Fall als gegeben an. Durch die Bebauung von Teilen des Oppendorfer Fledders mit Windkraftanlagen werden diese etablierten Raststandorte von Kranichen künftig gemieden. Dieses Meideverhalten wird u.a. auch in dem wissenschaftlichen Artikel mit dem Titel: REARING A CRANE OFFSPRING IN A TERRITORY WITH WIND TURBINES FIRST RESULTS in den Proceedings Arjuzanx 2018 European Crane Conference aus dem Dezember 2018 beschrieben und nachgewiesen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1020165_012	

## Inhalt

### 4 Klimarelevante Böden

Böden spielen eine wichtige Rolle beim Klimawandel. Je nach Bodenbeschaffenheit können sie maßgebliche Auswirkungen auf das Klima haben. Sie sind nicht replizierbar und schwer regenerierbar.

1020165\_Abb. 7



Betrachtet man den Bodentyp im neu geplanten BSN-Gebiet, ist in der Abbildung 7 erkennbar, dass es sich dabei um überwiegend Niedermoor handelt. Für NRW handelt es sich dabei um einen seltenen Bodentyp, denn in Nordrhein-Westfalen nehmen Moore ca. 40 000 ha ein, das ist etwas mehr als 1 % der Landesfläche.<sup>21</sup>

Die Bundesregierung hat im Jahr 2022 die „Nationale Moorschutzstrategie“ erlassen.<sup>22</sup> Ziel ist u.a. die Wiedervernässung von Moorböden. Denn degenerierte Moore sind für 7,5% der gesamten deutschen CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich! Nasse Moore speichern hingegen 6-mal so viel CO<sub>2</sub> wie Wälder! Eine Bebauung dieses Bodens durch Windkraftanlagen würde der Moorschutzstrategie widersprechen:

-

Durch die Bebauung mit Windkraftanlagen wird dieser klimarelevante Boden dauerhaft

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zerstört und kann nicht mehr vernässt werden. Der Boden wird für Zuwegungen, Kranstellplätze und Fundamente verdichtet.

-  
Das Oppenweher Moor wird mit hohem finanziellem Aufwand wiedervernässt.<sup>23</sup> Bis zu 30 Meter tiefe Fundamente und Grundwasserabsenkungen für die Windkraftanlagenerrichtung in unmittelbarer Nähe sind damit unvereinbar.  
Vielmehr sollten diese Böden, im Sinne der Moorschutzstrategie und dem funktionalen Zusammenhang mit den angrenzenden Hochmoorflächen (Stichwort: Grundwasserbildung) unter Schutz gestellt werden. Die Erweiterung des BSN-Gebietes im Oppendorfer Fledder ist aus Sicht der Moorschutzstrategie somit ein richtiger Schritt.

1020165\_013

### Inhalt

#### 5 Landschaftsbild

Der UVP Bericht behandelt im Kapitel 4.5 das Landschaftsbild. Dabei werden innerhalb des roten Kreises erhebliche Beeinträchtigungen erwartet. Wir sehen hier keine erheblichen Beeinträchtigungen. Vielmehr würde die Realisierung der Windkraftanlagen einer Zerstörung des Landschaftsbildes gleichkommen.

1020165\_Abb. 8

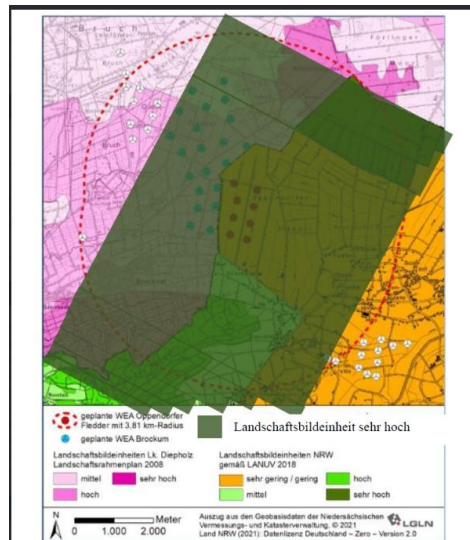


Abbildung 8: 3,81 km-Radius um die geplanten WEA-Standorte inkl. eigener Ergänzungen<sup>24</sup>

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Die sehr geringe bis geringe Bewertung der Landschaft im Bereich des Oppendorfer Fledder können wir als Bewohner der Region nicht teilen. Für uns bildet das Oppenweher Moor mit dem Brockumer Fladder, Oppendorfer Fledder und dem Stemweder Berg eine landschaftsprägende Einheit mit sehr hoher Bedeutung (Abbildung 8). Dieses kulturelle Erbe sollte auch bei den Landschaftsbildeinheiten des LANUV eine neue Bewertung erfahren. Verschärfend kommt hinzu, dass auch an anderen Stellen in der Region Windkraftanlagen geplant werden. Diese Planungen wurden bei der Bewertung des Landschaftsbildes durch den Planer im UVP-Bericht nicht berücksichtigt.</p> <p>Werden in der dunkelgrünen Fläche (Abbildung 7) keine Windkraftanlagen realisiert, so wird dies nach unseren Erkenntnissen die letzte hochwertige, weitläufige und unbebaute Kulturlandschaft in der Region sein. Dies ist zwingend erforderlich, da „... das Antragsvorhaben innerhalb des Naturparks Dümmer gelegen ist. und Ziel ist es gemäß Satzung des Naturparks Dümmer e.V., in dem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen.“<sup>25</sup> Daher halten wir die BSN-Erweiterung des aktuellen Regionalplanentwurfes aus landschaftsbildlichen Gesichtspunkten für notwendig. Als Beleg für unsere Einschätzung, haben wir entsprechende Fotos dieser Ausarbeitung beigefügt (siehe Kapitel 9. Anhang).</p>	
<p>1020165_014</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>6 Tourismus  Das Oppenweher Moor ist ein naturgeschütztes Naherholungsgebiet nicht nur für Einheimische, sondern auch zunehmend für Touristen. Insbesondere durch die Corona-Zeit hat der Bereich Tourismus im Bereich des Oppenweher Moores an Bedeutung gewonnen. Die Menschen haben wieder erkannt, dass eine naturnahe Erholung sehr gewinnbringend sein kann.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Das Oppenweher Moor liegt im Herzen der Diepholzer Moorniederung, inmitten des DümmerWeserLandes. Die vielen Natur- und Landschaftsschutzgebiete haben seltene Vogel- und Pflanzenarten zu neuem Leben verholfen. Weitere interessante Ausflugsziele und Sehenswürdigkeiten können der folgenden Seite der DümmerWeserLand Touristik entnommen werden: <https://duemmer.de/>

Für viele Touristen bilden u.a. die Kranichzüge einen zentralen Schwerpunkt. Zur Beobachtung der majestätischen Vögel des Glücks

bieten sich die verschiedenen Aussichtspunkte an. Es werden Führungen von zertifizierten Natur- und Landschaftsführern und auch Gästeführern angeboten. Man kann die schöne Landschaft auf etlichen Wander- und Radwanderwegen erkunden.

Als Beleg für diese einzigartige Erholungslandschaft verweisen wir auf die Seiten des Anbieters [www.komoot.de](http://www.komoot.de)<sup>26</sup>. Man hätte an dieser Stelle auch die Seiten vieler anderer Tourismusdienstleister nehmen können. Aber die komprimierte Zusammenfassung anhand des Beispiels eines Anbieters sollte als kurzen Einblick zum Wirtschaftsfaktor Tourismus genügen. Überregional sollte diese einzigartige und besondere Landschaft auch schon vielfach bekannt sein. So berichtet der WDR regelmäßig aus diesem Gebiet.<sup>27</sup>

Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe würden nicht nur das Landschaftsbild zerstören, sondern sich auch negativ auf die Erholung der Menschen und den Tourismus auswirken. Dieser Aspekt spricht somit ebenfalls für die umsichtige Entscheidung, das BSN-Gebiet zu vergrößern.

#### 7 Gesamtsituation der WEA-Planungen am Moor

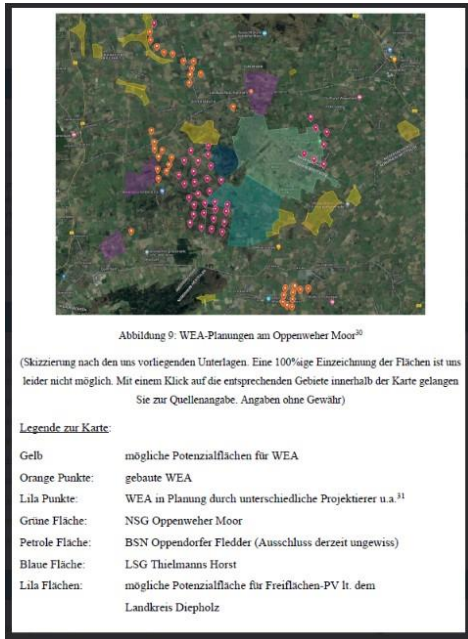
Die Gemeinden Wagenfeld und Lemförde befinden sich derzeit in der Aufstellung ihrer neuen Flächennutzungspläne zur Steuerung der Windenergie. Die Gemeinde Stemwede hat ihre Planung<sup>28</sup> bzgl. eines neuen Flächennutzungsplanes verworfen.<sup>29</sup>

Somit können überall im Gemeindegebiet Windkraftanlagen entstehen.

Als Interessengemeinschaft stellen wir fest, dass jede Gemeinde für sich plant und es keinen abgestimmten Weg im Sinne des EU-Vogelschutzgebietes und der Kranichrast gibt. Wenn die Planungen in den Nachbarkommunen rund um das Oppenweher Moor umgesetzt und dazu auch auf Stemweder Seite Windkraftanlagen am Oppenweher Moor gebaut werden sollten, dann ist das gesamte Moor von Windkraftanlagen umstellt. Damit sind die Erreichung aller Ziele und Entwicklungen beim Vogelschutz gefährdet.

Anhand der nachfolgenden Abbildung 9 kann sich ein Überblick über die Gesamtsituation zu den WEA-Planungen am Oppenweher Moor gemacht werden.

1020165\_Abb. 9



1020165\_015

### Inhalt

Aufgrund der Vielzahl an Planungen von Windenergieanlagen in der Region halten wir die Erweiterung des BSN-Gebietes für notwendig. Ansonsten würden sich die Regionalplanungsbehörden aktiv an einer Verschlechterung ihres Natura 2000 (FFH- Gebiet inkl. EU-Vogelschutzgebiet) Gebietes und seiner Funktionsräume beteiligen. Dies ist u.a. laut dem OVG NRW, Urteil vom 3.8.2010, 8 A 4062/04 nicht zulässig. Es gilt eine Verriegelung des Gebietes und eine Barrierewirkung bei Flugbewegungen zu vermeiden.

### 8 Fazit

Die beantragten Windkraftanlagen lösen erhebliche naturschutzfachliche Konflikte u.a. mit dem Kranich aus. Dieses bestätigen aus unserer Sicht die untere als auch die obere Naturschutzbehörde. NRW hat gemessen an seiner Größe wenig Moorböden. Daraus folgt ein besonders verantwortlicher Umgang mit dem Niedermoor im Oppendorfer

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

#### Begründung

Die Darstellung der genannten Flächen im Regionalplamentwurf als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) wird beibehalten. Gem. Ziel F11 (2) "Bereiche zum Schutz der Natur" darf eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch andere, entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Eine Vereinbarkeit mit dem Ziel F11 des Regionalplan OWL ist daher im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage im Einzelfall zu prüfen. Dies ist nicht Bestandteil des Verfahrens zum Regionalplan OWL. Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus ergänzend auf das zukünftige Verfahren des Sachlichen Teilplans Wind

<p>Fledder im Sinne der Moorschutzstrategie. Außerdem sind die Eingriffe in das Landschaftsbild zu massiv und zerstören aufgrund weiterer Windkraftplanungen in dieser Region, die zukünftig letzte unbebaute Sicht auf diese einmalige Kulturlandschaft im Naturpark Dümmer mit seinem Steweder Berg und dem Oppenweher Moor. Zugleich sind negative Auswirkungen auf den Tourismus in dem Gebiet zu erwarten. Seitens der Raumordnungsbehörden ist eine Ausweitung des BSN-Gebietes Oppendorfer Fledder geplant. Diese Planung steht mit ihrer Zielsetzung im drastischen Gegensatz zu den beantragten Windkraftanlagen. Die augenscheinlichen Zielkonflikte können jedoch gänzlich ausgeschlossen werden, da die Bezirksregierung Detmold ihre Flächenziele für die Ausweisung von Windkraftvorrangflächen, aufgrund ihres üppigen Flächenpotenzials, ohne die Inanspruchnahme ihrer BSN-Gebiete erreichen kann. Wir danken für die Auseinandersetzung mit unserer Eingabe und fordern die Bezirksregierung auf, an der BSN-Erweiterung im Oppendorfer Fledder festzuhalten und dieses Gebiet von Bebauung mit Windenergie freizuhalten.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>/ Erneuerbare Energien hin. Der Regionalrat Detmold strebt gemäß des Beschlusses vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete gem. WindBG im Regionalplan auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans an. Eine Integration der Windenergiegebiete in den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL würde dessen Zeitplanung erheblich verzögern. Es ist das Ziel des Regionalrates, der Region durch diese Vorgehensweise zum schnellst möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu gewährleisten. Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde am 19.06.2023 beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans zu beginnen. Die Regionalplanungsbehörde treibt die Vorarbeiten dazu mit hoher Priorität voran, um so ein zügiges und schnelles Verfahren zu ermöglichen. Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an.</p> <p>Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender kommunaler Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterienet notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass bei Beibehaltung der Formulierung des in Aufstellung befindlichen Ziels 10.2-8 der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans, welche sich aktuell im Verfahren befindet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden dürfen, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. Die Entscheidung darüber, ob Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, obliegt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans dem Regionalrat Detmold.</p> <p>Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterienet notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.</p>
<p>1020193</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>in dem Regionalplan OWL 2040 sind in der zweiten Offenlage die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (BSAB) im Bereich [anonymisiert] entlang der Weser leider nicht berücksichtigt worden. Wir hatten diese Flächen im Zuge der ersten Offenlage für die Firma [anonymisiert] angemeldet. Die Firma [anonymisiert] betreibt am Standort [anonymisiert] ein Kieswerk. Dort plant die Firma den Neuaufschluss einer knapp 15 ha großen Fläche westlich der Ortschaft „Auf</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den</p>



dem Sande“. Die Fläche wird vornehmlich landwirtschaftlich genutzt. Die Erweiterungsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Altkreis Minden“ (LSG-3420-004) und teilweise im Überschwemmungsgebiet der Weser.

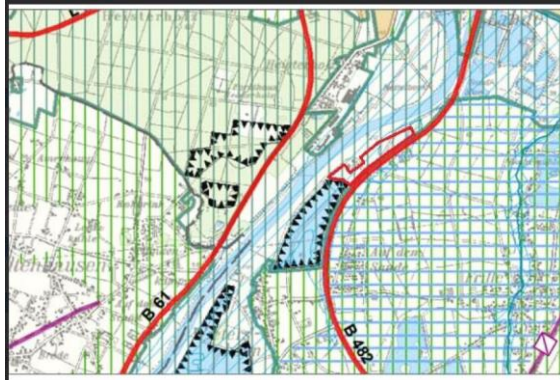
Auszug aus dem gültigen Regionalplan, TA Oberbereich Bielefeld mit Darstellung der betrachteten Fläche (rote Umrandung).

Die Kiesmächtigkeiten betragen nach Auswertung des Informationssystems Rohstoffarte von NRW in diesem Gebiet bis zu 10 m, so dass es sich durchaus um eine wertvolle und abbauwürdige Sand- und Kieslagerstätte handelt.

Wir möchten Sie nochmals bitten zu prüfen, ob Sie diese Teilfläche nicht noch zusätzlich als BSAB-Bereich darstellen.

könnten, nur dadurch könnte der Kiesabbau in der Firma [anonymisiert] auch in Zukunft weiter aktiv Sand- und Kiesabbau betrieben werden.

#### Anhänge



Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Nach den Leitgedanken des Regionalplangentwurfs OWL soll ein kontinuierliches Monitoring für die Rohstoffgewinnung im Planungsraum eingerichtet werden. Durch dieses sollen kontinuierlich und frühzeitig Konfliktlagen erkannt werden.

Hierdurch kann die Regionalplanung frühzeitig auf neue Anforderungen reagieren.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun über 32

Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplangentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten (wie der Mächtigkeit der Lagerstätte) auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.

Abbaufächen, für die eine Abbaugenehmigung besteht werden von den Neufestlegungen der BSAB im Regionalplangentwurf OWL nicht berührt. Sie genießen Bestandschutz; unabhängig davon, ob sie im Regionalplangentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab

10 ha. Abbaufächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist.

Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten. Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist. In diesen Fällen kann durch die Wiederaufnahme der Rohstoffgewinnung ein erheblicher Konflikt mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes entstehen. Gleichmaßen ist zu bedenken, dass Belastungen der Anwohner durch Lärm und Staub zeitlich verlängert werden.

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz und/oder die Darstellung als Überschwemmungsbereich, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen; im Fall der Überlagerung mit einem Überschwemmungsbereich kann eine Abgrabung sogar eine Erhöhung des Retentionsvolumens bewirken.

Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Bei einer Lage der Abbaufäche im Überschwemmungsbereich eines Gewässers ist im Rahmen der Abbaugenehmigung das Risiko einer rückschreitenden Erosion zu berücksichtigen bzw. durch entsprechende Festlegungen auszuschließen.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen muss nach dem WHG vermieden, sowie auf die Verbesserung des Zustandes hingewirkt werden. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor zugunsten der Fließgewässer in der Fläche regionalplanerisch erforderlich. Aus diesen Gründen und zum Hochwasserschutz wird für die besonders von Abgrabungen betroffenen Fließgewässer Lippe und Weser textlich ein Schutz- und Entwicklungstreifen festgelegt. Abgrabungsvorhaben sollen hier einen Abstand von 100 m zu den vorhandenen Uferlinien einhalten.

Projekte der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgeblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen

	vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV - 8 - 90 07 30) formuliert werden.
1017182	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>in dem Regionalplan OWL 2040 sind in der zweiten Offenlage die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (BSAB) im Bereich [anonymisiert] entlang des Schleusenkanals leider nicht berücksichtigt worden. Wir hatten diese Flächen im Zuge der ersten Offenlage für die Firma [anonymisiert] angemeldet.</p> <p>Die Firma [anonymisiert] betreibt am Standort [anonymisiert] ein Kieswerk, die für den weiteren Kiesabbau zur Verfügung stehenden Flächen sind weitestgehend aufgebraucht, so dass im nächsten Jahr der Abbau von Sanden und Kiesen eingestellt werden muss. Vor diesem Hintergrund plant die [anonymisiert] den Neuaufschluss einer knapp 22 ha großen Fläche nordöstlich von [anonymisiert], westlich des Schleusenkanals an der Grenze zu Niedersachsen. Die Fläche wird vornehmlich landwirtschaftlich genutzt. Zudem befinden sich Windenergieanlagen im Bereich des geplanten Neuaufschlusses. Darüber hinaus liegt die Fläche nicht in einem Bereich zum Schutz der Natur und auch nicht im Vogelschutzgebiet Weseraue.</p> <p>Die Kiesmächtigkeiten betragen nach Auswertung des Informationssystems Rohstoffkarte von NRW in diesem Gebiet 12,5 bis 17,5 m, so dass es sich durchaus um eine wertvolle und abbauwürdige Sand- und Kieslagerstätte handelt.</p> <p>Wir möchten Sie nochmals bitten zu prüfen, ob Sie diese Teilfläche nicht noch zusätzlich als BSAB-Bereich darstellen könnten, nur dadurch könnte der Kiesabbau in der Firma [anonymisiert] auch in Zukunft weiter aktiv Sand- und Kiesabbau betrieben werden.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, lokale Abgrabungen, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgt eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Zu einem pauschalen Ausschluss führt die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen allerdings nicht.</p> <p>Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun über 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus</p>

	<p>verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB.</p> <p>Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung die betroffene Fläche, trotz der Mächtigkeiten des Rohstoffes, nicht als BSAB im Regionalplanentwurf dargestellt, da sie innerhalb eines Bereiches für Windenergieanlagen liegt.</p>
1020197_001	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>bezüglich der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes OWL möchten wir hiermit darum bitten, die Flächen südlich der Straße [anonymisiert] und nordöstlich der [anonymisiert] wieder in den Abbaubereich der Zeitstufe 1 einzubeziehen. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke [anonymisiert], eventuell auch die Flurstücke [anonymisiert] (sofern diese nicht bereits enthalten sind, jeweils in der Gemarkung [anonymisiert]). Alle genannten Flurstücke befinden sich zudem bereits im Eigentum der Fa. [anonymisiert]. Dieser Bereich spielt eine entscheidende Rolle als Bindeglied zwischen den bereits vorhandenen Abgrabungsflächen des bestehenden Kieswerkes [anonymisiert] und den im Regionalplan ausgewiesenen Reserveflächen der Zeitstufe 2 südlich der [anonymisiert] (vgl. Abbildung 1) und sind daher von großer strategischer Bedeutung für die Zukunft des Kieswerkes.</p> <p>In den anliegenden Skizzen sind die genannten Flächen, die insgesamt 21.780 m<sup>2</sup> groß sind, dargestellt.</p> <p>Hier zusätzlich die Aufstellung der Flächen mit der zugehörigen katasteramtlichen Größe:</p> <p>Flurstück [anonymisiert] 1.657 m<sup>2</sup>  Flurstück [anonymisiert] 6.233 m<sup>2</sup>  Flurstück [anonymisiert] 4.890 m<sup>2</sup>  Flurstück [anonymisiert] 3.934 m<sup>2</sup>  Flurstück [anonymisiert] 4.066 m<sup>2</sup>  Flurstück [anonymisiert] 5.000 m<sup>2</sup></p> <p>In Ihrem ersten Entwurf aus dem Jahr 2020 waren die Flächen, soweit der Maßstab diese Aussage zulässt, bereits enthalten (vgl. Abbildung 2). Im aktuellen Entwurf sind diese jedoch nicht mehr dargestellt (vgl. Abbildung 3).</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend, d. h. das weitere Darstellungen von BSAB nicht zwingend erforderlich sind. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA</p>

	<p>Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgten im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.</p> <p>Abbaufächen, für die eine Abbaugenehmigung besteht werden von den Neufestlegungen der BSAB im Regionalplanentwurf OWL nicht berührt. Sie genießen Bestandschutz; unabhängig davon, ob sie im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbaufächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist.</p> <p>Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten. Bei der Nachvertiefung und Erweiterung einer bestehenden Abgrabung ist abzu prüfen, ob dies mit dem Rekultivierungsziel vereinbar ist. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist. In diesen Fällen kann durch die Wiederaufnahme der Rohstoffgewinnung ein erheblicher Konflikt mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes entstehen. Gleichermaßen ist zu bedenken, dass Belastungen der Anwohner durch Lärm und Staub zeitlich verlängert werden.</p> <p>Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.</p>
1020197_002	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Bezüglich unseres Kieswerkes in [anonymisiert] sind die Erweiterungsflächen komplett gestrichen worden. Auch hier haben wir die Bitte, die direkt südlich an das bereits ausgekieste Gelände angrenzenden Flurstücke ([anonymisiert] Flurstücke [anonymisiert] (59.736 m<sup>2</sup>) und [anonymisiert] (44.918 m<sup>2</sup>) als Abbaugebiete der Zeitstufe 2 (Reservegebiet) im neuen RROP zu berücksichtigen. Auch diese Grundstücke befinden sich zu knapp 60 % bereits im Eigentum des Kieswerkes. Die Flächen waren im RROP-Entwurf aus 2020 bereits als Reservegebiete dargestellt (vgl. Abbildung 4), sind jedoch im aktuellen Entwurf nicht mehr enthalten (vgl. Abbildung 1). Die Lage der Flächen sind in Abbildung 5 dargestellt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Alle Rohstoffe sind in Qualität als auch im Umfang endlich. Die in der Erläuterungskarte 14 (Reservegebiete für den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe) abgebildeten Reserveflächen dienen der langfristigen Rohstoffsicherung über die vorgesehene Geltungsdauer dieses Regionalplans hinaus. Die Darstellung sowie die textlichen Regelungen erfolgen auf der Grundlage des Grundsatzes 9.2-4 LEP</p>

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

NRW (Reservegebiete). Wesentliche Kriterien zur Abgrenzung der Flächen sind insbesondere die Mächtigkeit der Vorkommen, die nutzbare Flächengröße, die Lage zu benachbarten Abgrabungsflächen oder die Qualität einzelner Lagerstätten. Ausgewählt worden sind Flächen, bei denen keine erkennbaren erheblichen Konflikte mit anderen Nutzungen bestehen.

Für die Laufzeit des Regionalplans OWL sind ausreichende Flächen durch die Ausweisung von BSAB planerisch gesichert worden (s. Ziel R 1). Da die Reservegebiete über die Laufzeit des Regionalplans hinaus der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen im Planungsraum dienen, ist auch der Abbau der Rohstoffvorkommen in den Reservegebieten unzulässig. Der Abbau in einem Reservegebiet setzt eine erfolgte Regionalplanänderung der Fläche in BSAB voraus.

Der Abbau der Rohstoffvorkommen innerhalb des Reservegebietes während der Laufzeit des Regionalplans soll nach Möglichkeit nicht erfolgen, da die Vorkommen in den Reservegebieten der langfristigen Rohstoffversorgung vorbehalten sind. Diese sollen uneingeschränkt für eine Umwandlung in einen BSAB zur Verfügung stehen. Die Rohstoffgewinnung innerhalb der Reservegebiete kann erfolgen, wenn im Sinne der Ausnahmeregelung zumutbare und geeignete Alternativstandorte insbesondere innerhalb der BSAB nicht zur Verfügung stehen. Sie kann des Weiteren erfolgen, wenn die Inanspruchnahme eines Reservegebietes der notwendigen Erweiterung einer angrenzenden Abbaufäche dient. Als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Reservegebieten kann die Sicherung anderer Rohstoffvorkommen als Reservegebiet erforderlich werden.

Aus Sicht der Regionalplanung ist eine Anpassung des Regionalplanentwurfs OWL bzw. der entsprechenden Erläuterungskarte 14 nicht erforderlich.

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten. Bei der Nachvertiefung und Erweiterung einer bestehenden Abgrabung ist abzu prüfen, ob dies mit dem Rekultivierungsziel vereinbar ist. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist. In diesen Fällen kann durch die Wiederaufnahme der Rohstoffgewinnung ein erheblicher Konflikt mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes entstehen. Gleichmaßen ist zu bedenken, dass Belastungen der Anwohner durch Lärm und Staub zeitlich verlängert werden.

	<p>Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.</p>
<p>1020198</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>1 Anlass und Aufgabenstellung  Die Bezirksregierung Detmold plant, für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) einen einheitlichen Regionalplan zu erarbeiten, der textlich und zeichnerisch u. a. BSAB-Bereiche für die Rohstoffgewinnung festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2023 vor.  Zur Regionalplanung ergibt sich mit Blick auf ein konkretes Vorhaben folgender sachlicher Zusammenhang: Rd. 1,3 Kilometer nördlich der Kieswerk [anonymisiert] befindet sich ein neben einer ehemaligen Nassabgrabung, ein weiterer potenzieller Abbaubereich, nahe der Ortschaft Porta Westfalica Eisbergen. Dieser Bereich weist eine Flächengröße von rd. 57,5 ha auf. Aufgrund der Lage unmittelbar an der Bahnstrecke Löhne-Hamel n soll bei einem zukünftigen Rohstoffabbau innerhalb des vorgeschlagenen Flächenbereiches der gewonnene Rohstoff über einen Bahnanschluss sowie einer herzustellenden Bahnverladung primär per Zug abtransportiert werden.</p> <p>Aus gegebenem Anlass wird angeregt, die o. g. Fläche als BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung bei der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL zu berücksichtigen. Nachfolgend wird die Anregung zur Ausweisung dieses Flächenbereiches als BSAB- Bereich für die Rohstoffgewinnung detailliert erläutert:</p> <p>2 Kennzeichnung des vorgeschlagenen Ausweisungsbereiches  2.1 Vorgeschlagener Ausweisungsbereich gem. Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (2004)  Der vorgeschlagene Bereich gem. Abbildung 2, welcher innerhalb des Regionalplans aus dem Jahr 2004, Oberbereich Bielefeld dargestellt ist, befindet sich unmittelbar an der Weser sowie südwestlich der Ortschaft Eisbergen. Westlich des Bereiches befindet sich eine ehemalige Nassabgrabung, welche heute dem Naturschutz unterliegt. Gem. der Legende zum Regionalplan aus 2004 befindet ist der Bereich wie folgt kategorisiert:</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.</p>

<p>Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Überschwemmungsgebiet Schutz der Natur</p> <p>2.2 Vorgeschlagener Ausweisungsbereich gem. des zweiten Entwurfes zum Regionalplan OWL (2023) Der vorgeschlagene Bereich zur Ausweisung als BSAB-Bereich, sieht innerhalb des zweiten Entwurfes zum Regionalplan OWL aus 2023 folgende Ausweisungen innerhalb des vorgeschlagenen Flächenbereiches vor:</p> <p>Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Überschwemmungsgebiet Schutz der Natur</p> <p>3 Gründe für die vorgeschlagene Ausweisung als BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung</p> <p>3.1 Rohstoffbedarf Der aktuell genehmigte Rohstoffabbau im Nassabbauverfahren im Abbaugbiet [anonymisiert] wird ca. in 10 Jahren erschöpft sein. Infolge diverser Großprojekte im Raum Bielefeld-Herford-Bad Oeynhausn-Osnabrück steigt der Bedarf an den Rohstoffen Kies und Sand. Um auch zukünftig diesen Rohstoffbedarf decken zu können, werden gleichwertige Standorte um das Abbaugbiet [anonymisiert] gesucht. Entsprechend der auswertbaren Bohrungen (siehe Anlage 3) des geologischen Dienstes NRW besteht innerhalb der vorgeschlagenen Ausweisungsfläche von rd. 57,5 ha eine abbaubare Mächtigkeit von qualitativ hochwertigen Kiesen und Sanden von bis zu 10 m an. Dementsprechend weist dieses Gebiet ähnliche Eigenschaften wie das Nassabbaugebiet am Kieswerk [anonymisiert] auf.</p> <p>3.2 Infrastruktur Der Standort verfügt über eine sehr gute Infrastruktur unmittelbar an der Bahnstrecke Löhne-Hamel. Zukünftig ist aufgrund dieser günstigen infrastrukturellen Lage vorgesehen, die innerhalb des vorgeschlagenen Flächenbereiches gewonnenen Rohstoffe über eine vor Ort zu errichtende Bahnverladung bzw. ein Anschlussgleis abzutransportieren. Ein Transport der Rohstoffe mittels LKW aus dem geplanten Flächenbereich ist nicht vorgesehen. Des Weiteren würde zukünftig bei Errichtung einer entsprechenden Bahnverbindung vorgesehen werden, die in der Gemarkung [anonymisiert] gewonnenen Rohstoffe auch über diesen Bahnanschluss zu verladen. Eine Verbindung aus dem niedersächsischen Abbaubereich würde per Förderbandtrasse gewährleistet werden. Die [anonymisiert] Unternehmensgruppe zu welcher die Kieswerk [anonymisiert] gehört,</p>	<p>Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend und weitere Darstellungen BSAB nicht zwingend erforderlich. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.</p> <p>Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten. Bei der Nachvertiefung und Erweiterung einer bestehenden Abgrabung ist abzu prüfen, ob dies mit dem Rekultivierungsziel vereinbar ist. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist. In diesen Fällen kann durch die Wiederaufnahme der Rohstoffgewinnung ein erheblicher Konflikt mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes entstehen. Gleichmaßen ist zu bedenken, dass Belastungen der Anwohner durch Lärm und Staub zeitlich verlängert werden.</p> <p>Die Steuerung der Rohstoffgewinnung soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass Konflikte mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Zu den besonders sensiblen Bereichen gehören auf der Ebene der Regionalplanung insbesondere die BGG, Überschwemmungsbereiche und die BSN. Bei einer Überlagerung von BSAB mit einem dieser besonders sensiblen Bereiche ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob sich der Abbau von Rohstoffen durchsetzen kann.</p> <p>Überlagert die Darstellung eines BSAB eine Fläche, die vom LANUV als Biotopverbundstufe 1 klassifiziert und aus diesem Grund zugleich als BSN eingestuft ist, kommt der Festlegung als BSN Vorrang zu. Ein Abbau ist nur zulässig, wenn die Schutzziele der Biotopverbundfläche durch die Abbau- und Herrichtungsplanung beachtet werden. Besteht die Festlegung als BSN, ohne dass der Bereich im Fachbeitrag als Biotopverbundstufe 1 eingestuft wird, ist ein Abbau zulässig, wenn als Folgenutzung Arten- und Biotopschutz vorgesehen wird. Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch die Rohstoffgewinnung darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p> <p>Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grund-</p>
---	---



hat bereits sehr gute Erfahrungen mit dem Abtransport von Rohstoffen per Bahn machen können. Teil der Unternehmensgruppe ist eine Werkseigene Bahnstrecke zwischen Hameln und Bodenwerder, aus welcher die gewonnenen Rohstoffe aus dem Nassabbaugebiet Bodenwerder umweltfreundlich abtransportiert werden.

### 3.3 Sicherung von Arbeitsplätzen

Durch die Ausweisung des beschriebenen Bereiches bei Eisbergen als BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung, kann dieses Gebiet zusätzlicher Abbaustandort für das Kieswerk [anonymisiert] werden und somit die Arbeitsplätze innerhalb des Kieswerkes weiterhin sichergestellt werden.

### 3.4 Zukünftige Nutzung / Abstimmungen mit dem Kreis Herford

Die Folgenutzung dieses Bereiches sollte der Naturschutz sein. Dementsprechend sollte zukünftig eine Ausweisung als Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit Nachfolgenutzung als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) anvisiert werden.

Im Zuge des Programmes „Blaues Band Oberweser“ sollte die Nachnutzung als Auenlandschaft geplant werden. Durch den Kiesabbau und die anfallenden Mengen an Unterboden können wertvolle Altarmstrukturen in Zusammenarbeit mit dem Kiesabbau entstehen.

Diese Planung kann zukünftig in Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Naturschutzgebiet Eisberger Werder stehen, sodass die Naturschutzflächen in Porta Westfalica Eisbergen deutlich vergrößert werden können.

## 4 Schlussvotum

Die Ausweisung der o.g. potenziellen Abbaufäche zum BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung im neu aufzustellenden Regionalplan OWL ermöglicht die langfristige Versorgung mit hochwertigen Sanden und Kiesen im Raum Bielefeld- Herford-Bad Oeynhausens-Osnabrück. Gleichzeitig dient der vorgeschlagene Flächenbereich zur Sicherung des Standortes des Kieswerkes [anonymisiert] langfristig die dortigen Arbeitsplätze.

Darüber hinaus sprechen für die Ausweisung zum BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung eine günstige infrastrukturelle Anbindung an das Schienennetz sowie die Umgestaltung des Bereiches hin zu einer Auenlandschaft gem. den Zielen des Programmes „Blaues Band der Oberweser“.

Eine ausführliche Diskussion zur Betroffenheit der wasser-, natur- und artenschutzrechtlichen Belange bleibt den nachgeordneten Genehmigungsverfahren vorbehalten.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

wasser- und Gewässerschutz und/oder die Darstellung als Überschwemmungsbereich, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen; im Fall der Überlagerung mit einem Überschwemmungsbereich kann eine Abgrabung sogar eine Erhöhung des Retentionsvolumens bewirken. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung möglich.

Bei einer Lage der Abbaufäche im Überschwemmungsbereich eines Gewässers ist im Rahmen der Abbaugenehmigung das Risiko einer rückschreitenden Erosion zu berücksichtigen bzw. durch entsprechende Festlegungen auszuschließen.

1020202

## Inhalt

### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksregierung Detmold plant, für die gesamte Region Ostwestfalen-Lippe (OWL) einen einheitlichen Regionalplan zu erarbeiten, der textlich und zeichnerisch u. a. Reservegebiete für die Rohstoffsicherung festlegt. Derzeit liegt der Regionalplan OWL im Entwurf 2023 vor.

Zur Regionalplanung ergibt sich mit Blick auf ein konkretes Vorhaben folgender sachlicher Zusammenhang: Rd. 6,4 Kilometer nördlich des Trockenabbaugebietes [anonymisiert] befindet sich ein ehemaliger kleinflächiger Kiesabbaubereich. Dieser Bereich weist sich durch besondere Mächtigkeiten von bis zu 55 m aus und wurde in der Vergangenheit nicht ansatzweise vollständig ausgekiest. Dieser könnte zukünftig nach einem Ende der Rohstoffförderung im Kieswerk [anonymisiert] als Ersatz für das Trockenabbaugebiet dienen. Die Flächengröße dieses Bereiches beträgt rd. 43,5 ha.

Aus gegebenem Anlass wird angeregt, die o. g. Fläche als Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bei der Neuaufstellung des Regionalplanes OWL zu berücksichtigen. Nachfolgend wird die Anregung zur Ausweisung dieses Flächenbereiches als BSAB-Reservebereich detailliert erläutert:

### 2 Kennzeichnung des vorgeschlagenen Ausweisungsbereiches

#### 2.1 Vorgeschlagener Ausweisungsbereich gem. Regionalplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (2004)

Der vorgeschlagene Bereich gem. Abbildung 2, welcher innerhalb des Regionalplans aus dem Jahr 2004, Oberbereich Bielefeld dargestellt ist, befindet sich unmittelbar an der Landesgrenze zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Nördlich des vorgeschlagenen Bereiches befindet sich die Autobahn 2. Gem. der Legende zum Regionalplan aus 2004 befindet ist der Bereich wie folgt kategorisiert:

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche  
Waldbereiche  
Schutz der Natur

#### 2.2 Vorgeschlagener Ausweisungsbereich gem. des zweiten Entwurfes zum Regionalplan OWL (2023)

Der vorgeschlagene Bereich zur Ausweisung als BSAB-Reservebereich, ist innerhalb des zweiten Entwurfes zum Regionalplan OWL aus 2023 identisch in der Flächenkategorisierung mit den Darstellungen des Regionalplan aus 2004.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun über 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend und weitere Darstellungen BSAB nicht zwingend erforderlich. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich

3 Gründe für die vorgeschlagene Ausweisung als BSAB-Bereich für die Rohstoffgewinnung

#### 3.1 Rohstoffbedarf

Der aktuell genehmigte Rohstoffabbau im Trockenabbauverfahren im Abbaugbiet [anonymisiert] wird ca. in 15-20 Jahren erschöpft sein. Aktuell erscheinen mögliche Erweiterungsabsichten innerhalb des Bereiches in [anonymisiert] als schwierig.

Infolge diverser Großprojekte im Raum Bielefeld-Herford-Bad Oeynhausens-Osnabrück steigt der Bedarf an den Rohstoffen Kies und Sand.

Um auch zukünftig diesen Rohstoffbedarf decken zu können, werden gleichwertige Alternativstandorte um das Abbaugbiet in [anonymisiert] gesucht.

Entsprechend der auswertbaren Bohrungen (siehe Anlage 3) gem. des geologischen Dienstes NRW besteht innerhalb der vorgeschlagenen Ausweisungsfläche von rd. 43,5 ha eine abbaubare Mächtigkeit von qualitativ hochwertigen Kiesen und Sanden von bis zu 55 m an. Dementsprechend weist dieses Gebiet ähnliche Eigenschaften wie das Trockenabbaugebiet in [anonymisiert] auf und könnte zukünftig als Alternative für das Abbaugbiet [anonymisiert] dienen.

#### 3.2 Abbauverfahren

Aufgrund der topographischen Höhenlage, nahe dem Wesergebirge, kann ein möglicher Abbaubetrieb im sog. Trockenabbauverfahren durchgeführt werden.

Dementsprechend würde der Grundwasserkörper nicht freigelegt werden.

Durch das Trockenabbauverfahren kann der vorhandene Rohstoff wirtschaftlich effizienter/einfacher abgebaut werden als in einem Nassabbauverfahren, z. B. mittels Schwimmgreifbagger.

#### 3.3 Infrastruktur

Der Standort verfügt über eine gute Infrastruktur.

#### 3.4 Sicherung von Arbeitsplätzen

Durch die Ausweisung des beschriebenen Bereiches bei [anonymisiert] als BSAB-Reservebereich, kann dieses Gebiet als möglicher Alternativstandort für das Kieswerk der [anonymisiert] zukünftig in Betracht gezogen werden.

Somit können die Arbeitsplätze innerhalb des bestehenden Kieswerkes langfristig, über den Kiesabbau am Standort [anonymisiert] hinaus gesichert werden.

#### 3.5 Zukünftige Nutzung

Die Folgenutzung dieses Bereiches sollte der Naturschutz sein. Dementsprechend sollte zukünftig eine Ausweisung als Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) mit Nachfolgenutzung als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) anvisiert werden.

Die Autobahn 2 ist in wenigen Kilometern über die Auffahrt Vennebeck zu erreichen.

Des Weiteren befindet sich die Bundesstraße 83 in nördlicher Richtung sowie die Bundesstraße 238 in östlicher Richtung.

Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten. Bei der Nachvertiefung und Erweiterung einer bestehenden Abgrabung ist abzu prüfen, ob dies mit dem Rekultivierungsziel vereinbar ist. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist. In diesen Fällen kann durch die Wiederaufnahme der Rohstoffgewinnung ein erheblicher Konflikt mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes entstehen. Gleichermäßen ist zu bedenken, dass Belastungen der Anwohner durch Lärm und Staub zeitlich verlängert werden.

Nach den Leitgedanken des Regionalplanentwurfs OWL soll ein kontinuierliches Monitoring für die Rohstoffgewinnung im Planungsraum eingerichtet werden. Durch dieses sollen kontinuierlich und frühzeitig Konfliktlagen erkannt werden.

Hierdurch kann die Regionalplanung frühzeitig auf neue Anforderungen reagieren.

Die Steuerung der Rohstoffgewinnung soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass Konflikte mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Zu den besonders sensiblen Bereichen gehören auf der Ebene der Regionalplanung insbesondere die BGG, Überschwemmungsbereiche und die BSN. Bei einer Überlagerung von BSAB mit einem dieser besonders sensiblen Bereiche ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob sich der Abbau von Rohstoffen durchsetzen kann.

Überlagert die Darstellung eines BSAB eine Fläche, die vom LANUV als Biotopverbundstufe 1 klassifiziert und aus diesem Grund zugleich als BSN eingestuft ist, kommt der Festlegung als BSN Vorrang zu. Ein Abbau ist nur zulässig, wenn die Schutzziele der Biotopverbundfläche durch die Abbau- und Herrichtungsplanung beachtet werden. Besteht die Festlegung als BSN, ohne dass der Bereich im Fachbeitrag als Biotopverbundstufe 1 eingestuft wird, ist ein Abbau zulässig, wenn als Folgenutzung Arten- und Biotopschutz vorgesehen wird. Eine Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur durch die Rohstoffgewinnung darf ausnahmsweise erfolgen, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

<p>4 Schlussvotum</p> <p>Die Ausweisung der o.g. potenziellen Abbaufäche zum Reservegebiet für die Rohstoffsicherung im neu aufzustellenden Regionalplan ermöglicht die langfristige Versorgung mit hochwertigen Sanden und Kiesen im Raum Bielefeld-Herford-Bad Oeynhäusen-Osnabrück. Gleichzeitig dient der Standort als Alternative zum Trockenabbaustandort in [anonymisiert] und kann langfristig die dortigen Arbeitsplätze sichern.</p> <p>Darüber hinaus sprechen für die Ausweisung zum Reservegebiet für die Rohstoffsicherung eine günstige infrastrukturelle Anbindung zum vorhandenen (überregionalen) Straßennetz sowie die besondere Lagerstätte mit Mächtigkeiten von bis zu 55 m.</p> <p>Eine ausführliche Diskussion zur Betroffenheit der wasser-, natur- und artenschutzrechtlichen Belange bleibt den nachgeordneten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	
<p>1020317</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wir [anonymisiert] bewirtschaften einen Nebenerwerbsbetrieb welches unser Anstreben ist ihn im Laufe der nächsten Jahre stetig weiter zu einem Vollerwerbsbetrieb aufzubauen.</p> <p>Es handelt sich um gute 12 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche die in dem besagten Gebiet des Regionalplanentwurf 2023 liegt.</p> <p>Im südlichen Bereich der Stadt Rahden neben dem bereits bestehenden Gewerbegebiet.</p> <p>Der Flächenverlust sprich es liegen auch Wald- und Wieseflächen in diesem Gebiet mit einer sehr großen Artenvielfalt wäre fatal und nicht wünschenswert.</p> <p>Auch in Verbindung mit der geplanten Erweiterung unseres Betriebs in einem Vollerwerbsbetrieb, wäre dieses durch den Plan des GIB's nicht mehr möglich. Wodurch wir unsere Zukunft, die unserer Kinder 7 und 3 Jahre alt, und die des Betriebs als gefährdet ansehen!!!!</p> <p>Deswegen bitten wir Sie mit diesem Schreiben, der Stellungnahme der Stadt Rahden vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der neu Ausweisung des GIB's zwischen Kolbus und Rahden Süd nicht in den Regionalplanentwurf 2023 zu übernehmen!!!!</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkämper Feld" erstreckt, wurde im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie</p>

auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplamentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Artenschutz, Waldbestand, Verlust von Ackerflächen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1020319

### Inhalt

Das Folgende ist zunächst ein thematischer Block, der grundsätzliche verfahrenstechnische Fragen angeht und sich insbesondere auch zusammenhängend an den Regionalrat richtet. Sie haben erklärt:

Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV. Den Empfehlungen des LANUV wird damit entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des BSN basiert damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten.

Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht vergrößern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist an der gewählten parzellen-scharfen Abgrenzung festzuhalten.

Sie entziehen diesen Fachbeitrag und seine Ableitung der BSN damit der Zugänglichkeit einer Bürgerbeteiligung. Zudem stellt es einen massiven Unterschied der Legitimation dar, ob eine rein fachbehördliche Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte, oder ob es um einen abgestimmten Plan mit umfassender Beteiligung anderer Fachbehörden sowie der Bürgerschaft und damit auch der lokal direkt Betroffenen geht.

Der Fachbeitrag des LANUV und die Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 ist weder für die Beteiligung anderer Behörden noch für das Bürgerbeteiligungsverfahren ernsthaft zugänglich! So wurden auch Kritiken etwa der Landwirtschaftskammer regelmäßig ohne konkrete Erläuterung zurückgewiesen. Hinweise auf offensichtlich unrichtige Darstellungen und Begründungen im Fachbeitrag des LANUV werden in aller Regel nicht erörtert und den Anregungen von Bürgern, Unternehmen, Verbänden und Landwirtschaftskammer wird regelmäßig nicht entsprochen.

Offenbar soll eine Quote von mindestens 20 % BSN Flächenanteil erfüllt werden. Das wird aber nicht offen dargestellt. Auf welcher Verwaltungsebene sollen die 20 % denn erreicht werden. Auf Gemarkungs-, Ortschafts-, Gemeinde-, Kreis- oder Großraum- Gebiet. Was hat denn der Regionalrat beschlossen? Wenn man die Diskussion über die BSN Ausweisung zulassen würde, würde sich manche Kulisse wohl ändern. Damit die Quoten erfüllt blieben, müsste man gegebenenfalls Ersatzflächen ausweisen. Auf die aufwendigen Prüfungen, die es bei den übrigen Bereichen gibt, möchte man sich wohl gar nicht erst einlassen. Aber die Qualifikationsstufe einer ordentlichen Abstimmung in einem Beteiligungsverfahren soll erreicht werden. Also ist der Fachbeitrag des LANUV "Naturschutz und Landschaftspflege" die Ausweisungsgrundlage, deren Details in der Bürger-

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis weitere Beteiligte-Teil 1 - ID 8926) verwiesen.

Der Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" ist veröffentlicht und von jedermann einsehbar. Der Fachbeitrag findet sich zum einen online auf den Internetseiten des LANUV, des Weiteren ist er explizit neben anderen Fachgutachten auf der Seite der Bezirksregierung Detmold, die die Regionalplanaufstellung zum Gegenstand hat, einsehbar.

Die rechtliche Grundlage für den Fachbeitrag bildet das LNatSchG in § 8. Hier ist festgelegt:

§ 8 LNatSchG Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung (zu § 9 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz einen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag enthält:

1. die Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft einschließlich einer Darstellung der Bedeutung des Planungsraumes für Arten und Lebensräume sowie die Auswirkungen bestehender Raumnutzungen,
2. die Beurteilung des Zustandes von Natur und Landschaft nach Maßgabe der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte und
3. die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Leitbilder und Empfehlungen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und zur Förderung der Biodiversität sowie Angaben zum Biotopverbund einschließlich des Wildtierverbundes und zur Anpassung an den Klimawandel. Dies schließt auch regionale Kompensationskonzepte für Arten und Lebensräume ein.

<p>beteiligung in aller Regel nicht zugänglich sein dürfen, um die Ausweisung im Wesentlichen unantastbar zu machen. Hinweise auf erhebliche Ungereimtheiten, problematische Nebeneffekte, oder gar kontraproduktive Effekte in der Begründung der Flächeneinstufungen (beispielhaft ID: 8935) werden bestenfalls nur zur Kenntnis genommen, zumeist aber pauschal zurückgewiesen (z.B. ID: 8936). Schließlich gebe es ja keine rechtlich bindende Wirkung, also auch keine Notwendigkeit zur Erläuterung. Und schon im nächsten Satz betont man, es gebe eine umfassende Bürgerbeteiligung:</p> <p>"Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Auf der Basis des Fachbeitrags erfolgt im Regionalplanentwurf OWL u.a. die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN). Hierdurch ergeben sich keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Sowohl im Rahmen der Regionalplanung als auch der Landschaftsplanung erfolgt eine umfassende Bürgerbeteiligung."</p> <p>Zudem geht es nicht nur um Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Die Parzellen scharfen BSN Grenzen gehen manchmal einfach halb über das Gelände von Hofstellen. Der Bitte, wenigstens solche kleinen Bereiche heraus zu nehmen, wird regelmäßig nicht entsprochen. Die Parzellen scharfe Umrandung der BSN lässt oft genau erkennen, ob etwa eine Maschinenhalle im BSN und das benachbarte Stellgebäude außerhalb oder anders liegt. Auch wenn Ausnahmegenehmigungen möglich sind, kann das für die betroffenen Betriebe erhebliche Schwierigkeiten und Kostensteigerungen etwa für zusätzliche Gutachten, Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen bedeuten, etwa wenn Gesetzesänderungen Umbaumaßnahmen erfordern.</p> <p>Am Ende gilt diese Kulisse dann wohl als mit der Bürgerschaft abgestimmt. Das wird mit Verabschiedung an die untergeordneten Behörden als Grundlage etwa für die Landschaftspläne gereicht, aber auch nach oben, etwa an die Europäische Union. Dabei haben Bürger, Unternehmen und Verbände kein Recht auf juristische Überprüfung des Regionalplans oder seiner Teile. Wenn es so wie so keine Auswirkungen für die Bürger oder für Betriebe gibt, wozu braucht man dann eine "umfassende" Bürgerbeteiligung, die so wie so wirkungslos und frei von rechtlicher Prüfungsmöglichkeit ist? Wird das auf anderen Ebenen, etwa in der EU, auch so unverbindlich verstanden?</p> <p>Parzellen scharfe, nicht verrundete Ausweisungen lassen sich unmittelbar für Auflagen, Beschränkungen und Verbote verwenden. Auch in den Ausweisungstexten von Landschaftsschutzgebieten findet sich oft die Aussage, dass es keine über den Ausweisungstext hinausgehenden Nutzungsaufgaben gebe. Dennoch debattiert man nun über ein Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in diesen Gebieten... Wie verbindlich sind denn die im Rahmen der Regionalplanerstellung gemachten Aussagen zur Nutzung, Wirkung und NICHT-Auswirkung der Ausweisungen im Regionalplan? Was hat der Regionalrat erörtert und beschlossen, und wie weit reicht die Verantwortung?</p> <p>Im Gegensatz zur Beteiligung von Behörden, gibt es in der zweiten Bürgerbeteiligung auch ausdrücklich nicht die Möglichkeit, die Synapsen der ersten Bürgerbeteiligung zu referenzieren. Umfassend Basta! Für die Beteiligungsverfahren stehen nur kombinierte Karten als zeichnerische Darstellung zur Verfügung, für das zweite Beteiligungsverfahren</p>	<p>Der Fachbeitrag wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt.</p> <p>Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete. Neben den genannten bereits besonders geschützten und / oder besonders schutzwürdigen Flächen umfassen die Biotopverbundflächen auch Flächen, die aktuell eine geringere Wertigkeit aufweisen, hier besteht das Ziel diese Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln. Des Weiteren umfassen die Biotopverbundstufen aufgrund des Maßstabsebene auch Flächen mit einer geringen Wertigkeit bzw. ohne relevanten Biotopentwicklungspotential. Dies sind Flächen wie Gebäude, Straßen und Wege, die aufgrund des Maßstabs nicht ausgegrenzt werden können oder arrondierend mit einbezogen werden. Hofstellen, die randlich innerhalb eines BSN gelegen sind, sind soweit graphisch möglich, ausgegrenzt worden.</p> <p>Die Annahme, für den gesamten Planungsraum sollte ein Flächenanteil von 20 % BSN erzielt werden, ist unzutreffend. Es wird zur Einordnung der Flächengröße vergleichend darauf hingewiesen, dass im bestehenden Regionalplan für die Teilabschnitte Oberbereich Bielefeld und Paderborn-Höxter der Anteil der BSN ca. 20% einnimmt. Im Regionalplanentwurf OWL steigt dieser Wert leicht an, wobei die zusätzliche Flächenüberlagerung zum überwiegenden Teil auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die, auf der Grundlage des Fachbeitrages erfolgte, differenzierte zeichnerische Flächenabgrenzung ist weiterhin auf folgende Aspekte hinzuweisen: Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV und erfolgt damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Die Erarbeitung des Fachbeitrages im § 8 LNatSchG geregelt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen bildet der Fachbeitrag sowohl die Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan als auch für den Landschaftsplan auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Während die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans im M. 1:50.000 erfolgt, trifft der Landschaftsplan die zeichnerischen Festlegungen im M. 1:10.000 bis 1:15.000.</p> <p>Dieser Tatsache trägt der Fachbeitrag durch entsprechend differenzierte, kleinräumige Abgrenzungen Rechnung,</p> <p>Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten. Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht verändern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte. Eine Bindung, diese kleinteilige Abgrenzung im</p>
---	---

sind diese zudem nur als PDF Dokument verfügbar. Für eine spätere Nutzung im Maßstab 1 : 50.000 mag das genügen. Statistische Auswertungen etwa von regionalen Flächenanteilen einzelner Bereiche, werden damit aber faktisch unterbunden. Um die Karten in Geo-Informationen-System (GIS) Programmen zu analysieren, muss man sie schon aufwendig nachzeichnen. Das ist schon auf Gemeindebasis eine horrende Arbeit. Die BSN Karten aus dem bislang gültigen Regionalplan lassen sich bereits einzeln und mit beliebig hoher Auflösung nutzen. Sie enthalten jedoch teilweise noch verrundete Umrisse, weshalb sie sich nicht auf andere Kulissen wie etwa Feldblöcke unmittelbar herunter brechen lassen. Solche zeichnerischen Mittel zur unscharfen Darstellung wurden auch von den anderen Fachbehörden genutzt. Das verhindert Fehlinterpretationen und Missbrauch auf anderen Ebenen wie etwa der EU. Für eine Parzellenscharfe Ausweisung wäre eine wirklich umfassende Bürgerbeteiligung erforderlich. Zudem wurde den Bürgern und wahrscheinlich auch dem Regionalrat (?) für die Erstellung des Regionalplans eine Unschärfe des Maßstabs 1 : 50.000 suggeriert. Dann etwas Anderes zu machen, dürfte rechts-fehlerhaft sein. Spätestens mit der rechtlichen Prüfung von Landschaftsplänen, bei anderweitigem Missbrauch womöglich auch schon früher, müssen sich damit auch die Gerichte beschäftigen. Die Darstellung darf daher nicht suggerieren, sich an Grundstücksgrenzen oder Feldblöcken zu orientieren und diese abzubilden! Die Verwendung für eine Parzellenscharfe Anwendungen muss ausgeschlossen werden, auch für Dritte wie etwa die EU! "Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung." Dann ist die Herleitung künftiger produktionsbeschränkender Auflagen und Verbote direkt aus den BSN Gebieten auch mit der Begründung und dem Beteiligungsverfahren unzulässig! Eine Darstellung mit hoher Auflösung wie etwa im LINFOS Dienst oder in Geoviewern / Kartendarstellungsprogrammen von Bund, Ländern, Kreisen, Gemeinden und auch der EU ist nicht durch das Verfahren zur Erstellung des Regionalplans gedeckt und daher rechtswidrig!

Wir bitten den Regionalrat daher zu beschließen:

"Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) ist auf den Maßstab 1 : 50.000 zu begrenzen, etwa bei Abgabe über online Dienste wie WMS, WCS oder WFS oder über Download (ATOM Service) sollten die technischen Einstellungen in den Dateien der Karten für die BSN auf 1 : 50.000 beschränkt werden. Die Kulissen der BSN Gebiete sollten zeichnerisch soweit leicht verrundet / verzerrt werden, dass sie sich nicht mehr grundsätzlich unmittelbar scharf auf einzelne Grundstücke oder Feldblöcke abbilden lassen."

Eine solche leichte Unschärfe kann mit GIS Programmen durchaus einfach erzeugt und auch gegen Parzellengrenzen rückgängig gefiltert werden. Mit einem Status ohne Abstimmung in einem Regionalplan stünden ja auch die fachbehördlichen Karten der Biotopverbundstufe 1 des LANUV Parzellen scharf zur Verfügung. Ein zusätzlicher Arbeitsaufwand bei künftigen Parzellen scharfen Prüfungen und Ausweisungen etwa von konkreten Schutzgebieten ist nicht zu erwarten. Die Botschaft bleibt aber, dass das Ausweisungsverfahren der BSN nicht Parzellen scharf erfolgt ist. Wenn also für die Auswei-

Rahmen des Landschaftsplan z.B. bei der Festlegung von Schutzgebieten zu übernehmen besteht explizit nicht. Im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) ist vielmehr ausgeführt, dass die Flächenabgrenzung zu konkretisieren ist. Durch die kleinteiligere zeichnerische Festlegung der BSN im Regionalplan wird der planerische Gestaltungsspielraum für die Landschaftsplanung auf nachgeordneter Ebene nicht eingeschränkt.

Die vorgenannte Abgrenzungsmethodik ist dem Regionalrat bei der Bezirksregierung Detmold durch die Regionalplanungsbehörde empfohlen worden und so beschlossen worden.

Es ist für die Regionalplanungsbehörde prognostisch nicht ableitbar, dass aus der kleinteiligen zeichnerischen Darstellung in der Folge nachteilige Auswirkungen für die Flächeneigentümer oder Bewirtschafter verbunden sein können. Insbesondere in Bezug auf Bedenken, dass Festlegungen auf Ebene der EU getroffen werden könnten, die sich auf die Flächenkategorie BSN beziehen könnten, ist festzuhalten, dass diese regionalplanerische Kategorie weder europaweit noch bundesweit einheitlich verwendet wird.



sung von BSN Gebieten Parzellen schon ab 2500 m<sup>2</sup> Größe, also rund 50 x 50 m, berücksichtigt wurden, dann könnte man die BSN Umrissbeispiele mit 25 m Radius oder die größeren BSN mit 50 m Radius verrunden. Das verändert nicht den Charakter, beschränkt aber Fehlinterpretationen.

Es bleibt aber die Kritik, dass die BSN im Detail der Beteiligung von Behörden, Bürgern und Verbänden nicht zugänglich sind. Rechtlich sind die BSN daher auch in Zukunft als unabgestimmt und vakant zu betrachten. Die Unzulänglichkeiten der bisherigen Beteiligungsverfahren dürften aber schwer zu heilen sein.

Zudem bitten wir den Regionalrat ausdrücklich um eine Stellungnahme, wie weit man sich bislang über eine vom sonstigen Standard abweichende Parzellen scharf aufgelöste Ausweisung der BSN und der möglichen Auswirkungen bewusst war, dieses erörtert und beschlossen hat und bewusst mit trägt.

Das oben Stehende ist ein thematischer Block, der grundsätzliche verfahrenstechnische Fragen angeht und sich insbesondere auch zusammenhängend an den Regionalrat richtet.

Auch wenn wir das bereits in der ersten Stellungnahme dargelegt haben und das zurückgewiesen wurde: Wir kritisieren weiterhin, dass Hofstellen in die BSN Bereiche mit aufgenommen wurden und auch unmittelbar am Rand liegende Hofstellen teilweise in der Kulisse liegen. Hier bitten wir weiterhin um eine Ausgrenzung, da wir wenig Vorteil für die BSN Gebiete durch die Hereinnahme solcher Hofstellen sehen, sich aber andererseits erheblicher behördlicher Aufwand und massive Nachteile für die Betroffenen erwarten lassen. Die Darstellung, dass das faktisch bedeutungslos für diese Betriebe sei, bezweifeln wir. Andere Gewerbe werden nicht so behandelt.

Ebenso kritisieren wir weiterhin die Erweiterung von BSN Flächen zwischen Oppenweher Moor und der Landesgrenze. Die Begründung im Fachbeitrag des LANUV "Naturschutz und Landschaftspflege" ist zumindest bezüglich der zusätzlich neu geplanten BSN sachlich falsch. Diese Bereiche sind derzeit ganz überwiegend Ackerland. Sie sind nicht wie im Fachbeitrag beschrieben ein Grünlandgürtel oder ein Feuchtgrünlandkranz um das Oppenweher Moor. Den Grünlandgürtel um die Moorflächen gibt es im bestehenden Naturschutzgebiet, jedoch nicht in dem bis zu über vier Kilometer breitem angrenzenden Gebiet bis zur Landesgrenze. Das ist kein Kernbereich des Verbundschwerpunktes Grünland". Zudem würde eine Umnutzung dieses Gebietes als Grünland dieses bedeutende Gastvogel Rastgebietes für den Kranich gefährden. Die Kraniche kommen dort wegen der Maisflächen, die Futter bieten. Selbst viele Watvögel nutzen lieber die um das Oppenweher Moor herum gelegenen Ackerflächen anstelle des Grünlandstreifens zur Brut. Weder Grünland, noch viel Hacken und Striegeln sind dort ökologisch angebracht.

1020663

## Inhalt

Interkommunales Gewerbegebiet Rahden-Süd

Nach wie vor widersprechen die Planungen der Stadt Rahden den im Regionalplan Entwurf 2023 vorgesehenen sparsamen Umgang mit Flächen. Die Stadt Rahden spricht in ihrer Stellungnahme weiterhin von einem interkommunalen Gewerbegebiet, ohne den hierfür erforderlichen Partner nachweisen zu können. Angedeutet - mehr ist es nicht - wird in den öffentlichen Gremiensitzungen eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Stemwede. Recherchen im Ratsinformationssystem und persönliche Nachfragen bei der dortigen Lokalpolitik zeigen jedoch, dass nur die Stadt Rahden von der interkommunalen Zusammenarbeit zu wissen scheint. Hätte die Gemeinde Stemwede Interesse an einem entsprechenden Vorhaben, wären den dortigen Sitzungsunterlagen sicherlich entsprechende Hinweise zu entnehmen. Bürgermeister und Verwaltung in Rahden fahren vielmehr ein Konzept der Desinformation der Bürgerinnen und Bürger. So bin ich mehrfach in den öffentlichen Ratssitzungen mit wenig aussagekräftigen Antworten bedient worden, teilweise sind dort anderslautende Aussagen im Vergleich zu nichtöffentlichen Gesprächen zwischen dem Landwirtschaftlichen Stadtverband und dem Bürgermeister erfolgt, hierein Beispiel; Im Gespräch vom 18.09.2023 zwischen [anonymisiert], [anonymisiert], Bürgermeister Dr. [anonymisiert], [anonymisiert] (Fachbereichsleiter Bauen und Stadtentwicklung) sowie [anonymisiert] ist zum Schlagwort Interkommunales vom Bürgermeister die Aussage getätigt worden, dass es der Stadt Rahden nur möglich gewesen sei, die Erweiterung des GIB Rahden Süd auszuweisen, da man mit Stemwede einen kommunalen Partner an seiner Seite habe. Auf meiner Nachfrage im öffentlichen Teil der Ratssitzung der Stadt Rahden vom 28.09.2023 entgegnete der Bürgermeister auf meine Nachfrage, wie es denn nun um die Beteiligung der Gemeinde Stemwede stünde, dass es ja nicht zwingend die Gemeinde Stemwede sein müsse, die sich mit Rahden zusammenschließen würde; diese könne auch jegliche andere Nachbarkommune sein. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nicht nur den Bürgerinnen und Bürgern sondern auch den Mandatsträgern (siehe Ratsbeschluss vom 15.12.2022) Informationen falsch, unzureichend und verspätet zur Verfügung gestellt wurden und werden. Nach wie vor müsste es Ziel der Stadt Rahden sein, die vorhandenen Gewerbeflächen zu befüllen und diverse Leerstände zu reduzieren, beispielsweise in östlicher Richtung, Ortsteil Wehe.

Existenz landwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerb bedroht

Das nunmehr geplante GIB Rahden-Süd hätte für unseren landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb gravierende bis hin zu seiner Existenz bedrohende Auswirkungen zur Folge. Unser Hof ist einer der letzten Vollerwerbsbetriebe der Stadt Rahden, der uns im Sommer 2020 vollends übertragen wurde.

Hierbei handelt es sich um einen Familienbetrieb, dessen Stammbaum sich lückenlos

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL.

Die Umsetzung der GIB mit regionaler Bedeutung kann und soll durch interkommunale Zusammenarbeit der/den Belegenheitskommune(n) mit der/den benachbarten Kommune(n) erfolgen, die z.B. sowohl auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) als auch auf der Grundlage des BauGB (§§ 204 und 205) durchgeführt werden kann.

Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkämpfer Feld" erstreckt, wurde im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

bis ins Jahr 1719 zurückverfolgen lässt. Die wirtschaftliche Konzeptionierung hängt gerade vom räumlich unmittelbaren Zusammenwirken von Ländereien und Stelleinrichtungen ab. Dabei bringen sich unsere Kinder bereits von klein auf aktiv mit ein und übernehmen stetig mehr Verantwortung. Sie lassen dabei keinen Zweifel aufkommen, dass auch die nachfolgende Generation diesen Betrieb weiterführen möchte. Der Flächenverlust durch das GIB wäre gerade auch unter Berücksichtigung - erforderlicher - Erweiterungs- oder Umwandlungsmöglichkeiten (z. B. aufgrund von Umgestaltungsmaßnahmen in der Tierhaltung) fatal und hätte verheerende Auswirkungen auf weitere Planungen; dies gilt sicherlich für eine Vielzahl der nachbarschaftlichen Gehöfte mit ihrer ähnlichen familiären Struktur.

#### Verringerung nutzbarer Fläche durch 4-Prozent-Regel und Blühstreifen

Des Weiteren werden Blühstreifen immer mehr Bestandteil im Ackerbau. Hierfür wird nutzbare Ackerfläche abgegeben, welche für die Nachhaltigkeit der Insekten zweifelsfrei von großer Bedeutung ist. Um die in unserem Betrieb bestehende Tierhaltung in ihrer jetzigen Größenordnung auch in Zukunft zu erhalten, wird entsprechend ein Ausgleich an zusätzlicher Fläche benötigt, sodass in Summe aus Sicht der Landwirtschaft eigentlich mehr Flächen benötigt werden, um das Minus aufgrund der Blühstreifen auszugleichen. Allein für unseren Betrieb bedeutet die 4%- Regel eine Flächenstilllegung von fast sechs Hektar!

#### Klimaschutzaspekte

Der Staat und damit auch Behörden sind zur Herstellung von Klimaneutralität und zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels verpflichtet. Dies erfordert lange Planungshorizonte und Vorkehrungen zum flächenschonendem Umgang. Eine heute noch in der Abwägung als zulässig erscheinende Maßnahme ist womöglich über die langfristige Betrachtung insgesamt klimaschädlich.

#### Bevölkerungsentwicklung der Stadt Rahden

Einen gänzlich anderen Aspekt gegen die Ausweisung des neuen GIB sehen wir in der Bevölkerungsentwicklung der Stadt Rahden. Im Regionalplan Entwurf 2020 kann man deutlich entnehmen, dass von 2015-2018 eine nur leicht positive Entwicklung der Bevölkerung von 0,3%, aber auch ein erheblicher Rückgang der Bevölkerungsentwicklung von 2018-2040 von -11,9% zu verzeichnen ist.

Diese Entwicklung widerspricht der Erweiterung des GIB Rahden-Süd und ist aus unserer Sicht in keiner Weise nachzuvollziehen. Argumentativ könnte die Stadt Rahden anführen, dass eine Verortung gewerblicher Flächen und entsprechender Niederlassung von Firmen für deren Mitarbeitende zur Ansiedlung attraktiv macht, doch verkennt sie dabei, dass viele der bereits vorhandenen Gewerbegebiete brach und noch ungenutzt sind und man sich an dortiger Stelle um Ansiedlung bemühen sollte, bevor man nach weiteren Flächen trachtet. Wie das direkt an das geplante GIB angrenzende Industriegebiet Süd zeigt, kann auch dort die Stadt Rahden in Bezug auf die Anzahl der

Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Verlust von Ackerflächen, Auflagen zur Tierhaltung, Umwelt- und Natur, Artenschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<p>geschaffenen Arbeitsplätze wohl kaum von einem Coup sprechen, als dass dort vor allen Dingen Maschinenhallen oder Unterstellmöglichkeiten geschaffen worden sind. Politisch täte man gut daran, andere Instrumente zu nutzen, um zukünftig als attraktiver Wohnstandort zu gelten, wo man sich vielleicht auch gewerblich niederlässt und dadurch das Gewerbesteueraufkommen sichert.</p> <p>Mit diesem Schreiben bitte ich Sie, zusammen mit meiner Frau, folglich den bisherigen Regionalplanentwurf 2020 unverändert zu lassen und zu beschließen.</p>	
<p>1018161</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>in dem Regionalplan OWL 2040 sind in der Zweiten Offenlage im Bereich [anonymisiert] leider nur die beantragten Flächen im Südosten übernommen worden, wobei der zzt. in der Wasserschutzzone II befindliche Bereich (100-m- Streifen parallel zum Sprengelweg), der sich unmittelbar an den derzeitigen Abbaubereich anschließt, nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>Damit ist der Abbau am [anonymisiert](100-m-Streifen) auf weitere Sicht, bedingt durch die nachfolgende Verfüllung, nicht mehr möglich.</p> <p>Die Fläche befindet sich zzt. im Bereich der Wasserschutzzone II. Lt. Rechtsverordnung für die Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land NRW (LwWSGVO-OB) ist die oberirdische Bodenschatzgewinnung in der Wasserschutzzone II nicht zulässig.</p> <p>Da zzt. die Wasserschutzgebiete in dem Bereich neu bearbeitet werden, möchten wir schon jetzt darauf hinweisen, dass unter Beibehaltung der derzeitigen Ausweisung der Wasserschutzzone II im Bereich des [anonymisiert] ein Abbau bis an den [anonymisiert] nördlich des Wasserwerkes nicht mehr möglich ist. Auch südlich des Wasserwerkes (außerhalb der Wasserschutzzone II) wäre keine Abbauerweiterung möglich, da die unmittelbar an die Wasserschutzzone II angrenzenden Flurstücke (ca. 110m) nicht im BSAB aufgenommen wurden. Somit verbleibt lediglich eine ca. 90 m breite Verbindung zwischen dem genehmigten Abbaubereich und der im geplanten BSAB ausgewiesenen Erweiterungsfläche. Zudem befindet sich der östliche Teil der nunmehr ausgewiesenen Erweiterungsfläche in der zzt. noch gültigen Wasserschutzzone II.</p> <p>In dem Gutachten vom Büro [anonymisiert] vom 30.03.2004 wurde festgestellt, dass die Grundwasserentnahme ausschließlich aus dem zweiten Grundwasserstockwerk erfolgt. Zzt. ist uns nicht bekannt, ob in der neuen Wasserschutzgebietsausweisung die vorhandenen Schutzgebiete übernommen oder reduziert werden. Da die Offenlegung mit Beteiligungsverfahren für Oktober 2023 vorgesehen ist, möchten wir bereits jetzt auf einen möglichen Konflikt hinweisen.</p> <p>Ferner möchten wir noch auf den von der Stadt Porta Westfalica erarbeiteten Abgrabungsrahmenplan Sprengel hinweisen, in dem die Flächen entlang des Sprengelweges als Erweiterungsbereich vorgesehen sind (s. Anlage).</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Durch die im Rahmen der ersten Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB sowie der Optionsflächen erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden, andere wiederum neu dargestellt sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten insbesondere die Mächtigkeit der Lagerstätte berücksichtigt worden.</p> <p>Abbauflächen, für die eine Abbaugenehmigung besteht werden von den Neufestlegungen der BSAB im Regionalplanentwurf OWL nicht berührt. Sie genießen Bestandschutz; unabhängig davon, ob sie im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbauflächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist. Genehmigte Flächen genießen Bestandsschutz, eine zusätzliche Sicherung der Abbauflächen durch die zeichnerische Festlegung als BSAB ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Erweiterungen bestehender Abgrabungsflächen sind nach den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL auch außerhalb der BSAB möglich, sofern keine anderen Raumfunktionen (z.B. Waldbereiche, BSN) entgegenstehen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung, dass Erweiterungen in der Regel positiver zu bewerten sind als Neuaufschlüsse. Auch der Regionalplanentwurf OWL trifft im Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" die Aussage, dass Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten sind, um den Flächenbedarf zu minimieren. Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Er-</p>

<p>Wir möchten Sie im Auftrag der Fa. [anonymisiert] nochmals bitten, zusammen mit der Wasserbehörde zu prüfen, ob diese Flächen in den BSAB-Bereich übernommen werden können, oder ob ggf. zu einem späteren Zeitpunkt noch die Möglichkeit besteht, in einem Erweiterungsantrag die Flächen abzubauen.</p> <p>Voraussetzung wäre für dieses Verfahren jedoch die Rücknahme der derzeitigen aktuellen Wasserschutzzone H im Bereich parallel zum Sprengelweg mit Ausnahme des Wasserwerkes.</p> <p>Auf dieser relativ kleinen Fläche (250 m nördlich und 100m südlich des Wasserwerkes = 350 m X 100 m = ca. 3,5 ha) könnte bei einer anstehenden Abbautiefe von ca. 40 m ungefähr 1,4 Mio. m<sup>3</sup> hochwertiger Kies gewonnen werden.</p> <p>Gern stehen wir für ein Gespräch, möglichst unter Beteiligung der Wasserbehörde, zur Verfügung</p>	<p>weiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist. In diesen Fällen kann durch die Wiederaufnahme der Rohstoffgewinnung ein erheblicher Konflikt mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes entstehen. Gleichmaßen ist zu bedenken, dass Belastungen der Anwohner durch Lärm und Staub zeitlich verlängert werden.</p> <p>Die Steuerung der Rohstoffgewinnung soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass Konflikte mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Zu den besonders sensiblen Bereichen gehören auf der Ebene der Regionalplanung insbesondere die BGG, Überschwemmungsbereiche und die BSN. Bei einer Überlagerung von BSAB mit einem dieser besonders sensiblen Bereiche ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob sich der Abbau von Rohstoffen durchsetzen kann.</p> <p>Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich.</p>
<p>1019862_001</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>A. Vorbemerkung</p> <p>Im Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Detmold der Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen-Lippe der Landwirtschaftskammer NRW vom Oktober 2018 wurde hervorgehoben, dass für den Erhalt einer existenzfähigen, entwicklungsfähigen und effizienten Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent sowie Träger der Kultur- und Erholungslandschaft es bei allen regional- und raumbedeutsamen Planungsvorhaben notwendig ist, auf die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken und die für die Landbewirtschaftung wichtige Flächenausstattung der Betriebe sowie die Flächenstruktur und Flächenqualität zu verbessern bzw. zu erhalten, dass die Landwirtschaft im Rahmen einzelbetrieblicher Entwicklung eine nachhaltige und umweltverträgliche Tierhaltung entsprechend den betrieblichen und marktwirtschaftlichen Erfordernissen aufbauen und erweitern können muss, dass landwirtschaftlichen Bauvorhaben in allen Agrarbereichen weiterhin möglich bleiben, dass die Stabilität, Anpassungs- und Entwicklungsfähigkeit auf den Betriebsstandorten unter sich ändernden agrarpolitischen und klimabedingten Vorgaben gesichert werden, dass die landwirtschaftlichen Betriebe durch sich verfestigende Splittersiedlungen und wachsende Ortsteile in ihren Emissionsradien nicht begrenzt und in ihrer weiteren Entwicklung behindert</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>werden, und dass die ländliche Agrarinfrastruktur (Wegenetz, Wasserführung, Breitbandversorgung etc.) ausgebaut und entsprechend den Anforderungen einer modernen Landwirtschaft entwickelt wird.</p> <p>Diese Zielsetzungen betreffen sowohl die landwirtschaftlichen Betriebe in ihren unterschiedlichen Formen (Haupt-, Neben- und Zuerwerb) als auch den damit verbundenen ganz erheblichen vor- und nachgelagerten Bereich.</p> <p>Bedauerlicherweise ist jedoch ein Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche von mehr als 3 ha pro Tag in Ostwestfalen-Lippe zu verzeichnen. Jährlich verlieren durchschnittlich 26 Betriebe allein aufgrund des landwirtschaftlichen Flächenverlustes ihre Existenzgrundlage. Bisher ist es bedauerlicherweise nicht gelungen, den Flächenverbrauch wirksam und deutlich zu reduzieren. Zukünftig muss es zwingend darauf ankommen, durch intelligente Planungslösungen die Bedürfnisse des Siedlungsbaus, der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft zu vereinen.</p> <p>Bei Durchsicht und Prüfung des neuen Entwurfes 2023 des Regionalplans OWL ergibt sich, dass vorstehende Anforderungen leider nicht bzw. nicht ausreichend beachtet werden. Das gilt insbesondere durch die geplante verstärkte Ausweisung von Biotop- und Artenschutzgebieten (BSN und BSAB) sowie Gebieten für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), z.T. -mit regionaler Bedeutung-. Es ist hier bisher nicht hinreichend gelungen, zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Natur- und Landschaftsschutz, Industrie und Gewerbe und den agrarstrukturellen Erfordernissen zu kommen.</p>	
1019862_002	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>B. Einzelanmerkungen</p> <p>1. Blatt 7 Espelkamp - Frotheim /Hille BSAB-Gebiet MI_ESP_BSAB_01 Dieses - gegenüber dem Entwurf 2020 neu aufgenommene - geplante Sandabgrabungsgebiet würde für mehrere landwirtschaftliche Betriebe in Espelkamp - Frotheim zum Verlust dringend benötigter Flächen führen. Insbesondere der Vollerwerbsbetrieb [anonymisiert], wäre mit 7,49 ha betroffen. Das entspricht etwa 1/3 der gesamten Kulisse des geplanten Sandabgrabungsgebietes und wäre für den Betrieb existenzgefährdend. Auch die weiteren 2/3 der Flächenkulisse werden von örtlichen landwirtschaftlichen Betrieben genutzt. Ersatzflächen sind leider nicht verfügbar. Unbeschadet dessen sprechen gegen dieses BSAB-Gebiet weitere gewichtige Gründe, die von der Stadt Espelkamp und der Dorfgemeinschaft Frotheim gesondert vorgetragen werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche</p>

Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestigungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestigungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

**Inhalt**

2. Blatt 3 und 4 Rahden /Espelkamp-Alt GIB mit regionaler Bedeutung (westlich B 239 und Gewerbegebiet Süd der Stadt Rahden)

Bei Realisierung dieses weiteren Gewerbegebietes am südlichen Rand der Stadt Rahden wäre der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb [anonymisiert] massiv betroffen, da diesen wesentliche betriebliche Flächen entzogen würden. Zudem handelt es sich um unmittelbar dem Betriebsstandort benachbarte Grundstücke, für die auch keine Ersatzflächen zur Verfügung stünden.

Es ist zwar festzustellen, dass das im Entwurf 2020 vorgesehene GIB-Gebiet südlich der K 58/westlich B 239 zurückgenommen wurde, jedoch hätte die Realisierung des hier in Rede stehende Gebietes für den landwirtschaftlichen Betrieb (trotz grds. gesicherter Hofnachfolge) dennoch existenzgefährdende Wirkung.

Demgegenüber werden die Notwendigkeit dieses weiteren Gewerbegebietes und die Qualifizierung als Gebiet „mit regionaler Bedeutung“ in Zweifel gezogen. Es gibt im Bereich der Stadt Rahden in den bestehenden Gewerbegebieten Süd und West sowie z.B. im Bereich der ehemaligen Fahrradfabrik [anonymisiert] freie Flächen und auch eine Vielzahl von Grundstücken, die bebaut, aber seit Jahren ungenutzt leer stehen.

Hier ist eine „Reaktivierung“ zwingend vor weiterer Flächeninanspruchnahme vorzuziehen.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkämper Feld" erstreckt, wurde im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche



	<p>Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1019862_004	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>3. Blatt 10 Porta Westfalica / Bad Oeynhausen BSAB-Gebiet Oberflächengewässersicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Abbauflächen, für die eine Abbaugenehmigung besteht werden von den Neufestlegungen der BSAB im Regionalplanentwurf OWL nicht berührt. Sie genießen Bestandschutz; unabhängig davon, ob sie im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbauflächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist. Der dargestellte BSAB (MI_Boe_BSAB-41) besitzt Vertrauensschutz und wird im Rahmen der hiesigen Regionalplanaufstellung OWL nicht zurückgenommen.</p> <p>Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten. Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p>

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Die Darstellung eines landwirtschaftlichen Kernraumes ist ein Abwägungskriterium, dieses allein bedingt jedoch nicht einen Ausschluß.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz und/oder die Darstellung als Überschwemmungsbereich, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen; im Fall der Überlagerung mit einem Überschwemmungsbereich kann eine Abgrabung sogar eine Erhöhung des Retentionsvolumens bewirken. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung möglich.

	<p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären.</p> <p>Hinweis: Die Stadt Bad Oeynhausen hat sich (im Rahmen der Beteiligungen) kritisch gegenüber einer westlichen Erweiterung des Bodenabbaus geäußert.</p>
1019862_005	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Deponie am Heidekamp oberhalb Stift Quernheim</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Regionalplan werden die bestehenden Deponien und Abfallbehandlungsanlagen auf der Grundlage der DVO der Planzeichenverordnung zum LPIG und des Erlasses der Staatskanzlei vom 11.03.2011, Az.: 30.08.50.03 dargestellt. Die Deponien der Deponieklassen III, II, I und O werden als regionalbedeutsam eingestuft, deren planfestgestellte Fläche ca. 10 ha und mehr beträgt und die sich - gemäß der Erlasslage - entweder in der Ablagerungs- oder Stilllegungsphase befinden. Die Darstellung erfolgt durch die Signatur "Aufschüttungen und Ablagerungen" und zusätzlich durch die Symboldarstellung "Abfalldéponie". Auf regionalplanerischer Ebene erfolgt in der Darstellung keine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Deponieklassen.</p>
1019862_006	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>4. Blatt 5 Petershagen-Ilse, Döhren, Schlüsselburg BSN-Flächen</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p>

	<p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
1019862_007	
<p>Inhalt</p> <p>BLSN-Fläche bei Großenheerse, K5, an der Weser</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>

**Inhalt**

5. Blatt 8 Petershagen BSN- und BLSV-Flächen  
a) BLSV-Flächen in Jössen, an der Weser kurz vor der L 770

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.

Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.

Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein. Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen die stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU- Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung.

	<p>Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG- Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes. Eine zeichnerische Rücknahme wäre nur dann geboten, wenn die Festlegung des BSLV über die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes hinausgehen würde. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.</p>
<p>1019862_009</p>	
<p>Inhalt</p> <p>b) BSN-Fläche in Kutenhausen, am Damm bei der K 10</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p style="text-align: right;">-</p>

1019862\_010

**Inhalt**

- c) aa) Oberflächengewässersicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- bb) Oberflächengewässersicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Teilstellungnahme bezieht sich auf den Punkt 5 der Originalstellungnahme des Westfälischen Landwirtschaftsverband des Kreises Minden-Lübbecke (ID 1019862). Es ist aus der Stellungnahme nicht nachvollziehbar, um welche Plangebiete es sich unter diesem Punkt handelt. Vermutlich werden alle Plangebiete im Bereich Petershagen mit Blick auf Oberflächengewässersicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze kritisch gesehen.

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Allein das Kriterium eines landwirtschaftlichen Kernraumes reicht nicht zum Ausschluss dieser Flächen.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan

	<p>(TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen und neue hinzugekommen sind.</p> <p>Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche.</p> <p>Abbaufächen, für die eine Abbaugenehmigung besteht werden von den Neufestlegungen der BSAB im Regionalplanentwurf OWL nicht berührt. Sie genießen Bestandsschutz; unabhängig davon, ob sie im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbaufächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist</p> <p>Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten. Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist. In diesen Fällen kann durch die Wiederaufnahme der Rohstoffgewinnung ein erheblicher Konflikt mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes entstehen. Gleichmaßen ist zu bedenken, dass Belastungen der Anwohner durch Lärm und Staub zeitlich verlängert werden.</p> <p>Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig.</p> <p>Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich.</p>
--	---



**Inhalt**

d) BSLV-Flächen in Frille bei Rothe Mühler, an der Weser gegenüber Heisterholz

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung**

Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein. Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen die stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU- Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in der Regionalplanung.

Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG- Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.

Die zeichnerische Festlegung im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes. Eine zeichnerische Rücknahme wäre nur dann geboten, wenn die Festlegung des BSLV über die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes hinausgehen würde. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

1019862_012	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>6. Blatt 11 Porta Westfalica BSN-Flächen BSN-Flächen bei Buhn.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzzielen beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
1019862_013	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Abschließend muss es darauf ankommen, die Existenzfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe bei den ohnehin zu bewältigenden enormen Herausforderungen durch Gesetzgebung, gesellschaftlichen Wandel und klimatischen Veränderungen nicht auch noch durch die Regional- und Gebietsplanung zu verschärfen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1019173

### Inhalt

Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!

[1019173\_Abb. 1]

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen. Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der Kösterstraße (L918), wo es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden. Außerdem wird die Kösterstraße als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim, zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Risse der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaugbietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die Kösterstraße L918 befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit). Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleinen Aue“ an. Dieses Gebiet wurde renaturiert u.a. geschaffen, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf das mit sehr viel Steuergeldern geschaffenen Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird. Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht. Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört. Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

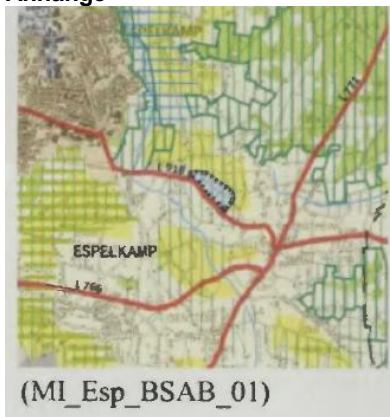
Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch

Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Der Flächenfraß nimmt immer größere Ausmaße in Deutschland an. Täglich werden rund 55 Hektar Landschaft für Gewerbe, Wohnungsbau, Verkehr und Erholungsflächen verbraucht. Das entspricht etwa einem Einfamilienhaus pro Minute. Dagegen dauert es 2.000 Jahre, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen. Boden ist nicht vermehrbar und steht somit nicht der Landwirtschaft zur Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Tier- und Insektenwelt zur Verfügung. Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln in der Region für immer verloren. Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim. Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt. Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

#### Anhänge



um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1020096

### Inhalt

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:

[1017913\_Abb. 1]

Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes "abgräbt" und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

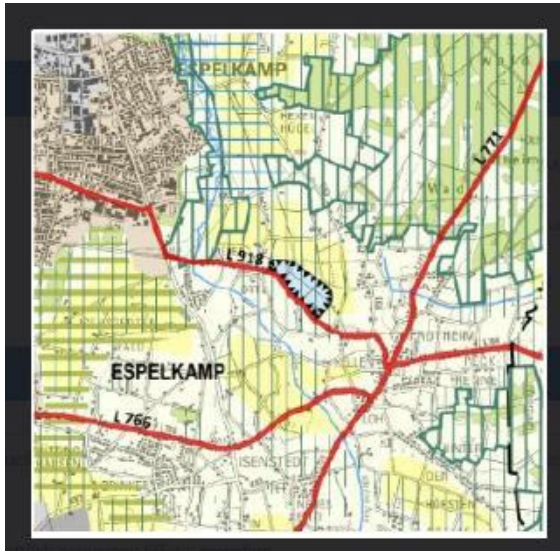
Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung

der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

## Anhänge



um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1017750

## Inhalt

in der Neuaufstellung des Regionalplans OWL wird ein neuer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung in Minden-Aminghausen (MI\_MIN\_GIB\_002) direkt vor den Häusern an den Straßen – [anonymisiert] - geplant. In der Planung sind keine Abstände zur Wohnbebauung eingehalten worden. Mit dem neu geplanten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung findet eine Umschließung des Ortes Aminghausen statt. Die bereits bestehenden und weiter geplanten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung im nahen Umfeld des Gebietes MI\_MIN\_GIB\_002 sorgen schon jetzt für erhebliche Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt. Daher wird gefordert, dies bei den auszuweisenden Abständen entsprechend zu berücksichtigen.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegkommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Aminghausen/Päpinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil

Stellungnahme durch die anliegend aufgeführten Anwohner Das Plangebiet berücksichtigt keinerlei Abstand zur Wohnbebauung. In den angrenzenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung südlich des Plangebietes im Bereich Aminghausen und südöstlich des Plangebietes im Bereich Hasenkamp sind entsprechende Abstände zu ähnlichen Wohnbebauungssituationen eingehalten worden. Nordöstlich des Plangebietes soll ein weiterer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung entstehen (MI\_MIN\_GIB\_001), in dem auch entsprechende Abstände eingehalten werden sollen. Ein entsprechender Abstand zur Wohnbebauung wird daher gefordert. Dieser sollte im Regionalplan Berücksichtigung finden. Die thermische Belastung für die derzeitige Wohnsituation ist bereits jetzt schon erheblich. Durch die „Talkessel“-Situation zwischen südlichem Mittellandkanal, westlichem und nordwestlichem Weserabhang und östlichem Schaumburger Wald sind die Temperaturen gegenüber dem weiterem Umland erheblich erhöht. Verantwortlich dafür werden neben der „Talkessel“-Situation die angrenzenden südlichen und südöstlichen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung sein. Weiter verschärft wird die Situation durch den geplanten nordöstlichen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (MI\_MIN\_GIB\_001). Daher wird ein entsprechender Abstand zur Wohnbebauung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung Mi\_MIN\_GIB\_002 gefordert. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung sollte einen Baum bestandenen Grüngürtel erhalten, um einer weiteren thermischen Belastung vorzubeugen.

Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sollten zwischen der Wohnbebauung und dem entstehenden Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung stattfinden und dementsprechend vorgeschrieben werden. Damit können die entstehenden Immissionen abgemildert werden und ein ortsnaher Ausgleich für die Flora und Fauna erreicht werden. Einer der bisherigen Vorteile für die bestehende Wohnbebauung ist der nach Osten und Südosten freie Blick, sowie der Zugang zur Sonneneinstrahlung im Winterhalbjahr, was den Heizungsbedarf senkt und somit Klimaschonend ist. Daher sollte zwischen dem Baum bestandenen Grüngürtel um den Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung und den Anwohnergrundstücken auch ein Bereich mit freiem Blick und Sonneneinstrahlung im Winterhalbjahr eingehalten werden, wie z. B. Grünland oder Ackerland, der den Nachteil durch den Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung etwas ausgleicht. Aufgrund der erdrückenden Wirkung von hohen Gebäuden sollten die Gebäudehöhen entsprechend begrenzt werden. Die Zuwegung zum geplanten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung sollte ausschließlich von Süden erfolgen, um die westlich und nördlichen angrenzenden verkehrsarmen Räume nicht zu zerschneiden. Soweit möglich sollten die vorgenannte Gründe in den Regionalplan eingearbeitet werden.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über die K6 an die B 482 angebunden und damit das übergeordnete Straßennetz erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt.

Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Abstand zur Wohnbebauung, thermische Konflikte) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Freie Sichtbeziehungen können so beispielsweise im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung der Stadt Minden durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen, getroffen werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochene, straßenverkehrliche Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulasträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.

Der Regionalplan OWL (Entwurf 2023) enthält in Ziel S 5 Absatz 2 Ausnahmemöglichkeiten für die kommunale Bauleitplanung, die einen Gestaltungsspielraum zur Reaktion auf örtliche Planungerfordernisse eröffnen, die sich beispielsweise aus Gründen des Immissionsschutzes zu benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen (z.B. Wohnen) ergeben.

Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

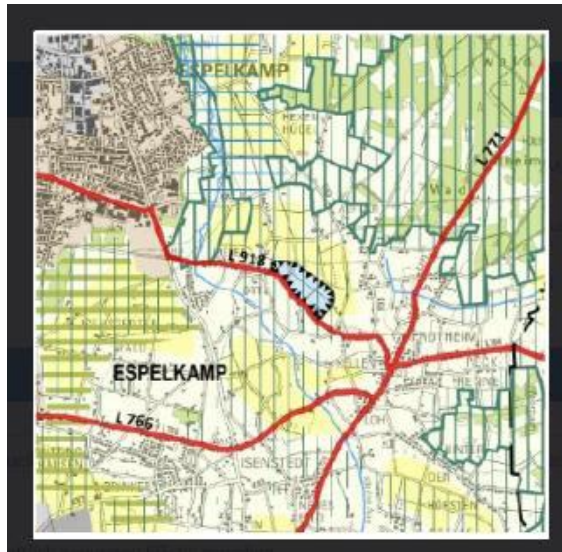
1024726	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>in der Neuaufstellung des Regionalplans OWL wird ein neuer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung in Minden-Aminghausen (MI_MIN_GIB_002) direkt vor den Häusern an den Straßen - [anonymisiert] - geplant.  In der Planung sind keine Abstände zur Wohnbebauung eingehalten worden.  Die [anonymisiert] hat eine Stellungnahme eingereicht.  Bitte erläutern Sie das Verfahren zur Beurteilung der Abstände durch die Bezirksregierung. Um eine Benennung der Rechtsgrundlagen wird gebeten.  Welche Möglichkeiten des Einspruches gegen die Beurteilung der Bezirksregierung gibt es? Bitte geben Sie Auskunft über den zeitlichen Ablauf eines Einspruchsverfahrens gegen den Regionalplan.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b>  Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 1017750.</p> <p>Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Die Bezirksregierung Detmold hat keine Zuständigkeit für die Beurteilung etwaiger Abstandsregelungen von GIB zu vorhandener Wohnbebauung. Diese Fragestellungen werden im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Kommunen beantwortet, sodass für diesbezügliche Auskünfte die Stadt Minden Ansprechpartnerin ist.</p> <p>Regionalpläne können im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahrens rechtlich überprüft werden. Gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entscheidet das Oberverwaltungsgericht auf Antrag über die Gültigkeit des Plans. Ein entsprechender Antrag kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gestellt werden.</p> <p>Unter der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle ist die richterliche Überprüfung der Gültigkeit der in § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwGO näher bezeichneten Rechtsvorschriften am Maßstab des übergeordneten Rechts des Bundes und der Länder zu verstehen.</p>
1019679	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Gemeinsam mit meinem Mann bin ich Eigentümer des in [anonymisiert] belegenen Ackerlandes mit den Flurstücken [anonymisiert]. Wir bitten dieses zusammen bewirtschaftete Ackerland mit in den südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Kernraum einzubeziehen, weil es sich um einen zusammenhängenden Agrarbereich handelt. Das Land ist den angrenzenden Kernraumflächen gleichwertig.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL.</p> <p>Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt.</p>



	<p>Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab.</p> <p>Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die gewählte Methodik, die Abgrenzung der LW-Kernräume auf der Basis des Fachgutachtens der Landwirtschaftskammer vorzunehmen, transparent und nachvollziehbar.</p>
1019816	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>[1017913_Abb. 1]</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.</p> <p>Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.</p> <p>Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksich-</p>

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



tigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1018021

### Inhalt

Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], bei denen es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden. Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Rissen der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen nur ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbauggebietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleine Aue“ an. Dieses Gebiet wurde u.a. renaturiert, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffene Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht.

Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört. Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen,

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein

die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Der Flächenfraß nimmt immer größere Ausmaße in Deutschland an.

Täglich werden rund 55 Hektar Landschaft für Gewerbe, Wohnungsbau, Verkehr und Erholungsflächen verbraucht.

Das entspricht etwa einem Einfamilienhaus pro Minute. Dagegen dauert es 2.000 Jahre, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entsteht. Boden ist nicht vermehrbar und steht somit nicht der Landwirtschaft zur Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Tier- und Insektenwelt zur Verfügung. Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln in der Region für immer verloren. Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim. Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt. Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

#### Anhänge



Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen.

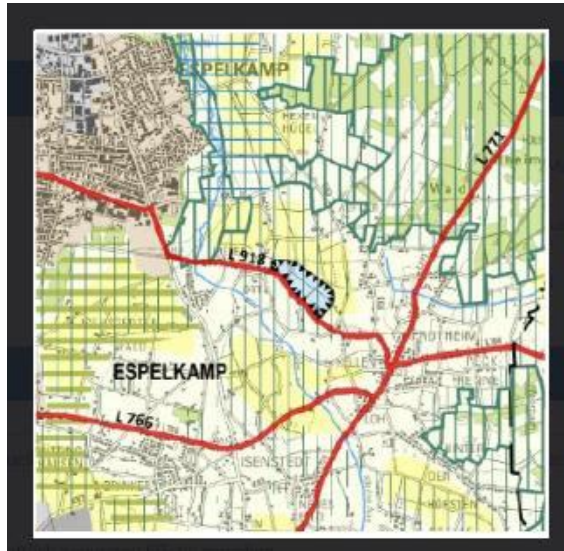
Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

1019657	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Erweiterung des Industriegebietes Hüllhorst-Tengern, Löhner Straße</p> <p>aus der Zeitung habe ich heute erfahren, dass die Bezirksregierung in ihrem Regionalplan die Erweiterung des vorhandenen Industriegebietes in östlicher Richtung ins Auge gefasst hat.</p> <p>Eine Erweiterung des vorhandenen Industriegebietes darf aus meiner Sicht aus mehreren Gründen nicht geben.</p> <p>1.) Das vorhandene Biotop würde vernichtet, jeglicher Wildwechsel zwischen Huchzen und Wulferdingsen würde nicht mehr stattfinden. Das zahlreiche Wild würde gänzlich aus diesem Bereich verschwinden und der Natur würde dadurch ein Bärendienst erwiesen.</p> <p>2.) Die wunderschöne Landschaft würde dauerhaft verschandelt.</p> <p>3.) Eine riesige Fläche würde versiegelt, das Oberwasser müsste in den Tengerner Bach abgeleitet werden. Im Rahmen des Hochwasserschutzes wurde vor Jahren bereits festgestellt, dass die Kapazitätsgrenzen dieses Baches bei normaler Witterung durch die jahrelange Flächenversiegelung und Einleitung in den Bach ausgeschöpft sind. Schon jetzt ist ein Hochwasserschutz nicht mehr gewährleistet und wird meines Erachtens durch jegliche weitere Einleitung in absehbarer Zeit zur Katastrophe führen. Es gibt noch viele weitere Gründe, nehmen sie bitte Abstand von der Erweiterung des Industriegebietes.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Biotop- und Artenschutz, Landschaftschutz, Hochwasserschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1020309	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.</p> <p>Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p>

Die Realisierung des Abbaugbietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten Hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplamentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestigungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestigungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im

Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur

	<p>nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1020164	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp-Frotheim, welches als BSAB-Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!</p> <p>Mein Mann und ich sind entsetzt und fassungslos, dass direkt vor unserer Haustür (Abstand 100m!) völlig überraschend ein riesiges Kies- und Sandabbaugebiet entstehen soll. Wir haben uns vor 34 Jahren bewusst den ländlichen Raum ausgesucht, um dort unser Haus zu bauen. Jetzt sehen wir in Gedanken bereits eine riesige Baustelle mit Dauerlärm durch Maschinen und LKWs sowie eine enorme gesundheitliche Belastung durch Feinstaub auf uns zu kommen. Und das über viele Jahre hinweg - vielleicht sogar bis an unser Lebensende!</p> <p>Gesundheitlich ohnehin schon bereits seit längerem schwer belastet kann ich den zusätzlichen gravierenden Nebenwirkungen nicht mal aus eigener Kraft aus dem Weg gehen.</p> <p>Gern würde ich Sie einmal zu uns bitten, um sich unsere Lage vor Ort anzuschauen. Unsere Kinder sind kurz vor Beendigung ihrer Bauplanungen für den Umbau bei uns zu Hause. Bis zu dieser Bekanntmachung haben wir uns alle gefreut, nun herrscht nur noch Unsicherheit und Entsetzen.</p> <p>Und deshalb darf es doch nicht sein, dass man von solch einschneidenden Lebensveränderungen einfach so überrollt wird und einem die ganze Lebensqualität genommen wird. Damit zusammenhängend würde eine Abgrabungsfläche direkt vor unserer Haustür unsere Immobilien, für die wir uns jahrzehntelang verschuldet haben, mit einem Schlag massiv entwerten und damit unsere Altersvorsorge zu Nichte machen.</p> <p>Ferner fürchte ich, dass die Substanz unserer Gebäude durch eine Absenkung des Grundwassers Schaden nimmt und unser Grundstück und Brunnen zunehmend austrocknen könnte.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p>

Auch die allgemeine Wasserversorgung des Dorfes und der Espelkamper Bevölkerung sehe ich massiv gefährdet, da die ausgewiesene Fläche aktuell als Wasserschutzgebiet fungiert.

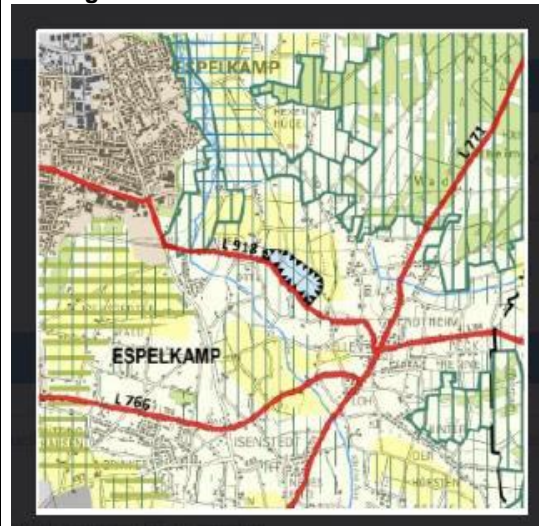
Es ist zu befürchten, dass durch Abgrabungstätigkeiten, die bis zu 50m Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand- und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen in Frotheim die Grundwasserversorgung zurück geht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht. In Zeiten zunehmender Dürreperioden und eines gesteigerten Wasserbedarfs wäre es unverantwortlich, uns sprichwörtlich das Wasser „abzugraben“.

Unsere Kulturlandschaft, in der wir aufgewachsen sind und in der wir auch unsere Enkel aufwachsen sehen wollen, würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört - und mit ihr ganze Lebensräume und landwirtschaftliche Strukturen, die ein Grundpfeiler des dörflichen Lebens in Frotheim sind.

Die dörfliche Entwicklung würde durch die Ausweisung der Abgrabungsfläche massiv beeinträchtigt und die örtliche Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und Vereine erheblich geschwächt, da unser Siedlungsstandort durch Lärm, Staub und Schwerlastverkehr an Attraktivität für junge Familien verlöre.

Die geplante Ausweisung als BSAB-Fläche im Regionalplan lehne ich aus den genannten Gründen entschieden ab. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben. Ich bitte Sie dringlich, die entsprechende BSAB-Fläche aus dem Regionalplan zu streichen, um uns als Anliegern wie auch der weiteren Dorfbevölkerung weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in Frotheim zu ermöglichen.

#### Anhänge



Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplamentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Alein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.



1020530

### Inhalt

wie aus dem Entwurf des Regionalplanes 2023 für Espelkamp zu ersehen ist, soll im Ortsteil Isenstedt östlich der B239 und nördlich des Mittellandkanals ein Gewerbegebiet entstehen.

Westlich der B239 wurden bereits große Feuchtgebiete als Gewerbegebiet bebaut, und auch durch ein Neubaugebiet in Isenstedt ist schon viel Fläche versiegelt worden.

Im Landschaftsplan Espelkamp, der bis an den angrenzenden Landschaftsplan Baustau-Wickriede reicht, sollen lt. Plan Natur und Landschaft erhalten und ggf. wiederhergestellt werden.

Lippenbekenntnisse zum Klimaschutz bringen gar nichts und man sollte im Landschaftsschutzgebiet kein Gewerbegebiet ausweisen.

Südlich des Stadtweges bis zum Kanal ist das einzige größere zusammenhängende Rückzugsgebiet für die Tiere und eine zum Teil unberührte Pflanzenwelt.

Wir bitten, diese Gesichtspunkte ernsthaft zu berücksichtigen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### **Begründung**

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort "Am Mittellandkanal" und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 239 angebunden werden kann. Weiterhin kann durch die Nähe zur Bahnstrecke und durch die Nähe zum Hafen am Mittellandkanal eine trimodale Erreichbarkeit umgesetzt werden. Durch die verkehrliche Lagegunst können alle weiteren Ziele ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Dieser Standort wurde auch im Fachbeitrag zur Wirtschaftsflächenentwicklung für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke bereits als Gewerbe- und Industriestandort mit überregionaler Bedeutung und Erweiterungspotenzial identifiziert.

Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die ggf. angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Klimaschutz, Artenschutz, Landschaftsschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung.

1020088

### Inhalt

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen: [1017913\_Abb. 1]

Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten Hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin

Ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

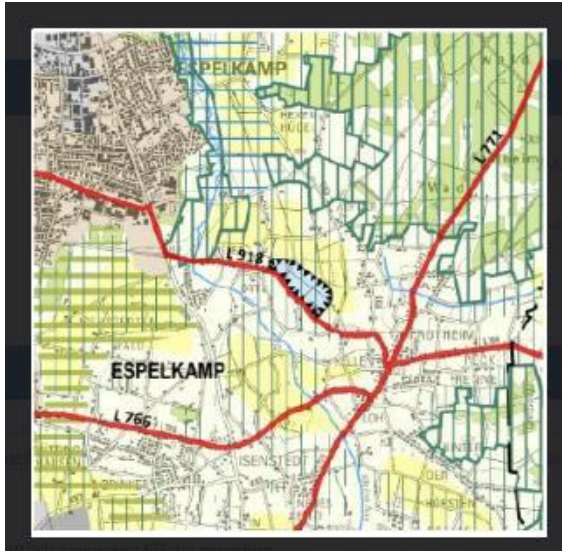
#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestigungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

## Anhänge



um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1019200

### Inhalt

Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger der [anonymisiert] aller Form! [1017913\_Abb. 1]

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], wo es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden.

Die [anonymisiert] wird als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim, zu den Espelkammer Schulen, der Gesamtschule Hille, sowie den privaten Schulen im Umkreis mit

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

privaten Schulbusbetrieb genutzt. Ebenso müssen die Grundschüler der Grundschule Frotheim die aus unserem Einzugsgebiet kommen über die Haltestellen an den Haltestellen an der [anonymisiert] und [anonymisiert] Ihrem Bus zusteigen.

Ein Befahren der [anonymisiert] ist LKW's verboten. Dieses ist u.a. begründet durch die beengte Kurvensituation in Höhe der [anonymisiert] aber auch aufgrund der schlecht einsehbaren und beengten Situation in Höhe der [anonymisiert]. Sollte der Transportweg nach einer Genehmigung von LKW's auf der [anonymisiert] zu und von dem Abbaugelände parallel mit dem Schulverkehr stattfinden werden diese nicht ohne Gefährdung die schlecht einsehbare [anonymisiert] passieren können.

Ebenso muss sich der der Verkehr dann gemeinsam mit dem LKW Verkehr sowie mit den Fußgängern und den Fahrrad Verkehrsteilnehmern die [anonymisiert] teilen.

Ein Erreichen der Bushaltestelle [anonymisiert] ist ohne ein Begehen und Befahren mit dem Rad nicht möglich. Diese Gefährdung durch die kurvigen mit verschiedenen Höhenprofilen, engen und nicht einsehbaren Streckenabschnitten zwischen der kleinen Aue und [anonymisiert] ist auch ohne die LKW bereits gefährlich und als Schulweg eine tägliche Gefahr. Es fehlt für den sicheren Schulweg bereits jetzt der Raum für die Schulkinder und die Beleuchtung. Ebenso für alle Fußgänger und Radfahrer.

Für uns als Anwohner an der [anonymisiert] ist aufgrund der bereits geschilderten örtlichen Situation ein Einfahren in die eigene Einfahrt aufgrund des jetzigen Verkehrs schwierig. Ein Herausfahren aus der eigenen Einfahrt in die [anonymisiert] wenn diese mit dem LKW Verkehr zusätzlich belastet wird kaum sicher möglich.

Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Risse der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen ca.10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaugeländes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleinen Aue“ an. Dieses Gebiet wurde renaturiert u.a. geschaffen, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffenen Renaturierungsgebiet auswirken.

Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird. Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen. In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen.

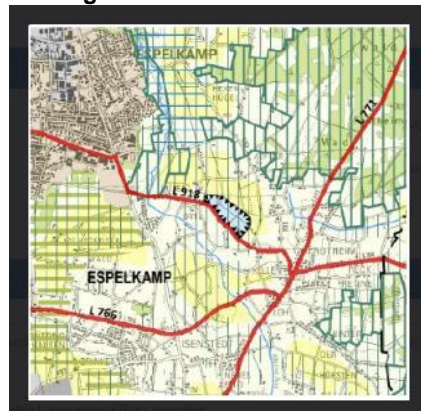
über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht. Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört.

Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt. Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

#### Anhänge



gen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1019276

### Inhalt

Ich Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes [anonymisiert], einem kleinen Familienbetrieb in [anonymisiert], mit dem Schwerpunkt Ackerbau und Direktvermarktung von eigenen Produkten wie Eiern aus der Legehennenhaltung mit 120 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtläche des Betriebes sind rund 7,16 ha überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] sowie in derselben Gemarkung Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert], sowie Gemarkung [anonymisiert] Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 7,16 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv bewirtschaftet wird, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann.

Wir sehen uns in letzter Zeit mit einem starken Flächenverbrauch aufgrund von möglichen PV-Anlage entlang von Autobahnen und Bahnstrecken konfrontiert. Zudem findet in unserer Region ein immer höherer Bedarf an Industrie und Kiesflächen statt, wodurch jedes Jahr Flächen für immer verloren gehen. Auch wären wir auch von einem möglichen Neubau der ICE Trasse zwischen Bielefeld und Hannover massiv betroffen. Vielen Auflagen sind wir außerdem auch durch Ackerflächen im Wasserschutzgebiet ausgesetzt. Diese Flut an negativen Einflüssen auf unsere betriebliche Entwicklung beschäftigt zurzeit unsere ganze Familie, die den Betrieb, den es seit nachweislich 1550 gibt, erhalten will.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplanentwurf OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung "Naturschutz" festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiet. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. Auf der nachfolgenden Planungsebene sollen die BSN hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Die Darstellungsgröße von landwirtschaftlichen Kernräumen größer 50 ha trifft jedoch keine fachliche Aussage über die Schutz- und Erhaltungswürdigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, die kleiner sind. Auch diese können eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft im Frei- und Siedlungsraum aufweisen.

Da die Landwirtschaft quantitativ den größten Flächenanteil im Planungsraum stellt, fokussieren sich neue Flächenansprüche - insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsnutzungen, aber auch für den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Rohstoffgewinnung - vorrangig auf landwirtschaftliche Flächen. Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Agrarstruktur durch die Größe der Flächeninanspruchnahme oder die Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten nicht ausschließen, sind Bodenordnungsverfahren ein wichtiges Instrument, um Beeinträchtigungen zu minimieren.

Die Festlegung des Regionalplanentwurfs OWL streben an, die Flächeninanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren und konkurrierende Nutzung in Abwägung aller Belange steuernd auf möglichst konfliktfreie Standorte zu konzentrieren.

So unterliegt die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse der Siedlungsbereiche (ASB, GIB) einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

	<p>Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht in einem überragenden öffentlichen Interesse; die Inanspruchnahme von Flächen lässt sich damit nicht ausschließen, hier besteht die vorrangige Zielsetzung, den Ausbau auch raumordnerisch so zu steuern, dass Konflikte minimiert werden.</p> <p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern (2. Änderung).</p> <p>Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern. Nach den geplanten Festlegungen des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW konzentriert sich die Raumkulisse für den Ausbau der Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftliche Flächen. Besonders ertragsstarke Böden oder Flächen mit einer hohen agrarstrukturellen Wertigkeit sollen dabei in der Regel nicht in Anspruch genommen werden.</p>
1019717	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!</p> <p>Ich [anonymisiert] bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes mit Ackerbau und Schweinezucht. Unser Betrieb an der [anonymisiert] in Espelkamp-Frotheim liegt etwa 250 Meter von den geplanten Abgrabungsflächen entfernt. Wir bewirtschaften im geplanten Abgrabungsgebiet 7,49 ha. Außerdem bewirtschaften wir weitere Flächen (Eigentum + Pacht) direkt angrenzend an dem geplanten Gebiet. Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleinen Aue“ an. Dieses Gebiet wurde renaturiert u.a. geschaffen, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffenen Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt. Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p>



Durch den Flächenverlust ist mein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet, da die Tierhaltung eingeschränkt werden müsste und nicht mehr genug Flächen für die

Gülleausbringung zur Verfügung ständen.

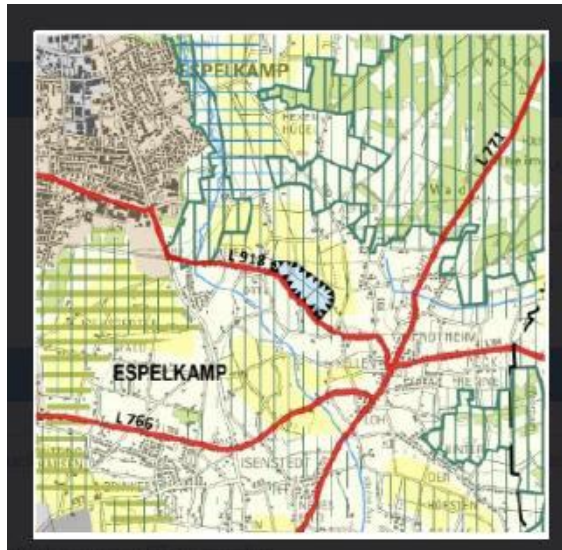
Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle [anonymisiert] in Espelkamp - Frotheim ist durch die Ausweisung erheblich gefährdet. Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sicher gestellt werden muss.

Darüber hinaus stellt die BSAB- Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar. Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen bedeutet die voraussichtliche Grundwasserabsenkung durch diese Maßnahme in weiten Teilen in angrenzenden Flächen kein Wasser in den oberen Bodenschichten und somit Ertragsminderung oder sogar Ernteausfall.

Des Weiteren sind Bohrbrunnen für Gärten und bei mir die Brunnen für die Tierhaltung nicht mehr zu nutzen, da das Wasser fehlen wird.

Abschließend fordere ich Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

## Anhänge



Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Außerdem bedingt die Darstellung eines BSAB noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Gewässerschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1018758

### Inhalt

ich nehme Bezug auf den Regionalplan OWL Entwurf 2023 im Rahmen der 2. Beteiligung.  
Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:

Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.

Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

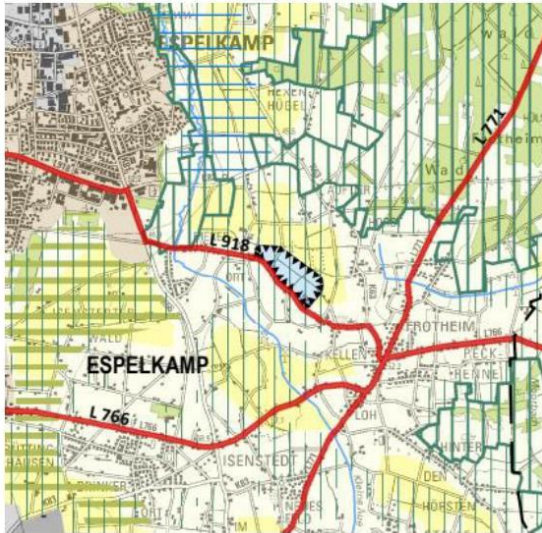
Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

## Anhänge



um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1020102

### Inhalt

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:

Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaugbietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

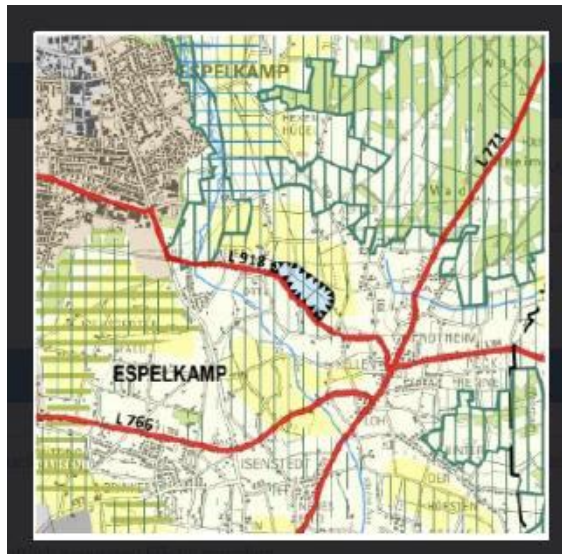
Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

### Anhänge



Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zuläs-

	<p>sig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1018146	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>wir erheben Einspruch/Einwand/Widerspruch gegen die geplante Bebauung der ausgewiesenen Flächen zu MI_HQI_ASB_005 und MI_Hül_ASB_006, da sie sich gravierend und negativ auf den jetzigen Dorfcharakter auswirken wird und es sich, unser Meinung nach, bei der Siedlungsentwicklung im Planungsraum, nicht um einen geeigneten und möglichst konfliktarmen Standort handelt sowie bei der Flächenausweisung nicht die unterschiedlichen Anforderungen an den Planungsraum aufeinander abgestimmt wurden. Auch wenden wir ein, ob es innerhalb der Planungen für den Regionalplan OWL zu einem kontinuierlichen Monitoring und der Evaluierung der Auswirkungen der Inhalte und Festlegungen des Regionalplans auf den Planungsraum kam? Im Folgenden erläutern wir unsere Bedenken.</p> <p>Die grundlegende Planung des Regionalplans fand in Zeiten des absoluten Baubooms statt, wie unter „1.2 Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL“ aufgeführt: „ - &gt; von November 2017 bis November 2018 - erfolgt durch Durchführung von Kommunalgesprächen mit allen Kommunen des Regierungsbezirks Detmold; die Gespräche mit den Städten Bielefeld und Paderborn erfolgten in mehreren Schritten auch im Jahr 2019. Die Kommunalgespräche dienten dem verwaltungsseitigen Austausch über die künftigen planerischen Entwicklungen der Kommunen und finden in enger Zusammenarbeit mit den Kreisen statt.“</p> <p>Die wirtschaftliche Lage hat sich mittlerweile jedoch grundlegend geändert, die Entwicklungen am Wohnungsbaumarkt sind aufgrund der Leitzinsentwicklung dato rückläufig, zudem bildet die Erhöhung der Grundsteuer keinen Anreiz zum Kauf und der Bebauung von Grundstücken.</p> <p>Siehe auch Zitat des Zentralverband Deutsches Baugewerbe: „Es ist ein massiver Einbruch bei den privaten Bauinvestitionen absehbar, der sich im Wohnungsbau auf tut und</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die vorgesehenen ASB (MI_Hül_ASB_005 und MI_Hül_ASB_006) arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schnathorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p>

herbe Markteinschnitte immer wahrscheinlicher macht." und Pressemitteilung Nr. 369 vom 18. September 2023 vom Statistisches Bundesamt: „Zahl genehmigter Wohnungen von Januar bis Juli 2023 um 27,8% geringer als im Vorjahreszeitraum, - Baugenehmigungen im Neubau von Januar bis Juli 2023: -36,5% bei Einfamilienhäusern, - 53,2 % bei Zweifamilienhäusern, -27,5 % bei Mehrfamilienhäusern.“

Wie unter Punkt 2.2.1 im Regionalplan OWL von Ihnen aufgeführt, sind die Bevölkerungszahlen für den Raum Minden-Lübbecke, explizit Hüllhorst, prognostisch rückläufig. Ebenso wird unter Punkt 2.2.2. erläutert, dass der demographische Wandel voranschreitet und es zu einer Alterung der Bevölkerung kommen wird, dies bedeutet auch, dass vorhandene Immobilien frei werden und die Anzahl der Haushalte prognostisch kontinuierlich bis 2042 absinken wird.

Somit entspricht die Aufstellung des Regionalplans schon jetzt nicht mehr dem Trend für den Zeitraum, für den er aufgestellt wurde. Siehe im Vorwort des Regionalplans „Der vorliegende Entwurf des Regionalplans OWL ist für die kommenden zwei Jahrzehnte die maßgebliche Planungsgrundlage für die zukünftige Entwicklung der Region.“ ebenso „Die Neukonzeption ermöglicht eine kommunale Flächenpolitik, die zugleich bedarfsgerecht [ ... ]“

Entgegen der Tendenz ist auch der Entwicklungszeitraum, in dem die Leitlinien für den Regionalplan aufgestellt wurden, welches zu Zeiten einer wirtschaftlich guten Lage (vor Corona, vor Einfall des deutschen Wohnungsbaumarktes und vor dem Ukrainekrieg) geschah, wie unter Punkt II. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold, - Leitlinien- zu lesen ist: „Der Regionalrat hat in Vorbereitung der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL im Jahr 2019 in einem intensiven Prozess - unter fachlicher Einbindung der Regionalplanungsbehörde - Leitlinien für die weitere Entwicklung von OWL erarbeitet. Sie sind die tragenden Säulen für die im Regionalplan festgesetzten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und bilden somit die materielle Vorgabe für die Regionalplanungsbehörde bei der Ausgestaltung des Entwurfs des Regionalplans!“

„Die Leitlinien sind außerhalb der formalen Festsetzungen der Erfordernisse der Raumordnung ein eigenständiger Arbeitsschritt im Vorfeld der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL. Der Regionalrat hat die Leitlinien in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 beschlossen.“

Wurde wie in Raumordnungsbericht OWL (S. 14) erläutert, der Punkt „Eine kontinuierliche Überprüfung der Entwicklung des Planungsraums und in der Konsequenz eine Neuaufstellung des Regionalplans trägt dazu bei, auf aktuelle Entwicklungen gesamt-räumlich zu reagieren und die Anzahl von teilräumlichen Regionalplanänderungen gering zu halten. Deshalb soll - über eine Vorgabe des Planungsträgers an die Regionalplanungsbehörde - die Prüfung der Notwendigkeit der Anpassung des Regionalplans an veränderte Rahmenbedingungen nach fünf Jahren bzw. einer Neuaufstellung des Regionalplans nach etwa zehn Jahren gewährleistet werden. Eine solche Vorgehensweise ist Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung in OWL.“ berücksichtigt für

Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit ausgeschlossen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Kaltluftleitbahnen, Lärmemissionen, Naherholung, Artenschutz, Kulturlandschaft, Wasserversorgung, Landwirtschaft sowie Starkregen- und Unwetterereignisse) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Straßenverkehrliche Erschließung stellt keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar. Entsprechende Regelungen können hier nicht getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

die Planungen von MI\_Hül\_ASB\_005, da bei anderen Ausweisungen Vermerke stehen, ob sich die Flächen verändert haben oder gleichgeblieben sind, in MI\_Hül\_ASB\_005 jedoch gar kein Kommentar steht?

Unter 1.1, Seite 20, Zeile 72 steht „Darüber hinaus wird der demographische Wandel die Planungsregion treffen und zu rückläufigen Einwohnern sowie einer Veränderung der Altersstruktur führen. Teile der Planungsregion OWL erfahren einen deutlichen Bevölkerungszuwachs, wohingegen andere Bereiche eher von Bevölkerungsrückgang betroffen sind.“ Da der zweite aufgeführte Punkt in diesem Fall zutreffen wird, fordern wir eine entsprechende Anpassung und Herausnahme der für MI\_Hül\_ASB\_005 und MI\_Hül\_ASB\_006 ausgewiesenen Flächen aus dem Regionalplan.

Stand 15.09.2023 ergab die Suchoption „Haus Kauf, Hüllhorst“ auf Immoscout allein 123 Suchergebnisse im Umkreis von 5km um Hüllhorst!

Durch den Bebau der ausgewiesenen Flächen geht der Dorfcharakter von Schnathorst verloren, da der Ort sich um ca. die Hälfte der jetzigen Bebauungsfläche nochmals vergrößern würde.

Bei einem Baugebiet dieser Größenordnung wird der Baulärm als Stressor über Jahre hinweg andauern, welcher nicht nur werktags, sondern auch bis in die Abendstunden und in das Wochenende hinein auftreten wird, da aufgrund des hohen Zinssatzes viele Bauherren Gewerke in Eigenleistung erbringen werden.

Chronischer Lärm beeinträchtigt nicht nur die Lebensqualität und das subjektive Wohlbefinden auf vielen Ebenen, sondern auch das Herz-Kreislauf-System und stört den Schlaf. Weitere Auswirkungen sind in den Veröffentlichungen: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/221/8/publikationen/umid\\_1\\_2016\\_u\\_ba\\_laerm.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/221/8/publikationen/umid_1_2016_u_ba_laerm.pdf) und <https://www.bgbau.de/2246336> zu finden. Von "Leben in guter Atmosphäre" wie es auf der Internetseite der Gemeinde Hüllhorst propagiert wird, ist dann nicht mehr zu sprechen.

Ebenso bedeutet es den Verlust eines Naherholungsgebietes, in dem derzeit viele Menschen spazieren gehen, Sport treiben und Kinder ihre Freizeit verbringen.

Durch die Ausweitung des geplanten Gebietes nach Süden und Westen geht eine klare Abgrenzung zu den Nachbarorten Tengern als auch Holsen (Kümmerdingsen) verloren.

Bei dem Kartenausschnitt auf jeweils Seite 1 der Plangebiete MI\_HQI\_ASB\_005 und MI\_Hül\_ASB\_006 handelt es sich um veraltete Karten aus dem Jahr 2019, auf denen das bereits entstandene Neubaugebiet „Feeshof“ noch gar nicht eingezeichnet ist. Hier sind in den Jahren 2018 bis heute bereits 25 Neubauten entstanden!

Das an die Schnathorster Str. grenzende Flurstück [anonymisiert], welches als einziges eine sinnvolle Bebauungsfläche bieten würde, da es eine Anbindung der Siedlung „Auf der Höchte“ an den Ort Schnathorst bilden würde, wurde gar nicht in die Planungen einbezogen.

Die Infrastruktur des Ortes ist nicht auf ein solches Mehraufkommen an Dorfbewohnern ausgelegt:

-es gibt weder Hausärzte, die noch Patienten aufnehmen, noch gibt es Fachärzte. Die derzeit noch praktizierenden Hausärzte befinden sich bereits im Rentenalter und eine Nachfolge ist nicht gewährleistet.

-es gibt nur einen Supermarkt im Ortskern.

-die Grundschule Schnathorst ist mit der Anzahl der derzeitigen Züge ausgelastet und hat keine weiteren Räume, um mehrzünftig zu werden, zur Verfügung. Auch hier müsste dann ein Neubau bzw. eine Erweiterung angestrebt werden, jedoch ist dort keine Fläche dafür vorhanden.

-auch die Gesamtschule Hüllhorst hat bereits ihre Aufnahmekapazität an Schülern vollends ausgeschöpft, so dass auch hier eine Beschulung weiterer Schüler, die sich durch die Neubebauung ergeben würden, nicht gegeben ist.

der Kindergarten ist mit der jetzigen Anzahl an Plätzen vollkommen ausgelastet und hat keine Kapazitäten und Räume weitere Kinder aufzunehmen.

Das Straßennetz und die Kanalisation sind nicht auf eine Neubebauung in den ausgewiesenen Gebieten ausgelegt:

-die Kreuzung „Schnathorster Str. - Mindener Str.- Tengerner Str.“ im Ortskern von Schnathorst kommt bereits jetzt zu Hauptverkehrszeiten zum Erliegen, sodass sich der Verkehr bis hin zum am südlichen Dorfrand befindlichen Fußballplatz zurückstaut. Ein hohes Aufkommen an weiteren Pkw, wie es sich durch die Neubebauung ergeben würde, würde den gesamten Ortskern lahmlegen.

-der „Brinkhofweg“ als abgehende Straße von der „Tengerner Str.“ ist als 30er Zone mit seinen Verkehrsberuhigungsinseln nicht geeignet, mit noch mehr Fahrzeugen täglich befahren zu werden, um die neu bebauten Flächen zu erreichen. Schon jetzt ist die Lage dort schlecht einzusehen für jeweils entgegenkommenden Verkehr.

-die Breite der Straßen „Brinkhofweg“, „Auf der Höchte“ und „Henhop“ ist so schmal, dass zwei Pkw nicht aneinander vorbeikommen, ohne dass beide auf den Grünstreifen ausweichen. Geschweige denn Fahrzeuge größeren Ausmaßes aneinander vorbeikommen.

Die öffentliche Verkehrsanbindung ist als desolat zu bezeichnen, Busse werden hauptsächlich für den Schülertransport eingesetzt, ohne Pkw kommt man nicht in größere Orte mit besserer Infrastruktur.

Im Regionalplan OWL steht: „Zur nachhaltigen Sicherung der Daseinsvorsorge im heterogen strukturierten Planungsraum ist es notwendig, auch die Erreichbarkeit seiner Einrichtungen und Angebote der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten! dieses ist in Schnathorst nicht gegeben!

Auf kommunaler Ebene wurde bereits für das Haushaltsjahr 2023 4 Mio. Euro aus der Ausgleichsrücklage entnommen, um die Kreisumlage im LK Minden-Lübbecke bei einem



Hebesatz von 35,5 Prozent zu stabilisieren, diese angespannte Haushaltssituation wiederholt sich auf Gemeindeebene, so dass es zu Steuererhöhungen kommen wird, welches erstens nicht beliebig weitergeht, da auch die Gemeindemitglieder nicht unendlich Geld zur Verfügung haben und bietet zudem keinen Anreiz in die Gemeinde zu ziehen. Daher ist es unbegreiflich, woher die Ausgaben für den Neu-/Ausbau der Straßen des Neubaugebiets und Umlandes und die Finanzierung für den Neu/Umbau von Schulen und Kindergärten kommen soll, wenn sich in dem Neubaugebiet Familien mit Kindern ansiedeln.

Die an der Tengerner Str. [anonymisiert] und [anonymisiert] ansässigen Firmen sind werktags so laut, dass man Maschinen- und Lüftungsgeräusche bis zur [anonymisiert]" hört. Das unterschwellige Rauschgeräusch ist als unangenehm zu bewerten.

Für eine so große Anzahl an neuen Dorfbewohnern ist das derzeit schon geringe Freizeitangebot in Schnathorst nicht ausgelegt. Die Instandsetzung und Pflege des Fußballplatzes lässt zu wünschen übrig und an einen Ausbau an Angeboten seitens des Sportvereins ist aufgrund des Mangels an Freiwilligen nicht zu denken. Somit lässt sich die im Regionalplan 2023 immer wiederkehrende aufgestellte Aussage über den Regionalplan „Diese Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt" in Frage stellen.

Die Versiegelung der eingezeichneten Gebiete bedeutet, dass bei plötzlichem und kurz- bis langfristigem Starkregen, wie er häufiger auftritt, sich die Wassermassen kanalisieren und ungehindert und erosiv bis in den Nachbarort Tengern weiterfließen können, wo es dann zu überschwemmten Flächen kommt. Schon jetzt kommt es zu großen Wasseransammlungen auf den Straßen wie z.B. „Wielandstr.“ weil das Kanalsystem diese plötzlichen Mengen nicht bewältigen kann, welche bis in die Straße „Auf der Höchte" fließen, wo sie Sand und Kies mitspülen und sich derzeit noch auf den Ackerflächen verteilen, wo sie momentan noch versickern können. Auf S. 3 MI\_Hül\_ASB005 wird dem Boden der Ackerflächen unter der Rubrik „schutzwürdige Böden" eine sehr hohe Funktionserfüllung/höchste Bewertungsklasse mit Wasser-rückhaltevermögen im 2-Meter- Raum bestätigt. Es würde daher die Gefahr bestehen, dass sich im südlichen Bereich des Planungsgebietes sowie in Tengern Überschwemmungsgebiete bilden und auch das Flurstück 163 durch seine Tieflage ständig geflutet würde.

Auch durch den Bau des neuen Hochbehälters des WVB Am Wiehen ist die Wasserversorgung der Gemeinde Hüllhorst als unzureichend, explizit in den Sommermonaten mit hohen Temperaturen, zu bezeichnen. Die Trinkwasserampel zeigt in diesen Monaten oft rot" an, welches bedeutet, dass der Wasserverbrauch deutlich einzuschränken ist. Mit der Neubebauung der ausgewiesenen Flächen ist prospektiv davon auszugehen, dass die Trinkwasserversorgung in solchen Monaten gar nicht mehr zu gewährleisten ist!

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Kläranlage in Tengern für so ein hohes Mehraufkommen an Abwässern ausgelegt ist. „Anfang der siebziger Jahre wurde im Ortsteil Tengern eine vollbiologische Kläranlage errichtet. Diese wurde zwischenzeitlich auf den neuesten Stand der Abwassertechnik umgeplant. Die Erweiterung, für nunmehr 15.000 Einwohnergleichswerte, konnte im Oktober 1995 in Betrieb genommen werden. Derzeit sind rd. 13.000 Einwohner (Anschlussgrad = 96%) an die Kläranlage Tengern angeschlossen.“ Quelle: Internetseite der Gemeinde Hüllhorst, Bauen & Wirtschaft, Förderprogramme, Abwasserentsorgung.

In Deutschland gab es Ende 2020 -nach einer aktuellen Erhebung- noch 263.500 landwirtschaftliche Betriebe, das sind über 185.000 weniger als noch 2001, somit ein Rückgang um mehr als 40 Prozent!

Der Ukrainekrieg hat gezeigt, wie abhängig Deutschland von landwirtschaftlichen Produkten ist, hier sollte man diese Abhängigkeitsstellung nicht weiter ausbauen, in dem man der deutschen Landwirtschaft schutzwürdige und klimarelevante Bodenflächen mit höchster Bewertungsklasse (1) hinsichtlich natürlicher Bodenfruchtbarkeit und hohem Wasserrückhaltevermögen entzieht und den letzten Landwirten, die trotz aller Auflagen, die ihnen durch Verordnungen auferlegt werden, der Landwirtschaft nachkommen wollen, ihre Lebensgrundlage in Form von Ackerflächen wegnimmt!

Die Verringerung von Ackerflächen hat nicht nur Auswirkungen auf Grundnahrungsmittel, sondern reduziert auch Anbauflächen für den Anbau von Biomasse für Biogasanlagen und somit erneuerbaren Energien und auch Futtermittel wie Stroh, Mais, Raps etc. für die Haltung von Nutz- als auch Hobbytieren wie Pferden und Neuweltkameliden gehen verloren. Verlust von klimasensiblen Flächen wie Kaltluftentstehungsflächen/-leitbahnen.

Kaltluft ist die geländeklimatisch wichtigste Erscheinung, da sie überwärmte Siedlungskörper nachts abkühlt und Frischluft liefert. Kaltluft entsteht nachts über natürlichen bzw. naturnahen Oberflächen durch Abstrahlung von Wärme. Die Abkühlung der Oberfläche erfasst auch die bodennahe Luftschicht. Dieser Prozess ist über Flächen mit niedriger Vegetation am effektivsten (z. B. über Grünland, Acker-, Brach- und Gartenland). Höhere Pflanzendecken (z. B. auf landwirtschaftlichen Flächen) erzielen niedrigere Produktionsraten, bebaute bzw. versiegelte Flächen besitzen aufgrund ihres hohen Wärmespeichervermögens nur ein sehr geringes bis gar kein Kaltluftproduktionsvermögen. (Quelle Klimaleitfaden Thüringen) Zweifelhaft ist somit der im Vorwort stehende Passus „Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans gilt es - insbesondere auch vor dem Hintergrund der Bedeutung von Klima- und Umweltschutz - diese Leitvorstellung umzusetzen.“ Durch eine etwaige Bebauung, mit einer deutlichen Veränderung der Eigenart und Vielfalt der Landschaft, wird es zu einem entsprechend erheblichen Rückgang der in der historischen Kulturlandschaft noch vorhandenen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten kommen.

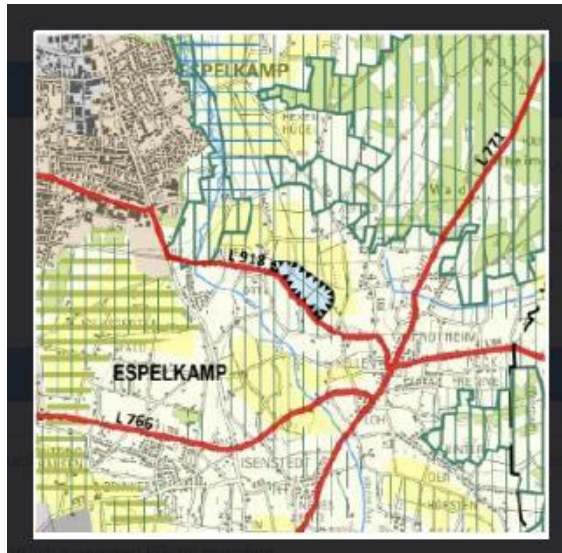
Zurzeit leben dort:

Kibitze, Bluthänflinge, Sperlinge, Meisen (-nicht näher spezifiziert), Girlitze, Stare, Fasane, Wachteln, Falken (-nicht näher spezifiziert), Rotmilane, Mäusebussarde, Störche,

<p>Silber- sowie Graureiher, Gartenrotschwänze, Bachstelzen, Schwalben, Unken bzw. Kröten (- nicht näher spezifiziert), Eidechsen (-nicht näher spezifiziert), Blindschleichen, Rehe, Füchse, Marder, Hasen, Fledermäuse (-nicht näher spezifiziert), Grünspechte, Wald- und Steinkäuze sowie Uhus (sind nachts zu hören) auch ein Wolf wurde in der Nähe gesichtet, diverse Käferarten und andere Insekten (Es wurden teilweise Fotobe-weise angefertigt. Bei den nicht näher spezifizierten Wildtieren könnte es sich um schützenswerte Arten handeln, die Einordnung obliegt jedoch einer Fachschaft. Auf-zählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit).</p> <p>Hier obliegt es dem LANUV, BUND oder NABU, ob es sich bei den hier vorkommenden Wildtierarten um schützenswerte Arten handelt.</p> <p>Besonders den Raubtieren und Raubvögeln dient das hohe Mäuseaufkommen der Ackerflächen als Nahrungsquelle. Auch tragen angebaute Nutzpflanzen wie z.B. Raps oder andere blütentragende Zwischenfrüchte zur Ernährung von Bienenarten und Hum-meln bei.</p> <p>Wir laden Sie ein, sich persönlich -in natura- einen Eindruck über die Sinnhaftigkeit der Bebauung der ausgewiesenen Flächen und ihrer Umgebung und den Ort Schnathorst und seiner Gegebenheiten zu machen.</p>	
<p>1020163</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen: [1017913_Abb. 1]</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Auswei-sung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.</p> <p>Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhal-tige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung vertieft das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.</p> <p>Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In ei-ner dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr gro-ßes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, ei-ner Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebie-ten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Ge-winnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläute-rungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festle-gung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p>

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“ Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1020162

### Inhalt

dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp-Frotheim, welches als BSAB-Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!

Meine Familie steht völlig ungläubig vor der Vorstellung, dass bei uns vor der Haustür (Abstand 10 m!) ein riesiges Abgrabungsgebiet für Sand und Kies entstehen soll. Wir befürchten, dass unsere Lebensqualität durch diese einschneidende Maßnahme komplett verloren geht und die Gesundheit durch dauerhaften Verkehrs- und Abbaulärm massiv leidet.

Unser Sohn und unsere Schwiegertochter haben sich für ein Leben bei uns entschieden und gerade die Bauplanung abgeschlossen. Jetzt sind sie im Zweifel, ob sie unter diesen Umständen zu uns ziehen wollen und wir können das nur zu gut verstehen.

Denn neben der psychischen Dauerbelastung durch LKW-Verkehr und Abbau-Lärm sowie der Gefährdung durch Feinstaub - und das über Jahrzehnte! - sehen wir auch die Substanz unserer Gebäude, in die Sohn und Schwiegertochter mehrere hunderttausend Euro für den Erhalt für sich und kommende Generationen investieren wollen, durch Absenkungen des Grundwassers und daraus folgende Setzungen gefährdet.

Unsere Immobilien, für die wir uns jahrzehntelang verschuldet haben, würden aufgrund der Abgrabungsfläche ohnehin mit einem Schlag massiv entwertet, unsere Altersvorsorge wäre damit zu Nichte!

Unser direkt angrenzendes Grundstück und unser Brunnen könnte zusehends austrocknen - und das in einer Zeit, in der wir das Wasser dringender denn je benötigen werden! Auch die allgemeine Wasserversorgung des Dorfes und der Espelkamper Bevölkerung sehe ich massiv gefährdet, da die ausgewiesene Fläche aktuell als Wasserschutzgebiet fungiert.

Es ist zu befürchten, dass durch Abgrabungstätigkeiten, die bis zu 50m Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen in Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht. In Zeiten zunehmender Dürreperioden und eines gesteigerten Wasserbedarfs wäre es unverantwortlich, uns sprichwörtlich das Wasser

„abzugraben“.

Unsere Kulturlandschaft, in der wir aufgewachsen sind und in der wir auch unsere Enkel aufwachsen sehen wollen, würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört - und mit ihr ganze Lebensräume und landwirtschaftliche Strukturen, die ein Grundpfeiler des dörflichen Lebens in Frotheim sind.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

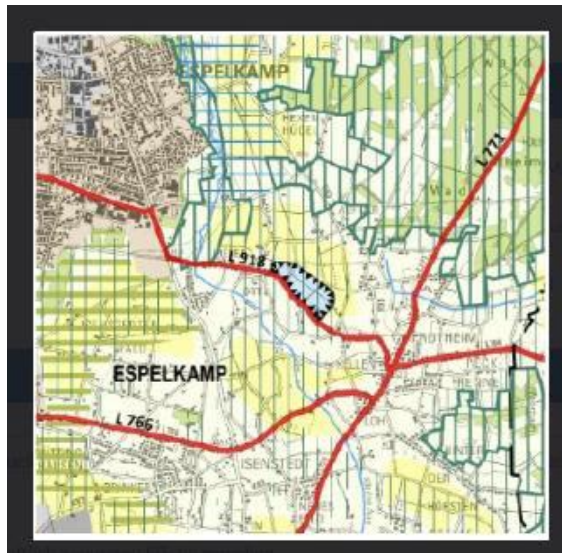
Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

Die dörfliche Entwicklung würde durch die Ausweisung der Abgrabungsfläche massiv beeinträchtigt und die örtliche Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und Vereine erheblich geschwächt, da unser Siedlungsstandort durch Lärm, Staub und Schwerlastverkehr an Attraktivität für junge Familien verlöre.

Die geplante Ausweisung als BSAB-Fläche im Regionalplan lehne ich aus den genannten Gründen entschieden ab. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben. Ich bitte Sie dringlich, die entsprechende BSAB-Fläche aus dem Regionalplan zu streichen, um uns als Anliegern wie auch der weiteren Dorfbevölkerung weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in Frotheim zu ermöglichen.

**Anhänge**



um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1019168

**Inhalt**

Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!

[1019168\_Abb. 1]

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen. Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], wo es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden.

Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim, zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Risse der Häuser der Anlieger kommt.

Einige Häuser liegen ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaugebietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit). Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleinen Aue“ an. Dieses Gebiet wurde renaturiert u.a. geschaffen, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffenen Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird. Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht. Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört. Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt. Der Flächenfraß nimmt immer

Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

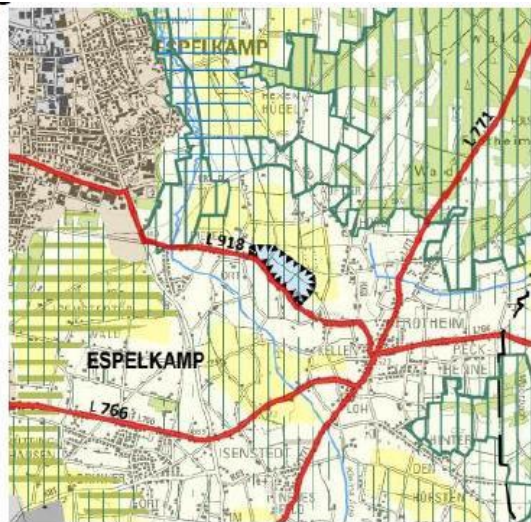
Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestigungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestigungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen. Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung

größere Ausmaße in Deutschland an. Täglich werden rund 55 Hektar Landschaft für Gewerbe, Wohnungsbau, Verkehr und Erholungsflächen verbraucht. Das entspricht etwa einem Einfamilienhaus pro Minute. Dagegen dauert es 2.000 Jahre, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen. Boden ist nicht vermehrbar und steht somit nicht der Landwirtschaft zur Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Tier- und Insektenwelt zur Verfügung. Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln in der Region für immer verloren. Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim. Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt. Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

#### Anhänge



(MI\_Esp\_BSAB\_01)

im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.



1019343

## Inhalt

Einspruch/Einwand/Widerspruch gegen die geplante Bebauung der ausgewiesenen Flächen zu MI\_Hül\_ASB\_005 und MI\_Hül\_ASB\_006.

wir erheben Einspruch/Einwand/Widerspruch gegen die geplante Bebauung der ausgewiesenen Flächen zu MI\_Hül\_ASB\_005 und MI\_Hül\_ASB\_006, da daraus gravierende Auswirkungen für das Dorf Schnathorst in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sicht resultieren:

Durch den Bau von Häusern auf den ausgewiesenen Flächen geht der Dorfcharakter verloren, da der Ort sich um die Hälfte der jetzigen Bebauungsfläche vergrößern würde. Bei einem Baugebiet dieser Größenordnung wird der Baulärm über Jahre hinweg andauern. Von „Leben in guter Atmosphäre“, wie auf der Internetseite der Gemeinde Hüllhorst geworben wird, ist dann wahrlich nicht mehr zu sprechen.

- Ebenso bedeutet es den Verlust eines Naherholungsgebietes, in dem derzeit viele Menschen spazieren gehen, Sport treiben und Kinder ihre Freizeit verbringen.  
- Durch die Bebauung der ausgewiesenen Flächen verliert ein letzter verbliebener Landwirt seine Existenzgrundlage, weil Bodenflächen mit höchster Bodenbewertungsklasse geopfert werden.

- Aus der Versiegelung der Flächen resultiert bei Starkregen, dass Wassermassen bis in den Nachbarort Tengern weiterfließen, wo es dann zu überschwemmten Flächen kommt. Schon heute sammeln sich große Wassermengen auf den Straßen wie z.B. „Wielandstr.“ an, weil das Kanalsystem diese Regenmengen nicht bewältigen kann.

- Schon heute hat das Gebiet „Betrachtung aus der Wielandstr.“ ein so starkes Gefälle, dass Regenwasser nach unten fließt und sich ansammelt. Dieses Gefälle setzt sich im südlichen Verlauf - also über die geplante Baufläche hinaus- weiter fort und wird dort zwangsläufig zu weiteren Wassermassen führen.

- Das Straßennetz und die Kanalisation sind nicht auf eine Neubebauung in den ausgewiesenen Gebieten ausgelegt: der „Brinkhofweg“ als abgehende Straße von der „Tengerner Str.“ ist als 30er Zone mit seinen Verkehrsberuhigungsinseln nicht geeignet, mit noch mehr Fahrzeugen täglich befahren zu werden. Auch die Breite der Straßen „Brinkhofweg“, „Auf der Höchte“ und „Henhop“ sind nicht ausreichend, so dass Investitionen in die Infrastruktur zwangsläufig erfolgen müssten.

- Der Verkehr an der Kreuzung „Schnathorster Str. - Mindener Str. - Tengerner Str.“ im Ortskern kommt bereits heute zu Hauptverkehrszeiten zum Erliegen. Ein hohes Aufkommen an weiteren Pkw, wie es sich durch die Neubebauung ergeben würde, würde den gesamten Ortskern lahmlegen. Auch die öffentliche Verkehrsanbindung ist als desolat zu bezeichnen.

- Bei dem Kartenausschnitt auf jeweils Seite 1 der Plangebiete MI\_Hül\_ASB\_005 und MI\_Hül\_ASB\_006 handelt es sich um veraltete Karten aus dem Jahr 2019, auf denen

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die vorgesehenen ASB (MI\_Hül\_ASB\_005 und MI\_Hül\_ASB\_006) arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schnathorst und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die

Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit ausgeschlossen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der

das bereits entstandene Neubaugebiet „Feeshof“ noch gar nicht eingezeichnet ist. Hier sind in den Jahren 2018 bis heute bereits 25 Neubauten entstanden.

- Das an die Schnathorster Str. grenzende Flurstück [anonymisiert], welches als einziges eine sinnvolle Bebauungsfläche bieten würde, da es eine Anbindung der Siedlung „Auf der Höchte“ an den Ort Schnathorst bilden würde, wurde gar nicht in die Planungen einbezogen.
- Auch durch den Bau des neuen Hochbehälters des WVB Am Wiehen ist die Wasserversorgung der Gemeinde Hüllhorst als unzureichend, explizit in den Sommermonaten mit hohen Temperaturen, zu bezeichnen. Mit der Neubebauung der ausgewiesenen Flächen ist davon auszugehen, dass die Trinkwasserversorgung in solchen Monaten gar nicht mehr zu gewährleisten ist!
- Die medizinische Versorgung des Ortes ist nicht auf ein solches Mehraufkommen an Dorfbewohnern ausgelegt. Es gibt weder Hausärzte, die noch Patienten aufnehmen, noch gibt es Fachärzte. Auch in dem benachbarten Hüllhorst gelingt es nicht, Fachärzte für die neue Arztimmobilie zu gewinnen.
- Es gibt nur einen Supermarkt (kleiner Discounter) im Ortskern.
- Die Grundschule ist mit der Anzahl der derzeitigen Züge ausgelastet und hat keine weiteren Räume, um sich zu vergrößern. Auch hier müsste dann ein Neubau bzw. eine Erweiterung angestrebt werden, jedoch ist dort keine Fläche vorhanden.
- Die Gesamtschule Hüllhorst hat bereits ihre Aufnahmekapazität an Schülern vollends ausgeschöpft, so dass auch hier keine Vergrößerung möglich ist.
- Der Kindergarten ist mit der jetzigen Anzahl an Plätzen vollkommen ausgelastet und hat keine Kapazitäten und Räume, weitere Kinder aufzunehmen.
- Investitionen in Grundschule, Gesamtschule und/oder Kindergarten wurden in der Vergangenheit nicht ausreichend getätigt und sind auch in Zukunft schwerlich vorstellbar, aber bei zunehmender Bevölkerung zwingend erforderlich.

-Generell stellt sich die Frage, wie bei dem derzeitigen Haushaltsdefizit der Gemeinde Hüllhorst derartige Investitionen in die Infrastruktur darstellbar sind (Straßenbau, Kanalisation, Bildungsinfrastruktur etc.).

- Durch eine Bebauung der Flächen wird wertvoller Lebensraum für Wildsäuretiere, Wildvögel, Insekten und Amphibien vernichtet. Hier obliegt es dem LANUV, BUND oder NABU, ob es sich bei den hier vorkommenden Wildtierarten um schützenswerte Arten handelt.
- Die Entwicklungen am Wohnungsbaumarkt sind bis dato rückläufig. Wie der Punkt 2.2.1 im Regionalplan OWL aufführt, sind die prognostizierten Bevölkerungszahlen für den Raum Minden-Lübbecke, explizit Hüllhorst rückläufig. Ebenso wird unter Punkt 2.2.2. dargestellt, dass die Bevölkerung weiter altert, woraus zusätzlicher Wohnraum zwangsläufig frei wird. Schon heute stehen hunderte von Häusern und Wohnungen zum Verkauf / Vermietung in Schnathorst und Umgebung zur Verfügung.

Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Lärmemissionen, Naherholung, Artenschutz, Wasserversorgung, Landwirtschaft, Erhalt des Dorfcharakters, erforderlicher Ausbau der Infrastruktur sowie Starkregen- und Unwetterereignisse) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Mängel und Unzulänglichkeiten der straßenverkehrlichen Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1020169

### Inhalt

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:

Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die

lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „a b gräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

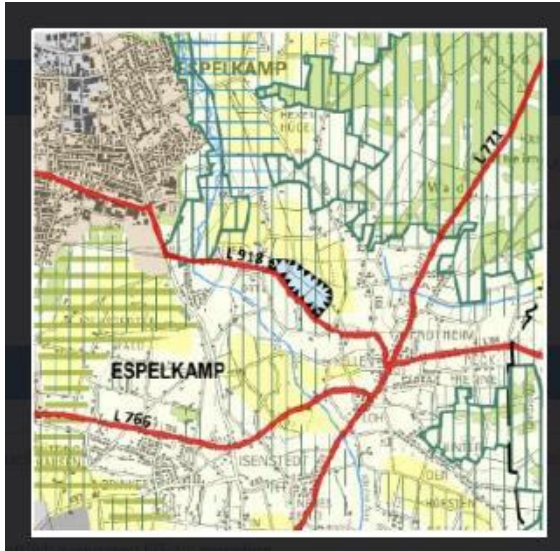
Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen

durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

## Anhänge



um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. "Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden."

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1020325

### Inhalt

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:

Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

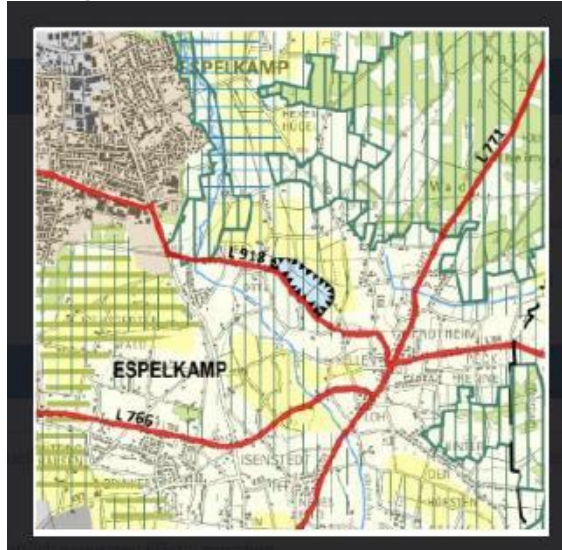
den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufläche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahren Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich

außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nicht-energetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte

und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufläche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

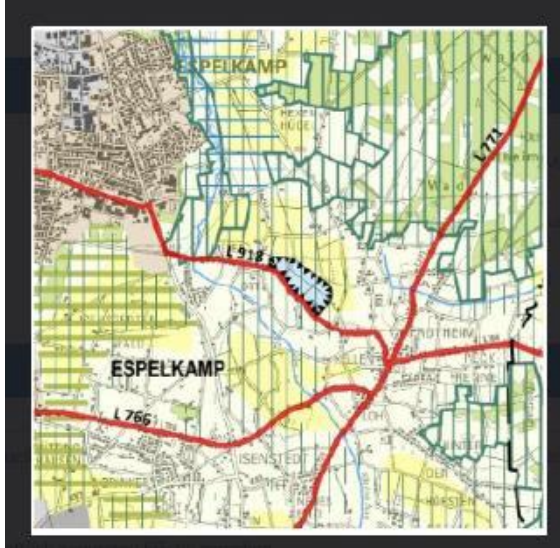
In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur

	<p>nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1018186	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim, sprechen wir uns entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus. Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.</p> <p>Die Realisierung des Abbaugbietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hoffnungslos, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbauflächen wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p>

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen

Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1019831

### Inhalt

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:

Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies- /Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.

Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder



	<p>um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.</p> <p>In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“</p> <p>Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1019172, 1012004	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!</p> <p>[1019172_Abb. 1]</p> <p>Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen. Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], wo es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p>

dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden. Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim, zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Risse der Häuser der Anlieger kommt.

Einige Häuser liegen ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaugbietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit). Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleinen Aue“ an. Dieses Gebiet wurde renaturiert u.a. geschaffen, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffenen Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird. Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht. Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört. Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Der Flächenfraß nimmt immer größere Ausmaße in Deutschland an. Täglich werden rund 55 Hektar Landschaft für Gewerbe, Wohnungsbau, Verkehr und Erholungsflächen verbraucht. Das entspricht etwa einem Einfamilienhaus pro Minute. Dagegen dauert es 2.000 Jahre, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen. Boden ist nicht vermehrbar und steht

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

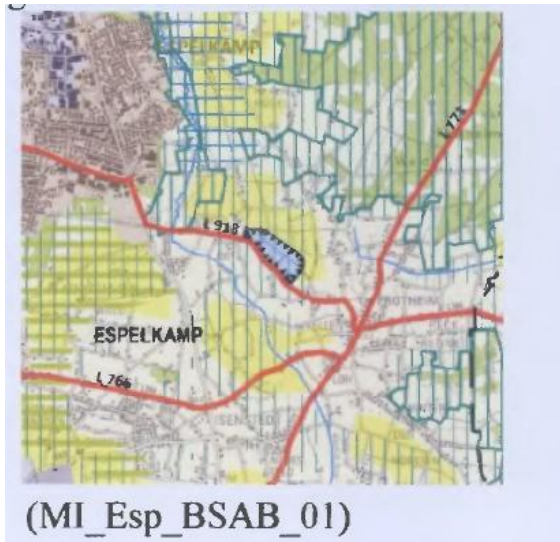
Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen. Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen

somit nicht der Landwirtschaft zur Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Tier- und Insektenwelt zur Verfügung. Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln in der Region für immer verloren. Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim. Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt. Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

#### Anhänge



len, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

1018912

### Inhalt

Mit der zweiten Offenlage wird in Rahden Alt-Espelkamp ein neues Gewerbegebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit regionaler Bedeutung“ ausgewiesen.

Das Gebiet liegt gegenüber dem bereits bestehenden Gewerbegebiet Süd an der B239 - siehe Blatt 4 im o.g. Regionalplanentwurf.

Als Anwohnerin spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung eines GIB in dem vorgeschlagenen Entwurf aus.

Innerhalb und an der ausgewiesenen Fläche liegen mehrere Ackerflächen, Höfe und Wohnhäuser. Die Ackerflächen werden ausschließlich von den dort ansässigen Landwirten bewirtschaftet im Vollerwerb sowie im Nebenerwerb. Es gibt keine Verpachtung an Ortsfremde. Die Ausweisung als GIB-Gebiet würde der Landwirtschaft Flächen nehmen - Flächenfraß und Flächenversiegelung.

Durch die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriefirmen in diesem Bereich käme es nicht nur zu einer Lärm-, Emissionsbelästigung und Lichtsmog für die Anwohner sondern auch für die Natur und Tierwelt. Der bestehende Baumbestand bietet ein zu Hause für Fledermäuse, Vögel und Insekten.

Flächenversiegelung bringt einen sinkenden Grundwasserspiegel mit sich. Darunter leidet der Baumbestand und die Vegetation.

Desweiteren kann es zu Problemen bei Starkregen kommen.

Die Stadt Rahden hat bereits das Gewerbegebiet Ost und das Gewerbegebiet Süd. Beide Gebiete sind noch nicht komplett ausgebaut und im Gebiet Ost gibt es bereits Leerstände. Eine Erweiterung der Gewerbefläche an der Osnabrücker Straße rund um die dort ansässige Firma [anonymisiert] (siehe Blatt 3) wäre für den geplanten Neubau der Firma [anonymisiert] evtl. interessant und würde nicht soviel Fläche einnehmen, wie in dem o.g. Entwurf.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkämper Feld" erstreckt, wurde im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Lärm- und Lichtmissionen, Grundwasserspiegel, Baumbestand, Verlust von Ackerflächen, Naturschutz, Artenschutz sowie Starkregen- und Unwetterereignisse) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der

	<p>kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit ausgeschlossen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1018898	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp OT Frotheim, welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!</p> <p>Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], bei denen es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019</p>

den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden. Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Rissen der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen nur ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaubereiches wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von

Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleine Aue“ an. Dieses Gebiet wurde u.a. renaturiert, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffene Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel

und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand- und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht. Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört. Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten, inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt.

Der Flächenfraß nimmt immer größere Ausmaße in Deutschland an. Täglich werden rund 55 Hektar Landschaft für Gewerbe, Wohnungsbau, Verkehr und Erholungsflächen verbraucht. Das entspricht etwa einem Einfamilienhaus pro Minute. Dagegen dauert es

(RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung

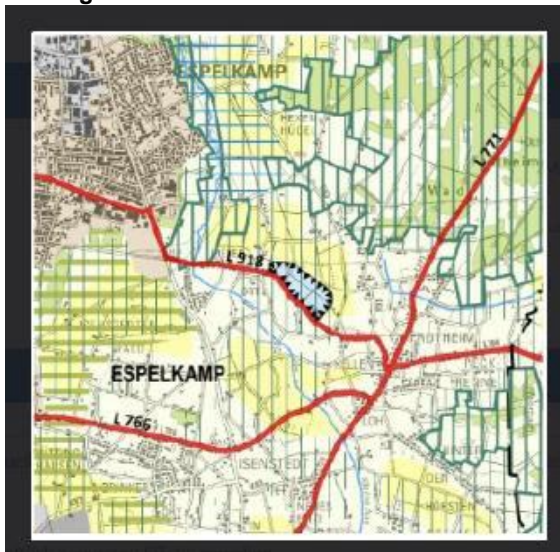
2.000 Jahre, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen. Boden ist nicht vermehrbar und steht somit nicht der Landwirtschaft zur Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Tier- und Insektenwelt zur Verfügung.

Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln in der Region für immer verloren. Den von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.

Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

#### Anhänge



im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

1018138

### Inhalt

dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp-Frotheim, welches als BSAB-Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!

(MI\_Esp\_BSAB\_01)

Meine Familie und ich werden nach dem Wiedereinzug in das Haus meiner Schwiegereltern nur 10m (!) von der geplanten Abgrabungsfläche entfernt wohnen und befürchten gesundheitliche Schäden und eine seelische Dauerbelastung, sollte die aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche in ein Sand- und Kiesabbaugebiet verwandelt werden.

Hier ist an erster Stelle die Verkehrs- und Lärmbelästigung zu nennen. Stetiger Abbau-Lärm und Lkw-Verkehr vor unserer Haustür von früh morgens bis spät abends an 6 Tagen in der Woche würde unsere psychische Gesundheit dauerhaft auf massivste Weise belasten und unsere Lebensqualität erheblich verringern. Die bei der Abgrabung unweigerlich entstehende Staubbelastung lässt uns darüber hinaus befürchten, dass mein Mann und ich wie auch unser Kind und meine Schwiegereltern direkten

körperlichen Schaden nehmen.

Allein der Gedanke an diese Folgen lässt uns schlecht schlafen und trübt unseren Blick in die Zukunft.

Damit zusammenhängend würde eine Abgrabungsfläche direkt vor unserer Haustür unsere Immobilien, für die sich meine Schwiegereltern jahrzehntelang verschuldet haben, mit einem Schlag massiv entwerten und damit ihre Altersvorsorge zu Nichte machen. Ferner fürchte ich, dass die Substanz unserer Gebäude durch eine Absenkung des Grundwassers Schaden nimmt und unser Grundstück und Brunnen zunehmend austrocknen könnte.

Auch die allgemeine Wasserversorgung des Dorfes und der Espelkamper Bevölkerung sehe ich massiv gefährdet, da die ausgewiesene Fläche aktuell als Wasserschutzgebiet fungiert.

Es ist zu befürchten, dass durch Abgrabungstätigkeiten, die bis zu 50m Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand- und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen in Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht. In Zeiten zunehmender Dürreperioden und eines gesteigerten Wasserbedarfs wäre es unverantwortlich, uns sprichwörtlich das Wasser „abzugraben“.

An das Wasserschutzgebiet grenzt zudem das große Naturschutzgebiet „Kleine Aue“ an. Dieses Gebiet wurde u.a. renaturiert, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB-Bereich würde

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder



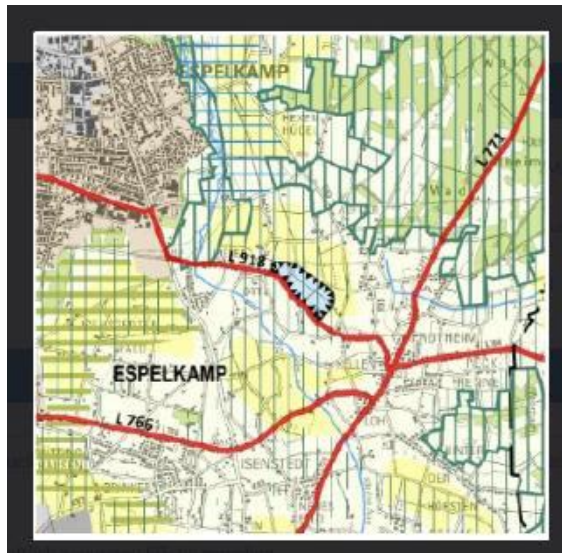
sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffene Renaturierungsgebiet auswirken.

Unsere Kulturlandschaft, in der wir aufgewachsen sind und in der wir auch unsere Kinder aufwachsen sehen wollen, würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört - und mit ihr ganze Lebensräume und landwirtschaftliche Strukturen, die ein Grundpfeiler des dörflichen Lebens in Frotheim sind.

Die dörfliche Entwicklung würde durch die Ausweisung der Abgrabungsfläche massiv beeinträchtigt und die örtliche Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und Vereine erheblich geschwächt, da unser Siedlungsstandort durch Lärm, Staub und Schwerlastverkehr an Attraktivität für junge Familien verlöre.

Die geplante Ausweisung als BSAB-Fläche im Regionalplan lehne ich aus den genannten Gründen entschieden ab. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben. Ich bitte Sie dringlich, die entsprechende BSAB- Fläche aus dem Regionalplan zu streichen, um uns als Anliegern wie auch der weiteren Dorfbevölkerung weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in Frotheim zu ermöglichen.

### Anhänge



um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1017917

### Inhalt

Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger der [anonymisiert] in aller Form!

(MI\_Esp\_BSAB\_01)

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], wo es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden.

Die [anonymisiert] wird als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim, zu den Espelkamper Schulen, der Gesamtschule Hille, sowie den privaten Schulen im Umkreis mit privaten Schulbusbetrieb genutzt.

Ebenso müssen die Grundschüler der Grundschule Frotheim die aus unserem Einzugsgebiet kommen über die Haltestellen an den Haltestellen an der [anonymisiert] und [anonymisiert] Ihrem Bus zusteigen.

Ein Befahren der [anonymisiert] ist LKW`s verboten. Dieses ist begründet durch die

beengte Kurvensituation in Höhe der [anonymisiert] aber auch aufgrund der schlecht einsehbaren und beengten Situation in Höhe der [anonymisiert]. Sollte der Transportweg nach einer Genehmigung von LKW`s auf der [anonymisiert] zu und von dem Abbaugebiet parallel mit dem Schulverkehr stattfinden werden diese nicht ohne Kollision die schlecht einsehbare [anonymisiert] passieren können.

Ebenso muss sich der Transportverkehr gemeinsam mit den Fußgängern und den Fahrradverkehrsteilnehmern die [anonymisiert] teilen. Ein Erreichen der Bushaltestelle [anonymisiert] ist ohne ein Begehen und Befahren mit dem Rad nicht möglich. Diese Gefährdung durch die kurvigen mit verschiedenen Höhenprofilen, engen und nicht einsehbaren Streckenabschnitten zwischen der „kleinen Aue“ und [anonymisiert] ist auch ohne die LKW\*S bereits sehr gefährlich und als Schulweg eine tägliche Gefahr. Es fehlt für den sicheren Schulweg bereits jetzt der Raum für die Schulkinder und die Beleuchtung. Ebenso für alle Fußgänger und Radfahrer.

Diese geschilderten Gefährdungen lässt sich nur durch eine Verlegung des Transportweges über die L770-Tonnenheider Straße-Auf der Horst oder Rabengartenstraße vermeiden. Die Tonnenheider Straße hat bereits einen separaten Radweg und an der Straße auf der Horst hat bereits eine durch Busse genutzte Industriehalle und ein Landwirtschaftsunternehmen seinen Standort.

Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

Risse der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaugbietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleinen Aue“ an. Dieses Gebiet wurde renaturiert u.a. geschaffen, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf das mit sehr viel Steuergeldern geschaffenen Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht.

Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört.

Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt. Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt.

Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB

um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

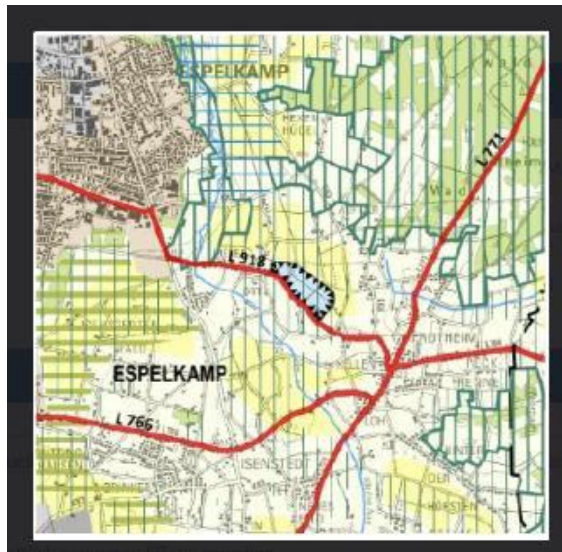
In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.  
Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

**Anhänge**



1018851

**Inhalt**

Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], bei denen es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist,

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

gesundheitlich schwer belastet werden. Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Rissen der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen nur ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaubereiches wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es

zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleine Aue“ an. Dieses Gebiet wurde u.a. renaturiert, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffene Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht.

Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört.

Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Der Flächenfraß nimmt immer größere Ausmaße in Deutschland an. Täglich werden rund 55 Hektar Landschaft für Gewerbe, Wohnungsbau, Verkehr und Erholungsflächen verbraucht. Das entspricht etwa einem Einfamilienhaus pro Minute. Dagegen dauert es

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen

durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in

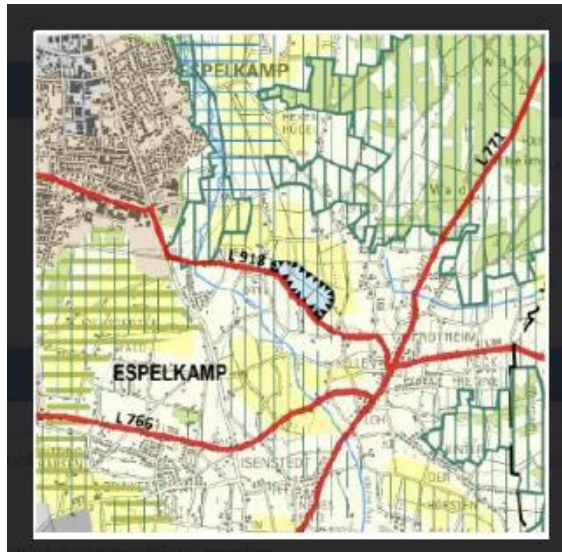
2.000 Jahre, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen. Boden ist nicht vermehrbare und steht somit nicht der Landwirtschaft zur Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Tier- und Insektenwelt zur Verfügung. Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln in der Region für immer verloren. Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen.

Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.

Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

#### Anhänge



den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

1017943

### Inhalt

dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!

(MI\_Esp\_BSAB\_01)

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], bei denen es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden. Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Rissen der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen nur ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaugbietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleine Aue“ an. Dieses Gebiet wurde u.a. renaturiert, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffene Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht.

Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

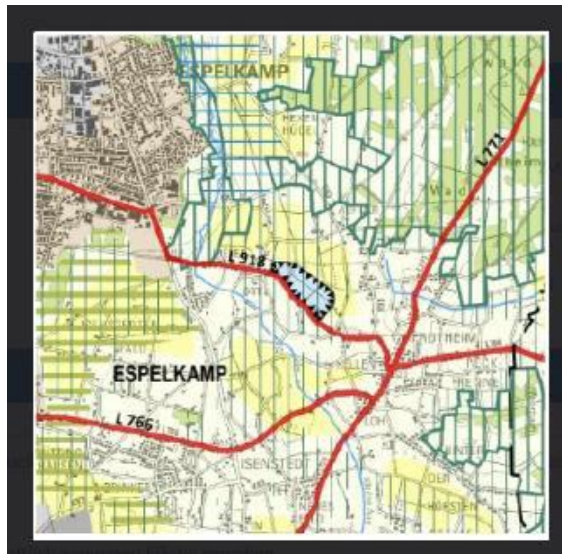
Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln in der Region für immer verloren. Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.

Insbesondere weise ich nochmals darauf hin, dass eine zusätzliche Belastung der [anonymisiert] durch den zu erwartenden Schwerlastverkehr in keinsten Weise hinnehmbar ist. Ich werde diese mit allen geeignet erscheinenden - notfalls auch juristisch - Mitteln verhindern.

### Anhänge



um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.



1020091

### Inhalt

dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp OT Frotheim, welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!

(MI\_Esp\_BSAQ0 1)

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], bei denen es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden. Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Rissen der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen nur ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt.

Allein durch die Ausweisung des Abbaugbietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L91 8 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleine Aue“ an. Dieses Gebiet wurde u.a. renaturiert, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffene Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand- und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht. Die Landschaft

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

<p>an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört.</p> <p>Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten, inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört.</p> <p>Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Der Flächenfraß nimmt immer größere Ausmaße in Deutschland an. Täglich werden rund 55 Hektar Landschaft für Gewerbe, Wohnungsbau, Verkehr und Erholungsflächen verbraucht. Das entspricht etwa einem Einfamilienhaus pro Minute. Dagegen dauert es 2.000 Jahre, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen. Boden ist nicht vermehrbar und steht somit nicht der Landwirtschaft zur Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Tier- und Insektenwelt zur Verfügung.</p> <p>Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln in der Region für immer verloren. Den von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.</p> <p>Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.</p> <p>Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p> <p>In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“</p> <p>Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p>
--	--

1017913

## Inhalt

Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger der [anonymisiert] in aller Form!

(MI\_Esp\_BSAB\_01)

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], wo es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden.

Die [anonymisiert] wird als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim, zu den Espelkamper Schulen, der Gesamtschule Hille, sowie den privaten Schulen im Umkreis mit privaten Schulbusbetrieb genutzt. Ebenso müssen die Grundschüler der Grundschule Frotheim die aus unserem Einzugsgebiet kommen über die Haltestellen an der [anonymisiert] und [anonymisiert] Ihrem Bus zusteigen.

Ein Befahren der [anonymisiert]ist LKW's verboten. Dieses ist begründet durch die beengte Kurvensituation in Höhe der [anonymisiert] aber auch aufgrund der schlecht einsehbaren und beengten Situation in Höhe der [anonymisiert].

Sollte der Transportweg nach einer Genehmigung von LKW's auf der [anonymisiert] zu und von dem Abbaugebiet parallel mit dem Schulverkehr stattfinden werden diese nicht ohne Kollision die schlecht einsehbare [anonymisiert] passieren können.

Ebenso muss sich der Transportverkehr gemeinsam mit den Fußgängern und den Fahrrad Verkehrsteilnehmern die [anonymisiert] teilen. Ein Erreichen der Bushaltestelle [anonymisiert] ist ohne ein Begehen und Befahren mit dem Rad nicht möglich. Diese Gefährdung durch die kurvigen mit verschiedenen Höhenprofilen, engen und nicht einsehbaren Streckenabschnitten zwischen der kleinen Aue und [anonymisiert] ist auch ohne die LKW\*S bereits sehr gefährlich und als Schulweg eine tägliche Gefahr. Es fehlt für den sicheren Schulweg bereits jetzt der Raum für die Schulkinder und die Beleuchtung. Ebenso für alle Fußgänger und Radfahrer.

Diese geschilderten Gefährdungen lässt sich nur durch eine Verlegung des Transportweges über die L770-Tonnenheider Straße-Auf der Horst oder Rabengartenstraße vermeiden. Die Tonnenheider Straße hat bereits einen separaten Radweg und an der Straße auf der Horst hat bereits eine durch Busse genutzte Industriehalle und ein Landwirtschaftsunternehmen seinen Standort.

Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Risse der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen ca.10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbauggebietes wird es zum

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleinen Aue“ an. Dieses Gebiet wurde renaturiert u.a. geschaffen, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffenen Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht.

Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört.

Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt.

Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim. Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen.

um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

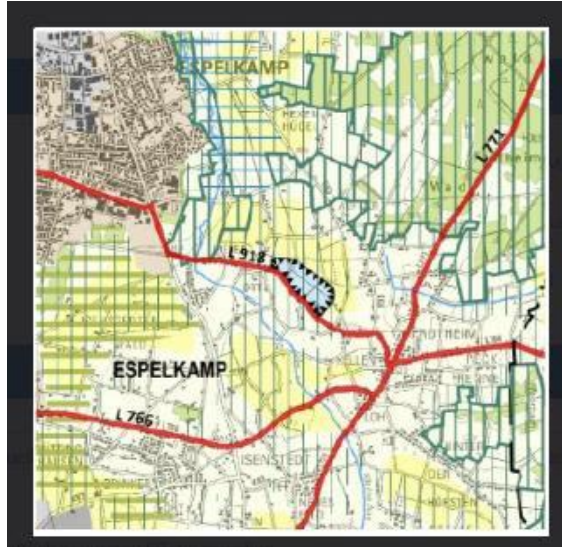
Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Außer die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen

(Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.  
Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

#### Anhänge



1019480

#### Inhalt

Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger der [anonymisiert] in aller Form!

(MI\_Esp\_BSAB\_01)

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], wo es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, aber auch Senioren durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

##### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die [anonymisiert] wird als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim, zu den Espelkamper Schulen, der Gesamtschule Hille, sowie den privaten Schulen im Umkreis mit privaten

Schulbusbetrieb genutzt.

Ebenso müssen die Grundschüler der Grundschule Frotheim die aus unserem Einzugsgebiet kommen über die Haltestellen an den Haltestellen an der [anonymisiert] se und [anonymisiert] Ihrem Bus zusteigen.

Ein Befahren der [anonymisiert] ist LKW's verboten. Dieses ist begründet durch die beengte Kurvensituation in Höhe der [anonymisiert] aber auch aufgrund der schlecht einsehbaren und beengten Situation in Höhe der [anonymisiert]. Sollte der Transportweg nach einer Genehmigung von LKW's auf der [anonymisiert] zu und von dem Abbaugelände parallel mit dem Schulverkehr stattfinden werden diese nicht ohne Kollision die schlecht einsehbare [anonymisiert] passieren können.

Ebenso muss sich der Transportverkehr gemeinsam mit den Fußgängern und den Fahrradverkehrsteilnehmern die [anonymisiert] teilen. Ein Erreichen der Bushaltestelle [anonymisiert] ist ohne ein Begehen und Befahren mit dem Rad nicht möglich. Diese Gefährdung durch die kurvigen mit verschiedenen Höhenprofilen, engen und nicht einsehbaren Streckenabschnitten zwischen der kleinen Aue und Köster Riepe ist auch ohne die LKW\*S bereits sehr gefährlich und als Schulweg eine tägliche Gefahr.

Es fehlt für den sicheren Fuß- und Radweg sowie den Schulweg bereits jetzt der Raum auf der [anonymisiert] und die Beleuchtung. Besonders für uns als Eigentümer und Anlieger der [anonymisiert] wäre dieser Weg an der [anonymisiert] dann noch gefährlicher.

Als Anlieger der [anonymisiert] ist das Auffahren auf die [anonymisiert] aufgrund der beengten Fahrbahn und der Geschwindigkeit bereits jetzt sehr gefährlich und unsicher.

Hier würde die Änderung und Mehrbelastung auch zu noch mehr gefährlichen Situationen kommen bei auf sowie dem abfahren der [anonymisiert] zu unserer Einfahrt.

Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Risse der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen ca.10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaugeländes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwertastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabbaugelände wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleinen Aue“ an. Dieses Gebiet

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung

der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. "Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden."

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig.

wurde renaturiert u.a. geschaffen, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffenen Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht.

Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört.

Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt.

Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.

Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

sig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1018191

### Inhalt

ich nehme Bezug auf den Regionalplan OWL Entwurf 2023 im Rahmen der 2. Beteiligung.

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:

Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies- /Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hoffnungslos, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.

Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkarp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

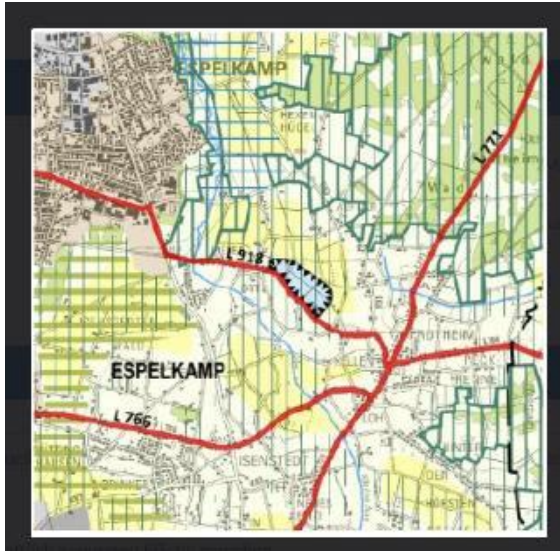
Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder



## Anhänge



um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“ Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1019473

### Inhalt

Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!

(MI\_Esp\_BSAB\_01)

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen. Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], wo es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden. Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim, zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstä-

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

tigkeiten zu Absackungen und Risse der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaugbietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit). Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleinen Aue“ an. Dieses Gebiet wurde renaturiert u.a. geschaffen, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffenen Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird. Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht. Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört. Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Der Flächenfraß nimmt immer größere Ausmaße in Deutschland an. Täglich werden rund 55 Hektar Landschaft für Gewerbe, Wohnungsbau, Verkehr und Erholungsflächen verbraucht. Das entspricht etwa einem Einfamilienhaus pro Minute. Dagegen dauert es 2.000 Jahre, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen. Boden ist nicht vermehrbare und steht somit nicht der Landwirtschaft zur Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Tier- und Insektenwelt zur Verfügung. Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. "Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in

<p>Lebensmitteln in der Region für immer verloren. Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim. Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.</p> <p>Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“</p> <p>Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p>
<p>1020690</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>bezugnehmend auf o.g. Planungen im Regionalplan OWL Entwurf 2023 erhebe ich Einspruch/Einwand/Widerspruch gegen die geplante Bebauung der ausgewiesenen Flächen zu MI_Hül_ASB_005 und MI_Hül_ASB_006 aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versiegelung landwirtschaftlich wertvoller Flächen mit höchster Bewertungsklasse und Gefahr der Bildung von Überschwemmungsgebieten unterliegender Gebiete</li> <li>- Trinkwassermangel in den Hitzeperioden</li> <li>- fragliche Gewährleistung von Abwasserentsorgung</li> <li>- Vernichtung der Existenzgrundlage eines landwirtschaftlichen Betriebes</li> <li>- Leerstand und Erwerbsmöglichkeit von vorhandenen existierenden Wohnimmobilien</li> <li>- Baulärm als Stressor über Jahre hinweg</li> <li>- rückläufiger Wohnungsbaumarkt</li> <li>- demographischer Wandel/Alterung der Bevölkerung, Regionalplan Punkt 2.2.2.</li> <li>- Verlust des Dorfcharakters durch Zuwachs von ca. der Hälfte der derzeit bebauten Fläche</li> <li>- mangelnde Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Freizeitangebote, Mangel an Schulen, Kindergärtenplätzen</li> <li>- Kollaps des vorhandenen Straßensystems und mangelnder Straßen Ausbau für das wachsende Verkehrsaufkommen</li> <li>- Lärmbelästigung durch bereits ansässige Firmen</li> <li>- Wegfall von Naturlandschaft und Lebensraum und Grundlage für Wildsäugetiere, Wildvögel, Insekten und Amphibien</li> <li>- prognostisch rückläufige Bevölkerungszahlen für das Gebiet Hüllhorst/Minden-</li> </ul>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die vorgesehenen ASB (MI_Hül_ASB_005 und MI_Hül_ASB_006) arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schnathorst und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Ober-</p>

Lübbecke Regionalplan Punkt 2.2.1.

- desolater Zustand des öffentlichen Verkehrsnetzes, schlechte Anbindung an größere Orte
- bereits vorhandene ausgewiesene und existierende Neubaugebiete in Schnathorst
- Wegfall einer klaren Abgrenzung zu Nachbarorten
- mangelnde Anpassung des Regionalplans an die aktuelle wirtschaftliche Lage

grenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplangentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Lärmemissionen, Naherholung, Artenschutz, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Landwirtschaft, Erhalt des Dorfcharakters sowie Starkregen- und Unwetterereignisse) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

Straßenverkehrliche Erschließung stellt keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar. Entsprechende Regelungen können hier nicht getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumssysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1020188

### Inhalt

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:

(MI\_Esp\_BSAB\_O1)

Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entscheiden,

daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte.

Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

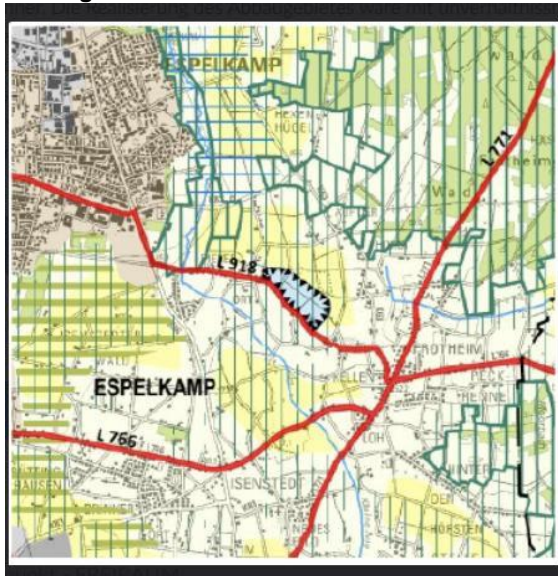
Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

	<p>um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.</p> <p>In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“</p> <p>Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1020682	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>(MI_Esp_BSAB_O1)</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus. Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner. Die Realisierung des Abbaugbietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p>

den lokalen Landwirten Hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB

aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur

	<p>nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1018275	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!</p> <p>(MI_Esp_BSAB_01)</p> <p>Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass wir als Anwohner der [anonymisiert], bei denen es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden.</p> <p>Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Rissen der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser - darunter meines - liegen nur ca. 10 Meter (!!!) von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaugbietes wird es zum Wertverlust unserer Immobilien kommen.</p> <p>Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).</p> <p>Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p>



Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleine Aue“ an. Dieses Gebiet wurde u.a. renaturiert, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffene Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht

und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht.

Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört.

Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen!

Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Boden ist nicht vermehrbar und steht somit nicht der Landwirtschaft zur Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Tier- und Insektenwelt zur Verfügung. Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln in der Region für immer verloren. Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt.

Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen.

Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

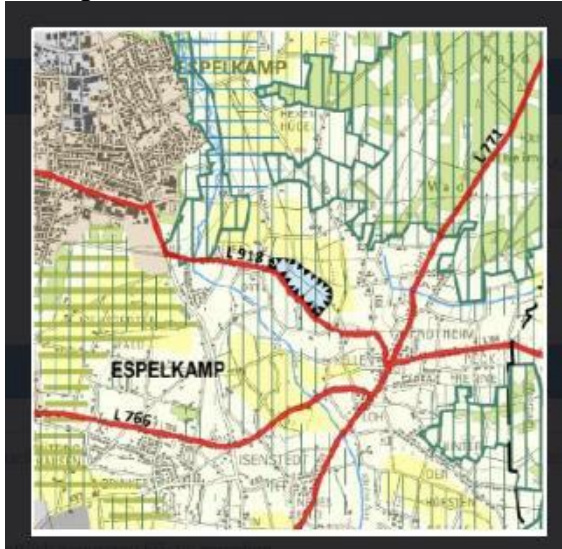
Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan lehne ich deswegen entschieden ab. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben. Ich bitte Sie inständig, den Plan zu überarbeiten und die Fläche zu streichen, um uns weiterhin ein sicheres Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



1020020

#### Inhalt

ich nehme Bezug auf den Regionalplan OWL Entwurf 2023 im Rahmen der 2. Beteiligung Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen: (MI\_Esp\_BSAB\_01) Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus. Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner. Die Realisierung des Abbaubereiches wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

##### **Begründung**

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten

Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zuläs-

	<p>sig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1020072	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp OT Frotheim, welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!</p> <p>(MI_Esp_BSAB_01)</p> <p>Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert, bei denen es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden. Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dein Ortsteil Frotheim zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Rissen der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen nur ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaubietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer</p> <p>hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit). Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleine</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p>

Aue" an. Dieses Gebiet wurde u.a. renaturiert, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffene Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand- und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht.

Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört.

Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten, inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Der Flächenfraß nimmt immer größere Ausmaße in Deutschland an. Täglich werden rund 55 Hektar Landschaft für Gewerbe, Wohnungsbau, Verkehr und Erholungsflächen verbraucht. Das entspricht etwa einem Einfamilienhaus pro Minute. Dagegen dauert es 2.000 Jahre, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen. Boden ist nicht vermehrbare und steht somit nicht der Landwirtschaft zur Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Tier- und Insektenwelt zur Verfügung.

Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln in der Region für immer verloren. Den von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die Landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

<p>Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	
<p>1020679</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger der Kösterstraße in aller Form!</p> <p>1020679_Abb. 1</p> <p>Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der Kösterstraße (L918), wo es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden.</p> <p>Die Kösterstraße wird als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim, zu den Espelkamper Schulen, der Gesamtschule Hille, sowie den privaten Schulen im Umkreis mit privaten Schulbusbetrieb genutzt. Ebenso müssen die Grundschüler der Grundschule Frotheim die aus unserem Einzugsgebiet kommen über die Haltestellen an den Haltestellen an der Kösterstraße/Ecke Zwetschengasse und Kösterstraße 27 (Köster Riepe) Ihrem Bus zusteigen.</p> <p>Ein Befahren der Kösterstraße ist LKW's verboten. Dieses ist u.a. begründet durch die beengte Kurvensituation in Höhe der Klus/dem Friedhof aber auch aufgrund der schlecht einsehbaren und beengten Situation in Höhe der Kösterstr. 31, 33 und 35. Sollte der Transportweg nach einer Genehmigung von LKW's auf der Kösterstraße zu und von dem Abbaugebiet parallel mit dem Schulverkehr stattfinden werden diese nicht ohne Gefährdung die schlecht einsehbare Kösterstr. 31-35 passieren können. Ebenso muss sich der der Verkehr dann gemeinsam mit dem LKW Verkehr sowie mit den Fußgängern und den Fahrrad Verkehrsteilnehmern die Kösterstraße teilen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschie-</p>

Ein Erreichen der Bushaltestelle Köster Riepe ist ohne ein Begehen und Befahren mit dem Rad nicht möglich. Diese Gefährdung durch die kurvigen mit verschiedenen Höhenprofilen, engen und nicht einsehbaren Streckenabschnitten zwischen der kleinen Aue und Köster Riepe ist auch ohne die LKW bereits gefährlich und als Schulweg eine tägliche Gefahr.

Es fehlt für den sicheren Schulweg bereits jetzt der Raum für die Schulkinder und die Beleuchtung. Ebenso für alle Fußgänger und Radfahrer.

Für uns als Anwohner an der Kösterstraße ist aufgrund der bereits geschilderten örtlichen Situation ein Einfahren in die eigene Einfahrt aufgrund des jetzigen Verkehrs schwierig. Ein Herausfahren aus der eigenen Einfahrt in die Kösterstraße wenn diese mit dem LKW Verkehr zusätzlich belastet wird kaum sicher möglich.

Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Risse der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaugebietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die Kösterstraße L918 befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmen verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleinen Aue“ an. Dieses Gebiet wurde renaturiert u.a. geschaffen, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf das mit sehr viel Steuergeldern geschaffenen Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurück geht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht.

Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in

denen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestigungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestigungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört.

Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

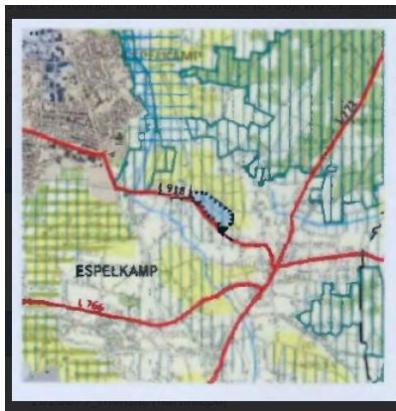
Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt.

Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.

Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

#### **Anhänge**





1020684

### Inhalt

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert]vorgesehen:

(MI\_Esp\_BSAB\_O1)

Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus. Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

	<p>um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.</p> <p>In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“</p> <p>Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1018195	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich nehme Bezug auf den Regionalplan OWL Entwurf 2023 im Rahmen der 2. Beteiligung. Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen: [1017913_Abb. 1]</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies- /Sandabgrabungsfläche aus.</p> <p>Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p>

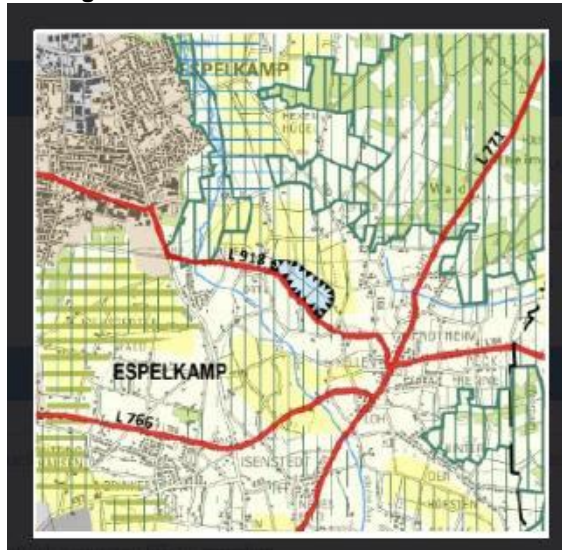
Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen

Landwirten Hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.

Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufläche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkarp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufläche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

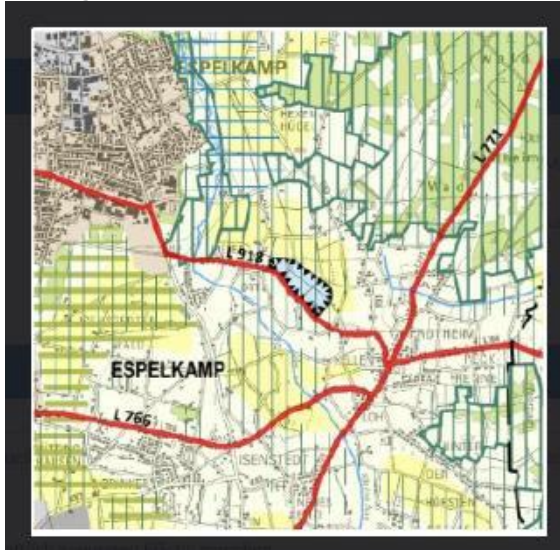
In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen

	<p>Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspwh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1018254	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich nehme Bezug auf den Regionalplan OWL Entwurf 2023 im Rahmen der 2.Beteiligung. Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen: [1017913_Abb. 1]</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies- /Sandabgrabungsfläche aus.</p> <p>Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.</p> <p>Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.</p> <p>Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkarnp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.</p> <p>Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p>

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1020540

## Inhalt

Hiermit widersprechen wir den inhaltlichen Darstellungen und Ausführungen des obigen Regionalplanes und behalten uns bereits jetzt weitere Einreden vor. Die Stadt Rahden besitzt sechs Ortschaften (Kleinendorf, Wehe, Varl, Sielhorst, Tonnenheide, Pr. Ströhen) besitzt eine Fläche von fast 138 m<sup>2</sup> Kilometer und hat etwa 15.500 Einwohner. Davon entfallen auf die Ortschaft Rahden ca 4.500 EW und allein auf die Ortschaft Kleinendorf 4.200 EW. Die übrigen fünf Ortschaften sind eher dünn besiedelt mit jeweils unter 2000 Einwohnern, das Schlusslicht bildet die Ortschaft Sielhorst mit unter 700 Einwohnern. Den Ortschaften jeweilig angehörigen Ortsteile verfügen jeweilig zudem Ober weniger als 2.000 Einwohner. Die Außenortschaften, auch die Ortschaft Kleinendorf sind hauptsächlich landschaftlich geprägt und besitzt kaum bis gar keine Infrastruktur. Hier wird sich ohne Not aus landwirtschaftlicher Nutzfläche für den Baumarkt bedient. Überwiegend dicht bebaut mit Einfamilienhäusern und etlichen Straßenversiegelungen, die sich durch den Schoß der Natur fräsen. Auch der neue\* Regionalplan würde einen „Flächenfraß“ in der Ortschaft Kleinendorf nicht verhindern zudem fortsetzen. Weitere Naturflächen würden in Außenbereichen sodann versiegelt, Ökosysteme zerstört, Vegetation und Artenvielfalt noch weiter, z.B. in westlicher Richtung B239 verdrängt. Flächenfraß in der Ortschaft Kleinendorf gilt es durch Neuaufstellung des Regionalplanes, durch Zurücknahme von ausgewiesenen Wohnbauflächen, ASB Gebieten uvm. abzustellen. Auch gilt es bereits jetzt gültige Regelwerke, z.B. die Umgebungslärmrichtlinie einzuhalten ohne weitere Lärmquellen zu schaffen und zu verhindern, dass letztendlich die Allgemeinheit für behördliche und politische Fehlentscheidungen aufzukommen hat Der Ortschaft Kleinendorf fehlt zudem Infrastruktur. Es gibt dort keine Schulen, die Einkäufe werden größtenteils mit dem Pkw erledigt. Die Ortschaft Kleinendorf verfügt über keine eigene Kläranlage - obwohl die große Aue ganz in der Nähe liegt. Die gesamten Fäkalien der etlichen Einfamilienhäuser sind durch die gesamte Stadt bis in den östlichen Bereich der Stadt Rahden zum Klärwerk zu leiten. Die Kosten auch hierfür sind der Allgemeinheit nicht zumutbar. Eine derartige Entwicklung passen nicht in die heutige Zeit, zu heutigen Bestimmungen und Gesetzen und sind abzulehnen. Die Ortschaft Rahden mit dem Ortsteil „Stellerloh“ verfügt bereits über ein gut ausgebautes Straßennetz und eine

hervorragende Infrastruktur. Einkaufsmöglichkeiten, Kitas und Schulen bis hin zum Gymnasium, Sportanlagen befinden sich bereits in unmittelbarer Nähe. Der Ortsteil „Stellerloh“ verfügt zudem über neu angelegte Fahrradwege. Auch hierüber ist die Innenstadt Rahden innerhalb von 5 Minuten erreichbar. Und die Kleinsten können sicher, schnell und bequem mit dem Bus die Schulen erreichen. Das spart Zeit, Synergie und Geld. Der Ortsteil „Stellerloh“ bietet eine hervorragende und bereits bestehende Infrastruktur. Innerhalb von 5 Minuten können sämtliche Discounter (Lidi, Aldi, Netto, Combi...) und der Innenstadtkern mit seinen vielfältigen Geschäften erreicht werden.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern kann unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Unterhalb dieser Größe können i. d. R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen (z.B. Kita, Bürgerzentrum, Grundschule, Arztpraxen, Supermarkt etc.) ausgebildet werden.

Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlung erforderlich.

Eine Weiterentwicklung des Ortsteils Stellerloh zu einem ASB scheidet daher aufgrund der Vorgaben im Ziel 2-4 LEP NRW und LPIG DVO aus.

Die Beurteilung, ob es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil handelt, obliegt der Kommune. Entsprechend dieser Beurteilung regelt sich auch die Frage des Baurechtes nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden

die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

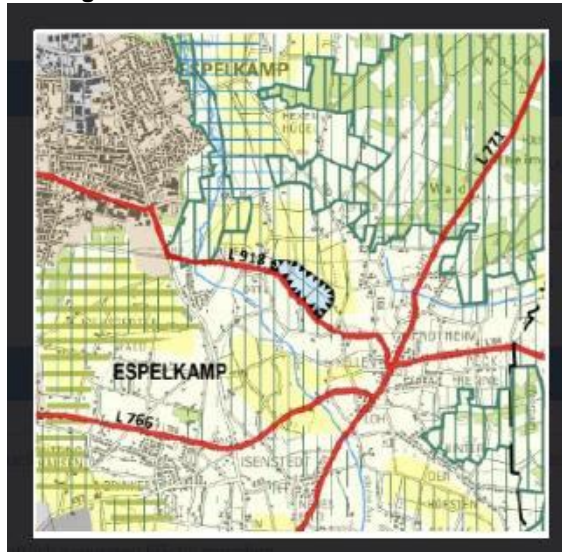
Entsorgungstechnische Belange stellen keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar. Entsprechende Regelungen können hier nicht getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden kommunalen Stellen.

<p>Die ärztliche Versorgung befindet sich ebenfalls ganz in der Nähe. Zudem bietet der Bahnhof mit seinen unterschiedlichen Anschlussmöglichkeiten verschiedenen Pendlern eine gute und Zeit ersparende Alternative zum Pkw. Die Straße Stellerloh und die Nebenstraßen sind gut ausgebaut und anliegende Flächen sind bereits besiedelt.</p> <p>Es besteht eine Satzung, die in ihrer Grenze überschritten ist und der heutigen Realität nicht mehr entspricht und überholt ist. Es besteht im Ortsteil Stellerloh jedoch weiterer Bedarf und Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Unbebaute und voll erschlossene Flächen, Höhe [anonymisiert], können hier zur Verfügung gestellt werden. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Berücksichtigung und Ausweisung im Regionalplan. Das Recht auf Entwicklung nehme auch ich hier für mich in Anspruch. In der Ortschaft Rahden, dem Ortsteil Stellerloh (Gem. Rahden, Flur ..., Flst. [alle anonymisiert] besteht eine alte westfälische Hofstätte seit etwa 300 Jahren im Familienbesitz. Hierzu zählen mehrere historische Gebäude und anliegende Ackerflächen. Es wird beabsichtigt die historischen Gebäude zu Wohnzwecken umzunutzen, energetisch zu sanieren und den historischen Charakter beizubehalten. Die Gebäude sind als Kultur- und Landschaftsprägend und Denkmalverdächtig ausgewiesen. Sie bedürfen eines (besonderen) Schutzes und der Erhaltung für weitere Generationen. Hierzu soll ein Teil der anliegenden Ackerfläche zu Wohnbauland umgenutzt werden. Wir bitten hierbei um Ihre Unterstützung und entsprechende Berücksichtigung im neuen Regionalplan. Den hier entstehenden Wohnraum beabsichtigen wir dem entsprechend zeitnah zu erstellen.</p>	
<p>1018280</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich nehme Bezug auf den Regionalplan OWL Entwurf 2023 im Rahmen der 2.Beteiligung. Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen: Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies- /Sandabgrabungsfläche aus.</p> <p>Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.</p> <p>Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hoffene, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.</p> <p>Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbauflächen wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eigenschaftsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche</p>

die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplamentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.



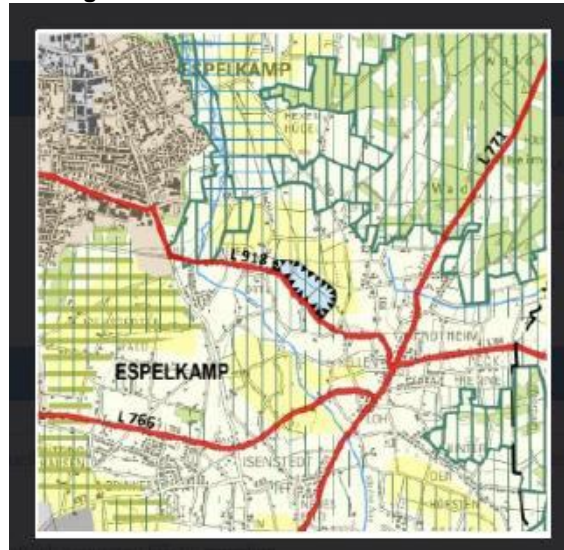
	<p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1018114	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Neubebauung der Felder in Schnathorst. Da dieser Ort nicht nur für den Mensch als Rückzugsort und Erholungsort zählt. Auch die Umwelt wird stark beschädigt werden. Da dies heutzutage ein großes und wichtiges Thema ist, finde ich es so unverantwortlich nun, auch diesen Lebensraum sämtlicher Tiere zu zerstören, von dem kleinen Wald darunter ganz zu schweigen. Wie schon angesprochen wird die Umwelt nicht daraus profitieren und die dann gebauten Straßen den Verkehr verstärken, da sich aber, gut befahrene Straßen direkt daneben befinden, freut man sich doch immer wieder auch mit seinem Hund durch die angrenzenden Feldwege und Wäldchen zu schlendern und die Ruhe zu genießen. Auch die Tiere von der Terrasse aus zu beobachten freut ein immer wieder. Oft sieht man Hasen, Rehe, Fasane und vieler weitere wilde Tiere. Zudem ist es immer schön, als selbst reitende Person, Pferde im Feld anzutreffen. Auch unser Ausblick auf die eben genannten Tiere, Wälder, Felder und auch das Wiehengebirge wird zu allen Jahreszeiten genossen. Dies wissen wir seit sehr vielen Jahren sehr zu schätzen und hoffen das dieses Vielfältigkeit auch so bestehen bleibt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die vorgesehenen ASB arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schnathorst und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Naherholung, Artenschutz, Umweltschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.</p> <p>Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1020094	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweitung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie</p>

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

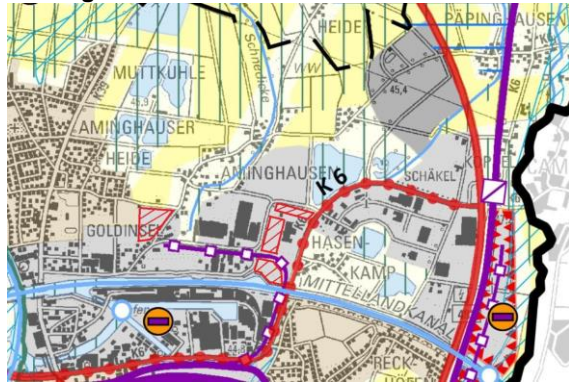
In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

	<p>Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1018801	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich bin Eigentümer und langjähriger Bewirtschafter eines landwirtschaftl. Vollerwerbbetriebes in [anonymisiert], Ortsteil [anonymisiert], der von meinem Sohn als Pächter weitergeführt wird. Betriebsschwerpunkte sind der Ackerbau und die Schweinemast. Ich möchte an dieser Stelle meine Bedenken gegen die im Entwurf 2023 geplante Ausweisung von Flächen zum Schutz der Natur südlich der Bastau im Raum Unterlütbe-Rotenhuffeln zum Ausdruck bringen. Neben der Tatsache, dass wir in dem Gebiet ca. 7,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften, sehe ich die räumliche Nähe von ca. 100m zwischen unserem Betriebsstandort und der Grenze des geplanten Gebiets für Naturschutzzwecke für die weitere Betriebsentwicklung als sehr problematisch an. Zurzeit ist dieser Sachverhalt sicherlich von geringer Bedeutung.</p> <p>Durch meine über Jahrzehnte gesammelten Erfahrungen mit Schutzgebietsausweisungen befürchte ich jedoch, dass die weitere Betriebsentwicklung durch diesen Planentwurf längerfristig stark behindert wird. Daher möchte ich Sie bitten, den Entwurf zu überarbeiten und das betreffende Gebiet südlich der Bastau aus dem Status „Freiraum zum Schutz der Natur“ zu nehmen und auch dort ähnlich wie im westlichen und östlichen Bereich die Bastau als natürliche Grenze zu nehmen (siehe Anlage Gebietsplan Hille, Unterlütbe).</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiet. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht. Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSN nicht grundsätzlich entgegensteht.</p> <p>Die Bedenken richten sich primär gegen den Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" der vom LANUV erstellt worden ist. Das Landesnaturschutzgesetz NRW sieht vor, dass dieser Fachbeitrag als Grundlage für eine Regionalplanaufstellung zu erarbeiten ist. Er ist zugleich auch Fachbeitrag für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Auf der Basis des Fachbeitrags erfolgt im Regionalplanentwurf OWL u.a. die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN). Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.</p>

	<p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Auf der nachfolgenden Planungsebene sind die BSN auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung zu konkretisieren. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>
1020071	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>in der Neuaufstellung des Regionalplans OWL wird ein neuer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung in Minden-Aminghausen (MI_MIN_GIB_002) direkt vor den Häusern an den Straßen –[...]anonymisiert] - geplant. In der Planung sind keine Abstände zur Wohnbebauung eingehalten worden. Mit dem neu geplanten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung findet eine Umschließung des Ortes Aminghausen statt.</p> <p>Die historischen Sichtachsen zum Kaiser-Wilhelm -Denkmal, zum Wesergebirge mit dem Fernsehturm und zum Bückeberg werden stark beeinträchtigt bis zu einer völligen Verbauung der Sicht.</p> <p>Nach meiner Kenntnis (Jagdpächter) hat es bisher keine Untersuchung auf planungsrelevante Arten in diesem Bereich gegeben.</p> <p>Folgende Tierarten spielen eine Rolle: Kiebitz, regelmäßige Bruten Rebhuhn: Bestand mit jährlichen regelmäßigen Bruten, jährliche Dokumentation vorhanden Zur Unterstützung des Rebhuhn Bestandes werden seit Jahren entsprechende Brachen auf den Ackerflächen des Bereiches MI_MIN_GIB_002 angelegt. Flussee-</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Aminghausen/Päpinghausen und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt über die K6 an die B 482 angebunden und damit das übergeordnete Straßennetz erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für</p>

schwalbe wird regelmäßig gesichtet Uferschwalben, jährliche Sichtung Beutelmeise, gelegentliche Bruten Rotmilan Nachtigall Tafelenten Zwerggans  
 Das neu entstehende Naturschutzgebiet befindet sich in einer Entfernung von 1,5 km. Wechselwirkungen zu den Wasserflächen, die östlich des Bereiches MLMIN\_GIB\_002 liegen, gibt es bereits in erheblichem Umfang.  
 Die bereits bestehenden und weiter geplanten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung im nahen Umfeld des Gebietes MI\_MIN\_GIB\_002 sorgen schon jetzt für erhebliche Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt. Daher wird gefordert, schon in der Regionalplanung entsprechende Auswirkungen zu berücksichtigen und nicht nur auf die nachfolgende Ebene zu verweisen.

#### Anhänge



Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.  
 Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Abstand zur Wohnbebauung, freizuhaltende Sichtachsen, Artenschutz, Wechselwirkung zum nahen Naturschutzgebiet) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Freie Sichtbeziehungen können so beispielsweise im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung durch unterschiedliche planerische Vorkehrungen, z.B. durch Planung von Grünflächen oder durch Festsetzung von verträglichen Gebäudehöhen, getroffen werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene des Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen - entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen - zu konkretisieren und insbesondere im Bereich des Artenschutzes durch regelmäßige Bestandsaufnahmen zu ergänzen.  
 Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

<b>1019192</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, mit 1,91 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 1,73 ha überplant. Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:</p> <p>(1) Meine Flächen [anonymisiert] (teilweise überplant) sind mit einer Größe von knapp 1,73 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet sind, um unsere Altersversorgung zu gewährleisten, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde für uns zu erheblichen finanziellen Einbußen führen.</p> <p>(2) Ebenfalls finanzieren wir unseren Altenteil durch die Vermietung der Ferienwohnungen auf unserem Hof. Unsere Feriengäste schätzen vor allem die angrenzenden Pferdewiesen.</p> <p>Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Fläche zu überprüfen, die Ausweisung des [anonymisiert] zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen. Möglich wäre, die Grenze des BSN nur um diese Flächen, weiter südlich zu verlegen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<b>1019654</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Regionalplan ist vorgesehen, das Industriegebiet in Tengern an der [anonymisiert] in östlicher Richtung zu erweitern. Der größte Teil dieser Fläche ist mein Eigentum. Habe dort in der Niederung im Jahr 2009 einen Storchenhorst errichtet. der seit 2012 besiedelt ist und es wird seitdem regelmäßig Nachwuchs aufgezogen mit Rekordwerten von bis zu 5 Jungstörchen (in diesem Jahr) pro Jahr.</p> <p>Zu dieser Fläche gehört auch ein Feuchtgebiet rund um den Storchenhorst, wo bisher verschiedene Tiere leben.</p> <p>Habe seinerzeit, nach Bekanntwerden dieses Regionalplans, mit [anonymisiert], als zuständige Person der Amtsverwaltung Hüllhorst, gesprochen, die mir darlegte, dass die Ausweisung dieser Fläche von ihrem Vorgänger veranlasst wurde. Daraufhin habe ich diesbezüglich eine Stellungnahme bei der Bezirksregierung Detmold abgegeben.</p> <p>Gerade eine Niederung (ein Feuchtgebiet) dieser Größe, ist in dieser Umgebung, wo intensiver Ackerbau betrieben wird und z. B. das Rehwild über große Entfernungen keine Rastmöglichkeit findet, von großer Bedeutung. Durch meine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern vor mehr als 40 Jahren, ist der Bereich um den Storchenhorst</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe</p>

<p>heute zu einem Refugium für die Natur geworden - soll das zerstört werden? Ich appelliere eindringlich an Ihre Vernunft!!!  Da ich bis heute keine Antwort erhielt, erfolgt diese Stellungnahme nochmals.  Als Besitzer des größten Teils dieser Fläche möchte ich mitteilen, dass ich meine Flächen nicht verkaufen werde!</p>	<p>Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.  Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.  Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Artenschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.  Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>1020032</p>	
<p><b>Inhalt</b>  ich nehme Bezug auf den Regionalplan OWL Entwurf 2023 im Rahmen der 2. Beteiligung. Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:  (MI_Esp_BSAB_01)  Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.  Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert</p>	<p><b>Abwägung</b>  <b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Bedenken wird nicht entsprochen.  <b>Begründung</b>  Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019</p>

das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner. Die Realisierung des Abbaubereiches wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.

Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

(RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplamentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

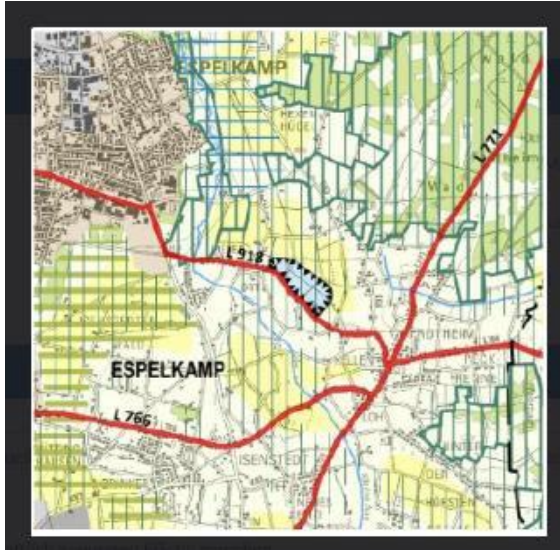
In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“



	<p>Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspfl. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1020161	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.</p> <p>Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.</p> <p>Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen</p> <p>Den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.</p> <p>Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmäch-</p>

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



tigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1020857

### Inhalt

Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Milchviehhaltung (ca. 150 Milchkühe) und einer bewirtschafteten Nutzfläche, einschl. Pachtflächen, von ca. 120 ha. Davon eigene Flächen 37,93 ha. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund 9,85 ha (eigene Flächen) überplant.

Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:

Gemarkung [anonymisiert]

Flur [anonymisiert], Flurstücke [anonymisiert],

Flur [anonymisiert], Flurstück [anonymisiert]<sup>1</sup>

sind mit einer Größe von knapp 9,85 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die vorhandenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Entwicklung in Naturschutzflächen würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann, auch im Hinblick auf die eh schon niedrigen Ertragsaussichten aufgrund der Lage meines Betriebes im benachteiligten Gebiet. Auch die bauliche Entwicklung auf der Hofstelle ist durch die Ausweisung als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), in Bezug auf die oben genannten Flurstücke, erheblich gefährdet.

Hier kann die Kartierung nicht erfolgen, weil auch langfristig eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit für einen zukunftsfähigen Betrieb sichergestellt werden muss, um auch den nachfolgenden Generationen eine sichere Perspektive zu geben.

Aktuell ist ebenfalls mein Sohn mit Familie als Hofnachfolger und Betriebsleiter davon betroffen.

Darüber hinaus stellt die BSN-Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.

Abschließend fordere ich Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen, die Ausweisungen oben genannter Flächen zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich. Die Festlegung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus nicht.

Die Bedenken richten sich primär gegen den Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" der vom LANUV erstellt worden ist. Das Landesnaturschutzgesetz NRW sieht vor, dass dieser Fachbeitrag als Grundlage für eine Regionalplanneuaufstellung zu erarbeiten ist. Er ist zugleich auch Fachbeitrag für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Auf der Basis des Fachbeitrags erfolgt im Regionalplanentwurf OWL u.a. die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN). Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.

Die Inhalte des Fachbeitrages entfalten dabei keine rechtlichen Auswirkungen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

1019154

## Inhalt

Einspruch / Einwand / Widerspruch zu „Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023)“ zweite Auslegung“  
, Planung zu MI\_Hül\_ASB\_005 und MI\_Hül\_ASB\_006

bezugnehmend auf o.g. Planungen im Regionalplan OWL Entwurf 2023 erheben wir/ich Einspruch / Einwand / Widerspruch gegen die geplante Bebauung der ausgewiesenen Flächen zu MI\_Hül\_ASB\_005 und MI\_Hül\_ASB\_006 aus den folgenden Gründen:

- Versiegelung landwirtschaftlich wertvoller Flächen mit höchster Bewertungsklasse und Gefahr der Bildung von Überschwemmungsgebieten unterliegender Gebiete
- Trinkwassermangel in Hitzeperioden
- Fragliche Gewährleistung von Abwasserentsorgung
- Vernichtung der Existenzgrundlage eines landwirtschaftlichen Betriebes
- Leerstand und Erwerbsmöglichkeit von vorhandenen existierenden Wohnimmobilien
- Baulärm als Stressor über Jahre hinweg
- rückläufiger Wohnungsbaumarkt
- demographischer Wandel / Alterung der Bevölkerung, Regionalplan Punkt 2.2.2
- Verlust des Dorfcharakters durch Zuwachs von ca. der Hälfte der derzeitig bebauten Fläche
- mangelnde Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Freizeitangebote, Mangel an Schulen und Kindergärtenplätzen
- Kollaps des vorhandenen Straßensystems und mangelnde Straßenausbau für das wachsende Verkehrsmehraufkommen
- Lärmbelästigung durch bereits ansässige Firmen
- Wegfall von Naturlandschaft und Lebensraum und-grundlage für Wildsäugetiere, Wildvögel, Insekten und Amphibien
- prognostisch rückläufige Bevölkerungszahlen für das Gebiet Hüllhorst / Minden-Lübbecke Regionalplan Punkt 2.2.1
- desolater Zustand des öffentlichen Verkehrsnetzes, schlechte Anbindung an größere Orte
- bereits vorhandene ausgewiesene und existierende Neubaugebiete in Schnathorst
- Wegfall einer klaren Abgrenzung zu Nachbarorten
- mangelnde Anpassung des Regionalplans an die aktuelle wirtschaftliche Lage
- innerörtliche Baulückenschließung

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die vorgesehenen ASB (MI\_Hül\_ASB\_005 und MI\_Hül\_ASB\_006) arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schnathorst und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

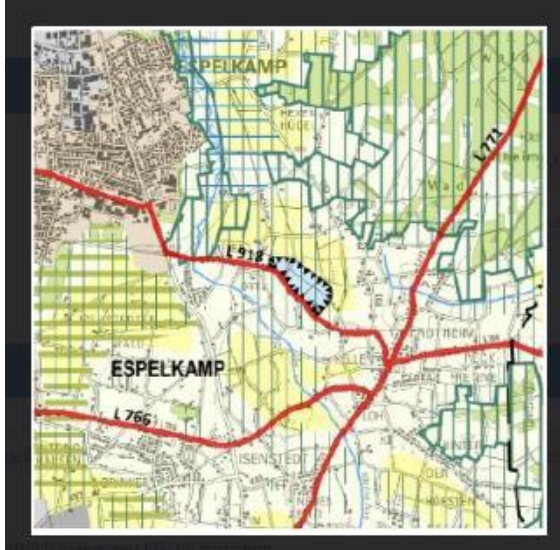
Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reservflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Lärmemissionen, Naherholung, Artenschutz, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Landwirtschaft, Erhalt des Dorfcharakters sowie Starkregen- und Unwetterereignisse) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

	<p>Straßenverkehrliche Erschließung stellt keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar. Entsprechende Regelungen können hier nicht getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1018389	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>Mein Elternhaus befindet sich in der [anonymisiert] und grenzt damit unmittelbar (10m Abstand!) an das ausgewiesene Gebiet.</p> <p>Als Familie mit 2 kleinen Kindern hatten wir bisher geplant in den nächsten Jahren zu unserer Familie zurück in das Elternhaus nach Frotheim zurückzuziehen.</p> <p>Mit der Realisierung des Abbaugebietes werden sich - insbesondere in dieser Nähe - zwangsläufig enorme Lärm- und Staubbelastungen einstellen. Diese werden über einen Zeitraum bestehen, der sich mit dem Aufwachsen unserer Söhne (derzeit 2 und 4 Jahre alt) deckt.</p> <p>Dörfliche Strukturen sind im Hinblick auf Ihre ruhige und verkehrsarme Umgebung und gesunder Luft besonders für junge Familien attraktiv. Diese Anreize sorgen dafür, dass dörfliche Umgebungen nicht überaltern und langfristig gute Zukunftsperspektiven haben. Die Ausweisung als Abbaugebiet wirkt diesen Anreizen diametral entgegen.</p> <p>Auch wenn nicht direkt ein Abbau erfolgt ist allein die Ausweisung der Fläche für uns persönlich eine zu große Unwägbarkeit. Für uns ist klar, dass wir unter diesen Umständen nicht zurück nach Frotheim in mein Elternhaus ziehen werden. Eine etwaige Renaturierung nach dem Abbau würde erst lange nach dem Aufwachsen meiner Kinder</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende</p>

durchgeführt werden und kann daher keinen Einfluss auf unsere Entscheidung haben. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB-Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein angenehmes und generationsübergreifendes Leben in Frotheim zu ermöglichen.

#### Anhänge



Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

	<p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
<p>1020187</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>(MI_Esp_BSAB_O1)</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.</p> <p>Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.</p> <p>Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.</p> <p>Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt.</p> <p>Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin</p> <p>Ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau</p>

	<p>geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.</p> <p>Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.</p> <p>In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“</p> <p>Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1021220	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Bitte der [anonymisiert], um Beibehaltung der Gewerbeflächenentwicklung nördlich der bestehenden GE-/GI-Gebiete in Päpinghausen (im Regionalplan OWL - Entwurf 2023) und damit Einhaltung eines Abstandes zwischen Siedlung und Industriegebiet von ca. 300m</p> <p>- Bezug: Unsere Schreiben vom 23.1.21 an die damalige Regierungspräsidentin, Frau</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist darüber hinaus auf den Abwägungsvorschlag in ID 1017019.</p>



Judith Pirscher, samt Anlagen und Schreiben vom 18.8.23 an die Regierungspräsidentin, Frau Anna Katharina Bölling, samt Anlagen

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren des Regionalrates, als Bürgerinitiative vertreten wir ein 1/3 der Bewohner von Päpinghausen (Siedlung und Dorf). Durch die Erweiterung des geplanten Industriegebietes Minden-Ost ergeben sich weitere Nachteile für uns Bürger in Päpinghausen:

Bereits bestehende Nachteile sind:

1. Lärm und Luftverschmutzung durch die bereits bestehenden Industriefirmen
2. Verlust an Gesundheit und Lebensqualität - so wie Wertminderung an Haus und Grundstück
3. Die Häuser auf der Siedlung in Päpinghausen (dieser Teil von Päpinghausen ist besonders durch das bereits bestehende sowie durch das geplante Industriegebiet betroffen) sind nach dem II. Weltkrieg durch Flüchtlinge aufgebaut worden und waren das vorwiegende Lebensziel. Die Häuser mussten über Jahrzehnte abbezahlt werden. Dieses Erreichte erleidet nun für die noch Lebenden, sowie deren Kinder und Enkelkinder einen Verlust an Lebensqualität und Wertbeständigkeit.
4. Durch die geplante Erweiterung des Industriegebietes werden sich die o.a. Einschränkungen noch weiter verstärken.
5. Die Siedlung Päpinghausen würde nach dem Entwurf 2020 des Regionalplans OWL im Norden - Osten und Süden vom Industriegebiet eingeschlossen sein!!! Im Neuen Entwurf 2023 wurde der gewünschte Abstand von 300m berücksichtigt werden!!! Deshalb bitten wir den Regionalrat um Beibehaltung des o.a. Entwurfs 2023 im Regionalplan OWL, der unseren Wunsch nach einem Abstand von 300m zum geplanten Industriegebiet berücksichtigt.

Zum Hintergrund unseres Schreibens:

- Der [anonymisiert] war vom Bürgermeister der Stadt Minden, Herrn [anonymisiert], und dem Techn. Beigeordneten, Herrn [anonymisiert], zugesagt worden, dass ein Abstand von ca. 300m von den Siedlungshäusern in Päpinghausen zum geplanten Industriegebiet Minden-Ost eingehalten wird.
- In der letzten Ausschusssitzung für Stadtentwicklung und Bauen Nr. 26, vom 27.9.23 - unter dem Tagesordnungs-Pkt. 2 - "Stellungnahme der Stadt Minden zum Regionalplan OWL - Entwurf 2023 - Vorlagennr. 205/2023 ist unter Entwurf 2023 (2. Auslegung) folgendes zu lesen:

"Beibehaltung der zeichnerischen GIB-Darstellung des geplanten interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Päpinghausen aus dem Entwurf 2020 des Regionalplans OWL."

"Infolgedessen sollte die Gewerbeflächenentwicklung in diesem Bereich gemäß der Festsetzung des Entwurfs 2020 vorgenommen werden."

Aus der o.a. Zusage der Stadt Minden - gegenüber der [anonymisiert], zum gewünschten Abstand von 300m

- und der aktuellen inhaltlichen Forderung der Stadt Minden (im o.a. Schreiben des

<p>Bauausschusses vom 27.9.23) nach Rücknahme der aufgezeigten Flächenentwicklung für das geplante interkommunale GE-/GI- Gebietes Päpinghausen im Regionalplan OWL - 2023 (wo der gewünschte Abstand von 300m zum Industriegebiet berücksichtigt wurde)</p> <p>- ergibt sich für uns Bürger nicht nur ein Widerspruch in den Aussagen der Stadt Minden - sondern auch die "Vertrauensfrage" in die dortige Politik. Unser Demokratieverständnis sieht jedenfalls anders aus.</p> <p>- Wir sind nicht generell gegen ein Industriegebiet, denn es werden Arbeitsplätze geschaffen, aber wir möchten auch als betroffene Bürger gehört und ernst genommen werden, mit unseren Sorgen und Wünschen - und das diese dann auch in die Entscheidungsprozesse mit einfließen !! Deshalb auch dieses Schreiben.</p> <p>Wir Bürger aus Päpinghausen hoffen und bitten, dass der Regionalrat seine Meinung und Einstellung zur Gewerbeflächenentwicklung in Päpinghausen im Regionalplan OWL - Entwurf 2023 beibehält - und damit die gewünschten 300m Abstand für uns betroffene Bürger vor Ort erhalten bleiben !! Vielen Dank!!</p>	
<p>1018368</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>1 Anregung Als Eigentümer einer Fläche westlich der Straße [anonymisiert] und nördlich der [anonymisiert] (siehe Abb. 1) möchte ich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit nutzen, mit Blick auf die Darstellungen im Entwurf 2023 eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Die Fläche wird begrenzt durch eine baumbestandene Fläche im Westen, durch den Mittelbach fließt und im Norden durch die Straße [anonymisiert]. Östlich der Straße [anonymisiert] schließt unmittelbar eine gewerbliche Entwicklung (Autohaus) an. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Aufgrund den im Folgenden beschriebenen Rahmenbedingungen und Sachverhalten rege ich an, die aufgezeigte Fläche in den „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) mit aufzunehmen, um in dem kleinen Teilbereich weiterführende Entwicklungen durchführen zu können.</p> <p>2 Begründung 2.1 Vergangene Planungen und Abstimmungen Es handelt sich nicht um einen neuen Sachverhalt, die Fläche entwickeln zu wollen. Bereits 2013 stand die Fläche einmal im Fokus und erste Abstimmungen sind dazu mit der Bezirksregierung Detmold und dem Kreis Minden-Lübbecke bereits durchgeführt worden und es fand eine landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz statt. Aus regionalplanerischer Sicht wurden zum damaligen Zeitpunkt keine Bedenken</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Bad Oeynhausen - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.</p> <p>Gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das LANUV für die Erarbeitung des Regionalplans OWL erstellt hat, wird die Fläche zudem als Biotopverbundstufe 2 ausgewiesen. Dem Belang des Freiraumschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund des Ziels 6.1-4 LEP NRW (Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme (§ 34 LPIG NRW) ist immer nur eine „Momentaufnahme“, d.h. sie trifft nur Aussagen auf der Grundlage der Ziele der Raumordnung, die zum Zeitpunkt der Stellungnahme rechtswirksam sind. Es gibt - anders als bei raumordnerischen Beurteilungen im Rahmen von Raumordnungsverfahren - keine gesetzliche Regelung der zeitlichen Wirksamkeit von landesplanerischen Stellungnahmen.</p> <p>Wenn sich die Ziele der Raumordnung - z. B. durch eine Neuaufstellung oder Änderung vom Landesentwicklungsplan NRW oder Regionalplan - verändert haben, sollte</p>

geäußert.

Aufgrund unterschiedlicher Sachverhalte wurde das damals angestrebte Bauleitplanverfahren nicht weiterverfolgt und die Fläche blieb in der landwirtschaftlichen Nutzung. Im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanes OWL können die bereits vormals abgestimmten Sachverhalte zur Entwicklung der beschriebenen Teilfläche mit in die Planung/Darstellung des überarbeiteten Entwurfes durch die Darstellung als ASB mitberücksichtigt werden. Der vorliegende Entwurf sieht dies allerdings noch nicht vor.

## 2.2 Zielsetzungen

Die sehr gut erschlossene Fläche soll einer neuen städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden.

Der Bedarf in der Stadt Bad Oeynhausen liegt neben dem Wohnraumbedarf vor allem in der Sicherung von gewerblichen Flächenpotenzialen. Dabei soll ein Fokus auf den gewerblichen Bereich in Bezug auf die medizinische Versorgung und Herstellung von Gesundheitsgütern und Dienstleistungen gerichtet sein. Gerade in Bezug auf den Status als Kurort und mit Blick auf die vorhandene medizinische Infrastruktur und vorhandenen Angebote in diesem Bereich (mehr als 10 Krankenhäuser und Kliniken in der Stadt) lassen potenzielle Synergieeffekte deutlich erkennen.

Für die weiterführende Entwicklung des Bereiches und einer sinnvollen Nachverdichtung, in einem Bereich, der infrastrukturell bereits gut erschlossen ist, ist die erste planungsrechtliche Grundlage auf der Ebene des Regionalplanes zu legen. Daraus ableitend kann die Stadt Bad Oeynhausen dann weiterführend mit der bauleitplanerischen Auseinandersetzung (FNP und Bebauungsplan) die planungsrechtliche Feinsteuerung und Konkretisierung vornehmen.

Mit der Aufnahme der Fläche in den Allgemeinen Siedlungsbereich kann ein wichtiger Beitrag zur attraktiven Gestaltung und Entwicklung der Stadt entlang der Kanalstraße geleistet und gleichzeitig Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden, die nicht auf klassische Außenbereichsflächen am Rand der Stadt zurückgreifen müssen. Stadtreparatur und Nachverdichtung als wichtige Aufgaben der Stadtentwicklung können unterstützt werden.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

die Kommune im Zweifel eine erneute landesplanerische Anfrage stellen.

Sofern eine Bauleitplanung durch die Kommune angestrebt ist, wird diese im Verfahren gemäß § 34 LPlG, insbesondere unter Prüfung der Ausnahmetatbestände des Ziels 2-3 LEP NRW, beurteilt.

1020762	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Ackerbau und Schweinehaltung auf dem Grundstück Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert] Flurstück [anonymisiert] mit einer Größe von 3,7053 ha  Auf diesem Grundstück betreibe ich einen Schweinemaststall und bewirtschafte ca 3,0 ha Ackerfläche (siehe Kartenausschnitt als Anhang).  Im Bereich südlich meines Grundstückes, zwischen der Bahnstrecke bis zur Königsstraße hat sich die Farbgebung verändert von ursprünglich GIB hin zu ASB. Ich habe Sorge, dass ich in meiner betrieblichen Entwicklung und / oder Freilauf der Tiere behindert werde und eine Installation von erneuerbaren Energien erschwert wird. Darüber hinaus stellt die Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.  Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen der angrenzenden Flächen zu überprüfen, zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen.  Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich Vorbehalten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Hahlen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen. Die Tatsache, dass die auszuweisenden Siedlungsbereiche wesentlich größer als der berechnete Bedarf an Wohnungsbau und Wirtschaftsflächen sind, ist darauf zurückzuführen, dass innerhalb der Siedlungsbereiche eine Vielzahl weiterer Nutzungen und Funktionen planerisch berücksichtigt werden müssen, für die es im LEP NRW keine Vorgaben zur Bedarfsermittlung gibt. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.</p> <p>Die Installation von erneuerbaren Energien angrenzend an ein ASB ist grundsätzlich möglich.</p>
1017754	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>wir haben erfahren, dass in Hüllhorst-Schnathorst (Feld hinter [anonymisiert]) eventuell Baugrundstücke entstehen sollen. Hiermit legen wir Einspruch dagegen ein. Begründung: Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Auf der zur Bebauung geplanten Fläche haben Rehe, Füchse, Fasane, Hasen, Buntspechte, Fischreiher, Milane, Schwalben, Frösche, Störche und viele weitere Tiere ein Zuhause. Diesen Lebensraum würden Sie den Tieren mit einer Bebauung komplett nehmen. So schön es auch ist, dass in Schnathorst jeder die Möglichkeit eines Eigenheims bekommen soll, die Natur sollte man dabei nicht außer Acht lassen.  Schnathorst ist (noch) bekannt für seine ländliche Idylle, doch diese ist schnell ver-</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.  Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schnathorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer</p>

<p>schwunden, wenn die freien Feldgrundstücke bald alle dem Bauwucher zum Opfer fallen. Hinzu kommt, dass das Feldgrundstück momentan von einem Landwirt genutzt wird. Landwirte haben es in der heutigen Zeit sowieso sehr schwer und man sollte ihnen nun nicht noch ihre Existenzgrundlage nehmen. Außerdem verfügt die Fläche über eine hohe Bewertungsklasse des Bodens. Weshalb es schade wäre, solche Böden durch Bebauung zu versiegeln und nicht für die Landwirtschaft zu nutzen. Hinzu kommt ebenfalls, dass solch ein großes Neubaugebiet über Jahre hinweg eine enorme Lärmbelästigung für alle Anwohner darstellt. Und auch, wenn alle Grundstücke bebaut sind, wird es durch die deutlich höhere Zahl an Einwohnern, eine höhere Lärmbelästigung geben. Die komplette Infrastruktur von Schnathorst (Straßen, Ärzte, Schulen, Supermärkte etc.) ist für eine so enorme Vergrößerung nicht ausgelegt. Und auch die Trinkwasserversorgung kann dann wohl nicht mehr gewährleistet werden. Auch jetzt steht die Trinkwasserampel in den Sommermonaten häufig auf „rot“. Selbst wenn die Bedenken zur Infrastruktur entkräftet werden - beispielsweise durch den Bau neuer Schulen und Supermärkte - werden die Bewohner von Schnathorst nicht mehr zufrieden mit ihrer Heimat sein. Denn ein Großteil der Bewohner ist nach Schnathorst gezogen, um Ruhe und Natur zu erleben. Hätten die Bewohner viele Supermärkte und ein großes Freizeitangebot gewollt, wären sie in eine Stadt gezogen. Und auch die altingesessenen Bewohner wollen sicher nicht ihr naturbelassenes Zuhause verlieren. Kurzum: Wer sich entschieden hat, in Schnathorst zu wohnen, nimmt gerne eine längere Fahrt zu Einkaufsmöglichkeiten usw. in Kauf. Wenn hier jetzt ein Neubaugebiet in dieser Größe entsteht und die Natur und Ruhe verloren geht, werden sicherlich viele Anwohner Schnathorst den Rücken kehren und ihre Häuser verkaufen. Denn das ist dann nicht mehr das Schnathorst, was wir alle kennen und lieben.</p>	<p>Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Artenschutz, biologische Vielfalt, Lärmschutz) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>1020063</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus. Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner. Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe</p>

Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufläche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestigungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufläche. Der pauschale Ausschluss von Neufestigungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der

	<p>konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
<p>1018861</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger der [anonymisiert] in aller Form!</p> <p><u>Es</u> gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], wo es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, aber auch Senioren durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden.</p> <p>Die [anonymisiert] wird als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim, zu den Espelkamper Schulen, der Gesamtschule Hille, sowie den privaten Schulen im Umkreis mit privaten Schulbusbetrieb genutzt.</p> <p>Ebenso müssen die Grundschüler der Grundschule Frotheim die aus unserem Einzugsgebiet kommen über die Haltestellen an den Haltestellen an der [anonymisiert] und [anonymisiert] Ihrem Bus zusteigen.</p> <p>Ein Befahren der [anonymisiert] ist LKW's verboten. Dieses ist begründet durch die beengte Kurvensituation in Höhe der [anonymisiert] aber auch aufgrund der schlecht einsehbaren und beengten Situation in Höhe der [anonymisiert]. Sollte der Transportweg nach einer Genehmigung von LKW's auf der [anonymisiert] zu und von dem Abbaugebiet parallel mit dem Schulverkehr stattfinden werden diese nicht ohne Kollision die schlecht einsehbare [anonymisiert] passieren können.</p> <p>Ebenso muss sich der Transportverkehr gemeinsam mit den Fußgängern und den Fahrrad Verkehrsteilnehmern die [anonymisiert] teilen. Ein Erreichen der Bushaltestelle Köster Riepe ist ohne ein Begehen und Befahren mit dem Rad nicht möglich. Diese Gefährdung durch die kurvigen mit verschiedenen Höhenprofilen, engen und nicht einsehbaren Streckenabschnitten zwischen der kleinen Aue und Köster Riepe ist auch ohne die LKW*S bereits sehr gefährlich und als Schulweg eine tägliche Gefahr.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren</p>

Es fehlt für den sicheren Fuß- und Radweg sowie den Schulweg bereits jetzt der Raum auf der [anonymisiert] und die Beleuchtung. Besonders für uns als Eigentümer und Anlieger der [anonymisiert] wäre dieser Weg an der [anonymisiert] dann noch gefährlicher.

Als Anlieger der [anonymisiert] ist das Auffahren auf die [anonymisiert] aufgrund der beengten Fahrbahn und der Geschwindigkeit bereits jetzt sehr gefährlich und unsicher. Hier würde die Änderung und Mehrbelastung auch zu noch mehr gefährlichen Situationen kommen bei auf sowie dem Abfahren der [anonymisiert] zu unserer Einfahrt. Diese geschilderten Gefährdungen lässt sich nur durch eine Verlegung des Transportweges über die L770-Tonnenheider Straße-Auf der Horst oder Rabengartenstraße vermeiden. Die Tonnenheider Straße hat bereits einen separaten Radweg und an der Straße auf der Horst hat bereits eine durch Busse genutzte Industrie alle und ein Landwirtschaftsunternehmen seinen Standort.

Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Risse der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaugebietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L91 8 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleinen Aue“ an. Dieses Gebiet wurde renaturiert u.a. geschaffen, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf das mit sehr viel Steuergeldern geschaffenen Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sie über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht.

Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört.

Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der

berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.



Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen

(1) und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt.

Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt.

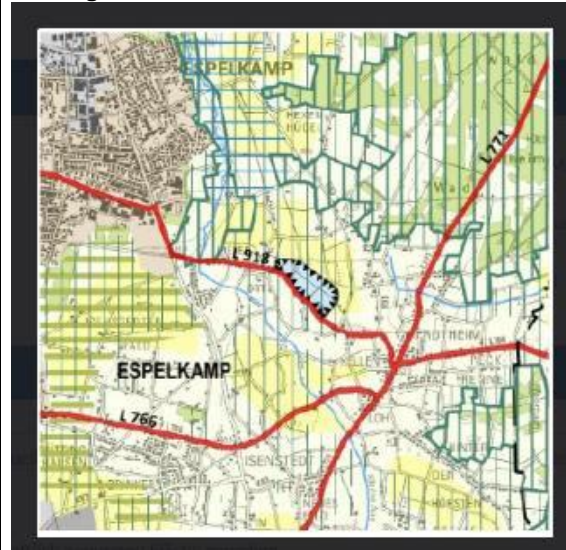
Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen.

Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.

Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

#### Anhänge



1020069

### Inhalt

dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp OT Frotheim, welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!

(MI\_Esp\_BSAB\_01)

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], bei denen es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden. Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die

Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Rissen der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen nur ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaugbietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand.

Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit). Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone 111 b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleine Aue“ an. Dieses Gebiet wurde u.a. renaturiert, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf das mit

sehr viel Steuergeldern geschaffene Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird. Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand- und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht.

Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung

der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten, inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Der Flächenfraß nimmt immer größere Ausmaße in Deutschland an. Täglich werden rund 55 Hektar Landschaft für Gewerbe, Wohnungsbau, Verkehr und Erholungsflächen verbraucht. Das entspricht etwa einem Einfamilienhaus pro Minute.

Dagegen dauert es 2.000 Jahre, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen. Boden ist nicht vermehrbare und steht somit nicht der Landwirtschaft zur Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Tier- und Insektenwelt zur Verfügung.

Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln in der Region für immer verloren. Den von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.

Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“ Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

1018893

### Inhalt

dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp OT Frotheim, welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], bei denen es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden. Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Rissen der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen nur ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaugesbietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleine Aue“ an. Dieses Gebiet wurde u.a. renaturiert, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf das mit sehr viel Steuergeldern geschaffene Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand- und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht. Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten, inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Der Flächenfraß nimmt immer größere Ausmaße in Deutschland an. Täglich werden rund 55 Hektar Landschaft für Gewerbe, Wohnungsbau, Verkehr und Erholungsflächen verbraucht. Das entspricht etwa einem Einfamilienhaus pro Minute. Dagegen dauert es 2.000 Jahre, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen. Boden ist nicht vermehrbar und steht somit nicht der Landwirtschaft zur Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Tier- und Insektenwelt zur Verfügung.

Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln in der Region für immer verloren. Den von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.

Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

Das Thema Klimawandel und Biodiversität ist inzwischen durch diverse Literatur dokumentiert. Keinesfalls darf man dieses Wissen bei allen Vorhaben und Planungen ignorieren. Fruchtbarer Acker, Wasser und die Luft zum Atmen ist das Wichtigste überhaupt für uns Menschen.

Das bestimmt auch mein zukünftiges Argumentieren und Handeln.

Wie in der Stellungnahme beschrieben, sind die nächsten Jahre (ca. 10) weichenstellend.

Das 1,5 Grad-Ziel ist wohl nicht mehr zu erreichen. Da kommen große Probleme auf uns zu.

um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

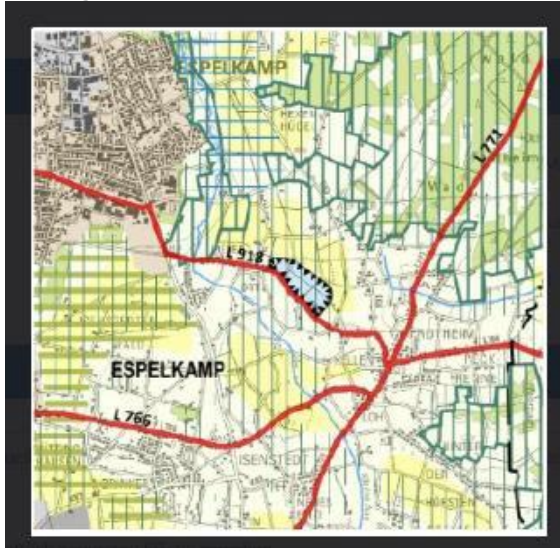
Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Auch wenn ich nicht direkter Anwohner an der [anonymisiert] wäre, der Schutz des Bodens und somit der Schutz der Menschen ist doch immer an erster Stelle zu stellen. Eine Abgrabung lehne ich auch deswegen ab, weil niemand weiß, wie sich die Zukunft rein finanziell in den nächsten 10 bis 20 Jahren darstellt. Verträge/Zusagen sind erstmal nur ein Versprechen in die Zukunft. Schlimmstenfalls bleibt eine riesiges „Loch“ zurück, das viele negative Folgen für Espelkamp und Frotheim hätte. Bitte, nehmen sie von dem Vorhaben Abstand.

**Anhänge**



1020065

**Inhalt**

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen: Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus. Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner. Die Realisierung des Abbaubereiches wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Ein-

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019

schränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hoffentlich, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.

Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufläche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

(RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufläche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

	<p>Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1018913	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage wird in Rahden Alt-Espelkamp ein neues Gewerbegebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit regionaler Bedeutung“ ausgewiesen.</p> <p>Das Gebiet liegt gegenüber dem bereits bestehenden Gewerbegebiet Süd an der B239 - siehe Blatt 4 im o.g. Regionalplanentwurf.</p> <p>Als Anwohner und Grundstückseigentümer spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung eines GIB in dem vorgeschlagenen Entwurf aus.</p> <p>In und direkt an der ausgewiesenen Fläche gibt es mehrere Hofstellen und Wohnhäuser.</p> <p>Bei den Hofstellen handelt es sich um alt eingesessene Hofstätten mit den dazugehörigen alten Baumbeständen (Naturdenkmal), landwirtschaftlichen Gebäuden sowie um Waldfläche mit altem Baumbestand. Die zu den Höfen gehörenden Ackerflächen liegen direkt an den Höfen wodurch eine ressourcenschonende Bewirtschaftung möglich ist. Die Ausweisung als GIB- Gebiet würde der Landwirtschaft in ihrer Entwicklung in konventioneller- oder auch ökologischer Bewirtschaftung den Raum nehmen.</p> <p>Durch die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriefirmen in diesem Bereich käme es nicht nur zu einer Lärm- und Emissionsbelästigung für die Anwohner sondern auch zu einer weiteren großflächigen Flächenversiegelung.</p> <p>Wertvolle Acker- und Grünflächen würden unwiderbringlich verloren gehen - Flächenfraß.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkämper Feld" erstreckt, wurde im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch</p>



Im Rahdener Stadtgebiet gibt es bereits das Gewerbegebiet Ost und das Gewerbegebiet Süd.  
In beiden Gebieten gibt es noch Kapazitäten. Die Leerstände in diesen Bereichen könnten wieder belebt oder durch Rückbau wieder als Bauplatz angeboten werden. Auch ließe sich die Gewerbefläche an der Osnabrücker Straße rund um die dort ansässige Firma [anonymisiert] erweitern - siehe Blatt 3.

unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplamentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Lärm- und Lichtemissionen, Baumbestand, Verlust von Ackerflächen, Flächenversiegelung) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplamentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit ausgeschlossen.

	Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
1020147	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>(MI_Esp_BSAB_O1)</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.</p> <p>Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.</p> <p>Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hoffnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.</p> <p>Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.</p> <p>Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.</p> <p>Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der</p>

	<p>BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.</p> <p>In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“</p> <p>Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspwh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1019967	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>(MI_Esp_BSAB_O1)</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.</p> <p>Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p>

<p>Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hoffnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.</p> <p>Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.</p> <p>Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.</p> <p>Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.</p> <p>Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.</p> <p>In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“</p> <p>Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen.</p>
--	--

	<p>gen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspwh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1019481	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus. Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner. Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe</p>

weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. "Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden."

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1017927

### Inhalt

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen. (Siehe Anhang).

Ich spreche mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung meines Heimatdorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert es bereits jetzt schon an Attraktivität für neue Bewohner eine neue Heimat schaffen möchten.

Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ist für mich ein wichtiges Anliegen. Ich befürchte gravierende Einschnitte für die Anlieger, für die Landwirte die dort die Flächen nutzen und auch für die gesamte Bevölkerung, insbesondere durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Zur Information - derzeit ist die [anonymisiert] für den LKW-Verkehr gesperrt. Weiter bin ich der Meinung, dass wir über viele Jahre in einer Kraterlandschaft leben. Eine Renaturierung dauert Jahrzehnte! Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden zehn Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Weiter sehe ich ein sehr großes Problem in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbauflächen wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen. Die immer kostbarer werdende Ressource - Wasser, wird im wahrsten Sinne des Wortes abgegraben und der Bevölkerung damit eine immer wichtigere Lebensgrundlage entzogen.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB-Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in meinem Heimatdorf zu ermöglichen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche handelt oder

	<p>um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.</p> <p>In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“</p> <p>Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1019992	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus. Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner. Die Realisierung des Abbaugbietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p>



Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufläche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufläche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zuläs-

	<p>sig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
<p>1017915</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger der [anonymisiert] in aller Form!</p> <p>(MI_Esp_BSAB_01)</p> <p>Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], wo es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden.</p> <p>Die [anonymisiert] wird als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim, zu den Espelkamper Schulen, der Gesamtschule Hille, sowie den privaten Schulen im Umkreis mit privaten Schulbusbetrieb genutzt.</p> <p>Ebenso müssen die Grundschüler der Grundschule Frotheim die aus unserem Einzugsgebiet kommen über die Haltestellen an den Haltestellen an der [anonymisiert] und [anonymisiert] Ihrem Bus zusteigen.</p> <p>Ein Befahren der [anonymisiert] ist LKW`s verboten. Dieses ist begründet durch die beengte Kurvensituation in Höhe der [anonymisiert] aber auch aufgrund der schlecht einsehbaren und beengten Situation in Höhe der [anonymisiert].</p> <p>Sollte der Transportweg nach einer Genehmigung von LKW`s auf der [anonymisiert] zu und von dem Abbaugebiet parallel mit dem Schulverkehr stattfinden werden diese nicht ohne Kollision die schlecht einsehbare [anonymisiert] passieren können.</p> <p>Ebenso muss sich der Transportverkehr gemeinsam mit den Fußgängern und den Fahr-</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p>

rad Verkehrsteilnehmern die [anonymisiert] teilen. Ein Erreichen der Bushaltestelle Köster Riepe ist ohne ein Begehen und Befahren mit dem Rad nicht möglich. Diese Gefährdung durch die kurvigen mit verschiedenen Höhenprofilen, engen und nicht einsehbaren Streckenabschnitten zwischen der kleinen Aue und Köster Riepe ist auch ohne die LKW\*S bereits sehr gefährlich und als Schulweg eine tägliche Gefahr. Es fehlt für den sicheren Schulweg bereits jetzt der Raum für die Schulkinder und die Beleuchtung. Ebenso für alle Fußgänger und Radfahrer.

Diese geschilderten Gefährdungen lässt sich nur durch eine Verlegung des Transportweges über die L770-Tonnenheider Straße-Auf der Horst oder Rabengartenstraße vermeiden. Die Tonnenheider Straße hat bereits einen separaten Radweg und an der Straße auf der Horst hat bereits eine durch Busse genutzte Industriehalle und ein Landwirtschaftsunternehmen seinen Standort.

Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Risse der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen ca.10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaugebietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleinen Aue“ an. Dieses Gebiet wurde renaturiert u.a. geschaffen, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffenen Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht.

Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört.

Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebens-

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestigungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestigungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspfl. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

räumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt. Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt.

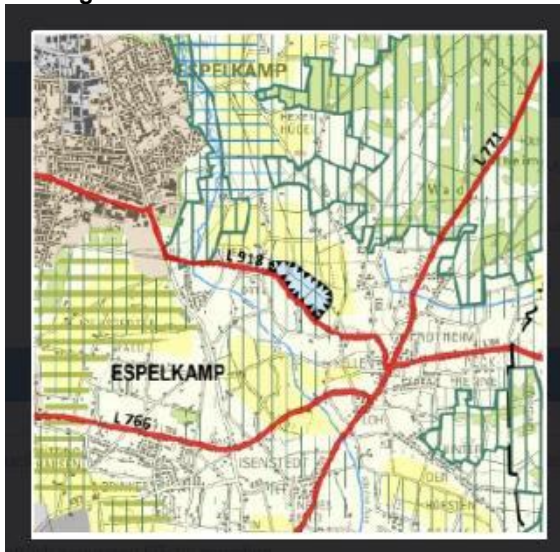
Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen.

Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.

Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

#### Anhänge



1020028

### Inhalt

ich nehme Bezug auf den Regionalplan OWL Entwurf 2023 im Rahmen der 2. Beteiligung. Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:

(MI\_Esp\_BSAB\_01)

Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner. Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.

Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten

Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

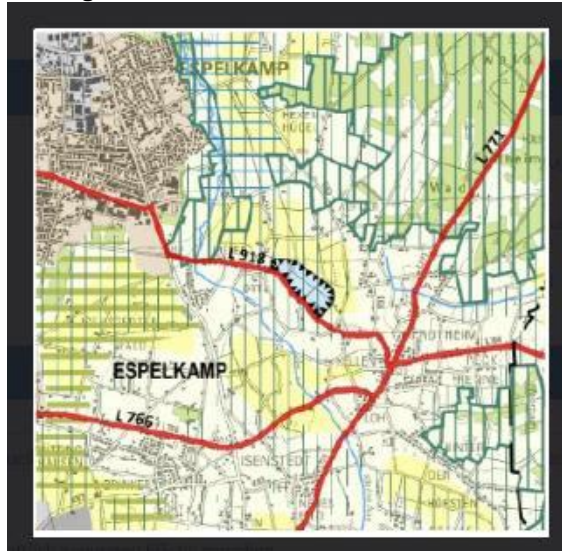
	<p>um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.</p> <p>In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“</p> <p>Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1020098	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bin Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes, der Sonderkulturen (Kernobst, Beerenobst, Steinobst, Gemüse und Getreide (für Wechsel der Flächen) anbaut) und direkt vermarktet, mit 18,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Von der Gesamtfläche des Betriebes sind rund .3,49 ha überplant.</p> <p>Im Einzelnen sind unsere Flächen wie folgt überplant:  (1) Meine Flächen [anonymisiert] sind mit einer Größe von knapp 3,49 ha als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen. Da die landwirtschaftlichen Nutzflächen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für naturschutzfachliche Entwicklungen nicht zur Verfügung. Die naturschutzfachliche Sicherung der Flächen für eine etwaige Festsetzung als Naturschutzgebiet würde zu erheblichen Bewirtschaftungsauflagen auf</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p>

<p>den landwirtschaftlichen Nutzflächen führen. Hieraus entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann Verbot von Pflanzenschutzmitteln, Düngebeschränkungen etc. Darüber hinaus stellt die BSN- Ausweisung für die landwirtschaftlichen Nutzflächen eine erhebliche Wertminderung dar.</p> <p>Abschließend fordern wir Sie daher auf, die gesamten Überplanungen unserer Fläche zu überprüfen, die Ausweisung des [anonymisiert] zurückzunehmen und diese als landwirtschaftliche Kernräume darzustellen. Möglich wäre, die Grenze des BSN nur um diese eine Fläche, weiter südlich zu verlegen. Somit können wir weiterhin einen vielfältigeren Fruchtwechsel ermöglichen und einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität leisten.</p>	<p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihre räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>
<p>1018193</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich nehme Bezug auf den Regionalplan OWL Entwurf 2023 im Rahmen der 2.Beteiligung. Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen: Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies- /Sandabgrabungsfläche aus.</p> <p>Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.</p> <p>Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hoffnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.</p> <p>Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbauflächen wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkarnp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor al-</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.</p>

lem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplänenwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Außerdem bedingt die Darstellung eines BSAB noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.



1018141

### Inhalt

dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp-Frotheim, welches als BSAB-Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!

(MI\_Esp\_BSAB\_01)

Meine Familie und ich werden nach dem Wiedereinzug in das Haus meiner Schwiegereltern nur 10m (!) von der geplanten Abgrabungsfläche entfernt wohnen und befürchten gesundheitliche Schäden und eine seelische Dauerbelastung, sollte die aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche in ein Sand- und Kiesabbaugebiet verwandelt werden.

Hier ist an erster Stelle die Verkehrs- und Lärmbelästigung zu nennen. Stetiger Abbau-Lärm und Lkw-Verkehr vor unserer Haustür von früh morgens bis spät abends an 6 Tagen in der Woche würde unsere psychische Gesundheit dauerhaft auf massivste Weise belasten und unsere Lebensqualität erheblich verringern. Die bei der Abgrabung unweigerlich entstehende Staubbelastung lässt uns darüber hinaus befürchten, dass mein Mann und ich wie auch unser Kind und meine Schwiegereltern direkten körperlichen Schaden nehmen.

Allein der Gedanke an diese Folgen lässt uns schlecht schlafen und trübt unseren Blick in die Zukunft.

Damit zusammenhängend würde eine Abgrabungsfläche direkt vor unserer Haustür unsere Immobilien, für die sich meine Schwiegereltern jahrzehntlang verschuldet haben, mit einem Schlag massiv entwerten und damit ihre Altersvorsorge zu Nichte machen. Ferner fürchte ich, dass die Substanz unserer Gebäude durch eine Absenkung des Grundwassers Schaden nimmt und unser Grundstück und Brunnen zunehmend austrocknen könnte.

Auch die allgemeine Wasserversorgung des Dorfes und der Espelkamper Bevölkerung sehe ich massiv gefährdet, da die ausgewiesene Fläche aktuell als Wasserschutzgebiet fungiert.

Es ist zu befürchten, dass durch Abgrabungstätigkeiten, die bis zu 50m Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand- und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen in Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht. In Zeiten zunehmender Dürreperioden und eines gesteigerten Wasserbedarfs wäre es unverantwortlich, uns sprichwörtlich das Wasser „abzugraben“.

An das Wasserschutzgebiet grenzt zudem das große Naturschutzgebiet „Kleine Aue“ an. Dieses Gebiet wurde u.a. renaturiert, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB-Bereich würde

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von

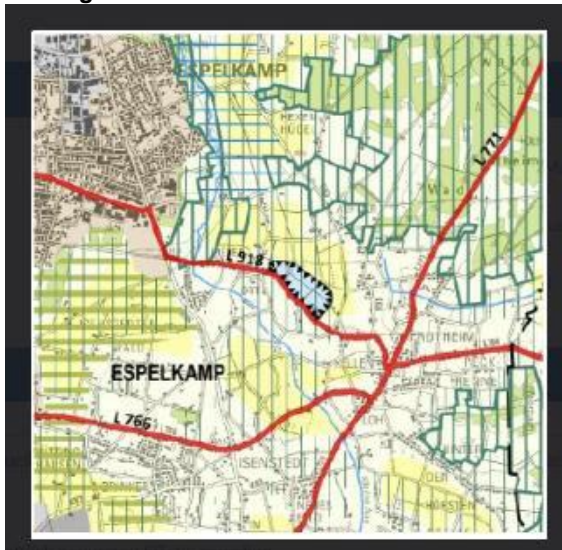
sich kontraproduktiv auf das mit sehr viel Steuergeldern geschaffene Renaturierungsgebiet auswirken.

Unsere Kulturlandschaft, in der wir aufgewachsen sind und in der wir auch unsere Kinder aufwachsen sehen wollen, würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört - und mit ihr ganze Lebensräume und landwirtschaftliche Strukturen, die ein Grundpfeiler des dörflichen Lebens in Frotheim sind.

Die dörfliche Entwicklung würde durch die Ausweisung der Abgrabungsfläche massiv beeinträchtigt und die örtliche Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und Vereine erheblich geschwächt, da unser Siedlungsstandort durch Lärm, Staub und Schwerverkehr an Attraktivität für junge Familien verlore.

Die geplante Ausweisung als BSAB-Fläche im Regionalplan lehne ich aus den genannten Gründen entschieden ab. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben. Ich bitte Sie dringlich, die entsprechende BSAB- Fläche aus dem Regionalplan zu streichen, um uns als Anliegern wie auch der weiteren Dorfbevölkerung weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in Frotheim zu ermöglichen.

#### Anhänge



Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1018197

### Inhalt

ich nehme Bezug auf den Regionalplan OWL Entwurf 2023 im Rahmen der 2. Beteiligung. Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:

Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies- /Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.

Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

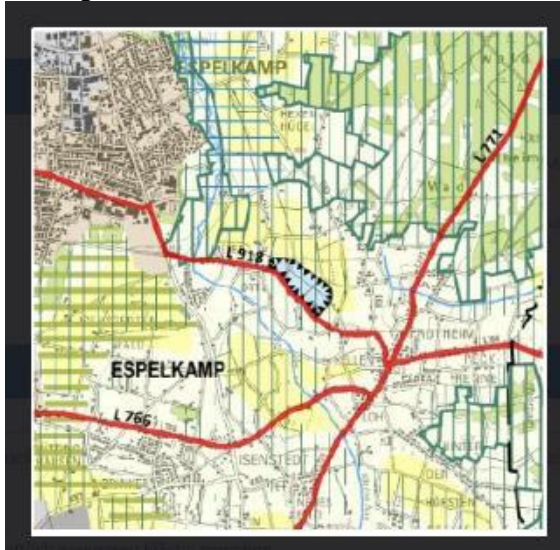
Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

## Anhänge



um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1020029

### Inhalt

ich nehme Bezug auf den Regionalplan OWL Entwurf 2023 im Rahmen der 2. Beteiligung Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:

(MI\_Esp\_BSAB\_01).

Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner. Die Realisierung des Abbaugbietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.

Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zuläs-

	<p>sig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
<p>1019225</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich nehme Bezug auf den Regionalplan OWL Entwurf 2023 im Rahmen der 2.Beteiligung.  Als Bewohner der Stadt Lübbecke, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-  /Sandabgrabungsfläche in Frotheim aus.</p> <p>Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten, in dem ich aufgewachsen bin. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner. Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufächen wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.  Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p>

wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt. (weitere Ergänzungen, je nach Betroffenheit)

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die Landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1018872

### Inhalt

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen. Als zeitweiliger Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus. Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner. Die Realisierung des Abbaubereiches wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen

dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufläche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche handelt oder



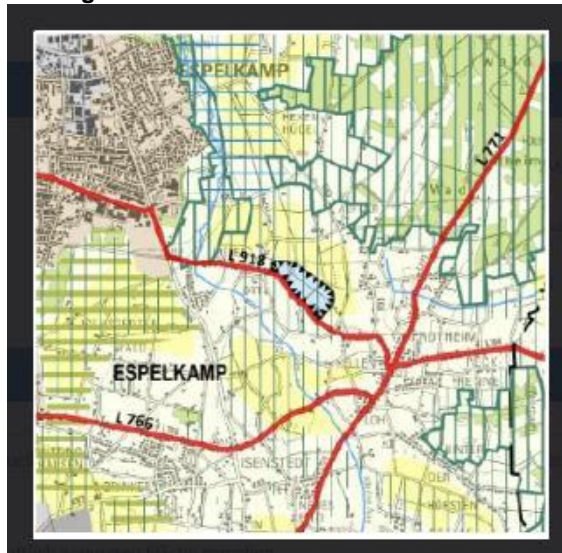
	<p>um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.</p> <p>In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“</p> <p>Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1018189	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich nehme Bezug auf den Regionalplan OWL Entwurf 2023 im Rahmen der 2.Beteiligung. Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies- /Sandabgrabungsfläche aus.</p> <p>Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.</p> <p>Die Realisierung des Abbaugbietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Ein-</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p>

schränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hoffentlich, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.

Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufläche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung

der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zuläs-

	<p>sig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1019456	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp OT Frotheim, welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!</p> <p>(MI_Esp_BSAB_01)</p> <p>Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen. Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], bei denen es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden. Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Rissen der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen nur ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaugebietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit). Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Natur-</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p>

schutzgebiet „Kleine Aue“ an. Dieses Gebiet wurde u.a. renaturiert, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffene Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand- und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht.

Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört.

Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten, inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Der Flächenfraß nimmt immer größere Ausmaße in Deutschland an. Täglich werden rund 55 Hektar. Landschaft für Gewerbe, Wohnungsbau, Verkehr und Erholungsflächen verbraucht. Das entspricht etwa einem Einfamilienhaus pro Minute. Dagegen dauert es 2.000 Jahre, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen. Boden ist nicht vermehrbar und steht somit nicht der Landwirtschaft zur Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Tier- und Insektenwelt zur Verfügung.

Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln in der Region für immer verloren. Den von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die Landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestigungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestigungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

<p>Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	
<p>1020685</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen: (MI_Esp_BSAB_O1)</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.</p> <p>Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.</p> <p>Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.</p> <p>Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan</p>

(TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1019697

### Inhalt

Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen. Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], bei denen es sich

im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden. Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Rissen der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen nur ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt.

Allein durch die Ausweisung des Abbaugbietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleine Aue“ an. Dieses Gebiet wurde u.a. renaturiert, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffene Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eigengruben festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört. Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt. Der Flächenfraß nimmt immer größere Ausmaße in Deutschland an. Täglich werden rund 55 Hektar Landschaft für Gewerbe, Wohnungsbau, Verkehr und Erholungsflächen verbraucht.

Das entspricht etwa einem Einfamilienhaus pro Minute. Dagegen dauert es 2.000 Jahre, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen. Boden ist nicht vermehrbar und steht somit nicht der Landwirtschaft zur Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Tier- und Insektenwelt zur Verfügung.

Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln in der Region für immer verloren. Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.

Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

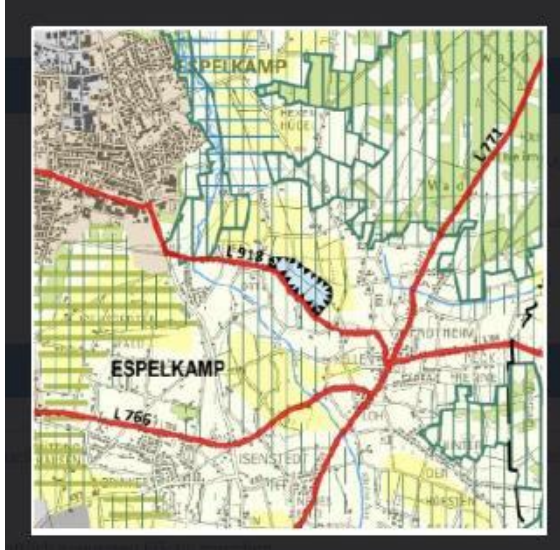
Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.



## Anhänge



1019902

### Inhalt

zum Entwurf des Regionalplans nehmen wir wie folgt Stellung:

Flächenbezug:

Änderung von Landwirtschaftlich genutzten Flächen in ASB

Gemeinde: Rahden

Gemarkung: Rahden Gemarkungsnummer: [anonymisiert] Flur: [anonymisiert] Flurstücksnummern: [anonymisiert]

### Reserveflächen GIB OST

Derzeit sind im Industriegebiet Ost der Stadt Rahden über 20 Hektar Reserveflächen unbebaut und es ist derzeit keine Bebauung absehbar. Gleichzeitig plant die Stadt Rahden zusammen mit dem Unternehmen [anonymisiert] einen Industrieneubau mit einer Fläche von etwa 10 Hektar. Dieser Neubau soll jedoch nicht auf den Reserveflächen im GIB Rahden-Ost, sondern auf den oben genannten Flächen des neuen ASB erfolgen. ([anonymisiert] will in Rahden neu bauen (westfalen-blatt.de). Google Schlagwort: [anonymisiert] Neubau Rahden, Planungsdaten im Anhang).

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rahden-Kleinendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und

Um die Auswirkungen von industriellen Emissionen auf bewohnte Flächen zu minimieren, sollte bereits in der Grundlagenplanung darauf geachtet werden. Die von Ihnen und vor allem von der Stadt Rahden aufgestellte Planung, die eine Erweiterung der oben genannten Fläche GIB unter dem Deckmantel ASB „Wohnfreundliches Gewerbe“ für die Ansiedelung von Großindustrie vorsieht, halte ich unter den Gesichtspunkten der Zersiedelung und Emissionen von Industrie für sehr fragwürdig.

Durch die Hauptwindrichtung West würden ein Großteil der Emissionen in Richtung Stadtgebiet geleitet werden.

Laut der Planung der Stadt Rahden würde ein weiteres Industrie-/Gewerbegebiet in Rahden entstehen, welches nicht mit den bereits bestehenden Industriegebieten Rahden Süd und Rahden Ost oder auch Rahden Kolbus zusammenhängt. Es ist jedoch zu beachten, dass im Industriegebiet Rahden Ost noch große Reserveflächen unbebaut sind und eine Erweiterung nach Osten kaum Auswirkungen auf Anwohner hätte.

#### Abstand zum Naturschutzgebiet Große Aue

Die geplante Errichtung des ASB erfolgt in unmittelbarer Nähe zum westlich gelegenen Naturschutzgebiet Große Aue. Die Störung des naturnahen Lebensraums durch Immissionen von Lärm und Licht wäre enorm und würde das Gebiet nachhaltig stören. Zudem ist eine Bebauung mit Wohnhäusern in direkter Nähe zu einem Gebiet, das einige planungsrelevante Arten vorhält, fragwürdig. Eine häufige Störung dieses Schutzgebietes durch Spaziergänger mit Haustieren wäre unvermeidbar.

#### Ökologische Durchgängigkeit Grundsatz F6 und F10

Bei einer Errichtung eines ASB im südwestlichen Bereich von Rahden, wie im Entwurf des Regionalplans eingezeichnet, würde die ökologische Durchgängigkeit zwischen den östlichen und westlichen Bereichen der B239 erheblich eingeschränkt werden.

Schon heute ist die ökologische West-Ost Durchgängigkeit entlang der B239 zwischen Rahden-Dieklage und Espelkamp-Gestringen aufgrund der fast durchgängigen Bebauung auf ein kurzes Stück in Rahden Süd beschränkt. Die Errichtung eines ASB in diesem Bereich würde die Durchgängigkeit noch stärker unterbinden.

Es ist wichtig, die ökologische Durchgängigkeit zwischen den östlichen und westlichen Bereichen der B239 aufrechtzuerhalten. Eine Bebauung in diesem Bereich würde die Durchgängigkeit erheblich einschränken und die ökologische Verbindung zwischen den beiden Bereichen unterbrechen.

#### Flächenversiegelung Grundsatz F5

Die Stadt Rahden verfügt über einige Leerstehende ehemals gewerblich genutzte Gebäude und die Region, unter Einbezug der Stadt Espelkamp, über weitere Gebäude als auch schon versiegelt ungenutzte Flächen. Zu nennen wären hier Beispielsweise folgende Gebäude:

Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit ausgeschlossen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz, Wertverlust und Minderung der Wohnqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Naturschutzgebiete sind weder im Plangebiet noch im Umfeld (300m) vorhanden. Das Naturschutzgebiet "Große Aue" ist im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) gesichert. Die ökologische Durchgängigkeit zwischen den östlichen und westlichen Bereichen der B239 ist aus überörtlicher Sicht nach wie vor gewährleistet. Sie wird durch die Reduzierung der ASB-Festlegung im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 gegenüber der ersten Entwurfsfassung des Regionalplanentwurfs (Auslegung 2020) noch verstärkt.

Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Eine Beurteilung der Zukunftsfähigkeit der heimischen Industrie- und Wirtschaftsbetriebe obliegt nicht der Regionalplanungsbehörde.

- [alle anonymisiert]

Die neue Versiegelung von wertvoller landwirtschaftlicher Fläche würde der Maßgabe zur Ressourcenschonung und der Senkung des Flächenverbrauchs deutlich widersprechen. Zudem sollte es im Interesse der Anwohner von leerstehenden Industriebauten liegen, diese Flächen wieder zu reaktivieren, damit es nicht zu Verwahrlosung, Verfall oder Vandalismus kommt. Weiterer Boden würde geschont werden.

#### Senkung der Lebensqualität

Durch ein neues ASB im Bereich Rahden Südwest in dem sich „wohnfreundliches Gewerbe“ oder mit der Firma [anonymisiert] bessergesagt Großindustrie ansiedelt, würde die Lebensqualität für die anwohnenden Personen, uns eingeschlossen, drastisch gesenkt werden. Personen die in diesem Bereich wohnen haben sich explizit für das Leben in einem ländlichen Raum, mit wenigen Störungen, umgeben von der Natur entschieden. Durch ein ASB welches als GIB genutzt wird, würde der ideelle und der monetäre Wert der Gebäude und Grundstücke der Anwohner stark verringert. Bereits getätigte Investitionen und die damit verbundene Zukunftsplanung der Anwohner werden somit in Frage gestellt.

Bei der Aufrechterhaltung dieser Planung sollte verpflichtender Ausgleich für Wertminderungen festgehalten werden.

#### Planung der Stadt Rahden

Die Stadt Rahden plant bereits jetzt, die Flächen des neu entstehenden ASB/GIB Südwest an das Unternehmen [anonymisiert] zu veräußern (siehe Anhang). Allerdings plant [anonymisiert] keine Erweiterung der bisherigen Produktionskapazitäten, sondern eine Verlagerung der Kapazitäten an einen neuen Standort. Derzeit produziert die Firma [anonymisiert] am GIB-Kolbus. Sowohl [anonymisiert] als auch [anonymisiert] produzieren Buchbindemaschinen. Die Fertigung von Buchbindemaschinen erscheint allerdings in Zeiten der Digitalisierung nicht als Zukunftsindustrie, sondern als aussterbende oder schrumpfende Industrie. Auf Nachfrage bei Herrn [anonymisiert] (Geschäftsführer [anonymisiert]) am 11.09.2023 bei einer Informationsveranstaltung zum ASB/GIB Südwest Rahden verneinte dieser eine Neuausrichtung des Unternehmens. Es besteht in diesem Fall also eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es aufgrund der stetig sinkenden Nachfrage an Buchbindungen zum zügigen Leerstand der neu geschaffenen unansehnlichen Industriefläche kommt.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Es befindet sich Kartenmaterial in dieser Stellungnahme, welches hier nicht abgebildet werden kann, jedoch Berücksichtigung finden muss.]

1020090

### Inhalt

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:

Als Bewohner des Dorfes Frotheim spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten Hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betrieben, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen, um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

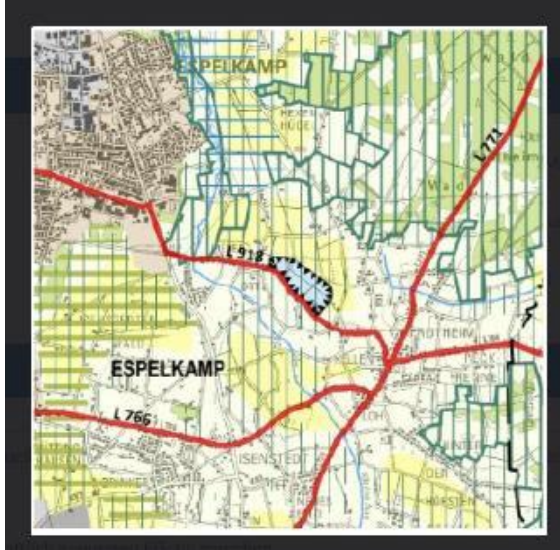
Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

## Anhänge



um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspwh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1020085

### Inhalt

32339 Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen.

Als Bewohner des Dorfes Frotheim, sprechen wir uns entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies- /Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaugbietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehen wir in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbauflächen wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23

ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Wir möchten Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufläche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmun-

	<p>gen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspwh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1018976	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Eingabe zu Abgrabungen im Weserkorridor 100 m Auf der Seite 291/ 292 in den textlichen Festsetzungen des Regionalplanentwurfes 2023 wird Bezug genommen auf die Durchführung von Naturschutzmaßnahmen an der Weser. Darin heißt es zusammenfassend: Grundsatz: Abgrabungen im 100 m Korridor sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen: Projekte der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Im Weiteren wird darauf verwiesen, dass maßgeblich für die Zulassung solcher Maßnahmen der Erlass vom 25.3.2019 (siehe Anlage) ist. Hierzu Anregungen und Bedenken: Wir haben eine entsprechende Maßnahme in Minden (Ökopolder Neue Fahrt) durchgeführt:</p> <p>Im Folgenden zusätzlich der Vorentwurf zum Landschaftsplan Minden mit der Ausweisung der Naturschutzgebiete. Das Projekt „Ökopolder Neue Fahrt“ ist im Vorentwurf als neues Naturschutzgebiet (höchste Unterschutzstellung) geplant:</p> <p>Weitere Maßnahmen von uns sind in Planung und würden gerne umgesetzt werden. Ein Projekt (Baltussee) wurde der Bezirksregierung Detmold mit bereits vollständig erarbeiteten Unterlagen vorgestellt. Dieses Projekt konnte gerade wegen der unterschiedlichen Sichtweisen auf den Erlass nicht durchgeführt werden. Abbildung 2:</p> <p>Nachfolgend eine Mail vom 09.02.2023 von uns an die Bezirksregierung mit einer Zusammenfassung der Problematik am Beispiel des „Baltussees“. Diese lässt die unterschiedlichen Sichtweisen deutlich werden.</p> <p>Guten Tag zusammen,</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Auenbereich von Weser und Lippe befinden sich regelmäßig Flächen für (Nass-) Abgrabungen. Um insbesondere den Belangen der Wasserwirtschaft - z. B. dem naturnahen Ausbau der Fließgewässer und dem Hochwasserschutz - Rechnung zu tragen und diese mit den Belangen der Rohstoffgewinnung in Einklang zu bringen, bedarf es entsprechender regionalplanerischer Festlegungen. Hierfür soll ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor in einer Breite von beidseitig mindestens 100 m für die naturnahe Entwicklung in den Auenbereichen an Weser und Lippe erhalten bleiben. Die Regionalplanung gewährleistet hiermit im Sinne einer vorsorgenden Flächensicherung ein Mindestmaß an naturnaher Gewässerentwicklung im Sinne der WRRL.</p> <p>Projekte der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgeblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV - 8 - 90 07 30) formuliert werden.</p> <p>In der Stellungnahme wird kritisiert, dass die zuständige obere Wasserbehörde den Erlass sehr restriktiv auslegt. Aus diesem Grund soll die Regelung des Ziels F 33 (Gewässerentwicklung im unmittelbaren Auenbereich von Weser und Lippe) durch eine Ausnahmeregelung geöffnet werden, um so Maßnahme -entgegen dem fachlichen Votum der oberen Wasserbehörde- zu ermöglichen.</p>

<p>Zunächst einmal möchten wir uns bedanken für das offene und in Teilen kontroverse Gespräch von gestern. Ich möchte aber trotzdem noch einmal den Stand möglichst kurz zusammenfassen, um auch für uns das Thema in den entscheidenden Punkten noch einmal zu greifen und abzuschließen. Gegenwärtig geht es m. E. grundlegend um Folgendes:</p> <p>Der Versuch einer objektiven Zusammenfassung: Projekt Baltussee: Siehe hierzu auch die Anlage mit den markierten Bereichen:</p> <p>Geplant ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Streifen zur Weser (ca. 50% der Gesamtbreite der Maßnahme) im gewachsenen Boden auszuheben, um für den geplanten Nebenrinnenbereich die vorhandenen Kiessubstratoberfläche zu behalten.</li> <li>- In dem Streifen zwischen Radweg und Nebenrinne wird ein Aueboden/-sand Gemisch eingebaut (gegenüber dem Abraumriegel des ehemaligen Kieswerkes)</li> </ul> <p>Fachliche Kritik:</p> <p>Der entlang des Radweges dann vorhandene Auelehm/-sand würde unnatürlicher Weise ab einer Tiefe von mehr als 2,00 m zukünftig anstehen. Die oberen 2,00 m bestehen schon jetzt im natürlichen Zustand aus Auelehm.</p> <p>Es entstünde die Situation, dass für den Fall einer zukünftigen Mäandrierung der Weser in diesem Bereich dann keine Kiessubstratoberfläche mehr zur Verfügung stände.</p> <p>Es besteht Einigkeit, dass das aufgrund der vorhandenen Verkehrswege (Radwege/Straße plus Brückenbauwerk B65/Siedlungsstrukturen im Umfeld) nur eintreten könnte, wenn entsprechende komplette Rückbauten einschließlich der Ausweitung der Weseraue sehr großflächig umgesetzt werden würden.</p> <p>Standpunkte: Bezirksregierung Der Fall muss so berücksichtigt werden, daher kein Einbau von Boden vor Ort.</p> <p>Vorhabensträger</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Fall ist extrem unwahrscheinlich und eigentlich nicht denkbar</li> <li>2. Selbst wenn das einmal umgesetzt werden sollte, würde es aber zu keinen Kontaminationen kommen, wir reden von einer Umlagerung natürlich vorkommender Böden auf einer Fläche von ca. 25.000m<sup>2</sup> würde dann unter Wasser eine Oberfläche aus sandigem Material anstehen. Diese sandigen Oberflächen kommen in Bereichen mit natürlicherweise sandhaltigeren Vorkommen im Bereich der Weser schon jetzt und insbesondere bei einer dann flächendeckenden weitläufigen Mäandrierung der Weser sowieso auch natürlich vor.</li> </ol> <p>- Der Gewinn/Nutzen für die Natur über Wasser wie auch insbesondere unter Wasser</p>	<p>Dies ist nicht sachgerecht. Sofern unterschiedliche Interpretationen des Erlasses bestehen, sollte diese geklärt werden. Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit, entsprechende Projekte im Rahmen einer Regionalplanänderung und insbesondere über ein Zielabweichungsverfahren zu ermöglichen.</p>
--	--



würde nicht gehoben werden können. S. hierzu Fisch- und Insekten- Vogelmonitoring Werftstrasse.

Ergebnis: Der Standpunkt der Bezirksregierung führt zu einer Nichtdurchführbarkeit des Vorhabens. Eine Umsetzung durch die Vorhabenträgerin in der Form ist unmöglich.

Formale Kritik:

Grundlage einer möglichen Genehmigung des Verfahrens unabhängig von der fachlichen Kritik ist der Erlass des Ministeriums vom 25.3.2019 (s. Anhang).

Sachverhalt:

Argument 1 (s. Anlage):

Es besteht Einigkeit, dass die Maßnahme nicht unter das Abgrabungsrecht fällt. Argument 2 (s. Anlage):

Es besteht Einigkeit, dass die Maßnahme dem Umsetzungsfahrplan/ der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. Diese Aussage ist zunächst unverbindlich und beruht nur auf der Grundlage der bisher zur Verfügung gestellten Informationen zum Vorhaben.

Argument 3 (s. Anlage):  
Sollte es dem Argument 2 nicht entsprechen, liegt es im Ermessen der Behörde, eine Genehmigung zu erteilen.

Einigkeit: Damit grundsätzlich zugelassen.

Zitat Erlass:

Bei der Umsetzung eines entsprechenden Projekts können die dabei anfallenden Materialien (Bodenschätze) teilweise innerhalb der Baumaßnahme selbst wieder verwendet werden, teilweise ist eine solche Verwendung innerhalb des Projekts selbst nicht möglich. Sofern entnommene Bodenschätze nicht innerhalb des Projekts verwendet werden können, dürfen sie vermarktet werden.

Umsetzung Vorhaben:  
Es besteht Einigkeit, dass für die Umsetzung des Vorhabens Volumen geschaffen werden muss, ca. 100.000m<sup>3</sup> Material.

Plan Vorhabensträger:

Dieses Volumen wird aus dem anstehende Kiesanteil (Steine größer ca. 4mm) durch teilweisen Abbau geschaffen. Das Vorhaben ist nur mit der Umsetzung in dieser Form umsetzbar.

Sicht der Bezirksregierung:

Für die explizite Herstellung der Rinne ist es nicht notwendig, den Kiesanteil zu entnehmen. Herstellung der Rinne ist möglich mit der Entnahme und Verfrachtung und Depositionierung des Oberbodenmaterials (Auelehm) ca. 80.000m<sup>3</sup>. (Kosten mind. 20€/m<sup>3</sup> entsprechend 1.600.000€, Umweltbelastungen durch den LKW-Verkehr unberücksichtigt,

Durchführbarkeit aufgrund der fehlenden LKW-Anbindung hier unberührt)  
Dann Entnahme des anstehende Kiessandmaterials ca. 20.000m<sup>3</sup> und dessen Vermarktung (Wert: Abnahme des Materials ab Entnahmestelle zu einem Kieswerk oder Nutzung als Füllmaterial unbehandelt für ca. 0,-€).  
Sicht des Vorhabensträgers:  
Eine Umsetzung der Maßnahme ist damit aus wirtschaftlicher Sicht unmöglich.  
Für den Fall, dass wirtschaftliche Gründe nicht geltend gemacht werden, teilen wir die Sicht der Bezirksregierung.  
Aus unserer Sicht lesen wir den Erlass:  
Für die Umsetzung des Vorhabens gemäß Plan ist die Vermarktung des Materials in der geplanten Form notwendig und zwingend. Damit ist auch dem Wort nach, aus unserer Sicht das Vorhaben zulässig. Zumindest glauben wir, es so zu lesen.  
Der Vorschlag des Vorhabensträgers, die Verfasserin des Erlasses dazu konkret zu befragen, wird verneint/abgelehnt.  
Ergebnis: Es besteht Einigkeit: Das Vorhaben wird nicht umgesetzt, es sei denn im Rahmen einer geförderten Maßnahme (allerdings sehr unwahrscheinlich).  
Eine konkrete Frage an die Bezirksregierung hier:  
Gibt es Projekte in NRW die aufgrund des Erlasses in Bearbeitung sind? Bezirksregierung: Nein

Nach Ansicht der Bezirksregierung ist es also nicht möglich, solche Projekte umzusetzen. Die Bezirksregierung interpretiert den Erlass eigentlich als Verhinderung entsprechender Maßnahmen.  
Es ist für die Umsetzung einer solchen Maßnahme jedoch notwendig, den Kies zu entnehmen und Volumen zu schaffen, damit der unbrauchbare Abraum vor Ort wieder eingebaut werden kann.  
Die Formulierung des Erlasses ist im Übrigen seinerzeit wegen des Projektes Ökopolder formuliert worden, um insbesondere diese Projekte außerhalb des Abgrabungsrechtes (da es eine Ausschlusswirkung für BSAB im bestehenden Regionalplan gab, waren diese Vorhaben eigentlich nicht zulässig) zuzulassen.

Wir fordern also:  
- entweder die Klarstellung, dass Projekte nach der Art „Ökopolder Neue Fahrt“ erlaubt sind bzw. von dem Erlass gedeckt sind  
- oder dass auf den Zusatz „Maßgeblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (AktENZEICHEN IV - 8 - 90 07 30) formuliert werden. - verzichtet wird. Wir verweisen auch auf die Naturschutzverbände, die die Planung, Art der Umsetzung und Nachfolgenutzung für das Projekt „Ökopolder Neue Fahrt“ als Vorzeigebispiel sehr unterstützen. Den Naturschutzverbänden ist bewusst, dass für die Umsetzung Abraum

umgelagert und für Schaffung des Volumens Kies vermarktet wird. Ihnen ist sehr daran gelegen, dass auch in Zukunft Projekte dieser Art umgesetzt werden. Die Umsetzung durch privatwirtschaftliche Initiativen wird dabei ausdrücklich begrüßt.

### Anhänge



Abbildung 1: Luftbild vom „Ökopolder Neue Fahrt“

Landschaftsplan Minden

### Festsetzungskarte I Vorentwurf - NSG



Flächengröße ca. 13 ha

besteht aus

- einem Altarm,
- feuchten Hochstaudenfluren,
- Grünland,
- Kleingewässern und
- Ufergehölzen

15

www.uih.de



Landschaftsplan Minden

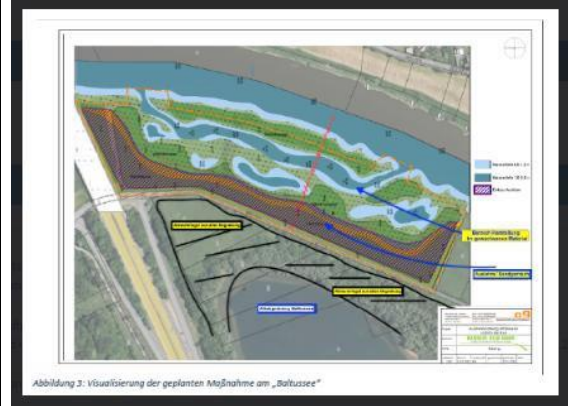
### Festsetzungskarte I Vorentwurf - NSG

UIH  
Planungsbüro

16 www.uih.de



Abbildung 2: Luftbild "Baltussee"



1019077

### Inhalt

Der Regionalplanentwurf 2020 hat im Bereich Päpinghausen einen Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung vorgesehen. Hiergegen wurden Eingaben in verschiedene Richtungen erhoben. Die Stadt Minden wies darauf hin, dass die Fläche als GIB mit lokaler Bedeutung zu entwickeln sei. Andere Bürger haben eine Reduzierung der GIB-Fläche gefordert (ID 4809, S. 372 s. Anlage 1). Während die Einwendung der Stadt Minden unberücksichtigt blieb, wurde aufgrund der Einwendung des Bürgers der GIB deutlich reduziert. In der Synopse wird hierzu ausgeführt: „Der GIB mit regionaler Bedeutung wird in seiner westlichen Ausdehnung derart verkleinert, dass das nord-südliche „Umschließen“ der Siedlung Päpinghausen nicht mehr zeichnerisch festgelegt ist und der Abstand zwischen GIB und Siedlung vergrößert wird.“ Hiervon betroffen ist ein Grundstück, für welches wir mit Bescheid vom 27.04.2022 eine Genehmigung zum Abbau erhalten haben. Auflage der Genehmigung war die anschließende „fachgerechte Verfüllung“ einschließlich Standsicherheitsgutachten für die vorgesehene Nachnutzung „Gewerbe“. Beteiligte Behörden im Rahmen der Erteilung der Genehmigung waren die Stadt Minden, das Kreisumweltamt Minden-Lübbecke und die Bezirksregierung Detmold. Sie finden auf der nächsten Seite die entsprechende Seite aus der genannten Genehmigung.

Der jetzige Entwurf des Regionalplans sieht diese Fläche nicht mehr als GIB-Fläche vor, so dass die geforderte Nachnutzung nunmehr in Frage gestellt wird. Auch weitere Flächen in diesem Bereich wurden aus dem GIB herausgenommen. Dies hat letztendlich einen erheblichen Verlust von Flächen für zukunftsorientierte Gewerbeentwicklung zur Folge. Gleichzeitig besteht aber nach wie vor ein erheblicher Bedarf an Gewerbeflächen. Der Entwurf 2020 sah einen entsprechenden standort- und bedarfsgerechten Flächenbestand für Gewerbe- und Industrieentwicklung vor. Dabei wurde insbesondere auch die günstige Lage in Päpinghausen erkannt und berücksichtigt. Die Reduzierung der Flächen in diesem Ausmaß führt zu einem Defizit an erforderlichen Gewerbeflächen, um die langfristige und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung in diesem Bereich zu sichern. Gleichzeitig sind die Bedenken der Anwohner bzgl. einer heranrückenden gewerblichen Nutzung und der Wunsch nach Naherholungsmöglichkeiten nachvollziehbar. Um die widerstreitenden Interessen zu einem Ausgleich zu bringen, wäre unseres Erachtens folgende vermittelnde Lösung sachgerecht:

1. Abfuhr und Verwertung nur der vor Ort ausgesiebte Kiese
2. Einbau nur der vor Ort ausgesiebten Sande (die Verfüllung ist ohnehin mit Sand vorgesehen, zur Erreichung der Standfestigkeit).
3. Keine Anfuhr von Fremdboden/Fremdsande

Dies führt im Ergebnis dazu, dass nur die Hälfte der bisher als Gewerbeflächen- Nachnutzung vorgesehen Fläche wieder verfüllt wird. Der Bereich der Fläche, der im Nahbe-

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Stadt Minden zur Deckung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - ausreichend aktivierbare ASB und GIB (lokal und regional) zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab (nicht parzellenscharf) sowie auf die Vorgaben und Ausnahmetatbestände in Ziel 2-3 LEP NRW hin.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der GIB mit regionaler Bedeutung im Entwurf 2023 des Regionalplans OWL gegenüber dem Entwurf 2020 aufgrund von eingegangenen Stellungnahmen derart verkleinert wurde, dass das nord-südliche "Umschließen" der Siedlung Päpinghausen nicht mehr zeichnerisch festgelegt ist und der Abstand zwischen GIB und Siedlung vergrößert wird.

reich des Ortsteiles liegt, würde zu einem Gewässer gewandelt (geohydrologische Unbedenklichkeit ist bereits vorgeprüft).

Hierdurch würde der Forderung der Bürgerschaft Rechnung getragen, die ausweislich der Eingabe (Anlage 1: Eingabe Bürgerschaft) einen Kiesteich für Flora und Fauna wünscht:

-7- Zum Kiesabbau: Nach dem Abbau ist vorgesehen, die Flächen zu Verfällen, zu verdichten und dann ebenfalls als Industriegelände zu nutzen! Hiergegen wehren wir uns und wünschen nach dem Ausbaggern - die Kiesteiche für Flora und Fauna zu erhalten und evtl, auch für die Naherholung zu nutzen !!! (ID: 4809, Seite 376, Stand 31.07.2023). Die Siedlung ist damit vor einem weiteren Heranrücken des Gewerbes geschützt. Weiterer Vorteil ist, dass im Rahmen der Arbeiten 50 % weniger LKW- Verkehr anfällt (s. Punkt 3 auf der Seite 3). Wir sind zusätzlich in engem Kontakt mit der MEW um möglicherweise auch diese Fläche in ein Abbau- und Verfüllszenario mit einzubinden. Dies wird insbesondere seitens der Stadt Minden begrüßt. Siehe hierzu die nachfolgende Karte. Voraussetzung ist jedoch, dass der Regionalplan weiterhin jedenfalls die westliche Teilfläche des Grundstückes als GIB-Fläche ausweist und nicht - wie im aktuellen Entwurf vorgesehen - diese vollständige aus dem GIB herausnimmt. Zur Veranschaulichung der Lageplan, in dem auch die MEW-Fläche gekennzeichnet ist (die Synopse hierzu ist angehängt: Anlage 2 Synopse):

Nur wenn die Reduzierung der Gewerbeflächen wieder (zumindest teilweise) rückgängig gemacht wird, wird dem Bedürfnis der lokalen Unternehmen an entsprechenden Flächen ausreichend Rechnung getragen und der Wirtschaftsstandort OWL kann langfristig gestärkt werden.

Dazu entspräche das Vorgehen insgesamt dem - im Entwurf des Regionalplans beschriebenen - Ziel R5:

„Im Sinne einer flächensparenden und effizienten Nutzung ist eine Rohstoffgewinnung auf Flächen, die nachfolgend für die Siedlungsentwicklung genutzt werden sollen sinnvoll und zu begrüßen. Diese Doppelnutzung setzt voraus, dass ein sehr zeitnaher Abbau und eine Wiederverfüllung erfolgt und sich der Baugrund hinreichend verdichtet lässt, sodass eine städtebauliche Entwicklung realisiert werden kann. Die Doppelnutzung setzt die Zustimmung der betroffenen Kommune voraus.“

(Zitat aus dem Entwurf zum Regionalplan, textliche Festsetzung, S. 296, Rn. 2181)

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Auszüge der Synopse der Öffentlichkeit Kreis Minden-Lübbecke (Entwurf 2020), die hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

## Anhänge

II.2.8 Es ist sicherzustellen, dass alle landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in der unmittelbaren Nachbarschaft der Abgrabung durch ausreichende Zuwegungen (Wirtschaftswege) erschlossen bleiben. Es ist außerdem sicherzustellen, dass der landwirtschaftliche Verkehr durch die Abgrabung und den dadurch bedingten An- und Abfahrverkehr nicht mehr als erforderlich beeinträchtigt wird.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der B 482 und deren Rampen ist zu gewährleisten und darf durch den Abtransport des Rohstoffs nicht beeinträchtigt werden.

Die Anordnung weiterer Maßnahmen zur Verkehrssicherheit bzw. deren Kostentragung bleibt vorbehalten, insbesondere: Bedarfssampe), Geschwindigkeitsregelung und Sichtbereich im Mündungsbereich der K 6 (vgl. II.1.1.3 und III.3.7).

II.2.9 Der Beginn der Abgrabungsarbeiten ist mir unverzüglich anzuzeigen. Mit Beginn der Arbeiten ist mir außerdem der Betriebsverantwortliche schriftlich samt Kontaktdaten – auch nach Betriebschluss - zu benennen.

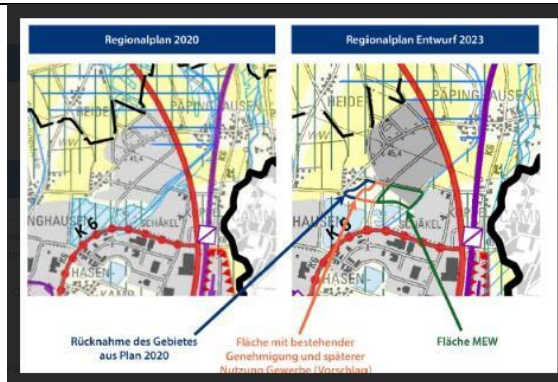
II.2.10 Da die Nutzung als GIB noch geraume Zeit aussteht, ist nach Abschluss der Auskiesung das Gelände wieder bis zum Ausgangsniveau mit Bodenmaterial in Anlehnung an das ursprüngliche Bodenprofil (Unterboden, Oberboden) anzufüllen. Als Füllmaterial ist u.a. der abgelagerte Boden von dem Lärmstutzwall und dem Abraumdübel zu verwenden.

II.2.11 Zur Verfüllung dürfen nur Überschuss-Sande aus dem Werk Windheim-Döhren, Bereich Windheim, Flur 15, oder aus anderen Kieswerken eingesetzt werden, deren Geschäftsführer Herr Otto Wilhelm Held ist. Eine Verwendung solcher Überschuss-Sande ist nur insoweit zulässig, als dass dieses Material nicht zur Herrichtung am jeweiligen Herkunftsort benötigt wird. Sollen Sande dieser anderen Herkunftsorte Verwendung finden, ist das mindestens 3 Wochen vorher unter Beifügung gutachtlicher Unterlagen hinsichtlich Herkunft und Zusammensetzung des Materials anzuzeigen.

Auf den Vorbehalt II.1.1 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

II.2.12 Die Verfüllung der Grube muss die Wiederherstellung eines funktionsfähigen Baugrundes sicherstellen, die die angestrebte Nachnutzung als GIB ermöglicht. Zu diesem Zweck ist nach Abschluss der Verfüllung ein Baugrundgutachten vorzulegen, das die vorgenannte Nachnutzungsmöglichkeit als Gewerbegebiet mit entsprechender Bebauung belegt.





1018572

## Inhalt

### 1. Anlass

Die Firma [anonymisiert] ist als Familienbetrieb seit 1960 in der Region als Abbaubetrieb für Kies und Sand tätig. Der Abbau im Bereich [anonymisiert] findet nunmehr seit 1999 statt. Als Familienunternehmen war uns der flächenschonende Umgang mit unseren Reservegebieten schon immer ein großes Anliegen.

Neben unserer genehmigten Abbaufäche, gibt es einige weitere Potentialbereiche in einem bereits vorbelasteten Raum, welche aufgrund des Überschwemmungsbereiches der Weser nicht großartig mit anderen Nutzungsmöglichkeiten konkurrieren. Eine Erweiterung der bereits dargestellten BSAB ist ein entscheidender Schritt, um die Versorgung mit Rohstoffen sicherzustellen und gleichzeitig die Umweltbelastung zu minimieren.

### 2. Größe der geplanten Erweiterungsflächen

Die Erweiterungsfläche umfasst unmittelbar anschließend an die bereits im Regionalplan dargestellte Fläche als BSAB ein Flächenpotential von weiteren 15 ha und somit eine garantierte Rohstoffversorgung der Region von weiteren 10-12 Jahren.

#### 2.1 Mächtigkeiten

Gemäß der Rohstoffkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50 000 (IS RK 50 LG) liegen in diesem Bereich Mächtigkeiten bis 10m Kies / Kiessand vor. Ein Abbau dieser Fläche würde in einer Produktionsmenge von 1,6 Millionen Tonnen Rohstoff resultieren.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.



## 2.2 Lage der Erweiterungsflächen

Die Erweiterungsfläche liegt in einem durch die Bundesstraße [anonymisiert] abgeschnittenen Bereich in Nähe der Weser. Teile der Fläche befinden sich, wie die restliche bereits vorhandene Abgrabung, in einem Überschwemmungsgebiet. Ungefähr 400m südlich befindet sich die seit über 20 Jahren bestehende Aufbereitungsanlage der [anonymisiert] (Vgl. Abb. 1)

## 2.3 Erweiterung vor Neuaufschluss (Grundsatz R4)

Gemäß dem Grundsatz R4 (Erweiterung vor Neuaufschluss), würde eine Erweiterung an dieser Stelle auf bereits vorhandene Infrastruktur zurückgreifen. Es müsste keine neue Aufbereitungsanlage errichtet, keine neue Erschließungsstraße gebaut und somit auch keine neuen Flächen versiegelt werden. Zieht man einen Neuaufschluss einer Erweiterung vor, zieht das eine neue Belastung für möglicherweise komplett unbelastete Bereiche nach sich. Das Prinzip, Erweiterungen vor Neuaufschlüssen zu bevorzugen, ist deutlich nachhaltiger und ressourceneffizienter. Es verhindert die Zerstörung neuer Gebiete und minimiert den Flächenverbrauch. Mit einer Erweiterung wird dem Grundsatz R4 entsprochen.

## 2.4 Sicherung des Rohstoffbedarfs der Region

Aufgrund einiger bestehender Kieswerke in der Stadt Petershagen, die langfristig mangels Erweiterungspotentiale auslaufen werden, ist die Aufnahme der angezeigten Fläche in den Regionalplan entscheidend, um den Bedarf an Kies und Sand auch lokal und regional in den nächsten 10 Jahren nachhaltig zu sichern. Die Kies- und Sandindustrie produziert bedarfsdeckend vornehmlich für die örtliche Betonindustrie. Ein Wegfall lokaler Produktionsstandorte resultiert zwangsläufig in längere Transportwege und höherer CO<sup>2</sup>- und Verkehrsbelastung.

## 2.5 Natürliche Entwicklung des Auenbereichs

Die vorgeschlagene Abbaufäche liegen außerhalb des 100m-Korridors der Weser (Grundsatz F28: "Entwicklung von Fließgewässern") und verhindert somit nicht die natürliche Entwicklung des Fluss- und Auenbereichs.

## 2.6 Günstige Infrastrukturelle Anbindung

Der große geografische Vorteil der bereits bestehenden Abgrabung ist eine eigene Zufahrtsstraße welche mit einer eigenen Auffahrt direkt an die Bundesstraße B482 anschließt. Es werden daher keine Kommunalstraßen mit Ortslage in Anspruch genommen und somit keine Bewohner durch zusätzlichen LKW-Verkehr belästigt oder gestört. Ferner führt die Zufahrtsstraße unmittelbar parallel entlang der B482 und belastet somit auch keine Naturbiotope.

Durch die im Rahmen der ersten Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB sowie der Optionsflächen erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden, andere wiederum neu dargestellt sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten insbesondere die Mächtigkeit der Lagerstätte berücksichtigt worden.

Abbaufächen, für die eine Abbaugenehmigung besteht werden von den Neufestlegungen der BSAB im Regionalplanentwurf OWL nicht berührt. Sie genießen Bestandschutz; unabhängig davon, ob sie im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbaufächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist.

Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten. Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist. In diesen Fällen kann durch die Wiederaufnahme der Rohstoffgewinnung ein erheblicher Konflikt mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes entstehen. Gleichmaßen ist zu bedenken, dass Belastungen der Anwohner durch Lärm und Staub zeitlich verlängert werden.

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz und/oder die Darstellung als Überschwemmungsbereich, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen; im Fall der Überlagerung mit einem Überschwemmungsbereich kann eine Abgrabung sogar eine Erhöhung des Retentionsvolumens bewirken. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung möglich. Bei einer Lage der Abbaufäche im Überschwemmungsbereich eines Gewässers ist im Rahmen der Abbaugenehmigung

das Risiko einer rückschreitenden Erosion zu berücksichtigen bzw. durch entsprechende Festlegungen auszuschließen.

Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich.

### 2.7 Gewässerschutz

Die potentielle Erweiterungsfläche ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Da diese Bereiche im Überschwemmungsgebiet der Weser liegen, führt die intensive Nutzung zu erhöhten Nitratanreicherungen der Weserregion, vor allem bei Überstauung der Ackerflächen durch Hochwasser. Wandelt man diesen Bereich durch den Abbau auf lange Sicht zu einem wertvollen Gewässerbiotop sowie extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen um, wird das Potential zur Auswaschung von Nitraten reduziert.

### 2.8 Naherholung für den Ort

Durch den Bau der Bundesstraße wurde der Ort Wietersheim in zwei Teile getrennt, was damals eine große Belastung für die Einwohner darstellte. Die nach Norden spitz zulaufende Abgrabungsfläche ist von der Teilung durch die Bundesstraße übriggeblieben.

Es ist festzustellen, dass bereits beim Abbau rekultivierte Abgrabungsflächen, welche auch als Folgenutzung Natur und Artenschutz vorsehen, nunmehr für den Ort eine neue Bedeutung bekommen haben. Sie dienen der stillen Naherholung und werden von Spaziergängern gern als ortsnahes Ausflugsziel genutzt. Ein vollständiger Abbau würde sich in das Gesamtkonzept dieses Bereiches gut einfügen und die Möglichkeit der stillen Naherholung vergrößern.

### 3. Fazit

In Anbetracht all dieser Faktoren bitte ich dringend darum, die vorgeschlagenen Erweiterungsflächen als BSAB in den Regionalplan aufzunehmen. Dies würde nicht nur dazu beitragen, die Rohstoffversorgung zu gewährleisten, sondern auch ökologische und ökonomische Vorteile für die Region bieten. Die sorgfältige Planung und Umsetzung dieser Erweiterung können sicherstellen, dass sie im Einklang mit den Grundsätzen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit erfolgt.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen muss nach dem WHG vermieden, sowie auf die Verbesserung des Zustandes hingewirkt werden. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor zugunsten der Fließgewässer in der Fläche regionalplanerisch erforderlich. Aus diesen Gründen und zum Hochwasserschutz wird für die besonders von Abgrabungen betroffenen Fließgewässer Lippe und Weser textlich ein Schutz- und Entwicklungstreifen festgelegt. Abgrabungsvorhaben sollen hier einen Abstand von 100 m zu den vorhandenen Uferlinien einhalten.

Projekte der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgeblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV - 8 - 90 07 30) formuliert werden.

1018374

## Inhalt

Wir möchten gegen eine Erweiterung der Gewerbe- und Industriefläche in Stewede - Levern südlich der Strasse [anonymisiert] im Ortsteil Hollenmühle (siehe auch Regionalplan OWL, zeichnerische Planung, Blatt 6) Einspruch einlegen.

### BEGRÜNDUNG:

Aus den Berichten der alten Ortsansässigen waren im Ursprung in dem Bereich des betroffenen Gewerbegebiets Wohngebäude mit Stallungen und eine Mühle. Die Mühle hat dem Ortsteil den Namen „Hollenmühle“ gegeben. Die Flächen wurden landwirtschaftlich genutzt.

Die heute ortsansässigen Betriebe sind als Garagenbetriebe gestartet. So war in dem ehemaligen Verwaltungsgebäude der Fa. [anonymisiert] eine Fahrradreparatur. Damit dort weiter Gewerbe betrieben werden konnte, wurde ein Gewerbe- bzw. Mischgebiet im Außenbezirk eingerichtet.

Im Laufe der Jahre wurden auf Antrag der Fa. [anonymisiert] mehrfach Bebauungs- und Flächennutzungspläne geändert. So wurde eine Straße gebaut, Acker- und Weidefläche vernichtet und 2 Wohnhäuser durch die Fa. [anonymisiert] abgerissen.

Ebenso wurde ein Teil einer öffentlichen Strasse umgewidmet und durch die Fa. [anonymisiert] aufgekauft.

Das Gewerbegebiet ist im Laufe der Jahre allein durch die Aktivitäten der Fa. [anonymisiert] der Art gewachsen, dass der Ortsteil Hollenmühle im Volksmund schon als [anonymisiert] Land bezeichnet wird.

Im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des Bezirksausschusses wurde 1998 von einem Ausschussmitglied Planungsfehler im Zusammenhang mit der Fa. [anonymisiert] eingeräumt. Man hätte sie gleich in einem Gewerbegebiet ansiedeln müssen. Dies wurde auch in einem Gespräch mit der Firma durch die Gemeinde thematisiert und eine Umsiedlung in das damals noch leerstehende Gewerbegebiet Stewede Dielingen mit der Option für mögliche folgende Betriebserweiterungen nahe gelegt. Dies wurde von der Unternehmensleitung abgelehnt mit dem Hinweis, dass man in eine Nachbargemeinde umsiedeln werde, wenn dem Antrag nicht stattgegeben werde.

Diesem Druck wurde nachgegeben.

Alle Anträge der vergangenen Jahre wurde zu Gunsten der Fa. [anonymisiert] beschieden. Der einmal gemachte Fehler wurde nicht korrigiert. Aber im Umkehrschluß waren alle Entscheidungen zu unseren Ungunsten.

Vor dem Kauf unseres Hauses sind wir zum Bauamt der Gemeinde gegangen, weil wir gesehen haben, dass das Haus am Rand eines Gewerbegebiets liegt. Auf dem Bauamt wurden wir ermuntert, dass Anwesen zu kaufen, da es bezüglich der Immissionen und der Bauhöhe Grenzwerte gibt, die einzuhalten seien. Von dem damals ansässigen [anonymisiert] Depot in unmittelbarer Nachbarschaft bemerkte man kaum etwas. Man

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort Levern und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den bereits vorhandenen GIB an.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune

erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung

hat lediglich ein Stück von einem gemauerten Dachgiebel gesehen. Leider hat man uns damals nicht gesagt, dass diese Grenzwerte leicht zu ändern sind, wie es dann auch durch die Fa. [anonymisiert] geschehen ist.

Jetzt blicken wir auf eine durchgehende 9 m hohe Blechwand, die in der Nacht durchgehend beleuchtet wird.

Von der ursprünglichen ländlichen Ruhe ist nicht mehr viel geblieben. Man hat über den Tag eine permanente Geräuschkulisse durch das Piepen rückwärtsfahrender LKW, Kühlaggregate, die auch nachts laufen, die Presse der Müllcontainer bis 22 Uhr, das Rattern der Hubwagen beim Beladen der LKW, lauten Partylärm und Feuerwerk aus den [anonymisiert]-Gärten bei privaten Veranstaltungen und so weiter.

Aber wir haben nicht nur ein Stück Lebensqualität verloren, sondern der Wert unseres Anwesens hat durch die Änderungen der Flächennutzungs- und Bebauungspläne verloren. Da wir als [anonymisiert] eine eher niedrige Rente erhalten, sollte das Haus eine private Rentenvorsorge sein, wie von politischer Seite empfohlen wurde. Eine Vergrößerung des Gewerbegebiets würde noch mal den Wert des Hauses mindern. Weder die Gemeinde noch die Fa. [anonymisiert] fühlen sich in der Verantwortung, uns diesen Wertverlust auszugleichen. Wir leben in einem Mischgebiet, aber wir haben das Gefühl, dass nur Unternehmerinteressen und keine Bürgerinteressen bei den Ämtern eine Wertschätzung genießen.

Beim privaten Hausbau gibt es die Bestrebung, zuerst Baulücken, leerstehende Häuser oder Flächen in den Ortschaften zu nutzen. Wieso wird dieses Prinzip nicht auch bei Unternehmen angewendet? In dem bestehenden Gewerbeareal gibt es noch freie Flächen (neben dem ehemaligen Betonwerk und heutigem Wassersportzentrum).

Ebenso gibt es eine Fläche im Besitz der Fa. [anonymisiert], auf der vom [anonymisiert] nach eigenem Bekunden als „Hobby“ ein Wohnmobilstellplatz betrieben wird. Eine Umwandlung dieser Fläche ist sinnvoller als eine Umwandlung von Ackerboden.

Nach unserem Kenntnisstand will die Fa. [anonymisiert] auf der Erweiterungsfläche ein Logistikzentrum errichten.

Das würde unweigerlich eine Erhöhung des Lastverkehrs zur Folge haben. Messungen der Gemeinde haben schon jetzt eine deutliche Zunahme des Lastverkehrs ergeben.

Die Verkehrsanbindung ist dafür aber gar nicht ausgelegt. Die Strasse [anonymisiert], an der das Unternehmen ansässig ist, mündet in eine fast rechtwinklige Kurve der L767 [anonymisiert], wo die LKW beim Abbiegen in den Gegenverkehr kommen. Die L767 ist so schmal, dass es immer wieder zu haarsträubenden Begegnungen zwischen LKWs bzw. landwirtschaftlichen Maschinen kommt. Richtung Süden fahren die LKW durch den Ort Heithöfen mit einer kurvenreichen, noch schmaleren Durchgangsstraße. Gen Westen kommen die LKW durch den Ort Bohmte, wo sich Bürger schon gegen den LKW Verkehr mobilisieren. Nach Norden führt der Weg durch den Ort Lavern. Es wäre einfach nicht klug, noch mehr LKW Verkehr an eine Stelle mit einer so schlechten Verkehrsanbindung zu bringen. Die Fa. [anonymisiert] hatte die Chance in ein Gewerbegebiet mit viel besseren Bedingungen um zu siedeln, hat dies

einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsf lächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an die angesprochenen Siedlungsbereiche ausreichend Raum.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 und Kapitel 4.13 (Landwirtschaft) der textlichen Festlegungen des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Straßenverkehrliche Erschließung stellt keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar. Entsprechende Regelungen können hier nicht getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Immissionsschutz, Landwirtschaft, Verkehr und Erschließung sowie Wertverlust und Minderung der Wohnqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

aber abgelehnt.

Alle sollten mittlerweile mitbekommen haben, dass wir durch die Klimakrise und den Ukrainekrieg in eine Ernährungs Krise rutschen, die uns auf Jahre noch beschäftigen wird. Es gibt größte Anstrengungen, stillgelegte Ackerflächen zu beleben bzw. die Herstellung von Biokraftstoffen zu reduzieren, um Lebensmittel des täglichen Bedarfs produzieren zu können. Es wäre ein Skandal, wenn OWL sich den Luxus erlaubt, Ackerfläche zu vernichten. Das wäre so, als würde der Wirtschaftsminister zum Energiesparen aufrufen und OWL beschließt den Bau von beheizbaren Gehwegen. Ich glaube, in der öffentlichen Meinung würde das auf Unverständnis stoßen.

Es sprechen sowohl individuelle, private als auch gesellschaftliche Gründe gegen eine Ausweitung der gewerblichen Baufläche.

Zusammengefasst begründet sich unser Einspruch wie folgt:

1. Wir haben durch die ständigen Änderungen auf Verlangen der Fa. [anonymisiert] einen deutlichen Verlust an Lebensqualität.
2. Der Kauf des Hauses geschah auch vor dem Hintergrund der Alterssicherung. Wir haben durch Kern- und Teilsanierungen sehr viel Geld zur Wertsteigerung bzw. -erhalt in das Haus gesteckt. Durch die bisherigen Änderungen des Flächen- und Nutzungsplans hat unser Anwesen an Wert verloren. Eine Vergrößerung der Gewerbefläche würde den Wert nicht nur unseres Anwesens, sondern auch das der Nachbarn weiter nach unten drücken.
3. Die unmittelbare und mittelbare Verkehrsanbindung verbietet eine Vergrößerung der Gewerbefläche. Da gibt es bessere Standorte zum Beispiel an der L770.
4. Die Ackerfläche muß angesichts der Ernährungs Krise erhalten bleiben.
5. Durch die Erweiterungen der Fa. [anonymisiert] sind schon 2 Wohnhäuser vernichtet worden. Eine weitere Vernichtung von Wohnraum muß bei dem derzeitigen Wohnraummangel gestoppt werden.
6. Unternehmen fordern von der Politik Planungssicherheit. Diese sollte es aber auch für Bürger geben.  
Seit 1990 hat es unzählige Änderungen der Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach Gutsherrenart gegeben. Wir leben in ständiger Unsicherheit, was unser privates Umfeld betrifft. Es muß endlich mal genug sein.
7. Eine Entscheidung, die den Kleinen (Bürgern) nimmt und den Großen (Unternehmern) gibt, fördert nicht das Vertrauen in Behörden und Politik.  
Wir hoffen auf eine Entscheidung, wo endlich auch die Interessen der unmittelbar betroffenen Bürger berücksichtigt werden.

1019733

### Inhalt

Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], bei denen es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden. Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Rissen der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen nur ca. 10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt.

Allein durch die Ausweisung des Abbaugebietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleine Aue“ an. Dieses Gebiet wurde u.a. renaturiert, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf, dass mit sehr viel Steuergeldern geschaffene Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht.

Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört.

Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Der Flächenfraß nimmt immer größere Ausmaße in Deutschland an.

Täglich werden rund 55 Hektar Landschaft für Gewerbe, Wohnungsbau, Verkehr und Erholungsflächen verbraucht. Das entspricht etwa einem Einfamilienhaus pro Minute. Dagegen dauert es 2.000 Jahre, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen. Boden ist nicht vermehrbar und steht somit nicht der Landwirtschaft zur Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Tier- und Insektenwelt zur Verfügung. Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln in der Region für immer verloren. Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.

Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

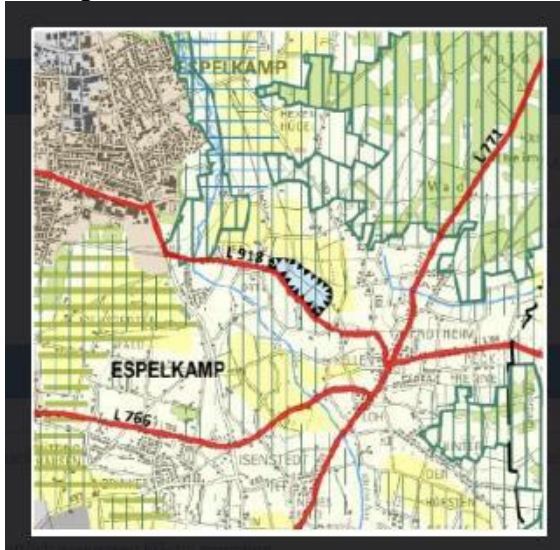
um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

Außer die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

## Anhänge



1019734

### Inhalt

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:

Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaubereiches wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den

lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.

Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen



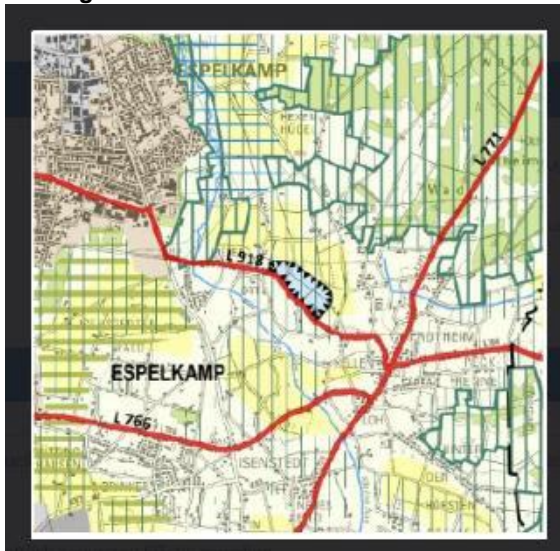
der Stadt

Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umweltschutzmaßnahmen sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplangentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

	<p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
<p>1019073</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich wende mich an Sie bezgl. des Entwurfs des Regionalplans OWL. Der Entwurf beinhaltet unter anderem eine Fläche für Gewerbe- und Industrieansiedlung (GIB) in I-senstedt, nördlich des Mittellandkanals und östlich der B 239. Gegen die Ausweisung einer Fläche für die zukünftige Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten sind Bedenken geltend zu machen.</p> <p>Ich bin einer der vom Entwurf des Regionalplans betroffenen Grundstückseigentümer in Isenstedt. Ich kenne deshalb die betroffenen Flächen sehr genau und kann ihre land- und forstwirtschaftliche sowie ihre naturschutzfachliche Werthaltigkeit gut einschätzen.</p> <p>Die Fläche ist heute Bestandteil eines größeren zusammenhängenden Gebiets der Gemeinde Isenstedt, das noch naturbelassen ist und nicht durch eine bauliche Nutzung geprägt wird. Es bestehen hier land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die aufgrund ihrer Größe eine moderne Landwirtschaft zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Produkten ermöglichen. Der Bereich dient auch aufgrund seiner Nähe zum Mittellandkanal vielen Wasservögeln, aber auch Kiebitzen, Rebhühnern, Eulen und Fledermäusen als Rückzugsort. Deshalb muss man bei einer objektiven Betrachtung eine etwaige Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen hier land- und forstwirtschaftlich sowie naturschutzfachlich sehr kritisch betrachten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund rege ich an, auf die Darstellung eines GIB an dieser Stelle zu verzichten, da es im Gebiet der Stadt Espelkamp andere geeignete Flächen für solche Zwecke gibt, bei denen land- und forstwirtschaftliche sowie naturschutzfachliche Belange nicht in vergleichbarer Weise schwer beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort "Am Mittellandkanal" und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 239 angebunden werden kann. Weiterhin kann durch die Nähe zur Bahnstrecke und durch die Nähe zum Hafen am Mittellandkanal eine trimodale Erreichbarkeit umgesetzt werden. Durch die verkehrliche Lagegunst können alle weiteren Ziele ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Dieser Standort wurde auch im Fachbeitrag zur Wirtschaftsflächenentwicklung für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke bereits als Gewerbe- und Industriestandort mit überregionaler Bedeutung und Erweiterungspotenzial identifiziert.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem</p>

	<p>ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die ggf. angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landwirtschaft, Naherholung, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung.</p>
<p>1020143</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.</p> <p>Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.</p> <p>Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten Hof nahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.</p> <p>Die nahe L918 ist für den Abtransport ungeeignet. Sie hat weder die notwendige Breite, noch einen für die Nutzung notwendigen Ausbau und keinen Radweg. Die L918 wird von Schülern als Radweg zu den weiterführenden Schulen genutzt. Des Weiteren besteht eine Windvorrangfläche die mit dem Windrad schon eine erhebliche Belastung darstellt.</p> <p>Auch die Häuser und Grundstücke werden in unzumutbarem Umfang an Wert verlieren. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren</p>

Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestigungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestigungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1020171

### Inhalt

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:

Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufläche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

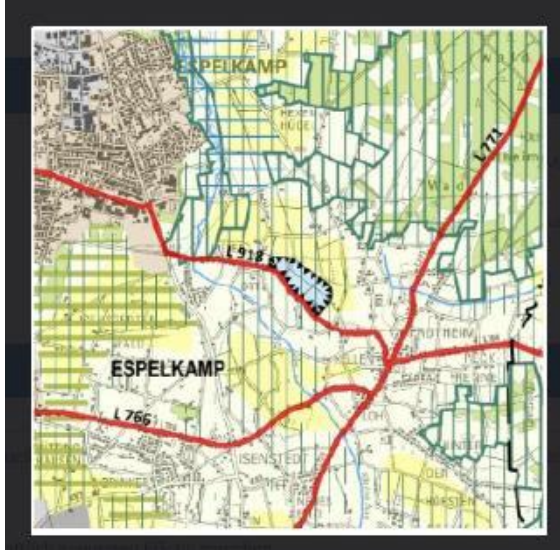
Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche handelt oder

## Anhänge



um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären

1018661

### Inhalt

Neuausweisung Industriegebiet Tengern

In Tengern wurde in der Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) - zweite Auslegung ein großräumiges Industriegebiet als c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen.

Ein unmittelbares Storchenhorst, das Storchenhorst Tengern wäre davon betroffen. Dieses wurde im Jahr 2010 errichtet und ist seitdem als Aushängeschild für den Artenschutz vor Ort zu sehen. Die Storchenpopulation hat sich vom fast Aussterben (5 Paare) im Kreis nun wieder stabilisiert. Storchenhorste für Industriegebiete zu entfernen ist angesichts des Artenschwundes nicht zu rechtfertigen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit

<p>Weitere sensible Infrastruktur liegt direkt angrenzend zum beplanten Gebiet. Der Friedhof und der Kindergarten in Tengern. Diese lärmsensiblen Orte wären von einer Erweiterung des Industriegebietes besonders betroffen.</p> <p>Des Weiteren sollte Dauergrünland und Ackerland südlich des Friedhofs Tengern nicht durch ein Industriegebiet versiegelt werden. Natur und Landschaft und ihr Entwicklungspotenzial müssen unter Ausschöpfung der regionalplanerischen Möglichkeiten für die Zukunft auf dieser Ebene langfristig gesichert werden, da nur diese Planungsebene überörtliche Erfordernisse erkennen, beplanen und verbindlich regeln kann.</p>	<p>die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten, Naturschutz, Immissionsschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p>
<p>1020160</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Der Entwurf beinhaltet unter anderem eine Fläche für Gewerbe- und Industrieansiedlung (GIB) in Isenstedt, nördlich des Mittellandkanals und östlich der B 239. Gegen die Ausweisung einer Fläche für die zukünftige Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten sind Bedenken geltend zu machen.</p> <p>Herr [anonymisiert] ist gemeinsam mit zwei weiteren Personen Jagdpächter in Isenstedt. Er kennt deshalb die betroffenen Flächen sehr genau und kann ihre naturschutzfachliche Werthaltigkeit sehr gut einschätzen.</p> <p>Die Fläche ist heute Bestandteil eines größeren zusammenhängenden Gebiets der Gemeinde Isenstedt, das noch naturbelassen ist und nicht durch eine bauliche Nutzung geprägt wird. Es bestehen hier land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Teiche. Der Bereich dient auch aufgrund seiner Nähe zum Landkanal vielen Wasservögeln, aber auch Kiebitzen, Rebhühnern, Eulen und Fledermäusen als Rückzugsort. Deshalb muss man bei einer objektiven Betrachtung eine etwaige Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen hier naturschutzfachlich sehr kritisch betrachten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort "Am Mittellandkanal" und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die B 239 angebunden werden</p>

<p>Vor diesem Hintergrund regt Herr [anonymisiert] an, auf die Darstellung eines GIB an dieser Stelle zu verzichten, da es im Gebiet der Stadt Espelkamp andere geeignete Flächen für solche Zwecke gibt, bei denen naturschutzfachliche Belange nicht in vergleichbarer Weise schwer beeinträchtigt werden.</p>	<p>kann. Weiterhin kann durch die Nähe zur Bahnstrecke und durch die Nähe zum Hafen am Mittellandkanal eine trimodale Erreichbarkeit umgesetzt werden. Durch die verkehrliche Lagegunst können alle weiteren Ziele ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Dieser Standort wurde auch im Fachbeitrag zur Wirtschaftsflächenentwicklung für das Kreisgebiet Minden-Lübbecke bereits als Gewerbe- und Industriestandort mit überregionaler Bedeutung und Erweiterungspotenzial identifiziert.</p> <p>Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die ggf. angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Landwirtschaft, Artenschutz) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Verwiesen wird zudem auf die Ausführungen in der Umweltprüfung.</p>
<p>1019655</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Regionalplan ist vorgesehen, das Industriegebiet in Tengern an der [anonymisiert] in östlicher Richtung zu erweitern.</p> <p>2009 würde dort in den Niederung einen Storchenhorst errichtet.</p> <p>Dieses ist seit 2012 besiedelt und es wird seitdem regelmäßig Nachwuchs aufgezogen mit Rekordwerten von bis zu 5 Jungstörchen pro Jahr.</p> <p>Zu diesen Flächen gehört auch ein Feuchtgebiet rund um den Storchenhorst, wo bisher verschiedene Tiere leben.</p> <p>Gerade eine Niederung (ein Feuchtgebiet) dieser Größe, ist in dieser Umgebung, wo intensiver Ackerbau betrieben wird und z. B. das Rehwild über große Entfernungen keine Rastmöglichkeit findet, von großer Bedeutung.</p> <p>Diese Niederung ist ein Refugium für die Natur geworden - soll das zerstört werden?</p> <p>Ich appelliere eindringlich an Ihre Vernunft!!!</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend</p>



	<p>ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Artenschutz) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1017790	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>wir erheben Einspruch/Einwand/Widerspruch gegen die geplante Bebauung der ausgewiesenen Flächen zu MI_Hül_ASB_005 und MI_Hül_ASB_006, da sie sich gravierend und negativ auf den jetzigen Dorfcharakter auswirken wird und es sich, unser Meinung nach, bei der Siedlungsentwicklung im Planungsraum, nicht um einen geeigneten und möglichst konfliktarmen Standort handelt sowie bei der Flächenausweisung nicht die unterschiedlichen Anforderungen an den Planungsraum aufeinander abgestimmt wurden. Auch wenden wir ein, ob es innerhalb der Planungen für den Regional-</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die vorgesehenen ASB (MI_Hül_ASB_005 und MI_Hül_ASB_006) arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schnat horst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-,</p>

plan OWL zu einem kontinuierlichen Monitoring und der Evaluierung der Auswirkungen der Inhalte und Festlegungen des Regionalplans auf den Planungsraum kam. Im Folgenden erläutern wir unsere Bedenken. Die grundlegende Planung des Regionalplans fand in Zeiten des absoluten Baubooms statt, wie unter „1.2 Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL“ aufgeführt: Von November 2017 bis November 2018 - erfolgt durch Durchführung von Kommunalgesprächen mit allen Kommunen des Regierungsbezirks Detmold; die Gespräche mit den Städten Bielefeld und Paderborn erfolgten in mehreren Schritten auch im Jahr 2019. Die Kommunalgespräche dienten dem verwaltungsseitigen Austausch über die künftigen planerischen Entwicklungen der Kommunen und finden in enger Zusammenarbeit mit den Kreisen statt.“ Die wirtschaftliche Lage hat sich mittlerweile Jedoch grundlegend geändert, die Entwicklungen am Wohnungsbaumarkt sind aufgrund der Leitzinsentwicklung dato rückläufig, zudem bildet die Erhöhung der Grundsteuer keinen Anreiz zum Kauf und der Bebauung von Grundstücken.

Siehe auch Zitat des Zentralverband Deutsches Baugewerbe: „Es ist ein massiver Einbruch bei den privaten Bauinvestitionen absehbar, der sich im Wohnungsbau aufzutut und herbe Markteinschnitte immer wahrscheinlicher macht.“ und Pressemitteilung Nr. 369 vom 18. September 2023 vom Statistisches Bundesamt: „-Zahl genehmigter Wohnungen von Januar bis Juli 2023 um 27,8 % geringer als im Vorjahreszeitraum, - Baugenehmigungen im Neubau von Januar bis Juli 2023: -36,5 % bei Einfamilienhäusern, -53,2 % bei Zweifamilienhäusern, -27,5 % bei Mehrfamilienhäusern.“ Wie unter Punkt 2.2.1 im Regionalplan OWL von Ihnen aufgeführt, sind die Bevölkerungszahlen für den Raum Minden-Lübbecke, explizit Hüllhorst, prognostisch rückläufig. Ebenso wird unter Punkt 2.2.2. erläutert, dass der demographische Wandel voranschreitet und es zu einer Alterung der Bevölkerung kommen wird, dies bedeutet auch, dass vorhandene Immobilien frei werden und die Anzahl der Haushalte prognostisch kontinuierlich bis 2042 absinken wird. Somit entspricht die Aufstellung des Regionalplans schon jetzt nicht mehr dem Trend für den Zeitraum, für den er aufgestellt wurde. Siehe im Vorwort des Regionalplans „Der vorliegende Entwurf des Regionalplans OWL ist für die kommenden zwei Jahrzehnte die maßgebliche Planungsgrundlage für die zukünftige Entwicklung der Region.“ ebenso „Die Neukonzeption ermöglicht eine kommunale Flächenpolitik, die zugleich bedarfsgerecht [...]“ Entgegen der Tendenz ist auch der Entwicklungszeitraum, in dem die Leitlinien für den Regionalplan aufgestellt wurden, welches zu Zeiten einer wirtschaftlich guten Lage (vor Corona, vor Einfall des deutschen Wohnungsbaumarktes und vor dem Ukrainekrieg) geschah, wie unter Punkt II. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold, -Leitlinien- zu lesen ist: „Der Regionalrat hat in Vorbereitung der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL im Jahr 2019 in einem intensiven Prozess - unter fachlicher Einbindung der Regionalplanungsbehörde - Leitlinien für die weitere Entwicklung von OWL erarbeitet. Sie sind die tragenden Säulen für die im Regionalplan festgesetzten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und bilden somit die materielle Vorgabe für die Regionalplanungsbehörde bei der Ausgestaltung

Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplänenwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder

Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit ausgeschlossen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Kaltluftleitbahnen, Lärmemissionen, Naherholung, Artenschutz, Kulturlandschaft, Wasserversorgung, Landwirtschaft sowie Starkregen- und Unwetterereignisse) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Straßenverkehrliche Erschließung stellt keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar. Entsprechende Regelungen können hier nicht getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Im Falle ei-

des Entwurfs des Regionalplans "

„Die Leitlinien sind außerhalb der formalen Festsetzungen der Erfordernisse der Raumordnung ein eigenständiger Arbeitsschritt im Vorfeld der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL. Der Regionalrat hat die Leitlinien in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 beschlossen.“ Wurde wie im „Raumordnungsbericht OWL (S. 14) erläutert, der Punkt „Eine kontinuierliche Überprüfung der Entwicklung des Planungsraums und in der Konsequenz eine Neuaufstellung des Regionalplans“ trägt dazu bei, auf aktuelle Entwicklungen gesamtäumlich zu reagieren und die Anzahl von teilräumlichen Regionalplanänderungen gering zu halten. Deshalb soll - über eine Vorgabe des Planungsträgers an die Regionalplanungsbehörde - die Prüfung der Notwendigkeit der Anpassung des Regionalplans an veränderte Rahmenbedingungen nach fünf Jahren bzw. einer Neuaufstellung des Regionalplans nach etwa zehn Jahren gewährleistet werden. Eine solche Vorgehensweise ist Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung in OWL.“ berücksichtigt für die Planungen von MI\_Hül\_ASB\_005, da bei anderen Ausweisungen Vermerke stehen, ob sich die Flächen verändert haben oder gleichgeblieben sind, in MI\_Hül\_ASB\_005 jedoch gar kein Kommentar steht“

Unter 1.1, Seite 20, Zeile 72 steht „Darüber hinaus wird der demographische Wandel die Planungsregion treffen und zu rückläufigen Einwohnern sowie einer Veränderung der Altersstruktur führen. Teile der Planungsregion OWL erfahren einen deutlichen Bevölkerungszuwachs, wohingegen andere Bereiche eher von Bevölkerungsrückgang betroffen sind.“ Da der zweite aufgeführte Punkt in diesem Fall zutreffen wird, fordern wir eine entsprechende Anpassung und Herausnahme der für MI\_Hül\_ASB\_005 und MI\_Hül\_ASB\_006 ausgewiesenen Flächen aus dem Regionalplan.

Stand 15.09.2023 ergab die Suchoption „Haus Kauf, Hüllhorst“ auf Immoscout allein 123 Suchergebnisse im Umkreis von 5km um Hüllhorst. Durch den Bebau der ausgewiesenen Flächen geht der Dorfcharakter von Schnathorst verloren, da der Ort sich um ca. die Hälfte der jetzigen Bebauungsfläche nochmals vergrößern würde. Bei einem Baugebiet dieser Größenordnung wird der Baulärm als Stressor über Jahre hinweg andauern, welcher nicht nur werktags, sondern auch bis in die Abendstunden und in das Wochenende hinein auftreten wird, da aufgrund des hohen Zinssatzes viele Bauherren Gewerke in Eigenleistung erbringen werden.

Chronischer Lärm beeinträchtigt nicht nur die Lebensqualität und das subjektive Wohlbefinden auf vielen Ebenen, sondern auch das Herz-Kreislauf-System und stört den Schlaf. Weitere Auswirkungen sind in den Veröffentlichungen: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2218/publikationen/umid\\_1\\_2016\\_u\\_ba\\_laerm.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2218/publikationen/umid_1_2016_u_ba_laerm.pdf) und <https://www.bgbau.de/2246336> zu finden.

Von" Leben in guter Atmosphäre", wie es auf der Internetseite der Gemeinde Hüllhorst propagiert wird, ist dann nicht mehr zu sprechen. Ebenso bedeutet es den Verlust eines Naherholungsgebietes, in dem derzeit viele Menschen spazieren gehen, Sport treiben und Kinder ihre Freizeit verbringen.

Durch die Ausweitung des geplanten Gebietes nach Süden und Westen geht eine klare

ner bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Abgrenzung zu den Nachbarorten Tengern als auch Holsen (Kümmerdingsen) verloren. Bei dem Kartenausschnitt auf jeweils Seite 1 der Plangebiete MI\_Hül\_ASB\_005 und MI\_Hül\_ASB\_006 handelt es sich um veraltete Karten aus dem Jahr 2019, auf denen das bereits entstandene Neubaugebiet „Feeshof“ noch gar nicht eingezeichnet ist. Hier sind in den Jahren 2018 bis heute bereits 25 Neubauten entstanden! Das an die Schnathorster Str. grenzende Flurstück 447, welches als einziges eine sinnvolle Bebauungsfläche bieten würde, da es eine Anbindung der Siedlung „Auf der Höchte“ an den Ort Schnathorst bilden würde, wurde gar nicht in die Planungen einbezogen. Die Infrastruktur des Ortes ist nicht auf ein solches Mehraufkommen an Dorfbewohnern ausgelegt: es gibt weder Hausärzte, die noch Patienten aufnehmen, noch gibt es Fachärzte. Die derzeit noch praktizierenden Hausärzte befinden sich bereits im Rentenalter und eine Nachfolge ist nicht gewährleistet, es gibt nur einen Supermarkt im Ortskern. Die Grundschule Schnathorst ist mit der Anzahl der derzeitigen Züge ausgelastet und hat keine weiteren Räume, um mehrzünftig zu werden, zur Verfügung. Auch hier müsste dann ein Neubau bzw. eine Erweiterung angestrebt werden, jedoch ist dort keine Fläche dafür vorhanden. auch die Gesamtschule Hüllhorst hat bereits ihre Aufnahmekapazität an Schülern vollends ausgeschöpft, so dass auch hier eine Beschulung weiterer Schüler, die sich durch die Neubebauung ergeben würden, nicht gegeben ist. der Kindergarten ist mit der jetzigen Anzahl an Plätzen vollkommen ausgelastet und hat keine Kapazitäten und Räume weitere Kinder aufzunehmen.

Das Straßennetz und die Kanalisation sind nicht auf eine Neubebauung in den ausgewiesenen Gebieten ausgelegt:

die Kreuzung „Schnathorster Str. - Mindener Str.- Tengerner Str.“ im Ortskern von Schnathorst kommt bereits jetzt zu Hauptverkehrszeiten zum Erliegen, so dass sich der Verkehr bis hin zum am südlichen Dorfrand befindlichen Fußballplatz zurückstaut. Ein hohes Aufkommen an weiteren Pkw, wie es sich durch die Neubebauung ergeben würde, würde den gesamten Ortskern lahmlegen. Der „Brinkhofweg“ als abgehende Straße von der „Tengerner Str.“ ist als 30er Zone mit seinen Verkehrsberuhigungsinseln nicht geeignet, mit noch mehr Fahrzeugen täglich befahren zu werden, um die neu bebauten Flächen zu erreichen. Schon jetzt ist die Lage dort schlecht einzusehen für jeweils entgegenkommenden Verkehr, die Breite der Straßen „Brinkhofweg“, „Auf der Höchte“ und „Henhop“ ist so schmal, dass zwei Pkw nicht aneinander vorbeikommen, ohne dass beide auf den Grünstreifen ausweichen. Geschweige denn Fahrzeuge größeren Ausmaßes aneinander vorbeikommen. Die öffentliche Verkehrsanbindung ist als desolat zu bezeichnen, Busse werden hauptsächlich für den Schülertransport eingesetzt, ohne Pkw kommt man nicht in größere Orte mit besserer Infrastruktur. Im Regionalplan OWL steht: „Zur nachhaltigen Sicherung der Daseinsvorsorge im heterogen strukturierten Planungsraum ist es notwendig, auch die Erreichbarkeit seiner Einrichtungen und Angebote der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten“, dieses ist in Schnathorst nicht gegeben! Auf kommunaler Ebene wurde bereits für das Haushaltsjahr 2023 4 Mio.

Euro aus der Ausgleichsrücklage entnommen, um die Kreisumlage im LK Minden-Lübbecke bei einem Hebesatz von 35,5 Prozent zu stabilisieren, diese angespannte Haushaltssituation wiederholt sich auf Gemeindeebene, so dass es zu Steuererhöhungen kommen wird, welches erstens nicht beliebig weitergeht, da auch die Gemeindemitglieder nicht unendlich Geld zur Verfügung haben und bietet zudem keinen Anreiz in die Gemeinde zu ziehen. Daher ist es unbegreiflich, woher die Ausgaben für den Neu-/Ausbau der Straßen des Neubaugebiets und Umlandes und die Finanzierung für den Neu/Umbau von Schulen und Kindergärten kommen soll, wenn sich in dem Neubaugebiet Familien mit Kindern ansiedeln.

Die an der [anonymisiert] ansässigen Firmen sind werktags so laut, dass man Maschinen- und Lüftungsgeräusche bis zur „Wielandstr.“ hört. Das unterschwellige Rauschgeräusch ist als unangenehm zu bewerten.

Für eine so große Anzahl an neuen Dorfbewohnern ist das derzeit schon geringe Freizeitangebot in Schnathorst nicht ausgelegt. Die Instandsetzung und Pflege des Fußballplatzes lässt zu wünschen übrig und an einen Ausbau an Angeboten seitens des Sportvereins ist aufgrund des Mangels an Freiwilligen nicht zu denken. Somit lässt sich die im Regionalplan 2023 immer wiederkehrende aufgestellte Aussage über den Regionalplan „Diese Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt“ in Frage stellen.

Die Versiegelung der eingezeichneten Gebiete bedeutet, dass bei plötzlichem und kurz- bis langfristigem Starkregen, wie er häufiger auftritt, sich die Wassermassen kanalisieren und ungehindert und erosiv bis in den Nachbarort Tengern weiterfließen können, wo es dann zu überschwemmten Flächen kommt. Schon jetzt kommt es zu großen Wasseransammlungen auf den Straßen wie z.B. „Wielandstr.“ weil das Kanalsystem diese plötzlichen Mengen nicht bewältigen kann, welche bis in die Straße „Auf der Höchte“ fließen, wo sie Sand und Kies mitspülen und sich derzeit noch auf den Ackerflächen verteilen, wo sie momentan noch versickern können. Auf S. 3 ML\_Hül\_ASB\_005 wird dem Boden der Ackerflächen unter der Rubrik „schutzwürdige Böden“ eine sehr hohe Funktionserfüllung/höchste Bewertungsklasse mit Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter- Raum bestätigt. Es würde daher die Gefahr bestehen, dass sich im südlichen Bereich des Planungsgebietes sowie in Tengern Überschwemmungsgebiete bilden und auch das Flurstück 163 durch seine Tieflage ständig geflutet würde. Auch durch den Bau des neuen Hochbehälters des WVB Am Wiehen ist die Wasserversorgung der Gemeinde Hüllhorst als unzureichend, explizit in den Sommermonaten mit hohen Temperaturen, zu bezeichnen. Die Trinkwasserampel zeigt in diesen Monaten oft „rot“ an, welches bedeutet, dass der Wasserverbrauch deutlich einzuschränken ist. Mit der Neubebauung der ausgewiesenen Flächen ist prospektiv davon auszugehen, dass die Trinkwasserversorgung in solchen Monaten gar nicht mehr zu gewährleisten ist!

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Kläranlage in Tengern für

so ein hohes Mehraufkommen an Abwässern ausgelegt ist.“ Anfang der siebziger Jahre wurde im Ortsteil Tengern eine vollbiologische Kläranlage errichtet. Diese wurde zwischenzeitlich auf den neuesten Stand der Abwassertechnik umgeplant. Die Erweiterung, für nunmehr 15.000 Einwohnergleichwerte, konnte im Oktober 1995 in Betrieb genommen werden. Derzeit sind rd. 13.000 Einwohner (Anschlussgrad = 96 %) an die Kläranlage Tengern angeschlossen.“ Quelle: Internetseite der Gemeinde Hüllhorst, Bauen & Wirtschaft, Förderprogramme, Abwasserentsorgung.

In Deutschland gab es Ende 2020 -nach einer aktuellen Erhebung- noch 263.500 landwirtschaftliche Betriebe, das sind über 185.000 weniger als noch 2001, somit ein Rückgang um mehr als 40 Prozent! Der Ukrainekrieg hat gezeigt, wie abhängig Deutschland von landwirtschaftlichen Produkten ist, hier sollte man diese Abhängigkeitsstellung nicht weiter ausbauen, in dem man der deutschen Landwirtschaft schutzwürdige und klimarelevante Bodenflächen mit höchster Bewertungsklasse (!) hinsichtlich natürlicher Bodenfruchtbarkeit und hohem Wasserrückhaltevermögen entzieht und den letzten Landwirten, die trotz aller Auflagen, die ihnen durch Verordnungen auferlegt werden, der Landwirtschaft nachkommen wollen, ihre Lebensgrundlage in Form von Ackerflächen wegnimmt! Die Verringerung von Ackerflächen hat nicht nur Auswirkungen auf Grundnahrungsmittel, sondern reduziert auch Anbauflächen für den Anbau von Biomasse für Biogasanlagen und somit erneuerbaren Energien und auch Futtermittel wie Stroh, Mais, Raps etc. für die Haltung von Nutz- als auch Hobbytieren wie Pferden und Neuweltkameliden gehen verloren.

Verlust von klimasensiblen Flächen wie Kaltluftentstehungsflächen/-leitbahnen. Kaltluft ist die geländeklimatisch wichtigste Erscheinung, da sie überwärmte Siedlungskörper nachts abkühlt und Frischluft liefert. Kaltluft entsteht nachts über natürlichen bzw. naturnahen Oberflächen durch Abstrahlung von Wärme. Die Abkühlung der Oberfläche erfasst auch die bodennahe Luftschicht. Dieser Prozess ist über Flächen mit niedriger Vegetation am effektivsten (z. B. über Grünland, Acker-, Brach- und Gartenland).

Höhere Pflanzendecken (z. B. auf landwirtschaftlichen Flächen) erzielen niedrigere Produktionsraten, bebaute bzw. versiegelte Flächen besitzen aufgrund ihres hohen Wärmespeichervermögens nur ein sehr geringes bis gar kein

Kaltluftproduktionsvermögen. (Quelle Klimaleitfaden Thüringen) Zweifelhaft ist somit der im Vorwort stehende Passus „Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans gilt es - insbesondere auch vor dem Hintergrund der Bedeutung von Klima- und Umweltschutz-diese Leitvorstellung umzusetzen.“

Durch eine etwaige Bebauung, mit einer deutlichen Veränderung der Eigenart und Vielfalt der Landschaft, wird es zu einem entsprechend erheblichen Rückgang der in der historischen Kulturlandschaft noch vorhandenen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten kommen.

Zurzeit leben dort; Kibitze, Bluthänflinge, Sperlinge, Meisen (-nicht näher spezifiziert), Girlitze, Stare, Fasane, Wachteln, Falken (-nicht näher spezifiziert), Rotmilane, Mäusebussarde, Störche, Silber- sowie Graureiher, Gartenrotschwänze, Bachstelzen, Schwalben, Unken bzw. Kröten (- nicht näher spezifiziert), Eidechsen (-nicht näher spezifiziert),

<p>Blindschleichen, Rehe, Füchse, Marder, Hasen, Fledermäuse (-nicht näher spezifiziert), Grünspechte, Wald- und Steinkäuze sowie Uhus (sind nachts zu hören) auch ein Wolf wurde in der Nähe gesichtet, diverse Käferarten und andere Insekten (Es wurden teilweise Fotobeweise angefertigt. Bei den nicht näher spezifizierten Wildtieren könnte es sich um schützenswerte Arten handeln, die Einordnung obliegt jedoch einer Fachschaft. Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Hier obliegt es dem LANUV, BUND oder NABU, ob es sich bei den hier vorkommenden Wildtierarten um schützenswerte Arten handelt. Besonders den Raubtieren und Raubvögeln dient das hohe Mäuseaufkommen der Ackerflächen als Nahrungsquelle. Auch tragen angebaute Nutzpflanzen wie z.B. Raps oder andere blütentragende Zwischenfrüchte zur Ernährung von Bienenarten und Hummeln bei.</p>	
<p>1020544</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Der geplante Kiesabbau in Frotheim und der damit verbundene Flächenverlust der ortsansässigen Landwirte gefährdet die Betriebe in ihrer Existenz. Da die landwirtschaftlichen Flächen und die damit verbundenen Stallungen aktiv bewirtschaftet werden, stehen die Flächen für die naturschutzfachliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Hier entsteht ein erheblicher Wettbewerbsnachteil, der unsere Existenz gefährden kann. Wir fordern Sie auf die gesamten Überplanungen unserer Flächen zu überprüfen!</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p> <p>Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren</p>

berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.



1017737

## Inhalt

dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widersprechen wir durch unsere persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], wo es sich im Wesentlichen um Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden. Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim, zu den Espelkamper Schulen genutzt. Wir befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Rissen der Häuser der Anlieger kommt. Einige Häuser liegen ca.10 Meter von der ausgewiesenen Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaugbietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen.

Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Wir sehen den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert,

welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleinen Aue“ an. Dieses Gebiet wurde renaturiert u.a. geschaffen, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf das mit sehr viel Steuergeldern geschaffenen Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nicht-energetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder

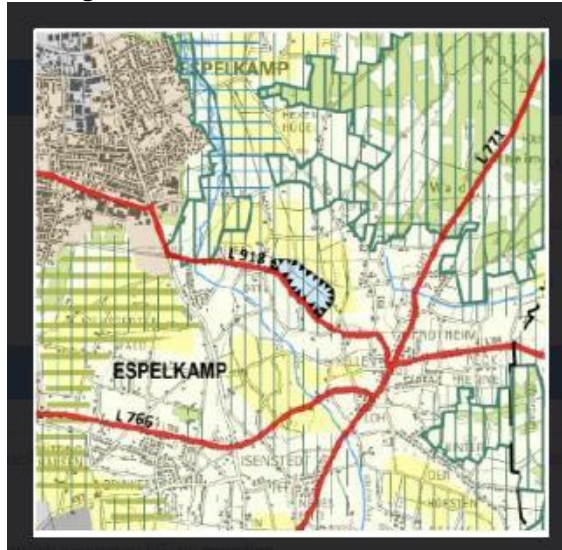
<p>somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht.</p> <p>Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.</p> <p>Wir sehen die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.</p> <p>Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p> <p>In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“</p> <p>Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p>
<p>1018274</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich nehme Bezug auf den Regionalplan OWL Entwurf 2023 im Rahmen der 2. Beteiligung. Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies- /Sandabgrabungsfläche aus.</p> <p>Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.</p> <p>Die Realisierung des Abbaugbietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörfli-</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p>

chen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.

Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbauflächen wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufläche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zuläs-

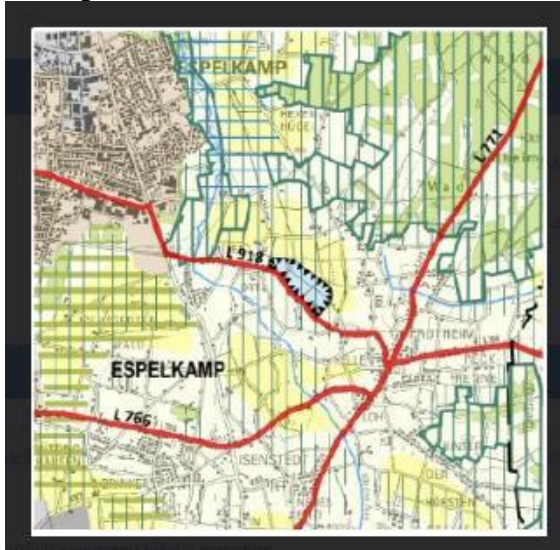
	<p>sig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bsplh. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1019039	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In diesem Bereich findet sich ein Storchennest, Friedhof und Kindergarten. Er ist dorfbildprägend und ungeeignet für ein Gewerbe- und Industriegebiet. Der komplette Bereich östlich der L773 sollte nicht als GIB, sondern als „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ gekennzeichnet werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Storchennest, Friedhof, Kindergarten) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können.</p> <p>Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann,</p>

	wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.
1018722	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>seit fast 40 Jahren beschäftige ich mich zunächst ehrenamtlich, dann als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Biologischen Station Minden-Lübbecke und danach mit meinem Planungsbüro mit ökologischen Optimierungen an der Weser und anderen Fließgewässern in OWL und im niedersächsischen Raum. Wir haben bereits mit der Biologischen Station um 1989 erste Erfahrungen mit den vielen Gestaltungsmöglichkeiten von Abraumboden in den Naturschutzgebieten Mittelweser, Häverner Marsch und Schlüsselburg sammeln können. Heute finden wir in dem internationalen Feuchtgebiet wir hochwertige Biotopkomplexe wie Weichholzauen und ausge dehnte Schilfröhrichte vor.</p> <p>Unser Planungsbüro war zudem verantwortlich für die Planung und Umsetzung des sogenannten Ökopolders in Minden, bei dem ebenfalls unter anderem mit dem dort vorhandenen Abraumboden nach wenigen Jahren hochwertige Auenbiotope geschaffen worden sind, heute eine Heimat für seltene Lebensgemeinschaften. Durch die flussangebundene Herstellung eines Nebenarms ist ein Laichhabitat für Fische in der Weser entstanden, welches in der extrem strukturarmen Weser nicht zu finden ist. Die im Rahmen des Fischmonitorings festgestellten vielen Fischarten, darunter die FFH-Art Steinbeißer zeigen die hohen ökologischen Qualitäten der Maßnahme, so dass der Kreis Minden-Lübbecke nunmehr beabsichtigt, den Ökopolder als Naturschutzgebiet auszuweisen. Mittlerweile hat sich mit dem europäischen Biber eine weitere FFH-Art angesiedelt. Die Notwendigkeit solcher Auenrevitalisierungen wird von niemandem angezweifelt, Nachteile sind nicht feststellbar und auch nicht zu erwarten.</p> <p>Mit dem nun neu in den Regionalplanentwurf aufgenommenem Zusatz, den ministeriellen Erlass IV 8 - 90 07 30 vom 25.3.2019, der bislang seitens der Bezirksregierung so interpretiert wird, dass gelöster Abraumboden, der bei der Herstellung von Auenbiotopen an der Weser anfällt, abzufahren wäre, hätte dieser hochwertige Lebensraum niemals entstehen können, da bei überschlägig ermittelten Abraumentsorgungskosten in Höhe von ca. 5 Mio. die Maßnahme nicht finanzierbar gewesen wäre. Der Abraumtransport verursacht zudem Umweltbelastungen durch den LKW-Verkehr und durch Verbrauch des Aufnahmevolumens von Bodendeponien.</p> <p>Der Wiedereinbau von Abraumboden im Bereich von Auenbiotopherstellungen kann daher als existenziell bewertet werden. Leider hat hier trotz großer Unterstützungen</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Anregung bezieht sich auf Ausführungen, die nach der 1. Auslegung des Regionalplanentwurfs OWL zur Klarstellung im Kapitel 4.12.2 (Oberflächengewässer) getroffen werden. Sie beziehen sich inhaltlich auf das Ziel F 33 (Gewässerentwicklung im unmittelbaren Auenbereich von Weser und Lippe). Nach diesem Ziel ist die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung im Auenbereich in einem 100 m-Korridor beidseitig der Uferlinien von Weser und der Lippe ausgeschlossen, um die naturnahe Entwicklung der Gewässer und ihrer Auen zu ermöglichen.</p> <p>Bei entsprechenden Konzepte zu der (Wieder)herstellung von Altarmen oder Nebengerinnen fallen vielfach auch Rohstoffe wie Kies oder Sand an.</p> <p>Durch den Erlass wird klargestellt, dass entsprechende Projekte nicht als Rohstoffgewinnung zu klassifizieren sind, auch wenn anfallende Rohstoffe vermarktet werden. Vielfach bietet die Vermarktung der Rohstoffe erst die wirtschaftliche Basis zur Realisierung entsprechender Projekte. Durch den Verweis auf den Erlass wird verdeutlicht, dass entsprechende Projekte nicht von der Zielfestlegung des Ziels F 33 erfasst werden. Insofern ist der Verweis auf den Erlass auch mit Blick auf die Intention der Einwendung sogar zielführend. Die konkrete Umsetzung, vor allem die angesprochene Frage, ob anfallender Auenlehm wieder eingebaut werden kann, ist im Einzelfall durch die zuständige Fachbehörde zu klären.</p> <p>Eine Streichung des Verweises auf den Erlass wäre der Intention der Einwendung entsprechend kontraproduktiv. Unabhängig davon, ob der Erlass im Text des Regionalplanentwurfs OWL benannt wird oder nicht, ist er von den zuständigen Fachbehörden anzuwenden.</p>

<p>der Naturschutzverbände und der Unteren Naturschutzbehörden die Verwaltung der Bezirksregierung mit ihrer Interpretation des Erlasses weitere Biotopherstellungen in der Weseraue nach der Methode Ökopolder nicht mehr zugelassen, obwohl der Erfolg der Maßnahme Ökopolder von keinem Verband und sonstigen Institutionen in Zweifel gezogen wird.</p> <p>Angesichts der großen Herausforderungen,  - dem dramatischen Artenschwund zu begegnen,  - die Revitalisierung von Flussauen als bundesweite Aufgabe (s. Blaue-Band-Projekte) zu fördern,  - die hydrologische Leistungsfähigkeit unserer Flüsse und Auen zu verbessern und  - die Folgen des Klimawandels zu puffern,</p> <p>möchte ich hiermit anregen, im Regionalpanentwurf den Verweis auf den Erlass IV 8 - 90 07 30 vom 25.3.2019 zu streichen.</p>	
<p>1018196</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>ich nehme Bezug auf den Regionalplan OWL Entwurf 2023 im Rahmen der 2.Beteiligung. Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies- /Sandabgrabungsfläche aus.  Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.  Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.  Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbauflächen wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkarnp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksich-</p>

dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.  
Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



tigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB

aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“ Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1018799

### Inhalt

mit diesem Schreiben erheben wir Einspruch zu den von Ihnen vorgelegten Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) - zweite Auslegung.

Wir beziehen uns auf die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Plangebietes.

Durch die starke Inanspruchnahme der Fläche können schutzwürdige und klimarelevante Böden ihre Funktion nicht zielgerecht erfüllen. Ferner sind schutzwürdige/klima-relevante Böden für die Bevölkerung existenziell wichtig.

Durch die klimabedingten Ernteaussfälle ist jede fruchtbare, landwirtschaftliche Fläche von großer Bedeutung.

Ein weiterer Einwand bezieht sich auf die Wasserversorgung der gesamten Gemeinde Hüllhorst.

Aufgrund der steigenden Wasserknappheit der letzten Jahre und die steigenden Temperaturen, bedingt durch den Klimawandel, ist eine ausreichende Wasserzufuhr gefährdet.

Eine Bebauung der ausgewiesenen Flächen würde ebenfalls zu einer höheren Bevölkerungsdichte führen und zieht somit eine noch schnellere Wasserknappheit mit sich. Somit wäre eine ausreichende Wasserzufuhr der gesamten Gemeinde Hüllhorst nicht gewährleistet. Dies würde zu unzumutbaren Folgen führen, die das tägliche Leben stark beeinflussen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der vorgesehene ASB (MI\_Hül\_ASB\_005) arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schnathorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden, Wasserversorgung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.



1018822

## Inhalt

Thema: Einsprüche | Einwände Ausweisung von Flächen zur Neubebauung in Schnathorst MI\_Hül\_ASB\_005

...mit diesem Schreiben erheben wir Einspruch zu den Ihnen vorgelegten Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) - zweite Auslegung.

Wir beziehen uns auf die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Plangebietes.

Durch die starke Inanspruchnahme der Fläche können schutzwürdige und klimarelevante Böden ihre Funktion nicht zielgerecht erfüllen. Ferner sind schutzwürdige/klima-relevante Böden für die Bevölkerung existenziell wichtig.

Durch die klimabedingten Ernteausfälle ist jede fruchtbare, landwirtschaftliche Fläche von großer Bedeutung.

Ein weiterer Einwand bezieht sich auf die Wasserversorgung der gesamten Gemeinde Hüllhorst.

Aufgrund der steigenden Wasserknappheit der letzten Jahre und die steigenden Temperaturen, bedingt durch den Klimawandel, ist eine ausreichende Wasserzufuhr gefährdet.

Eine Bebauung der ausgewiesenen Flächen würde ebenfalls zu einer höheren Bevölkerungsdichte führen und zieht somit eine noch schnellere Wasserknappheit mit sich. Somit wäre eine ausreichende Wasserzufuhr der gesamten Gemeinde Hüllhorst nicht gewährleistet. Dies würde zu unzumutbaren Folgen führen, die das tägliche Leben stark beeinflussen.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Der vorgesehene ASB (MI\_Hül\_ASB\_005) arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schnathorst und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden, Wasserversorgung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Gewichtung des Kriteriums werden die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1020100

### Inhalt

im Namen der Firma [anonymisiert] begrüßen wir sehr, dass in der zweiten Offenlage des Regionalplans OWL 2040 Teilbereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (BSAB) im Bereich [anonymisiert] entlang der Weser berücksichtigt wurden.

Leider fand bei der zweiten Offenlage - im Gegensatz zum ersten Entwurf - der nördliche Teilbereich der Fläche keine Berücksichtigung mehr. Wir hatten diese Flächen im Zuge der ersten Offenlage für die Firma [anonymisiert] angemeldet. Die Firma [anonymisiert] betreibt am Standort [anonymisiert] ein Kieswerk. Dort plant die Firma den Neuaufschluss einer knapp 16 ha (südlicher Bereich) bzw. 11 ha (nördlicher Bereich) großen Fläche westlich der Ortschaft [anonymisiert]. Die Fläche wird vornehmlich landwirtschaftlich genutzt. Die Erweiterungsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Südliche Weseraue“ (LSG-3718-007) und teilweise im Überschwemmungsgebiet der Weser.

Auszug aus dem ersten Entwurf zum Regionalplan OWL mit Darstellung der betrachteten Fläche (rote Umrandung).

Auszug aus dem zweiten Entwurf zum Regionalplan OWL mit Darstellung der betrachteten Fläche (rote Umrandung).

Die Kiesmächtigkeiten betragen nach Auswertung des Informationssystems Rohstoffarte von NRW in diesem Gebiet bis zu 10 m, so dass es sich durchaus um eine wertvolle und abbauwürdige Sand- und Kieslagerstätte handelt. Wir möchten Sie nochmals bitten zu prüfen, ob Sie diese nördliche Teilfläche nicht noch zusätzlich als BSAB-Bereich darstellen könnten, nur dadurch könnte der Kiesabbau in der Firma [anonymisiert] auch in Zukunft weiter aktiv Sand- und Kiesabbau betrieben werden.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden.

Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Gemäß dem Grundsatz R4 können bestehende Abgrabungen erweitert werden, wenn diese im Sinne des Grundsatzes 9.1-3 LEP (flächensparende Gewinnung) vollständig abgebaut sind, die Erweiterung mit den festgelegten Rekultivierungszielen vereinbar ist und die im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen nicht entgegenstehen.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend und weitere Darstellungen BSAB nicht zwin-

gend erforderlich. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Abbauflächen, für die eine Abbaugenehmigung besteht werden von den Neufestlegungen der BSAB im Regionalplanentwurf OWL nicht berührt. Sie genießen Bestandschutz; unabhängig davon, ob sie im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. Festgelegt werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha. Abbauflächen, die sich in Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann dargestellt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist.

Um den Flächenbedarf zu minimieren sind Nachvertiefungen und Erweiterungen bestehender Abgrabungen grundsätzlich positiv zu bewerten. Bei der Nachvertiefung und Erweiterung einer bestehenden Abgrabung ist abzu prüfen, ob dies mit dem Rekultivierungsziel vereinbar ist. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist. In diesen Fällen kann durch die Wiederaufnahme der Rohstoffgewinnung ein erheblicher Konflikt mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes entstehen. Gleichmaßen ist zu bedenken, dass Belastungen der Anwohner durch Lärm und Staub zeitlich verlängert werden.

Die Steuerung der Rohstoffgewinnung soll nach Möglichkeit so erfolgen, dass Konflikte mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Zu den besonders sensiblen Bereichen gehören auf der Ebene der Regionalplanung insbesondere die BGG, Überschwemmungsbereiche und die BSN. Bei einer Überlagerung von BSAB mit einem dieser besonders sensiblen Bereiche ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob sich der Abbau von Rohstoffen durchsetzen kann.

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz und/oder die Darstellung als Überschwemmungsbereich, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen; im Fall der Überlagerung mit einem Überschwemmungsbereich kann eine Abgrabung sogar eine Erhöhung des Retentionsvolumens bewirken. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung möglich.

	Bei einer Lage der Abbaufäche im Überschwemmungsbereich eines Gewässers ist im Rahmen der Abbaugenehmigung das Risiko einer rückschreitenden Erosion zu berücksichtigen bzw. durch entsprechende Festlegungen auszuschließen.
1019082	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL Entwurf 2023 Erweiterung Gewerbegebiet Rahden Süd</p> <p>Unsere Stellungnahme zum neuen Entwurf</p> <p>Neben Wertverlust für unser Haus und Grundstück, kommen noch Belästigung durch Lärm, Immission und mehr Verkehr auf uns zu, und zwar DIREKT vor der Haustür und das 24/7. Ebenso die Immission durch Licht.</p> <p>Allgemein spricht wohl vieles gegen die Versiegelung des Bodens auf einem ca. 50ha großen Areal. Zu Bedenken gilt auch der Höhenunterschied von mehreren Metern auf dem Gelände. Das gesamte Regenwasser dieser neu versiegelten Flächen, würde über unser Grundstück/Haus und die anliegenden Häuser laufen. So schnell kann das Regenwasser nicht im Boden versickern und gelangt somit NICHT ins Grundwasser. Da in Zukunft mit immer mehr Unwettern und zunehmenden Starkregen gerechnet werden muss, müsste ein riesiges Regenrückhaltebecken gebaut werden, welches die zu nutzende Fläche erheblich verringern würde.</p> <p>Die gesamte Maßnahme steht im Widerspruch zu Ressourcenschonung und Senkung des Flächenverbrauchs.</p> <p>Eine Verdrängung von hier lebenden Wildtieren wie Fledermaus, Kauz, Fasan, Fischreiher, Wildvögel und Rehe ist eine weitere Folge. Ebenso Lichtverschmutzung bei Nacht durch dauernde Beleuchtung und Immission durch Lärm.</p> <p>Anzumerken ist ebenfalls, dass in Rahden schon diverse Gewerbegebiete existieren, die noch längst nicht voll genutzt werden, oder wo durch Abwanderung der Unternehmen Leerstände anzufinden sind. Diese schon vorhandenen Ressourcen sollten erst genutzt werden, wodurch wichtige jetzt von der Landwirtschaft genutzte Flächen erhalten bleiben würden. Das GIB grenzt an eine Renaturierung, das Naturschutzgebiet Große Aue. Auch ein „Grüngürtel“ zwischen dem GIB und dem Gewerbegebiet an der Osnabrücker Str. verbessert das nicht.</p> <p>Alteingesessene Höfe, die es schon 200 Jahre gibt, sollen weichen. Ein weiteres Stück von der alten Altgemeinde (Ortsteil) wird zerstört, aus Richtung Espelkamp ist dies schon geschehen.</p> <p>Es gibt nur diese eine Erde, wollen wir diese komplett zubauen?!</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkämper Feld" (ca. 14 ha) erstreckt, wurde im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplamentwurfs hingewiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet die verbleibende Flächenkulisse dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Wertverlust,</p>

Man kann froh sein, dass es noch junge Menschen gibt, die den Hof der Eltern weiterführen möchten. Ihnen das Land vor der Haustür zu zerstören und Ausgleichsflächen weit entfernt anzubieten, ist doch das Gegenteil einer ökologisch geführten Landwirtschaft.

Alles wollen zertifizierte Lebensmittel, am besten regional hergestellt. Wollen wir in Zukunft unsere Lebensmittel und unser Fleisch nur noch importieren? Wir machen immer Werbung mit biologisch und ökologisch wertvollem Anbau, aber unsere vorhandenen Agrarflächen werden immer weniger.

Lärm-, Licht-, und Verkehrsemissionen, Grundwasserspiegel, Verlust von Ackerflächen, Artenschutz sowie Starkregen- und Unwetterereignisse) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete sind weder im Plangebiet noch im Umfeld (300m) vorhanden. Das Naturschutzgebiet "Große Aue" ist im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) gesichert.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1018278

### Inhalt

bezugnehmend auf o.g. Planung im Regionalplan OWL Entwurf 2023 erhebe ich Einspruch/Einwand/Widerspruch gegen die geplante Bebauung der ausgewiesenen Flächen zu MI\_Hül\_ASB\_005 und MI\_Hül\_ASB\_006 aus den folgenden Gründen:

- Versiegelung landwirtschaftlich wertvoller Flächen mit höchster Bewertungsklasse
- Vernichtung der Existenzgrundlage eines landwirtschaftlichen Betriebes
- Gefahr der Bildung von Überschwemmungsgebieten niedrig liegender Gebiete bei Starkregenereignissen - dies ist in diesem Jahr auch so schon passiert, in der Straße [anonymisiert] musste der Schlamm mit Baggern entfernt werden.
- Fragliche Gewährleistung der Abwasserentsorgung
- Trinkwassermangel in Hitzeperioden - daraus resultierende Einschränkungen haben wir in den vergangenen Jahren auch so schon mehrfach erlebt.
- Verlust des Dorfcharakters durch Zuwachs von ca. der Hälfte der derzeitig bebauten Fläche
- Leerstand und Erwerbsmöglichkeiten von vorhandenen Wohnimmobilien
- Baulärm als Stressfaktor über Jahre hinweg - in der Straße [anonymisiert] hatten wir noch bis vor kurzem die letzten 15 Jahre Baulärm.
- Lärm- und Geruchsbelästigung durch bereits ansässige Firmen
- prognostisch rückläufige Bevölkerungszahlen für das Gebiet Hüllhorst / Minden- Lübbecke Regionalplan Punkt 2.2.1
- demographischer Wandel/Alterung der Bevölkerung, Regionalplan Punkt 2.2.2
- Wegfall von Naturlandschaft und Lebensraum und -grundlage für zahlreiche Wildsäugetiere, Wildvögel, Insekten und Amphibien
- bereits vorhandene ausgewiesene und existierende Neubaugebiete in Schnathorst
- Wegfall einer klaren Abgrenzung zu Nachbarorten (städtischer Charakter)
- desolater Zustand des öffentlichen Verkehrsnetzes, schlechte Anbindung an größere Orte durch beschädigte Straßen und unzureichende Angebote durch Bus und Bahn.
- Kollaps des vorhandenen Straßensystems und mangelnder Straßenausbau für das wachsende Verkehrsaufkommen
- mangelnde Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten, allgemeine Ärzte, Fachärzte, Feuerwehr, Polizei, Schulen, Kindergartenplätze

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die vorgesehenen ASB (MI\_Hül\_ASB\_005 und MI\_Hül\_ASB\_006) arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schnathorst und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Lärmemissionen, Naherholung, Artenschutz, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Landwirtschaft, Erhalt des Dorfcharakters sowie Starkregen- und Unwetterereignisse) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

	<p>Straßenverkehrliche Erschließung stellt keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar. Entsprechende Regelungen können hier nicht getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1018510	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>bezugnehmend auf oben genannte Planung im Regionalplan OWL Entwurf 2023 erheben wir Widerspruch gegen die geplante Bebauung der ausgewiesenen Flächen zu MI_Hül _ASB_005 und MI_Hül _ASB_006 aus diversen Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es würden wertvolle landwirtschaftliche Flächen versiegelt werden.</li> <li>• Somit bestünde die Gefahr der Bildung von Überschwemmungsgebieten.</li> <li>• Zudem erhöht sich die Gefahr von Trinkwassermangel in Hitzeperioden, dies war in den letzten Jahren eh schon problematisch in dieser Region.</li> <li>• Die Gewährleistung der Abwasserentsorgung ist fraglich</li> <li>• Die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen würde vermutlich die Vernichtung der Existenzgrundlage eines landwirtschaftlichen Betriebes bedeuten</li> <li>• Sehr bedenklich ist der Wegfall von eh bereits raren Naturlandschaft sowie Lebensraum und somit Lebensgrundlage für Wildsäugetiere, Wildvögel, Insekten und Amphibien.</li> </ul>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die vorgesehenen ASB (MI_Hül_ASB_005 und MI_Hül_ASB_006) arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schnathorst und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die</p>

- Die Gebiete werden von vielen Bewohnern aller Altersgruppen als schnell erreichbares Nacherholungsgebiet im stressigen Alltag genutzt (spazieren gehen, joggen, Gassi gehen, Radfahren).
- Besonderen Einwand erheben wir gegen den Verlust des Dorf-Charakters durch den massiven Zuwachs von der derzeitig bebauten Fläche.
- Jahrelanger Bau Lärm wäre für alle Anwohner ein Stressor
- Mangelnde Anpassung des Regionalplans an die aktuelle wirtschaftliche Lage und den rückläufigen Wohnungsbau-Markt.
- Durch den demographischen Wandel/Alterung der Bevölkerung sind zukünftig Leerstände zu erwarten. Es sollte eher die Restaurierung/Renovierung von Bestandsimmobilien gefördert werden.
- Es sollten vorrangig bestehende Baulücken im Zentrum geschlossen werden bevor Randgebiete erschlossen werden
- Mangelnde Infrastruktur wie Ärzte, Freizeitangebote und Schulen. Außerdem besteht bereits jetzt ein Mangel an Kindergartenplätzen.
- Kollaps des vorhandenen Straßensystems und mangelnder Straßenausbau für das wachsende Verkehrsaufkommen.
- Lärmbelästigung durch bereits ansässige Firmen in unmittelbarer Nähe.
- Prognostisch rückläufige Bevölkerungszahl für das Gebiet von Hüllhorst/Minden, Lübbecke Regionalplan. 2.1.1.
- Desolater Zustand des öffentlichen Verkehrsnetzes, schlechte Anbindung an größere Orte.

Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 LPlIG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit ausgeschlossen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Lärmemissionen, Naherholung, Artenschutz, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Landwirtschaft, Starkregen- und Unwetterereignisse sowie Erhalt des Dorfcharakters) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Straßenverkehrliche Erschließung stellt keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar. Entsprechende Regelungen können hier nicht getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Bio-



	<p>topverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>1018509</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Einspruch/Einwand/Widerspruch zu „Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) - zweite Auslegung“, Planung zu MI_Hül_ASB005 und MI_Hül_ASB006</p> <p>Bezugnehmend auf oben genannte Planung im Regionalplan OWL Entwurf 2023 erheben wir Widerspruch gegen die geplante Bebauung der ausgewiesenen Flächen zu MI_Hül_ASB_005 und MI_Hül_ASB_006 aus diversen Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Es würden wertvolle landwirtschaftliche Flächen versiegelt werden.</li> <li>· Somit bestünde die Gefahr der Bildung von Überschwemmungsgebieten.</li> <li>· Zudem erhöht sich die Gefahr von Trinkwassermangel in Hitzeperioden, dies war in den letzten Jahren eh schon problematisch in dieser Region.</li> <li>· Die Gewährleistung der Abwasserentsorgung ist fraglich</li> <li>· Die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen würde vermutlich die Vernichtung der Existenzgrundlage eines landwirtschaftlichen Betriebes bedeuten</li> <li>· Sehr bedenklich ist der Wegfall von eh bereits raren Naturlandschaft sowie Lebensraum und somit Lebensgrundlage für Wildsäugetiere, Wildvögel, Insekten und Amphibien.</li> <li>· Die Gebiete werden von vielen Bewohnern aller Altersgruppen als schnell erreichbares Nacherholungsgebiet im stressigen Alltag genutzt (spazieren gehen, joggen, Gassi gehen, Radfahren).</li> </ul> <p>Besonderen Einwand erheben wir gegen den Verlust des Dorf-Charakters durch den massiven Zuwachs von der derzeitig bebauten Fläche.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die vorgesehenen ASB (MI_Hül_ASB_005 und MI_Hül_ASB_006) arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schnathorst und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p>

- Jahrelanger Bau Lärm wäre für alle Anwohner ein Stressor
- Mangelnde Anpassung des Regionalplans an die aktuelle wirtschaftliche Lage und den rückläufigen Wohnungsbau-Markt.
- Durch den Demographischen Wandel/Alterung der Bevölkerung sind zukünftig Leerstände zu erwarten. Es sollte eher die Restaurierung/Renovierung von Bestandsimmobilien gefördert werden.
- Es sollten vorrangig bestehende Baulücken im Zentrum geschlossen werden bevor Randgebiete erschlossen werden
- Mangelnde Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Freizeitangebote und Schulen. Außerdem besteht bereits jetzt ein Mangel an Kindergartenplätzen.
- Kollaps des vorhandenen Straßensystems und mangelnder Straßenausbau für das wachsende Verkehrsaufkommen.
- Lärmbelästigung durch bereits ansässige Firmen in unmittelbarer Nähe.
- Prognostisch rückläufige Bevölkerungszahl für das Gebiet von Hüllhorst/Minden, Lübbecke Regionalplan. 2.1.1.
- Desolater Zustand des öffentlichen Verkehrsnetzes, schlechte Anbindung an größere Orte.

Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit ausgeschlossen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Lärmemissionen, Naherholung, Artenschutz, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Landwirtschaft, Starkregen- und Unwetterereignisse sowie Erhalt des Dorfcharakters) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Straßenverkehrliche Erschließung stellt keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans dar. Entsprechende Regelungen können hier nicht getroffen werden. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbaulastträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1020173

### Inhalt

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:

Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

Die Realisierung des Abbaugbietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren. Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufläche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt. Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

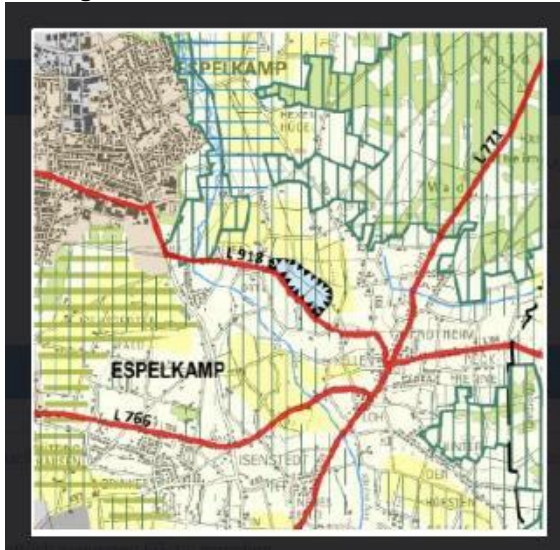
Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufläche. Der pauschale Ausschluss von

## Anhänge



Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1019971

### Inhalt

MI\_Hül\_ASB\_005 und MI\_Hül\_ASB\_006

hiermit erhebe ich Widerspruch/Einspruch gegen die geplante Nutzungsänderung betreffend der landwirtschaftlichen Flächen nördlich und südlich der Straße "[anonymisiert]" und westlich der Siedlung "[anonymisiert]" gelegenen Flächen, da es hier zu extremen Umweltschäden und Einschränkungen des Bevölkerungswohls kommen wird. Auf diese Punkte werde ich jetzt detailliert eingehen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen der noch bestehenden Landwirte, die die Felder beackern, werden komplett wegfallen. Ein Landwirt ist davon sogar so immens betroffen, dass er seinen über Generationen weg weiterbetriebenen Hof aufgeben müsste, da ihm die größten Flächen für seinen Ackerbau genommen werden würden. Existenzschädigung! Das Land ist hier extrem fruchtbar und besitzt einen Wert von

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Die vorgesehenen ASB (MI\_Hül\_ASB\_005 und MI\_Hül\_ASB\_006) arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Schnathorst und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW

über 80 Bodenpunkten.

Zum Thema Umwelt: Auf diesen Flächen sind überaus viele Tiere zu beobachten, die hier ihren Lebensraum bewohnen. Wir haben hier Fledermäuse, eine große Zahl verschiedener Vögel z.B. Girlitz, Meisen, Störche,... aber auch Rehe, Hasen, Fasane etc. Denen würde ihr Lebensraum durch eine mögliche Bebauung genommen und zu großen Teilen auf ein kleinstes in der näheren Natur eingeschränkt. Hier sollte erstmal vom BUND oder NABU geprüft werden, ob das sinnvoll ist, die Flächen zur Versiegelung frei zu geben.

Durch die Ausweitung des geplanten Gebietes vor allem nach Süden und Westen werden die Nachbarortsgrenzen immer weiter verschwimmen und Grenzen nicht mehr klar erkennbar sein, v.a. nach Holsen-Kümmerdingsen.

Eine derartige Versiegelung der Flächen mit diesem Gefälle in Richtung Süden sehe ich als problematisch an. Bei Starkregen wird der Boden das nicht mehr aufnehmen können und würde ungehindert in Richtung Süden schwemmen.

Sollte eine Bebauung auf diesen Flächen stattfinden, wird Schnathorst fast um die Hälfte seiner Einwohner schaffen mit dazukommenden noch höheren PKW Aufkommen. Wie soll Schnathorst das machen? Die Infrastruktur ist dafür nicht ausgelegt und wer sollte neue Straßen etc. bezahlen, die Kommune ist finanziell an ihrem Limit. Die Straßen sind zu ihren Hauptverkehrszeiten so überfüllt, dass man in unserem kleinen Dorf bis zu 10 Minuten benötigt, um die Hauptkreuzung Tengerner Str./Mindener Str, zu überqueren. Da ist auch keine Lösung eines Kreisverkehrs möglich, da dieser zu viel Platz einnehmen würde. Das wurde bereits in der Vergangenheit diskutiert und verworfen.

Die Infrastruktur mit Schule und Kindergarten ist dafür überhaupt nicht ausgelegt. Bereits jetzt sind diese Strukturen überfüllt und bieten kein Wachstumspotenzial. Vor allem die Grundschule ist in die Jahre gekommen und müsste kernsaniert werden. Eine Vergrößerung wäre auf dem jetzigen Standort auch nicht möglich. Zudem gibt es nur ein sehr eingeschränktes Potenzial an Freizeitgestaltung und Sportmöglichkeiten in Schnathorst.

Die derzeitigen landwirtschaftlichen Flächen dienen vielen Familien, Sportlern, Hunde- und Pferdebesitzern als Naherholungsgebiet. Sonntags gehen hier mitunter über 100 Menschen durch die Felder spazieren. Und es wäre ein immenser Unterschied an einer Wohnsiedlung vorbei zu gehen oder durch das freie Feld. Das wäre ein enormer Verlust für die Lebensqualität der Bewohner von Schnathorst. Da hilft auch Ihr immer wieder in den vorherigen Stellungnahmen auftretendes Argument "wir planen eingebaute Grünflächen im ASB" nicht. Das ist doch kein Vergleich. 16 Hektar Feld oder ein paar kleine Grünflächen oder Spielplätze in einer Siedlung einzubauen.

Auf einer solch großen Fläche ein Neubaugebiet zu initiieren bedeutet für alle Anwohner über Jahrzehnte Lärm und Dreck als extremste Stressoren. Solche Stressoren behindern die körperliche Gesundheit und fördern psychische Leiden. Kräne, schwere Baumaschinen, Lärm.

flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit ausgeschlossen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Lärmemissionen, Naherholung, Artenschutz, Landwirtschaft, erforderlicher Ausbau der Infrastruktur, Starkregen- und Unwetterereignisse bishin zur Schaffung von seniorenrechtlichem Wohnraum) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Mängel und Unzulänglichkeiten der straßenverkehrlichen Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammen-

Und das auch am Wochenende und in den Abendstunden, da viele mittlerweile in Eigenleistung bauen.

Schnathorst ist auf eine neue Masse an Einwohnern gar nicht ausgerichtet. Wir haben zwar noch einen Supermarkt, aber die hiesigen Ärzte sind bereits im Rentenalter, perspektivisch werden sie keinen Nachfolger haben. Bei der Apotheke sieht das in zehn Jahren ähnlich aus.

Die Gemeinde Hüllhorst hat derzeit 24 Hektar Baulücken im Bestand, obwohl sie nur 20 Hektar vorhalten dürfen. Warum sollten nun also erneut 20 Hektar in Bauland umgemünzt werden, wenn es noch genug andere potenzielle Bauflächen gibt?

Ich moniere zudem die Verfahrensweise der Bezirksregierung zum Regionalplan OWL, da man davon ja nur höchstens beiläufig etwas mitbekommt. Das wird alles unter dem Tisch gemanagt. Würde es nicht ein paar Bürger geben, die das rein zufällig mitbekommen und weitertragen, würde das Ganze ohne Öffentlichkeit stattfinden. Auch zu den bereits eingereichten Stellungnahmen von vor 3 Jahren hört man nichts, keine Benachrichtigung über das Verfahren, obwohl man die Bezirksregierung persönlich angeschrieben hat.

Das was wir in Schnathorst benötigen sind vor allem seniorengerechte Wohnungen durch Baulücken im Ortskern. Es gibt hier so viele alte Menschen, die ganz alleine in ihren 1-2 Familienhäusern wohnen und sich gerne verkleinern wollen, da sie dem Haus und dem Garten nicht mehr gerecht werden können und das neue Heizungsgesetz die Situation nicht einfacher macht. Für diese Senioren brauchen wir barrierefreien Wohnungen hier im Ort, damit sie in ihrem sozialen Umfeld wohnen bleiben können, denn diese Menschen ziehen nicht in die Stadt.

Diese Menschen würden ihre Häuser nur abgeben für Familien, wenn sie in Schnathorst bleiben könnten und damit würden mitunter über 80-100 Einfamilienhäuser nur alleine in Schnathorst durch junge Familien neu bezogen werden.

Wir brauchen keine Versiegelung im schützenswerten Außenbereich, keine Bebauung in unserem Naherholungsgebiet auf der grünen Wiese.

hang die entsprechenden Straßenbaulasträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.

Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Zur Kritik am Verfahren und Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr. 31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.

Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.

Mit Beschluss vom 19.06.2023 hat der Regionalrat Detmold entschieden, im Rahmen der zweiten Beteiligung im Sinne des § 9 Abs.3 ROG auf eine Erörterung der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 Satz 4 des ROG ausgeschlossen sind, gemäß § 19 Abs.3 LPIG NRW zu verzichten. Eine Erörterung der Stellungnahmen, die innerhalb der zweiten Beteiligung eingegangen sind, wurde daher nicht durchgeführt.

1019051

## Inhalt

Stellungnahme zum Regionalplan OWL - Entwurf 2023 - Rahden

..zum Entwurf des Regionalplans nehmen wir wie folgt Stellung: Flä-

chenbezug:

Änderung von Landwirtschaftlich genutzten Flächen in ASB

Gemeinde: Rahden

Gemarkung: Rahden Ge-

markungsnummer: [anonymisiert]

Flur: [anonymisiert]

Flurstücksnummern: [anonymisiert]

Reserveflächen GIB OST

Derzeit sind im Industriegebiet Ost der Stadt Rahden über 20 Hektar Reserveflächen unbebaut und es ist derzeit keine Bebauung absehbar. Gleichzeitig plant die Stadt Rahden zusammen mit dem Unternehmen Müller Martini einen Industrieneubau mit einer Fläche von etwa 10 Hektar. Dieser Neubau soll jedoch nicht auf den Reserveflächen im GIB Rahden-Ost, sondern auf den oben genannten Flächen des neuen ASB erfolgen. ([anonymisiert]. Google Schlagwort: [anonymisiert] Neubau Rahden, Planungsdaten im Anhang).

Um die Auswirkungen von industriellen Emissionen auf bewohnte Flächen zu minimieren, sollte bereits in der Grundlagenplanung darauf geachtet werden. Die von Ihnen und vor allem von der Stadt Rahden aufgestellte Planung, die eine Erweiterung der oben genannten Fläche GIB unter dem Deckmantel ASB „Wohnfreundliches Gewerbe“ für die Ansiedelung von Großindustrie vorsieht, halte ich unter den Gesichtspunkten der Zersiedelung und Emissionen von Industrie für sehr fragwürdig. Durch die Hauptwindrichtung West würden ein Großteil der Emissionen in Richtung Stadtgebiet geleitet werden.

Laut der Planung der Stadt Rahden würde ein weiteres Industrie-/Gewerbegebiet in Rahden entstehen, welches nicht mit den bereits bestehenden Industriegebieten

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

### Begründung

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rahden-Kleinendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 Landesplanungsgesetz

(LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit ausgeschlossen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz, Wertverlust und Minderung der Wohnqualität) können auf der örtlichen

Rahden Süd und Rahden Ost oder auch Rahden Kolbus zusammenhängt. Es ist jedoch zu beachten, dass im Industriegebiet Rahden Ost noch große Reserveflächen unbebaut sind und eine Erweiterung nach Osten kaum Auswirkungen auf Anwohner hätte.

Abstand zum Naturschutzgebiet Große Aue

Die geplante Errichtung des ASB erfolgt in unmittelbarer Nähe zum westlich gelegenen Naturschutzgebiet Große Aue. Die Störung des naturnahen Lebensraums durch Immissionen von Lärm und Licht wäre enorm und würde das Gebiet nachhaltig stören. Zudem ist eine Bebauung mit Wohnhäusern in direkter Nähe zu einem Gebiet, das einige planungsrelevante Arten vorhält, fragwürdig. Eine häufige Störung dieses Schutzgebietes durch Spaziergänger mit Haustieren wäre unvermeidbar.

Ökologische Durchgängigkeit Grundsatz F6 und F10

Bei einer Errichtung eines ASB im südwestlichen Bereich von Rahden, wie im Entwurf des Regionalplans eingezeichnet, würde die ökologische Durchgängigkeit zwischen den östlichen und westlichen Bereichen der B239 erheblich eingeschränkt werden. Schon heute ist die ökologische West-Ost Durchgängigkeit entlang der B239 zwischen Rahden-Dieklage und Espelkamp-Gestringen aufgrund der fast durchgängigen Bebauung auf ein kurzes Stück in Rahden Süd beschränkt. Die Errichtung eines ASB in diesem Bereich würde die Durchgängigkeit noch stärker unterbinden.

Es ist wichtig, die ökologische Durchgängigkeit zwischen den östlichen und westlichen Bereichen der B239 aufrechtzuerhalten. Eine Bebauung in diesem Bereich würde die Durchgängigkeit erheblich einschränken und die ökologische Verbindung zwischen den beiden Bereichen unterbrechen.

Flächenversiegelung Grundsatz F5

Die Stadt Rahden verfügt über einige Leerstehende ehemals gewerblich genutzte Gebäude und die Region, unter Einbezug der Stadt Espelkamp, über weitere Gebäude als auch schon versiegelt ungenutzte Flächen. Zu nennen wären hier Beispielsweise folgende Gebäude:

[alle anonymisiert]

Die neue Versiegelung von wertvoller landwirtschaftlicher Fläche würde der Maßgabe zur Ressourcenschonung und der Senkung des Flächenverbrauchs deutlich widersprechen. Zudem sollte es im Interesse der Anwohner von leerstehenden Industriebauten liegen, diese Flächen wieder zu reaktivieren, damit es nicht zu Verwahrlosung, Verfall oder Vandalismus kommt. Weiterer Boden würde geschont werden.

Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Naturschutzgebiete sind weder im Plangebiet noch im Umfeld (300m) vorhanden. Das Naturschutzgebiet "Große Aue" ist im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) gesichert. Die ökologische Durchgängigkeit zwischen den östlichen und westlichen Bereichen der B239 ist aus überörtlicher Sicht nach wie vor gewährleistet. Sie wird durch die Reduzierung der ASB-Festlegung im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 gegenüber der ersten Entwurfsfassung des Regionalplanentwurfs (Auslegung 2020) noch verstärkt.

Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Eine Beurteilung der Zukunftsfähigkeit der heimischen Industrie- und Wirtschaftsbetriebe obliegt nicht der Regionalplanungsbehörde.



<p>Senkung der Lebensqualität</p> <p>Durch ein neues ASB im Bereich Rahden Südwest in dem sich „wohlfreundliches Gewerbe“ oder mit der Firma [anonymisiert] bessergesagt Großindustrie ansiedelt, würde die Lebensqualität für die anwohnenden Personen, uns eingeschlossen, drastisch gesenkt werden. Personen die in diesem Bereich wohnen haben sich explizit für das Leben in einem ländlichen Raum, mit wenigen Störungen, umgeben von der Natur entschieden. Durch ein ASB welches als GIB genutzt wird, würde der ideelle und der monetäre Wert der Gebäude und Grundstücke der Anwohner stark verringert. Bereits getätigte Investitionen und die damit verbundene Zukunftsplanung der Anwohner werden somit in Frage gestellt. Bei der Aufrechterhaltung dieser Planung sollte verpflichtender Ausgleich für Wertminderungen festgehalten werden.</p> <p>Planung der Stadt Rahden</p> <p>Die Stadt Rahden plant bereits jetzt, die Flächen des neu entstehenden ASB/GIB Südwest an das Unternehmen [anonymisiert] zu veräußern (siehe Anhang). Allerdings plant [anonymisiert] keine Erweiterung der bisherigen Produktionskapazitäten, sondern eine Verlagerung der Kapazitäten an einen neuen Standort. Derzeit produziert die Firma [anonymisiert] am GIB-[anonymisiert]. Sowohl [anonymisiert] als auch [anonymisiert] produzieren Buchbindemaschinen. Die Fertigung von Buchbindemaschinen erscheint allerdings in Zeiten der Digitalisierung nicht als Zukunftsindustrie, sondern als aussterbende oder schrumpfende Industrie. Auf Nachfrage bei Herrn [anonymisiert] (Geschäftsführer [anonymisiert] Rahden) am 11.09.2023 bei einer Informationsveranstaltung zum ASB/GIB Südwest Rahden verneinte dieser eine Neuausrichtung des Unternehmens. Es besteht in diesem Fall also eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es aufgrund der stetig sinkenden Nachfrage an Buchbindungen zum zügigen Leerstand der neu geschaffenen unansehnlichen Industriefläche kommt.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	
<p>1017817_001</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Bei der Recherche habe ich im Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreis Minden-Lübbecke gelesen, dass mit einer Schrumpfungstendenz bei der Bevölkerungsdichte für Rahden gerechnet wird. Gerade die Gruppe der 18- bis 25- Jährigen ist betroffen, weil sie zu Bildungszwecken in andere Kommunen zieht und nicht zurückkommt. Dass es sich hier um die Arbeitnehmer der Zukunft handelt sollte nicht übersehen werden und die mögliche Auswirkung auf das gewerbliche Wachstum der Stadt Rahden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die</p>

In der 2. Stellungnahme der Stadt Rahden wird unter anderem vorgeschlagen, das bestehende Gewerbegebiete Rahden-Süd auf die andere Seite der B239 zu erweitern und damit weitere 16 ha als GIB mit emittierendem Gewerbe auszuweisen. Nach meinen Informationen sind noch nicht alle Flächen in den bestehenden Industriegebieten bebaut worden, diese Gebiete sollten doch sicher genau wie eventuell bestehende Industriebrachen bevorzugt vergeben werden „Flächenfraß und -versiegelung“ sind ein großes Thema genau wie CO<sub>2</sub>-Verbrauch und wie ich Ihrer Webseite entnehmen konnte haben Sie bei der Planung klimatische wie auch ökologische Regeln zu befolgen.

Ein GIB von 16 ha ist für eine Kleinstadt wie Rahden die zudem voraussichtlich in der Bevölkerungszahl schrumpfen wird überdimensioniert und die geplante Zusammenarbeit mit der Gemeinde Stewede macht an dieser Stelle überhaupt keinen Sinn, weil die Gemeinden an anderer Stelle eine gemeinsame Grenze haben.

Die von der Stadt Rahden vorgeschlagene Fläche ist zudem bereits mit ca. 20 Ansiedlungen belegt, darunter mit landwirtschaftlicher Nutzung im Haupt- und Nebenerwerb. Gibt es nicht einen besonderen Schutz für die Landwirtschaft und historisch gewachsene Strukturen? Es handelt sich hier zum Teil um die ältesten Ansiedlungen der Stadt Rahden die ihre Spuren bis ins 18. Jahrhundert zurückverfolgen können.

Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkämper Feld" erstreckt, wurde im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche

	<p>Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit ausgeschlossen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1017817_002	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ebenso gibt es Waldbestände die schon jetzt ihren Beitrag zur Reduzierung klimaschädlicher Gase leisten und der Luftverbesserung der Stadt Rahden dienen. In Zeiten des sich immer schneller auswirkenden Klimawandels sollten sicher bestehende Waldgebiete geschützt werden. Wie in den FAQs zum Regionalplan nachzulesen ist genießt der Wald einen besonderen Schutz:</p> <p><b>Regionalplan 63</b> Was bedeutet es, dass der Regionalplan gleichzeitig forstlicher Rahmenplan ist?</p> <p>Es ist im Landesplanungsgesetz festgelegt, dass der Regionalplan die Funktionen eines forstlichen Rahmenplans nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes erfüllt. Er legt die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes fest. Der Regionalplan bildet damit einen Rahmen zur Sicherung und Entwicklung des Waldes in seinen vielfältigen Funktionen wie Holzproduktion, Klimaschutz, Naturschutz oder Naherholung und Tourismus. Hierfür hat der Landesbetrieb Wald und Holz einen forstlichen Fachbeitrag erarbeitet, der die Grundlage entsprechender Regelungen im Regionalplan ist. Zugleich ist er verbindlich für die Forstbehörden für deren Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Im Regierungsbezirk sind die Waldflächen sehr ungleich verteilt. Insgesamt ist der Waldflächenanteil im gesamten Planungsraum</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Regionalplanentwurf OWL genießt -wie dargestellt- der Schutz des Waldes aufgrund seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen eine hohe Priorität. Dies dokumentiert sich u.a in den Ausführungen und den Festlegungen im Kapitel 4.11 (Wald).</p>

<p>deutlich unter dem durchschnittlichen Waldanteil auf Landes- und Bundesebene. Durch Sturmereignisse wie Kyrill und Friederike sowie den aktuell massiven Befall mit Borkenkäfern ist der Wald stark geschädigt. Vor diesem Hintergrund genießt der Schutz des Waldes im Regionalplan hohe Priorität. Wald darf für andere Nutzungen, wie z. B. die Ausweisung von Bauland, nicht in Anspruch genommen werden. Gerade in den waldarmen Kommunen sollte der Waldanteil durch Neuaufforstungen erhöht werden.</p>	
<p>1017817_003</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Wie wird der Klimawandel im Regionalplanentwurf berücksichtigt?</p> <p>Eine wichtige fachliche Grundlage bildet der Fachbeitrag „Klima“, der vom Landesamt für Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) erstmalig für die Planungsregion erstellt worden ist. Der Fachbeitrag enthält u. a. Prognosen zur Entwicklung des Klimas in der Planungsregion (ansteigende Gesamttemperaturen, Risiko der stärkeren Hitzebelastung in den Sommermonaten; leichte Erhöhung der Jahresniederschläge - wobei die Sommer allerdings trockener werden -, steigendes Risiko von Starkregen). Der Fachbeitrag enthält auch konkrete Planungsempfehlungen für die Regionalplanung, z. B. Kaltluftbahnen oder Ausgleichsräume, die von einer Bebauung oder sonstigen siedlungsräumlichen Nutzung freigehalten werden sollen.</p> <p>Der Regionalplan berücksichtigt die Klimaanpassung auf verschiedene Weise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regional bedeutsame Kaltluftkorridore werden insbesondere durch die Festlegung als regionale Grünzüge vor einer Neuausweisung von Baugebieten geschützt.</li> <li>- Wald mit seiner vielfältigen klimatischen Funktion wird grundsätzlich gesichert. Dies ist besonders wichtig, da der Regierungsbezirk nur einen vergleichsweise geringen Waldanteil aufweist, der sowohl unter dem Bundes- als auch dem Landesdurchschnitt liegt.</li> <li>- Der Regionalplan schafft ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem. Dieses ist besonders für klimasensible Arten von großer Bedeutung. Weiterhin ist für den Klimaschutz im urbanen Raum die Schaffung und Erhaltung von innerstädtischen Freiräumen von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich ist eine Innenentwicklung (Nutzung vorhandener Baulücken und Freiräume) für die weitere Siedlungsentwicklung zu begrüßen, immer unter Berücksichtigung der Bedeutung von innerstädtischen Grünflächen für Klima und Naherholung. Auch hierzu trifft der Regionalplan OWL Regelungen.</li> </ul>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Hinweis steht im Kontext zu ID 1017817_001 bis ID 1017817_004.</p>

1017817_004	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Vor diesem Hintergrund bitte ich darum, auch die 2. Stellungnahme der Stadt Rahden zu verwerfen und beim von Ihnen vorgelegten Regionalplanentwurf 2020 zu bleiben.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Abwägungsvorschläge der vorstehenden ID's (1017817_001 - 1017817_003).</p>
1019071-	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL - Entwurf 2023 - Rahden</p> <p>...da wir mit [anonymisiert] zusammen in einem Haus wohnen vertreten wir dieselben Ansichten und nehmen entsprechend mit deren Schreiben zum Entwurf des Regionalplans nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Flächenbezug:</p> <p>Änderung von Landwirtschaftlich genutzten Flächen in ASB</p> <p>Gemeinde:                   Rahden</p> <p>Gemarkung:                 Rahden</p> <p>Gemarkungsnummer:     [anonymisiert]</p> <p>Flur:                         [anonymisiert]</p> <p>Flurstücksnummern:     [anonymisiert]</p> <p>Reserveflächen GIB OST</p> <p>Derzeit sind im Industriegebiet Ost der Stadt Rahden über 20 Hektar Reserveflächen unbebaut und es ist derzeit keine Bebauung absehbar. Gleichzeitig plant die Stadt Rahden zusammen mit dem Unternehmen [anonymisiert] einen Industrieneubau mit einer Fläche von etwa 10 Hektar. Dieser Neubau soll jedoch nicht auf den Reserveflächen im GIB Rahden-Ost, sondern auf den oben genannten Flächen des neuen ASB</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rahden-Kleinendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherheitsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p>

erfolgen.[anonymisiert] Google Schlagwort: [anonymisiert] Neubau Rahden, Planungsdaten im Anhang).

Um die Auswirkungen von industriellen Emissionen auf bewohnte Flächen zu minimieren, sollte bereits in der Grundlagenplanung darauf geachtet werden. Die von Ihnen und vor allem von der Stadt Rahden aufgestellte Planung, die eine Erweiterung der oben genannten Fläche GIB unter dem Deckmantel ASB „Wohnfreundliches Gewerbe“ für die Ansiedelung von Großindustrie vorsieht, halte ich unter dem Gesichtspunkt der Zersiedelung und Emissionen von Industrie für sehr fragwürdig.

Durch die Hauptwindrichtung West würden ein Großteil der Emissionen in Richtung Stadtgebiet geleitet werden.

Laut der Planung der Stadt Rahden würde ein weiteres Industriegebiet in Rahden entstehen, welches nicht mit den bereits bestehenden Industriegebieten Rahden Süd und Rahden Ost oder auch Rahden Kolbus zusammenhängt. Es ist jedoch zu beachten, dass im Industriegebiet Rahden Ost noch große Reservflächen unbebaut sind und eine Erweiterung nach Osten kaum Auswirkungen auf Anwohner hätte.

Abstand zum Naturschutzgebiet Große Aue

Die Errichtung des ASB erfolgt in unmittelbarer Nähe zum westlich gelegenen Naturschutzgebiet Große Aue. Die Störung des naturnahen Lebensraums durch Immissionen von Lärm und Licht wäre enorm und würde das Gebiet nachhaltig stören. Zudem ist eine Bebauung mit Wohnhäusern in direkter Nähe zu einem Gebiet, das einige planungsrelevante Arten vorhält, fragwürdig. Eine häufige Störung dieses Schutzgebietes durch Spaziergänger mit Haustieren wäre unvermeidbar.

Ökologische Durchgängigkeit Grundsatz F6 und F10

Bei einer Errichtung eines ASB im südwestlichen Bereich von Rahden, wie im Entwurf des Regionalplans eingezeichnet, würde die ökologische Durchgängigkeit zwischen den östlichen und westlichen Bereichen der B239 erheblich eingeschränkt werden. Schon heute ist die ökologische West-Ost Durchgängigkeit entlang der B239 zwischen Rahden-Dieklage und Espelkamp-Gestrigen aufgrund der fast durchgängigen Bebauung auf ein kurzes Stück in Rahden Süd beschränkt. Die Errichtung eines ASB in diesem Bereich würde die Durchgängigkeit noch stärker unterbinden.

Es ist wichtig, die ökologische Durchgängigkeit zwischen den östlichen und westlichen Bereichen der B239 aufrechtzuerhalten. Eine Bebauung in diesem Bereich würde die Durchgängigkeit erheblich einschränken und die ökologische Verbindung zwischen den beiden Bereichen unterbrechen.

Die Kommunen haben ihre Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hierfür müssen sie gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde anfragen und den jeweiligen Bedarf nachweisen (z.B. bei Flächennutzungsplanänderung). Die Kommunen müssen also - bei jeder Flächennutzungsplanänderung - ihren jeweiligen Bedarf nachweisen und bei vorhandenen Flächennutzungsplanreserven, diese vorrangig nutzen. Ist dieses nicht möglich, können sie nur durch Flächenrücknahmen (Flächentausch) neue Siedlungsflächen ausweisen. Ein ungesteuerter Flächenfraß wird somit ausgeschlossen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz, Wertverlust und Minderung der Wohnqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Naturschutzgebiete sind weder im Plangebiet noch im Umfeld (300m) vorhanden. Das Naturschutzgebiet "Große Aue" ist im Regionalplanentwurf OWL als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) gesichert. Die ökologische Durchgängigkeit zwischen den östlichen und westlichen Bereichen der B239 ist aus überörtlicher Sicht nach wie vor gewährleistet. Sie wird durch die Reduzierung der ASB-Festlegung im Bereich Sudriede bis an den Feldweg im Bereich Osnabrücker Straße 55 gegenüber der ersten Entwurfsfassung des Regionalplanentwurfs (Auslegung 2020) noch verstärkt.

Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Eine Beurteilung der Zukunftsfähigkeit der heimischen Industrie- und Wirtschaftsbetriebe obliegt nicht der Regionalplanungsbehörde.

#### Flächenversiegelung Grundsatz F5

Die Stadt Rahden verfügt über einige Leerstehende ehemals gewerblich genutzte Gebäude und die Region, unter Einbezug der Stadt Espelkamp, über weitere Gebäude als auch schon versiegelt ungenutzte Flächen. Zu nennen wären hier Beispielsweise folgende Gebäude:

[alle anonymisiert]

Die neue Versiegelung von wertvoller Landwirtschaftlicher Fläche würde der Maßgabe zur Ressourcenschonung und der Senkung des Flächenverbrauchs deutlich widersprechen. Zudem sollte es im Interesse der Anwohner von leerstehenden Industriebauten liegen, diese Flächen wieder zu reaktivieren, damit es nicht zu Verwahrlosung, Zerfall oder Vandalismus kommt. Weiterer Boden würde geschont werden.

#### Senkung der Lebensqualität

Durch ein neues ASB im Bereich Rahden Südwest in dem sich „wohnfreundliches Gewerbe“ oder besser gesagt Großindustrie ansiedelt, würde die Lebensqualität für die anwohnenden Personen, uns eingeschlossen, drastisch gesenkt werden. Personen die in diesem Bereich wohnen haben sich explizit für das Leben in einem ländlichen Raum, mit wenigen Störungen, umgeben von der Natur entschieden. Durch ein ASB welches als GIB genutzt wird, würde der ideelle und der monetäre Wert der Gebäude und Grundstücke, unseres inbegriffen, der Anwohner stark verringert. Bereits getätigte Investitionen und die damit verbundene Zukunftsplanung werden somit in Frage gestellt. Bei der Aufrechterhaltung dieser Planung sollte verpflichtende Ausgleich Wertminderungen festgehalten werden.

#### Planung der Stadt Rahden

Die Stadt Rahden plant bereits jetzt, die Flächen des neu entstehenden ASB/GIB Südwest an das [anonymisiert] zu veräußern (siehe Anhang). Allerdings plant [anonymisiert] keine Erweiterung der bisherigen Produktionskapazitäten, sondern eine Verlagerung der Kapazitäten an einen neuen Standort. Derzeit produziert die [anonymisiert] am GIB-[anonymisiert]. Sowohl [anonymisiert] als auch [anonymisiert] produzieren Buchbindemaschinen. Die Fertigung von Buchbindemaschinen erscheint allerdings in Zeiten der Digitalisierung nicht als Zukunftsindustrie, sondern als aussterbende oder schrumpfende Industrie. Auf Nachfrage bei [anonymisiert] am 11.09.2023 bei einer Informationsveranstaltung zum ASB/GIB Südwest Rahden verneinte dieser eine Neuausrichtung des Unternehmens. Es besteht in diesem Fall also eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es aufgrund der stetig sinkenden Nachfrage an Buchbindungen zum zügigen Leerstand der neu geschaffenen unansehnlichen Industriefläche kommt.

1020178

### Inhalt

als Anwohner- und Eigentümerfamilie, die ca. 200 Meter westlich des in der zweiten Auslegung aufgenommenen Kies- und Sandabbaugebietes in der Stadt Espelkamp, Ortsteil Frotheim wohnt, möchten wir folgende Dinge zu bedenken geben und bitten um sorgfältiges Abwägen:

- Uns und der Landwirtschaft gehen hofnahe Flächen verloren, die in diesem Umfang nicht auszugleichen sind.
  - Durch die Tiefe der Grabungen befürchten wir zusätzlich sehr negative Auswirkungen auf das Grundwasser, welches jetzt schon in der Region eine knappe Ressource ist. Das gesamte Abgrabungsgebiet ist als Wasserschutzgebiet gekennzeichnet!
  - wir befürchten Umweltschäden durch auslaufende Schmier- und Betriebsstoffe, u.a. Verunreinigungen des Grundwassers im Schutzgebiet.
  - das Abgrabungsgebiet überschneidet sich in Teilen mit der Konzentrationszone Wind (dort steht bereits ein Windrad) und überlagert einen Teil des gekennzeichneten Bodenschutzbereiches, was unserer Meinung nach nicht zulässig ist.
  - direkt neben der Abgrabungsfläche befindet sich eine renaturierte Landschaftsfläche, die dem Natur- u. Artenschutz dient und sehr vielen bedrohten und teils schon auf der roten Liste der gefährdeten Tierarten stehenden Tieren wie z.B. dem Feldhasen Schutz bietet. Auf den umliegenden Ackerflächen, die dann für immer verschwinden würden, haben sie Sichtschutz, finden Nahrung und werden in Ruhe gelassen, so dass die Populationen seit Jahren wachsen.
- Es handelt sich hier um eine Vielzahl an Feldhasen, Rebhühnern, Rehen, sehr vielen unterschiedlichen Vogelarten inkl. Flugenten, Greifvögeln und Fledermäusen und mindestens einem Fuchs. Auch brütende Störche und rastmachende Kraniche und Reiher finden Nahrung.
- Auf Grund der o.g. negativen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt lehnen wir das Vorhaben strikt ab!

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind. Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder



	<p>um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.</p> <p>In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“</p> <p>Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1018794	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Stellungnahme zum Regionalplan OWL - Entwurf 2023 - Rahden</p> <p>...Zum Entwurf des Regierungsplans nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gemeinde:       Rahden</p> <p>Gemarkungsnummer:       [anonymisiert]</p> <p>Flur:               [anonymisiert]</p> <p>Flurstücknummern:       [anonymisiert]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rahden-Kleinendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p>

Vor wenigen Tagen haben wir durch Zufall und Dritte erfahren, dass im oben genannten Gebiet ein Industriegebiet gebaut werden soll.

Alleine die Tatsache, dass die Stadt nur die Anwohner eingeladen hat, an deren Grundstück unmittelbar gebaut werden soll und ist schon unverfroren einmal davon ganz abgesehen, dass die Stadt Rahden den Anwesenden beibringen wollte, dass der Bau bereits beschlossen ist, obwohl noch augenscheinlich noch kein Geld an die Landbesitzer geflossen ist. Außerdem ist den betroffenen Landwirten in ihren Verträgen „wohnverträgliches Industriegebiet“ zugesagt worden. Dort nun einen Industrieneubau ansiedeln zu wollen, ist in unseren Augen sehr fragwürdig und zudem könnte man prüfen lassen, ob die angebotenen Verträge überhaupt rechtskräftig sind.

Im Folgenden möchten wir noch auf weitere Punkte eingehen, die bei der Planung eines neuen Industriegebietes zu bedenken sind.

#### Wohnortwahl

Wir als junge Familie haben bewusst unseren Wohnort im Außenbezirk einer ländlichen Kleinstadt gewählt. Der Neubau eines modernen, energieeffizienten Hauses wurde uns hierbei nicht gestattet, da uns gesagt wurde, der Außenbezirk von Rahden würde „in den nächsten 50 Jahren nicht als Baugebiet erschlossen“. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum auf einmal Bauvorhaben in viel größeren Dimensionen gestattet werden sollen. Die Entstehung eines solchen Industriegebietes erzeugt über Jahre hinweg durchgehenden Baulärm. Nach aktueller Rechtsprechung kommt eine erhöhte Lärmbelästigung über einen längeren Zeitraum einer Körperverletzung gleich. Dies betrifft dann auch die spätere Arbeit in der geplanten Halle. Darüber hinaus verliert unsere Immobilie durch die Nähe zum geplanten Objekt massiv an Wert. Ein Verkauf zum Beispiel zu Gunsten eines Neubaus würde uns dadurch deutlich erschwert werden. Hier müsste die Stadt Rahden bereit sein, den Wertverlust des Hauses zu tragen und sich in unserem Besitz befindende Flächen als Bauland auszuweisen.

#### Verkehr und Sicherheit von Kindern und Haustieren

Schon jetzt ist die [anonymisiert] durch die umliegenden Firmen eine stark befahrene Straße, mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h. In den meisten Haushalten der [anonymisiert] leben kleine Kinder und Haustiere, vor allem Hunde, Katzen und Pferde.

Laut Tierschutz- Hundeverordnung NRW (TierSchHuV §2 Abs.1) muss Hunden ein ausreichender Auslauf im Freien gewährt werden. In einem neuen Entwurf des Bundeslandwirtschaftsministeriums aus dem Jahr 2020 ist im Konkreten die Rede von einem Auslauf von mindestens zwei Mal pro Tag für je 60 Minuten. Die Bebauung der umliegenden Felder und den dazugehörenden Feld- und Nebenwegen führt dazu,

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Immissionsschutz, Artenschutz, Landwirtschaft, Verkehr und Erschließung sowie Wertverlust und Minderung der Wohnqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumssysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt. Der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an die angesprochenen Siedlungsbereiche ausreichend Raum. Hierzu wird auf das Kapitel 4.13 (Landwirtschaft) der textlichen Festlegungen verwiesen.

Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

Der Hinweis auf fehlende Flächenverfügbarkeiten betrifft nicht die Ebene der Regional-

dass den Hundehaltern die Möglichkeiten genommen, beziehungsweise stark erschwert werden, ihre Tiere artgerecht auszuführen.

Kinder sollen täglich an der frischen Luft spielen und toben. Auch Spaziergänge oder Fahrten mit dem Rad gehören zu einer guten kindlichen Entwicklung. Ein Mehr an Berufs- und Schwerlastverkehr würde bedeuten, dass Kindern ein wichtiger Teil eben dieser deutlich erschwert werden würde.

#### Belastung der Anwohner

Neben der bereits vorhandenen Belastung durch Fahrlärm und Abgase würden die Immissionen durch den neu geplanten Fabrikbetrieb hinzukommen. Durch die direkte Nähe zum Objekt (Luftlinie etwa 110 m) gibt es zu bedenken, dass wir dadurch weiterem Lärm und zusätzlichen Abgasen ausgesetzt werden. Darüber hinaus werden durch das ansteigende Verkehrsaufkommen die umliegenden Straßen stark beansprucht. Erneuerungen der Fahrbahn würden mit massiven Verkehrsbehinderungen einhergehen, da der Verkehr über Nebenstraßen umgeleitet würde.

Zusätzlich müssen Stromleitungen umgesetzt und eine neue Zufahrt gebaut werden.

#### Umweltschutz

Das Thema Umweltschutz ist derzeit aktueller denn je. Überall wird dafür plädiert, sich AKTIV für den Schutz unserer Flora und Fauna einzusetzen. Das Bauvorhaben widerspricht also schon im Grundsatz der aktuellen Gesinnung nach Umweltschutz, vor allem, wenn man nach dem Entwurf eines Klimaschutzprogramms der Bundesregierung vom 13.06.2023 geht. Mehr Verkehr bedeutet mehr Emission. Die Bebauung der Felder hat zur Folge, dass heimische Wildtiere wie Fasane, Hasen und Rehe noch weiter verdrängt werden, beziehungsweise allein schon durch den Verkehr stark gefährdet werden.

Die Nähe zu dem Naturschutzgebiet „Aue Renaturierung“ macht es ebenfalls fragwürdig, warum ein solches Industriegebiet hier entstehen soll.

Für das Renaturierungsgebiet zahlen wir Anwohner sogar Beiträge im Zuge der Grundbesitzabgaben! Dies tun wir gerne um unsere Heimat zu pflegen und den ansässigen Tieren natürliche Rückzugsmöglichkeiten bieten zu können.

Das neue Industriegebiet liegt in einem Bereich mit sehr hohem Grundwasserspiegel. Zwar ist die letzte Überflutung schon einige Jahre her, dennoch ist es in Anbetracht des Klimawandels nicht sinnig weitere Flächen zu versiegeln.

planung bzw. entspricht nicht den Festlegungs- und Regelungsmöglichkeiten eines Regionalplans und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Einem aktuellen Bericht zu Folge verschwinden täglich 60ha Ackerland durch Verkehrs- und Siedlungsprojekte. Der Krieg in der Ukraine hat uns gezeigt, wie abhängig wir von Produkten aus dem Ausland sind. Sollte es nicht erstrebenswert sein, die deutsche Bevölkerung wieder mehr mit Produkten aus dem eigenen Land zu versorgen?! Da die hiesige Energiegewinnung in den Biogasanlagen in der Regel durch Mais erfolgt, müsste bei weiterem Rückgang der Ackerflächen Mais aus umliegenden Staaten dazu gekauft werden, was den Preis für Biogas wiederum enorm in die Höhe treiben würde.

#### Alternativen

Aus privaten Gesprächen mit [anonymisiert] und [anonymisiert] von der [anonymisiert] kristallisierte sich heraus, dass sich die Stadt Rahden offensichtlich keine Gedanken um Alternativen gemacht hat.

[anonymisiert] hat engste Bindungen an die [anonymisiert], auf dessen Gewerbegebiet sie derzeit noch produzieren und mit der sie diverse Kooperationen haben. Für [anonymisiert] wäre es allein aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, ihre Produktion auf die andere Seite der Osnabrücker Straße, gegenüber der [anonymisiert] zu verlegen.

Die Verfügbarkeit dieser Flächen wurde aber bis heute noch nicht von der Stadt Rahden bei den ansässigen Landwirten angefragt.

Des Weiteren gibt es in den bereits bestehenden Gewerbegebieten in Rahden einige Leerstände sowie Reserveflächen, die derzeit unbebaut sind.

Zusammenfassend kann man sagen, ein solches Industriegebiet reduziert für die Anwohner drastisch Wohn- beziehungsweise Lebensqualität und mindert massiv den Wert der eigenen Immobilien. Außerdem zerstört es wichtigen Lebensraum einheimischer Tierarten und ist wirtschaftlich ein Verlust für die betroffenen Firmen.

Daher haben wir bei der Errichtung eines solchen Industriegebietes arge Bedenken.

1019155

#### Inhalt

Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

Als Bewohner des Dorfes Frotheim, spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

##### **Begründung**

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019

Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.

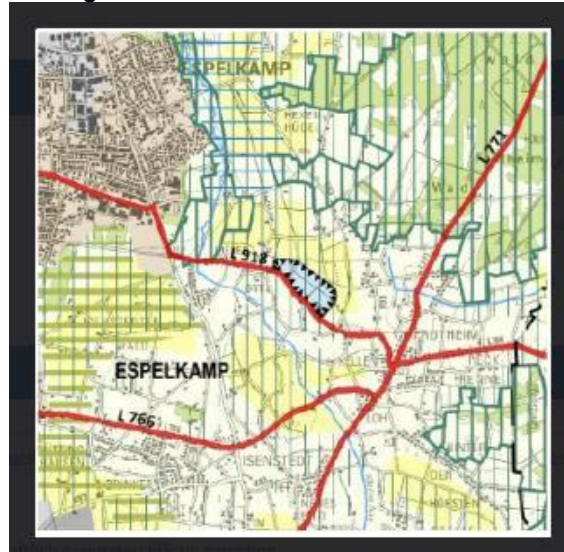
Die Realisierung des Abbaugebietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen den lokalen Landwirten hoffnungslos, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.

Ein sehr großes Problem sehe ich in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufläche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Ich möchte Sie daher abschließend bitten, die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan gegen die vorgebrachten Argumente und Einwände sorgfältig abzuwägen um weiterhin ein sicheres und angenehmes Leben in unserem Dorf zu ermöglichen.

#### Anhänge



(RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplangentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufläche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

	<p>Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.</p> <p>Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.</p>
1018269	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>mit diesem Schreiben möchte ich meine großen Bedenken und Einwände gegen die Neufassung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) zum Ausdruck bringen. Als besorgter Anwohner und Interessensvertreter in der Region halte ich es für zwingend erforderlich, einige kritische Punkte, die sich aus diesem Entwurf ergeben haben, anzusprechen. Ich verstehe zwar die Bedeutung der Regionalplanung für eine nachhaltige Entwicklung, bin aber der Meinung, dass der aktuelle Entwurf das langfristige Wohlergehen unserer Gemeinschaft und unserer Umwelt nicht ausreichend berücksichtigt. Im Folgenden sind meine Haupteinwände aufgeführt:</p> <p><b>Mangelnde Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung</b> Der Entwurf des Regionalplans OWL scheint mit begrenzter Transparenz und unzureichender Beteiligung der Öffentlichkeit entwickelt worden zu sein. Eine wirksame Regionalplanung erfordert die aktive Beteiligung von Anwohnern, lokalen Unternehmen und Gemeinden am Entscheidungsprozess. Das Fehlen einer sinnvollen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung dieses Plans gibt Anlass zu großer Sorge.</p> <p><b>Überbetonung der industriellen Expansion</b> Der Entwurf scheint der industriellen Expansion auf Kosten der Erhaltung von Natur- und Freiräumen Vorrang einzuräumen. Die einzigartigen Landschaften, Grünflächen und die biologische Vielfalt in unserer Region sind ein wichtiges Gut, das geschützt und gepflegt werden sollte. Die Umwandlung dieser Gebiete in Industriezonen birgt das Risiko irreversibler Umweltschäden und untergräbt das Wohlbefinden unserer Bewohner.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem</p>

#### Vernachlässigung der Nachhaltigkeits- und Klimaziele

Der Regionalplan OWL sollte sich an Nachhaltigkeits- und Klimazielen orientieren. Leider fehlt im aktuellen Entwurf ein klares Bekenntnis zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels. Die Nichtberücksichtigung dieser entscheidenden Aspekte gefährdet die Widerstandsfähigkeit und den künftigen Wohlstand unserer Region.

#### Unzureichende Infrastrukturplanung

Die industrielle Expansion muss von einer umfassenden Infrastrukturplanung begleitet werden. Der Planentwurf geht nicht auf die Belastung des Verkehrs, der Versorgungseinrichtungen und der öffentlichen Dienste ein, die sich aus der zunehmenden industriellen Aktivität ergeben wird.

Die Vernachlässigung dieser wesentlichen Komponenten könnte zu Verkehrsstaus, Umweltverschmutzung und geringerer Lebensqualität für die Bewohner führen.

#### Kurzfristiger wirtschaftlicher Schwerpunkt

Obwohl Wirtschaftswachstum unerlässlich ist, scheint der Planentwurf kurzfristigen wirtschaftlichen Gewinnen Vorrang vor langfristiger Nachhaltigkeit und dem Wohl der Gemeinschaft zu geben. Ein ausgewogenerer Ansatz ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Wohlstand in unserer Region auch für kommende Generationen erhalten bleibt.

#### Vernachlässigung des kulturellen und historischen Erbes

Der Plan berücksichtigt nicht ausreichend die Erhaltung des kulturellen und historischen Erbes unserer Region. Die Vernachlässigung dieser wichtigen Aspekte

untergräbt unsere Identität und vernachlässigt den kulturellen Reichtum, der unsere Region einzigartig macht.

#### Mögliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit

Der Entwurf geht nicht hinreichend auf mögliche negative gesundheitliche Auswirkungen ein, die sich aus einer verstärkten industriellen Tätigkeit ergeben, einschließlich Luft- und Wasserverschmutzung, Lärm und Stress. Die Gesundheit und das Wohlergehen unserer Einwohner sollten in jedem Regionalplan ein vorrangiges Anliegen sein.

In Anbetracht dieser Bedenken fordere ich Sie höflich auf, den Regionalplan OWL zu überarbeiten, um die Interessen und Werte unserer Gemeinschaft besser zu berücksichtigen.

Außerdem fordere ich Sie auf, Transparenz, Bürgerbeteiligung und Nachhaltigkeit im Planungsprozess zu priorisieren. Es ist wichtig, dass die künftige Entwicklung unserer Region von einer umfassenden und vorausschauenden Vision geleitet wird, die sowohl den wirtschaftlichen Wohlstand als auch das Wohlergehen aller Einwohner fördert.

differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sind dabei zwei zentrale Handlungsfelder der Regionalplanung. Das LANUV hat im Jahr 2018 erstmalig aus Anlass der Regionalplanneuaufstellung einen Fachbeitrag Klima für den Planungsraum erstellt.

Grundlage des Fachbeitrags ist der Klimaschutzplan NRW.

Im Themenfeld Klimaanpassung konzentriert sich der Fachbeitrag auf den Bereich der Stadtklimatologie mit dem thematischen Schwerpunkt auf dem Aspekt der thermischen Belastung der Bevölkerung (z.B. Überhitzung, Kaltluftbahnen, Kaltluftentstehung).

Alle vorliegenden Fachbeiträge und Konzepte (z.B. kommunale Klimaschutzkonzepte) wurden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs gem. der Vorgaben in § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW berücksichtigt.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit für diese kritischen Fragen und freue mich auf sinnvolle Änderungen in der endgültigen Fassung des Regionalplans OWL.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumssysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 39 (Leitbild Kulturlandschaften), F 40 (Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange zur Abmilderung der Klimafolgen und zum Erhalt der Kulturlandschaften sichergestellt.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Umweltprüfung (z.B. mögliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit) ist zu betonen, dass die Umweltprüfung hinsichtlich Methodik, Kriterienauswahl etc. der übergeordneten Planungsebene eines Regionalplans entspricht. Diese Umweltprüfung ist auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen - entsprechend der jeweiligen rechtlichen Anforderungen - zu konkretisieren.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der Regionalplanung bindet auch nicht die Bewertung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Für Festlegungen wie z.B. Abgrabungs-, Gewerbe- bzw. Siedlungsbereiche kann eine abschließende Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Regionalplanes nicht vorgenommen werden, da die Wirkungen auch von der Ausgestaltung der Planfestlegung und von der Art der baulichen bzw. bauleitplanerischen Umsetzung von Planflächen abhängen (bspw. Art des Gewerbes) oder die Prognose der Umweltauswirkungen konkretere Umweltdaten benötigt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht vorliegen. Eine abschließende Bewertung ist daher in Abhängigkeit vom konkreten Vorhaben sowie vom konkreten Standort auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene erforderlich.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Mängel und Unzulänglichkeiten der straßenverkehrlichen und infrastrukturellen Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden kommunalen Stellen. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.

Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs.2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum



	<p>vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr. 31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.</p> <p>Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.</p> <p>Darüber hinaus verweist die Regionalplanungsbehörde insbesondere auf die Ausführungen in Kapitel 1.2 (Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL) und 1.5 (Berücksichtigung von Fachbeiträgen) des Regionalplanentwurfs. Die Regionalplanungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die in Kap. 9.1 „Windenergienutzung“ aufgeführten Festlegungen und Ausführungen zum Thema Windenergie im Regionalplan OWL ausreichend differenziert sind, um der Thematik im Rahmen des Regionalplan OWL sachgerecht Rechnung zu tragen. Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf das Verfahren des Sachlichen Teilplans Wind / Erneuerbare Energien, dessen Aufstellungsbeschluss sowie Einleitung des Beteiligungsverfahrens durch den Regionalrat für das Jahr 2024 angestrebt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist abschließend darauf hin, dass es sich bei den festgelegten Siedlungsbereichen im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1019130	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Leider müssen wir erneut unseren Protest ausdrücken gegen das Entstehen eines Gewerbegebietes „Am Espelkämper Feld“ in Rahden.</p> <p>Wie können es sich die Herren [anonymisiert] und [anonymisiert] einfach anmaßen über unsere Köpfe hinweg diese Entscheidung zu fällen. Heute haben es landwirtschaftliche Betriebe sehr schwer und geben oft aus finanziellen oder Nachfolgersorgen auf. Der Hof der Familie [anonymisiert] funktioniert mit viel Kraft und Einsatz und einen potentiellen Nachfolger gibt es auch. Der Sohn hat bereits mit 16 Jahren seinen Führerschein für den Traktor gemacht und steht seinem Vater tatkräftig zur Seite. Dies kann man nicht von Seiten der Stadt ignorieren. Wir fordern von der Bezirksregierung</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Die für eine interkommunale Entwicklung vorgesehene zeichnerische Festlegung (GIB</p>

Detmold ein eindeutiges „Nein“ zu diesem irrsinnigen Projekt! Wir das sind [anonymisiert] und [anonymisiert] die schon seit 37 Jahren [anonymisiert] wohnen.

mit regionaler Bedeutung), die sich bis in den Bereich des Feldweges "Am Espelkämper Feld" erstreckt, wurde im Rahmen der Umweltprüfung auf mögliche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen untersucht. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten

Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.

1018944

### Inhalt

mit Bezug auf unsere Stellungnahme vom 16. Februar 2021 im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung nehmen wir zu den im laufenden Beteiligungsverfahren vorgelegten Planunterlagen wie folgt Stellung.

Wir betreiben in der Stadt Petershagen das Steinkohlekraftwerk Heyden, das zum 30.09.2024 stillgelegt werden soll.

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, sind wir inzwischen gemeinsam mit der Stadt Petershagen dabei, die Nachnutzung des industriell vorgeprägten Geländes vorzubereiten. Dazu wurde seitens der Stadt Petershagen am 15.12.2022 der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 20 gefasst, um die Nachnutzung des Kraftwerksgeländes planungsrechtlich zu ermöglichen.

Entsprechende Abstimmungsgespräche dazu wurden bereits mit Ihrem Hause geführt. Wie wir im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung umfänglich dargelegt haben, wäre für unsere anvisierten Nachnutzungen die Aufhebung der Zweckbindung Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe von Vorteil. Wir halten dies nach wie vor für die beste Variante.

Wie sie jedoch in den Textlichen Festlegungen und den Erläuterungen darlegen, ist dies auf Grund der Vorgaben des Landesentwicklungsplans nicht möglich. Deshalb wird im vorgelegten Planentwurf die Öffnung der Zweckbindung über die ausnahmsweise Zulässigkeit gem. Ziel S15 (3) für die Kraftwerksstandorte ermöglicht. Vor dem Hintergrund der anstehenden Änderung des Landesentwicklungsplan zur Nachhaltigeren Flächennutzung, die explizit die Veränderungen an den bestehenden Kraftwerksstandorte in den Fokus nimmt, bitten wir nochmals um Prüfung, ob Sie unsere Anregung zur Aufhebung der Zweckbindung „Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ folgen können.

Sollten Sie jedoch an dem nun aufgezeigten Weg festhalten, regen wir folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Textlichen Festlegungen an:

Im Rahmen des Ziels S15 werden die Voraussetzungen ausnahmsweiser Darstellungen und Festsetzungen auf Ebene der Bauleitplanung festgelegt. Hiernach setzten derartige Ausnahmen voraus, dass

- sie der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Erforschung oder Verteilung
- von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 EEG dienen,
- sie einen untergeordneten Anteil der Fläche des GIB einnehmen,
- seitens der Gemeinde der Bedarf für eine entsprechende Nutzung nachgewiesen wird und
- die Nutzung des GIB durch ein oder mehrere Kraftwerke sowie Nebenbetriebe gewährleistet bleibt.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Ausgestaltung des Absatz 3 des Ziels S 15 in der vorliegenden kumulativen Form erforderlich.

Mit diesem Ausnahmetatbestand trägt der Regionalplan der besonderen Bedeutung Rechnung, die der Gesetzgeber der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien einräumt.

Zur Erfüllung des - in Spiegelstrich 3 der Ausnahme aufgeführten - Bedarfsnachweises ist in der Regel eine plausible, verbal-argumentative Bedarfsbeschreibung ausreichend. Die Kommune kann sich dabei auf Überlegungen des Vorhabenträgers stützen. Beispielsweise bilden dafür die vorliegenden Ausführungen des Kraftwerks Heyden zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 20 "Kraftwerk Heyden in den Ortschaften Lahde und Jössen" (1. Änderung) aus Sicht der Regionalplanungsbehörde eine gute Basis.

Dass eine Gemeinde energiewirtschaftliche Nachweise in dem hier angesprochenen Umfang erbringt, der weit über die Gemeindegrenze hinausgeht, ist eigentlich nicht möglich, ohne umfangreiche Gutachten außerhalb ihrer Sachkompetenz erstellen zu lassen. Nach unserer Auffassung besteht aus grundsätzlichen Erwägungen auch keine Veranlassung, einen entsprechenden Bedarfsnachweis seitens der Gemeinde vorzusehen. Bereits durch die weiteren Voraussetzungen einer ausnahmsweisen Darstellung und Festlegung wird dem Bedürfnis eines Ausgleichs zwischen dem Erfordernis einer Sicherung von Standorten für zweckgebundene GIB sowie dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau und Betrieb erneuerbarer Energien (§ 2 EEG 2023) umfassend Rechnung getragen.

Deshalb regen wir an, die Voraussetzung, dass „seitens der Gemeinde der Bedarf für eine entsprechende Nutzung nachgewiesen wird“, ersatzlos zu streichen.

Darüber hinaus kommt der Voraussetzung auch im Speziellen für den Standort Petershagen-Lahde keine eigenständige Bedeutung zu. Im Zuge der Erläuterungen wird ausdrücklich hervorgehoben, dass der Standort Petershagen-Lahde gerade für die Nutzung erneuerbarer Energien in Betracht kommt. Damit impliziert der Entwurf des Regionalplans bereits, dass die Umsetzung von Projekten zur Nutzung erneuerbarer Energien in Petershagen gewollt und Teil der künftigen Standortentwicklung ist.

„Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Petershagen-Lahde auch für die Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht.“ (Erläuterungen Rn. 714)

Für den Standort Petershagen-Lahde besteht insoweit die Besonderheit, dass der Standort auf Grund seiner Größe eine nahezu uneingeschränkte kumulative Nutzung durch ein Gaskraftwerk sowie die von Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 21 EEG ermöglicht. Um diese Besonderheit noch klarer hervorzuheben, wäre es aus unserer Sicht zielführend, im Rahmen der Erläuterungen (Rn.714) zu betonen und klarzustellen, dass dem Bedarfsnachweis am Standort Petershagen-Lahde keine Relevanz zukommt.

Sollten Sie unserer obigen Anregung zur Streichung der Nachweispflicht der Gemeinde nicht nachkommen, regen wir deshalb folgende Ergänzung an (in Rn 714):

„Aufgrund der Großzügigkeit der Standortfläche in Petershagen und der realen Umsetzungsmöglichkeit, Flächen für erneuerbare Energien festzusetzen, ist ein darüberhinausgehender Nachweis der Gemeinde für einen Bedarf der entsprechenden Nutzung bereits auf Grundlage der Standortverhältnisse als erfüllt anzusehen und damit nicht gesondert erforderlich.“

1019415

### Inhalt

Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!

(MI\_Esp\_BSAB\_0 1)

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen.

Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], wo es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden. Zusätzlich wird sich die Infraschallbelastung durch Pumpen, schwere Baumaschinen usw. erhöhen. Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim, zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Risse der Häuser der Anlieger kommt.

Einige Häuser liegen ca.10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbauggebietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sieht der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleinen Aue“ an. Dieses Gebiet wurde renaturiert u.a. geschaffen, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf das mit sehr viel Steuergeldern geschaffenen Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird.

Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurückgeht und somit nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder

typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört.

Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende

Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere Zerstörung von Lebensräumen!

Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entscheiden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte.

Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbauareals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt.

Der Flächenfraß nimmt immer größere Ausmaße in Deutschland an.

Täglich werden rund 55 Hektar Landschaft für Gewerbe, Wohnungsbau, Verkehr und Erholungsflächen verbraucht. Das entspricht etwa einem Einfamilienhaus pro Minute. Dagegen dauert es 2.000 Jahre, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen. Boden ist nicht vermehrbar und steht somit nicht der Landwirtschaft zur Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Tier- und Insektenwelt zur Verfügung. Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln in der Region für immer verloren. Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen.

Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt.

Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

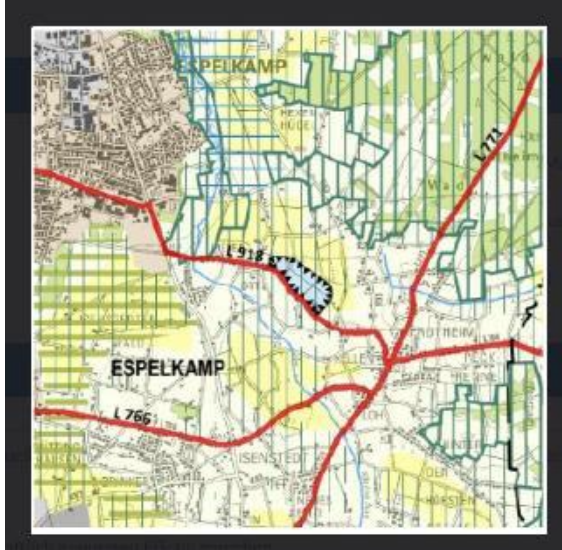
Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

Alein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

## Anhänge



1018803

### Inhalt

Stellungnahme zum Regionalplan OWL - Entwurf 2023 - Rahden

Zum Entwurf des Regierungsplans nehme ich wie folgt Stellung:

Gemeinde: Rahden

Gemarkungsnummer: 2795

Flur: [anonymisiert]

Flurstücknummern: [anonymisiert]

Vor einigen Wochen haben wir durch „Stammtischgerede“ erfahren, dass die Stadt Rahden im oben genannten Bereich ein neues GIB plant. Laut Regionalplan ist ein anwohnerfreundliches Industriegebiet vorgesehen. Die Stadt Rahden hat aber bereits Pläne für die Erweiterung der Firma [anonymisiert] veröffentlicht. Im Folgenden möchte ich einmal Stellung beziehen, was ein solches Bauvorhaben für mich und meine Wohnsituation bedeuten würde.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Diese Anregungen und Bedenken sind teilweise bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Minden-Lübbecke, ID 1098) wird an dieser Stelle verwiesen.

Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen:

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Rahden-Kleinendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn

Die Entstehung eines solchen Industriegebietes hätte für uns viele Konsequenzen. An oberster Stelle steht die Verkehrssituation in unserer Straße. Bereits durch die umliegenden Firmen ([alle anonymisiert] besteht zu den Stoßzeiten in der [anonymisiert] ein massiv erhöhtes Verkehrsaufkommen. Sollten die Pläne der Stadt Rahden umgesetzt werden, würde die Straße noch mehr zu einer „Abkürzung“ des Arbeitsweges werden da laut [anonymisiert] bis zu 200 neue Arbeitsstellen dort entstehen sollen. Da die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in der [anonymisiert] 70km/h beträgt, ist die Gefahr für Fußgänger, Fahrradfahrer und vor allem Kinder bereits jetzt sehr hoch. Im Falle der Bebauung der umliegenden Felder und damit verbundenen Nebenwegen wird diese Gefahr durch die höhere Frequentierung der Straße noch zusätzlich erhöht.

Ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen führt auch zu mehr Emission. Als COPD Patientin hätte dies für mich weitreichende Folgen. Eine erhöhte Belastung durch Feinstaub und Rußpartikel führt zu einer deutlichen Verschlimmerung der Symptome. Ich müsste deutlich mehr Medikamente einnehmen und die Erkrankung würde schneller voranschreiten. Im schlimmsten Falle wäre ich in einigen Jahren auf die Zufuhr von Sauerstoff angewiesen. Bewegung an frischer, natürlicher Luft verlangsamt den Krankheitsverlauf und verringert die Wahrscheinlichkeit einer intensiven medizinischen Behandlung.

Ich lebe gerne im Außenbezirk der Stadt Rahden, da ich hier viel Freiraum haben, mich an der frischen Luft zu bewegen. Vor allem die Nähe zum Naturschutzgebiet Aue kommt uns allen hier zu Gute. Eine große Vielfalt an heimischen Tierarten lässt sich bei ausgedehnten Spaziergängen beobachten. Würden die Felder und Freiflächen versiegelt und bebaut, käme es zu einem deutlichen Rückgang der heimischen Flora und Fauna. In Zeiten, in denen vehement Umwelt- und Naturschutz gefordert wird, ist ein derartiges Projekt nicht angebracht.

Die Stadt Rahden verfügt bereits jetzt über mehrere Industriegebiete in denen noch Reserveflächen und Leerstände zu verzeichnen sind. Um eine Zersiedlung zu vermeiden wäre es in meinen Augen sinnvoll, zunächst bereits bestehende Industriegebiete auszunutzen.

Der Erhalt einer familien-, umweltfreundlichen und gesundheitsfördernden Lebenswelt in der [anonymisiert] und umliegenden Straßen sollte an erster Stelle stehen. Durch den Bau eines Industriegebietes würde außerdem meine Immobilie massiv an Wert verlieren, sodass sie im Falle eines altersbedingten Verkaufs nur schlecht zu vermitteln wäre. In meinen Augen sieht es so aus, als wenn die Stadt Rahden sich bewusst über die Pläne des Regionalplans hinwegsetzt. Es wurden bereits Vorverträge mit den betroffenen Landwirten gefertigt, die die Entstehung von Schwerindustrie unter dem Deckmantel „Anwohnerfreundliches Industriegebiet“ regeln. Dies kann nicht im Sinne der Allgemeinheit sein und sollte geprüft werden. Es ist mir bewusst, dass Industrie

diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen (Baulücken und Nachnutzung leerstehender Gebäude) vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Naherholung, Artenschutz, Wertverlust und Minderung der Wohnqualität) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die vom Beteiligten angesprochenen Mängel und Unzulänglichkeiten der straßenverkehrlichen Erschließung keinen Gegenstand der Planungsebene eines Regionalplans darstellen und hier keine entsprechenden Regelungen getroffen werden können. Zuständig sind in diesem Zusammenhang die entsprechenden Straßenbauasträger. Im Falle einer bauleitplanerischen Umsetzung sind auch hierfür entsprechende Lösungen zu entwickeln.

Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 43 Ziele und Grundsätze. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange sichergestellt.



<p>Steuereinnahmen und Arbeitsplätze bedeuten und dieses den Bewohnern der Stadt Rahden zu Gute kommt. Aber das Vorgehen der Stadt Rahden finde ich doch sehr fragwürdig.</p>	<p>Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
<p>1019187</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>bezüglich der Pläne der Errichtung eines weiteren Industriegebietes im Hüllhorster Ortsteil Tengern nehmen wir wie folgt Stellung:  Der Ortsteil Tengern der Gemeinde Hüllhorst ist ein noch an vielen Stellen, abgesehen von diverser landwirtschaftlicher sowie mittelständischer Tätigkeit, äusserst naturnahes und vielfach von massiven menschlichen Eingriffen verschont gebliebenes Landschaftsgebiet. Dieses wird nicht nur von den im weiteren Umfeld lebenden Anwohnern in hohem Maße als noch stark naturgeprägtes Naherholungsgebiet genutzt, sondern auch von außerhalb Tengerns kommen immer wieder Menschen, die diese noch naturnahe Umgebung suchen, um hier die Gelegenheit zu finden, in unserer leider immer mehr durch eine den Menschen verursachte generelle Naturzerstörung geprägten Zeit noch die Gelegenheit zu finden, Natur unmittelbar erleben zu können.  Dies ist allerdings nur einer der Aspekte, welche dagegen sprechen, diese noch weitgehend intakte Naturlandschaft durch die Errichtung eines weiteren Industriegebietes massiv zu beschädigen und teilzuerstören, und bei weitem nicht der wichtigste.  Bei dem für die Planung und anschließenden Errichtung eines weiteren Industriegebietes in Tengern (zusätzlich zu den schon existierenden westlich und östlich der Löhner Straße gelegenen) vorgesehene Gebiet um das „Storchennest“ handelt es sich um einen Landschaftsbereich, der nicht nur den jährlich pünktlich immer zur Brutzeit wiederkehrenden Störchen einen Bereich bietet, in dem sie weitestgehend ungestört und sicher vor menschlicher Belästigung brüten und anschließend ihre stets relativ zahlreiche Nachkommenschaft (in den letzten Jahren jeweils zwischen 3-5 Jungstörche) aufziehen können. Diese Tatsache allein sollte eigentlich genügen, um den Missbrauch eines Naturgebietes durch die Errichtung eines Industriegebietes von vornherein auszuschließen. Allerdings dient das Gebiet um das „Storchennest“ auch zahlreichen anderen, teils auf der Roten Liste der gefährdeten Arten stehenden Wildtieren als Lebensraum.  So befinden sich auf den ausgedehnten Wiesenflächen des Gebietes eine schwer zu beziffernde Anzahl des unter Artenschutz stehenden Maulwurfs, welches sich durch die</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.  Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort (Hüllhorst/Löhne) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 773 angebunden und damit die BAB A 30 erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt.  Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Naherholung und Landschaftsbild, Storchennest, Artenschutz, Kindergarten, Friedhof, Wertverlust und Minderung der Wohnqualität) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.  Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist. Bei den festgelegten ASB und GIB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>

mitunter zahlreich aufgeworfenen Erdhügel zeigt.

Als gefährdete Tierart geltende Rebhühner weichen regelmäßig auf die dortigen Wiesenbereiche aus, um einer Bedrohung durch die auf den angrenzenden Äckern mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät stattfindenden Arbeiten zu entgehen bzw. dort auf Nahrungssuche zu gehen.

Rehe und der ebenfalls auf der Roten Liste stehende Feldhase gehen dort, vor allem in den Morgen- und Abendstunden, auf Nahrungssuche.

Darüber hinaus ist in diesem Bereich eine erfreuliche Vielfalt in der Vogelpopulation zu beobachten. So halten sich häufig Arten wie Amsel, Spatz, Bachstelze sowie Grün- und Buntspechte dort auf. Im Frühling und Sommer tönen die Feldlerchen über dem Gebiet und immer wieder sind über dem Gelände „stehende“ Turmfalken (die unterhalb des „Storchennestes“ brüten) sowie Exemplare des Roten Milan dort zu beobachten. Ohne Zweifel wird das Gebiet auch von zahlreichen Amphibien bevölkert, die aufgrund ihrer eher „verborgenen“ Lebensweise allerdings seltener direkt zu beobachten sind.

Für all diese Tiere ist der Landschaftsbereich um das „Storchennest“ ein zwar begrenzter aber dennoch enorm wichtiger Bestandteil ihres allgemein leider immer enger werdenden natürlichen Lebensraumes. Sollte in dem bezeichneten Gebiet tatsächlich ein Industriegebiet entstehen, wäre für diese Tiere ihr natürlicher Lebens- und Rückzugsraum irreparabel zerstört, d.h. es würde durch diese Maßnahme willentlich und bewusst die gewaltsame Zerstörung eines Naturgebietes vollzogen. In einer Zeit, in der die Zersiedelung und Bebauung sowie die damit einhergehende Versiegelung natürlicher Land- und Bodenflächen wegen der damit verbundenen ökologischen Konsequenzen zurecht immer vehementer beklagt und kritisiert wird, wäre die Durchführung einer Maßnahme wie der geplanten ein offener und behördlich geplanter und vollzogener Bruch mit allem, was heute aus guten Gründen als ökologisch wünschens- und erstrebenswert erachtet wird, im Prinzip ein ökologischer Frevel. Ist schon der ökologisch-naturschützerische Aspekt bereits Grund genug, um die geplante Errichtung eines weiteren Industriegebietes in Tengern in Bausch und Bogen zu verwerfen und Beweis dafür, dass sowohl allgemeine als auch spezielle ökologische Aspekte den kommerziellen menschlichen Bestrebungen nach baulicher und damit wirtschaftlich-finanzieller Nutzung von Grund und Boden im Grunde fast immer diametral entgegen stehen, gibt es weitere Aspekte, die eigentlich nur ein heftiges Kopfschütteln des vollständigen Unverständnisses gegenüber einem solchen Vorhaben auslösen können.

Industriegebiete sind ausnahmslos Konglomerate zusammengewürfelter Gebäude, Lager- und Produktionsstätten, die einen signifikanten Beitrag zur zunehmenden „Verhässlichung“ der Landschaft leisten, sie sind sowohl aus landschafts- wie aus bauästhetischer Sicht eine Katastrophe.

Vielfach wirtschaftlich nutzlos und überflüssig sind sie Orte, um die jeder, der sich nicht gerade aus irgendeinem Grunde dort aufgehalten muss, einen großen Bogen macht. Das eine solche zusätzliche Verschandelung der Landschaft nun auch in einem intakten und wertvollen Naturbereich wie dem Gebiet um das „Storchennest“ vorgenommen

werden soll, ist geradezu unglaublich und lässt an der Urteilskraft und dem Vorhandensein eines auch nur rudimentären ökologischen Gewissens derer berechnete Zweifel aufkommen, die ein solches Vorhaben ernsthaft in Erwägung ziehen.

Die bereits im Ortsteil Tengern vorhandenen Industriegebiete sowohl westlich als auch östlich der „Löhner Straße“ sollten Anschauungsmaterial genug bieten, um zu erkennen, wie verheerend für ein Landschaftsbild diese Ansammlungen von Gebäudehässlichkeiten sind. Dazu kommt, dass es angesichts der völlig ungewissen und wohl kaum als rosig zu bezeichnenden mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Perspektiven in Deutschland ohnehin mehr als fraglich ist, wozu eigentlich überhaupt so etwas wie zusätzliche „Industriegebiete“ gut sein sollen, abgesehen davon, dass es ohnehin schon viel zu viele davon gibt.

Prinzipiell möchten wir feststellen, dass es mehr als an der Zeit ist, endlich mit dem Primat wirtschaftlich-kommerzieller Aspekte gegenüber naturschützerisch-ökologischer Aspekte Schluss zu machen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Gewerbesteuerbelastungen einzelner Gemeinden, die nicht selten versuchen, durch die Ansiedelung von „Industrie“ ihre angespannten Finanzen aufzubessern. Die Bezirksregierung Detmold hätte angesichts der geschilderten Problematik hier die Gelegenheit, mit gutem Vorbild voran zu gehen.

Das geplante Industriegebiet „Storchennest“ grenzt an Wohngebäude, die größtenteils bereits seit vielen Jahren von einheimischen Bürgern bewohnt werden. Für diese hätte die Errichtung eines Industriegebietes in unmittelbarer Nachbarschaft eine erhebliche Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität zur Folge, dazu würde der Wert ihrer Immobilien signifikant negativ betroffen. Das im Zusammenhang mit der Planung offenbar seitens der Gemeinde Hüllhorst geäußerte Argument, dass es aufgrund der angeblichen Erweiterung der Industriegebiete in den Ortschaften Schnathorst und Oberbauerschaft „nicht nachvollziehbar“ sei, dass die Natur sowie die Nachbarschaft in Tengern geschont werde, ist an Absurdität wohl nur schwer zu überbieten. Anders formuliert aber sinngemäß gleich könnte es dann auch heißen: Wenn ich schon hier und da Natur zerstöre, Tieren ihren Lebensraum nehme, Landschaft verschandele und Bürgern die Wohn- und Lebensqualität sowie den Wert ihrer Immobilie vermiese, ist es nur recht und billig, wenn ich dies woanders auch tue. Wirklich Unmittelbar an das in Frage stehende Naturgelände befindet sich der Kindergarten „Regenbogen“. Für die dort betreuten Kinder bietet der angrenzende naturbelassene Landschaftsbereich die Möglichkeit, viele Stunden des Tages in direkter Nachbarschaft Natur erleben und Wildtiere und deren Verhalten in ihrem naturgegebenen Habitat beobachten zu können.

Es ist dies ein pädagogischer und in hohem Maße einer gesunden kindlichen Entwicklung dienender Wert, der nicht hoch genug einzuschätzen ist.

Der tägliche Anblick hässlicher Industriegebäude sowie die tagtägliche stundenlange Beobachtung eines zahlreichen Autoverkehrs mit Lastkraftwagen und Transportfahrzeugen ist und bewirkt genau das Gegenteil davon. So etwas ist Kindern in einer sensiblen Entwicklungsphase prinzipiell nicht zumutbar und müsste aus pädagogisch-

<p>psychologischer Sicht die Konsequenz nach sich ziehen, den Kindergarten umzusiedeln.</p> <p>Was für uns über die genannten Begründungen hinaus grundsätzlich gegen einen Missbrauch des Naturgebietes „Storchennest“ als Standort für ein Industriegebiet spricht, ist die Tatsache, dass sich unmittelbar angrenzend der Friedhof Tengern befindet. Es ist schlicht und ergreifend eine grobe Geschmacklosigkeit, in unmittelbarer Nachbarschaft eines Bereiches, der ehemaligen Bürgern von Tengern als letzte Ruhestätte dient, ein Industriegebiet anzusiedeln zu wollen, in dem höchstens vielleicht an Wochenenden eine Art „Ruhe“ herrscht. Gilt die kulturelle Selbstverständlichkeit der Gewährung einer „letzten Ruhestätte“ in Ostwestfalen nichts mehr?</p> <p>Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, dass dies nicht nur den Verstorbenen gegenüber eine unerhörte Respektlosigkeit bedeuten würde, sondern auch deren Angehörige müssten sich zutiefst verletzt fühlen. Würden solche Aspekte, deren uneingeschränkte Würdigung eigentlich jedem sensiblen und verantwortungsvollen Menschen selbstverständlich sein und Ausdruck einer gesellschaftlich allgemeinen respektierten kulturellen Sitte sein sollten, in dieser Angelegenheit nicht bedacht, musste nicht von vornherein klar sein, dass die Ansiedelung eines nach unserer Einschätzung überflüssigen Industriegebietes in unmittelbarer Nähe einer menschlichen Begräbnisstätte eine beispiellose Pietätlosigkeit darstellen würde?</p> <p>Zusammenfassend stellen wir fest, dass schwerwiegende Gründe gegen das geschilderte Planungsvorhaben sprechen. Auch weitere den Ortsteil Tengern betreffende Planungen (Tongrube an der Schnathorster Mühle, Neubaugebiete direkt am Naturschutzgebiet) sind nach unserer Meinung und aus fall-spezifischen Gründen abzulehnen.</p> <p>Aufgrund der in diesem Schreiben geäußerten Argumente sollte die Bezirksregierung Detmold die auch von der Gemeinde Hüllhorst forcierten Pläne konsequent verwerfen. Persönlich werden wir all unsere Möglichkeiten ziviler als auch juristischer Natur nutzen, um das Vorhaben „Industriegebiet Storchennest“ nicht bittere und traurige Realität werden zu lassen.</p>	
<p>1020326</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Mit der zweiten Offenlage ist erstmalig eine BSAB-Fläche von ca. 23 ha für den Abbau von Sand und Kies in Espelkamp-Frotheim an der [anonymisiert] vorgesehen:</p> <p>Als Bewohner des Dorfes Frotheim, Anwohner und betroffene Grundstückseigentümer der betreffenden Flächen sprechen wir uns entschieden gegen die Ausweisung dieser Kies-/Sandabgrabungsfläche aus.</p> <p>Schon mit der Ausweisung der Fläche sind erhebliche Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung des Dorfes zu erwarten. Auf Grund der möglichen Abgrabung verliert das Dorf bereits jetzt an Attraktivität für neue Bewohner.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.</p>

Die Realisierung des Abbaugbietes wäre mit unverhältnismäßigen Belastungen, Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt verbunden. In einer dörflichen Umgebung ist der Erhalt der Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Strukturen ein wichtiges Anliegen. Mit der aktuellen Planung gehen uns lokalen Landwirten hofnahe, wertvolle Ackerflächen dauerhaft verloren.

Ein sehr großes Problem sehen wir in der möglichen Schädigung des Grundwasserhaushaltes durch eine Abgrabung. Eine so große Abbaufäche wird unweigerlich eine Schädigung des Grundwasserhaushaltes nach sich ziehen, die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe, einer Vielzahl von Einwohnern und nicht zuletzt der Stadt Espelkamp die immer kostbarer werdende Ressource Wasser im wahrsten Sinne des Wortes „abgräbt“ und uns damit eine wichtige Lebensgrundlage entzieht.

Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahre maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung eventuell positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt soweit kommt.

Dieses Vorhaben birgt nach unserer Überzeugung erhebliche negative Auswirkungen auf unsere Lebensqualität und die Umwelt, die nicht ignoriert werden darf. Zunächst möchten wir auf die Emissionen durch Staub und Lärm hinweisen, die durch den Abbau von Sand und Kies mit schwerem Gerät entstehen. Diese Emissionen stellen erhebliche Gesundheitsrisiken (Atemwegsprobleme Allergien und andere Gesundheitsprobleme durch Feinstaub) für die Anwohner dar, insbesondere für Kinder und ältere Menschen. Der anhaltende Lärm und die Luftverschmutzung werden die Lebensqualität in unserem Dorf erheblich beeinträchtigen. Des Weiteren sollten wir die Auswirkungen des schweren Verkehrs der durch den Transport des abgebauten Materials verursacht wird nicht unterschätzen. Die Straßen in unserer Region sind oft nicht für solch schwere Lastwagen ausgelegt, was zu erheblichen Schäden führen kann. Zudem wird die Belästigung durch den Verkehr die Mobilität der Bewohner beeinträchtigen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der erhebliche Eingriff in die Natur, der durch den Abbau von Sand und Kies verursacht wird. Dieser wird die Tierwelt und die Pflanzen in unserer Region nachhaltig stören und gefährden. Die Schäden an der Umwelt sind irreparabel und betreffen Generationen von Anwohnern. Die kurzfristigen wirtschaftlichen Vorteile stehen in keinem Verhältnis zu den langfristigen Schäden.

Darüber hinaus besteht die Gefahr einer Störung des Grundwasserhaushaltes, welches langfristige Auswirkungen auf die Wasserversorgung unserer Region haben wird. Die Entnahme von Sand und Kies aus den Böden kann die Wasserspeicherfähigkeit verringern und den Grundwasserspiegel senken, welches Trockenperioden und Wasserknappheit noch verstärkt. Schließlich sollten auch die Einschränkungen und Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt berücksichtigt werden. Dieser Abbau wird nicht nur zu

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für

oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur

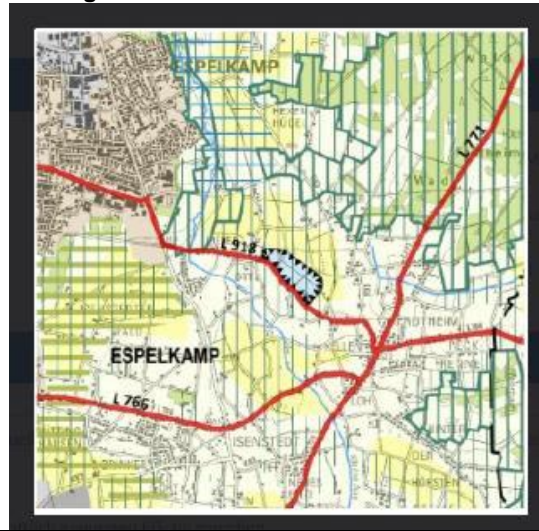
Beeinträchtigungen des täglichen Lebens führen, sondern auch den Wert unserer Immobilien mindern, welches erhebliche finanzielle Verluste für uns Anwohner bedeutet. Durch die Verminderung der Wohnqualität wird der Erhalt unserer Immobilie in Frage gestellt da für die nachfolgende Generation die

Attraktivität als Lebensstandort nicht mehr gegeben ist (Verstärkung der Landflucht, Immobilienverfall), Ebenso haben wir starke Bedenken über die Renaturierung der Flächen. Die möglichen Folgen des Abbaus auf das gesamte Gebiet und speziell die anliegenden bewirtschafteten Flächen sind in keiner Weise dargelegt. Es gibt keine validierte Planung oder abgesicherte Konzepte der Renaturierung. Die Folgen eines solchen Eingriffs bleiben komplett ungewiss. Angesichts des Klimawandels und der jetzt schon deutlich in unserem Heimatraum auftretenden Schäden (Fichtensterben im Osterwald und weitere vertrocknete Waldbestände sowie deutlich ausgetrocknete Böden der Acker- und Wiesenflächen) ist eine zusätzliche Belastung des Ökosystems nicht zu verantworten.

In Anbetracht all dieser schwerwiegenden Bedenken und Auswirkungen fordern wir Sie dringend auf, das geplante Vorhaben zur Gewinnung von Sand und Kies in unserer Region erneut zu überdenken. Es ist von größter Bedeutung, dass die Interessen der Anwohner und die Erhaltung unserer Umwelt auch für nachfolgende Generationen angemessen berücksichtigt werden, um die Lebensqualität in unserem Dorf zu bewahren und gleichzeitig den Schutz der Umwelt zu gewährleisten.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und hoffen auf eine sorgfältige Prüfung dieser Angelegenheit und bitten Sie hiermit die Darstellung der BSAB Fläche im Regionalplan zurückzunehmen.

#### Anhänge



nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.

Außer der Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

1019171

### Inhalt

Dem geplanten Sandabbaugebiet in Espelkamp, OT Frotheim welches als BSAB Fläche im aktuellen Entwurf des Regionalplans 2023 gekennzeichnet ist, widerspreche ich durch meine persönliche Betroffenheit als Anlieger in aller Form!

Es gibt eine Vielzahl an Argumenten, die gegen die Ausweisung der 23 ha großen landwirtschaftlich genutzten Fläche sprechen. Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner an der [anonymisiert], wo es sich im Wesentlichen um junge Familien mit Kindern handelt, durch Lärm, Feinstaub und den massiven Schwerlastverkehr, der aus dem Abgrabungsgebiet zu befürchten ist, gesundheitlich schwer belastet werden. Außerdem wird die [anonymisiert] als Schulwegroute aus dem Ortsteil Frotheim, zu den Espelkamper Schulen genutzt. Es ist zu befürchten, dass es durch die Abgrabungstätigkeiten zu Absackungen und Risse der Häuser der Anlieger kommt.

Einige Häuser liegen ca.10 Meter von der Abgrabungsfläche entfernt. Allein durch die Ausweisung des Abbaugbietes wird es zum Wertverlust der anliegenden Immobilien kommen. Die [anonymisiert] befindet sich bereits heute in einem schlechten Zustand. Durch den resultierenden Schwerlastverkehr, der in einer hohen Frequenz zu befürchten ist, wird sich der Zustand der L918 zunehmend verschlechtern und über Jahrzehnte so bleiben, bis es zu einer Sanierung kommt (Sanierung nach der Abbautätigkeit).

Ich sehe den Grundwasserschutz und die zukünftige Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung sowie der Natur stark gefährdet. Das geplante Sandabgrabungsgebiet wird durch ein Wasserschutzgebiet der Zone III b überlagert, welches für die Wasserversorgung der Espelkamper Bevölkerung von Bedeutung ist. An das Wasserschutzgebiet grenzt wiederum ein großes Naturschutzgebiet „Kleinen Aue“ an. Dieses Gebiet wurde renaturiert u.a. geschaffen, um den Grundwasserspiegel in dem Gebiet zu halten bzw. zu erhöhen. Eine Abgrabung in dem ausgewiesenen BSAB Bereich würde sich kontraproduktiv auf das mit sehr viel Steuergeldern geschaffenen Renaturierungsgebiet auswirken. Durch den Klimawandel und die dadurch resultierenden Dürreperioden der letzten Jahre, wird jedem ersichtlich, wie kostbar der Rohstoff Wasser geworden ist und zukünftig noch werden wird. Es ist zu befürchten, dass durch die Abgrabungstätigkeiten, die durchaus bis zu 50 Meter Tiefe betragen könnten, die Grundwasserströme, die sich über Millionen von Jahren in den tiefen Sand und Gesteinsschichten entwickelt haben, so stark beeinflusst werden, dass in weiten Teilen im OT Frotheim die Grundwasserversorgung zurück geht und somit

nicht mehr der Bevölkerung sowie der Natur zur Verfügung steht. Die Landschaft an der geplanten Sandgrube würde durch die geplante Maßnahme in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zerstört. Es ist allgemein bekannt, dass die Biodiversität, vor allem im Bereich der Insekten inzwischen zu über 70% zurückgegangen ist. Dieser Erkenntnis muss nun auch die auf der Hand liegende Konsequenz folgen, die heißt: Keine weitere

### Abwägung

#### Referenz

1019168

#### Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

#### Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL stellt in Kapitel 8.2 "Konzeption der Rohstoffsicherung im Planungsraum" wesentliche Leitlinien, die für die Neufestlegung von BSAB sowie auch für die Festlegung der Ziele und Grundsätze maßgeblich waren, dar. Nach den Beschlüssen des Regionalrats vom 24.06.2019 (RR-11/2019) und 16.12.2019 (RR-21/2019) werden die BSAB als Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt.

Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.

Der aktuelle Monitoringbericht des Geologischen Dienstes hat für die Rohstoffgruppe Kies / Kiessand für den Planungsraum eine Versorgungsreichweite von nun 32 Jahren berechnet. Grundsätzlich ist damit die Versorgungsreichweite auch mit Blick auf die landesplanerischen Vorgaben ausreichend. Da einzelne im aktuell gültigen Regionalplan (TA Oberbereich Bielefeld und TA Paderborn - Höxter) festgelegte BSAB aus verschiedenen Gründen nicht oder nur eingeschränkt für den Rohstoffabbau geeignet sind, erfolgen im Regionalplanentwurf OWL neben Rücknahmen auch Neufestlegungen von BSAB. Durch die eingegangenen Anregungen und Bedenken ist eine Neubewertung der BSAB erfolgt, sodass einzelne BSAB, die im Entwurf zeichnerisch festgelegt waren, zurückgenommen worden und neue hinzugekommen sind.

Zerstörung von Lebensräumen! Das Gleiche gilt auch für viele weitere Arten der Tier- und Pflanzenwelt, die derzeit auf der BSAB Fläche von 23 ha leben und gedeihen. Hier wird ohne Not ein intaktes Artenklima gefährdet und fahrlässig zerstört. Der Ausgang der Klimakrise wird in den kommenden 10 Jahren maßgeblich entschieden, daher zählen vor allem die in diesem Zeitraum liegenden Entscheidungen und Effekte. Eine als Nachnutzung folgende Renaturierung des 23 ha großen Abbaureals wird deutlich außerhalb dieses Zeitraums liegen und dann erst mit Jahrzehnten Verzögerung positive Auswirkungen entwickeln können, falls es überhaupt so weit kommt.

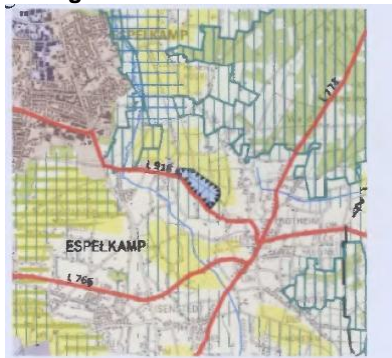
Der Flächenfraß nimmt immer größere Ausmaße in Deutschland an. Täglich werden rund 55 Hektar Landschaft für Gewerbe, Wohnungsbau, Verkehr und Erholungsflächen verbraucht. Das entspricht etwa einem Einfamilienhaus pro Minute.

Dagegen dauert es 2.000 Jahre, bis zehn Zentimeter fruchtbarer Boden entstehen. Boden ist nicht vermehrbar und steht somit nicht der Landwirtschaft zur Grundversorgung der Bevölkerung sowie der Tier- und Insektenwelt zur Verfügung. Die ausgewiesene Abgrabungsfläche ist für die Landwirtschaft und somit für die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln in der Region für immer verloren.

Die von vielen in der Ortsbevölkerung geschätzten Strukturen der familiär geführten Landwirtschaft über viele Generationen hinweg, wird durch die mögliche Abgrabungsfläche eine weitere Hürde in den Weg gelegt. Sie hat nicht nur umwelttechnische Folgen für die Landwirte, sondern bedroht letztendlich auch die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Landwirtschaft in Frotheim.

Ich sehe die zukünftige dörfliche Entwicklung allein durch die Ausweisung eines BSAB Gebietes in Frotheim sehr kritisch. Keine Familie möchte in so einem Ort wohnen. Folglich wird die Infrastruktur wie z.B. Grundschule, Kindergarten und die örtlichen Vereine geschwächt. Die geplante Ausweisung als BSAB Fläche im Regionalplan muss aus den oben genannten Gründen abgelehnt werden. Die vorhandene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss dauerhaft erhalten bleiben.

#### Anhänge



(MI\_Esp\_BSAB\_01)

Bei der Neufestlegung von BSAB ist neben anderen Aspekten auch berücksichtigt worden, ob es sich um die Erweiterung einer bestehenden Abbaufäche handelt oder um eine vollständig neue Abbaufäche. Der pauschale Ausschluss von Neufestlegungen für ein Gemeindegebiet lässt sich planerisch allerdings nicht begründen.

Allein die Darstellung eines BSAB bedingt noch nicht die Genehmigung einer Abgrabung. Konkrete Aspekte wie bspw. Abstand zur Wohnbebauung, Immissionen (Lärm, Feinstaub etc.), Verkehr, Grundwasser, Wasserschutz, Kulturgut sind im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) zu klären. Auch ggf. die Umsetzungen von einzelnen Betrieben ist auf der nachfolgenden Ebene zu klären.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4.12.1 (Grundwasser- und Gewässerschutz) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung gegen der Trinkwassergewinnung im Konfliktfall nachrangig ist. „Soweit die Darstellung von BSAB unter teilweiser Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten erfolgt, ist in den nachfolgenden Verfahren, insbesondere im Genehmigungsverfahren, sicherzustellen, dass die Vorschriften der jeweiligen Verordnungen beachtet werden. Eine Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.“

Überlagert somit die Darstellung eines BSAB die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz, ist die Genehmigung des Rohstoffabbaus nur nach Maßgabe der entsprechenden geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. Dieser Vorrang ergibt sich aus den entsprechenden wasserrechtlichen Bestimmungen. Eine Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen ist aber nicht generell ausgeschlossen. Eine abschließende Aussage ist erst bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren auf der weiteren Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) möglich. Dies ist im Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen.



1019628

## Inhalt

### Einleitung

Der Verein [anonymisiert] ist ein Verein, dessen satzungsgemäßer Zweck die Verbesserung der Verhältnisse in und an der Weser ist. Seine anerkannte Gemeinnützigkeit rührt aus dieser Zweckbestimmung. Er ist seit 2008 im Vereinsregister eingetragen. Über den gesamten Zeitraum verfolgt er fünf Projekte. Das Projekt Nr. 2 heißt Weserinsel und beinhaltet punktuelle Maßnahmen zur Renaturierung des Flusses in derer Folge der Fluss auch wieder Inseln bilden kann. Durch die übermäßige Umgestaltung zur Wasserstraße ist diese natürliche Fließgewässereigenschaft vollständig verloren gegangen.

In Rahmen ihrer Arbeit zum Projekt Nr. 2 haben die [anonymisiert] zum Umsetzungsfahrplan Mittelweser Maßnahmenvorschläge gemacht, die auch sämtlich übernommen wurden.

### Erfahrungen mit Abgrabungen im 100 m Korridor

Zwei davon sind auf ihr Betreiben hin umgesetzt worden. Gerade die Erfahrung mit diesen beiden Maßnahmen veranlasst die [anonymisiert] zu dieser Stellungnahme.

a)

Maßnahme Stadtblänke Löffler in Weser-km 203,4 (Vorhabensträger [anonymisiert])

Es handelt sich um eine neben dem Flussbett dauerhaft und über alle Wasserstände der Weser angeschlossene Wasserfläche von rund 1 ha Größe mit vielfältiger Ufer- und Sohlgestaltung. Das Aushubmaterial wurde vollständig abgefahren.

Die Kosten für diese Maßnahme betragen rund 600000 und wurden aus Landesmitteln und von Geldern der [anonymisiert] gedeckt.

b)

Maßnahme Ökopolder Neue Fahrt in Weser-km 205,5 (Vorhabensträger [anonymisiert])

Es handelt sich ebenfalls um eine neben dem Fluss dauerhaft und über alle Wasserstände angeschlossene Wasserfläche von rund 5 ha Größe mit vielfältiger Ufer- und Sohlgestaltung. Diese Maßnahme wurde vollständig aus der Vermarktung des Kieses finanziert. In diesem Fall ist es wichtig zu betonen, dass die erzielte Gestaltung nur dadurch möglich wurde, dass der Blindboden in einer vergrößerten Kiesentnahme untergebracht werden konnte. Ansonsten wäre die Herstellung dieses vielfältigen Unterwasserlebensraumes nicht möglich gewesen.

In beiden Vorhaben wurde die Wirksamkeit 2021 durch eine Elektrobefischung überprüft mit hervorragenden Ergebnissen. Der Ökopolder Neue Fahrt wies zusätzlich die Fischart Steinbeißer auf.

### Zukünftige Maßnahmen

Nach den Erfahrungen, die die Weserfreunde seit 2008 in ihrem Projekt Nr. 2 gemacht haben, ist eine Umgestaltung zur ökologischen Verbesserung im Flussbett direkt nicht

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

<p>abzusehen, obwohl so vieles dafürspricht. Maßnahmen im 100 m Korridor, die vom Flussbett abgesetzt sind, sind besonders gegenüber der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung dagegen einfacher durchzusetzen. Sie sind aus ökologischer Sicht für die Gewässerstrukturgüte am Fluss auch von hoher Bedeutung.</p> <p>Bei den oben aufgeführten Beispielen wird deutlich, dass Maßnahmen, die auf eine vollständige Beseitigung des Aushubmaterials abzielen selbst bei geringer Größenordnung außerordentlich teuer werden. Wirkungsvollere Vorhaben in nennenswertem Ausmaß an der Weser sind daher nur zu realisieren, wenn Kies aus dem Aushub vermarktet werden kann. Und da muss es dann auch möglich sein, dass der Erlass IV - 8 - 90 07 30 vom 25.3.2019 so ausgelegt werden kann, dass die einvernehmlich mit der Genehmigungsbehörde im Planungsprozess festgelegte, endgültige Gestalt des Vorhabens dadurch erreicht wird, dass der Blindboden nicht abgefahren werden muss. Er sollte in Überschmittbereichen der Entnahme verbracht werden können oder besser gesagt werden müssen. Dieser Aspekt hat ja auch gerade unter Umweltaspekten heute eine besondere Bedeutung.</p>	
<p>1020070</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Unsere Mandanten sind Eigentümer von Flächen im Stadtbereich Petershagen Wietersheim, Frille, Lahde und Quetzen. Diese werden teilweise als Wiesen mit Erholungsgewässer genutzt und größtenteils land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftet. Es handelt sich hier um einen der wenigen verbliebenden landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe der Region. Der Regionalplanentwurf sieht in diesem Bereich vielfach Flächen zum Schutz der Landschaft, der Natur und insbesondere eine Fläche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes vor. Ausweislich der textlichen Festsetzung sind 22,6 % des gesamten Planungsraumes als Vorrangflächen für Arten- und Biotopschutz gesichert. Insoweit will der Regionalplan sicherlich dem Bedürfnis nach Umweltschutz insbesondere mit Blick auf den Klimawandel Rechnung tragen. Hierbei werden jedoch einige gewichtige Punkte nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Bereiche zum Schutz der Natur werden als Vorranggebiete gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG geregelt. Laut Ziel F11 sollen dort allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen natürliche Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen. Es muss sichergestellt werden, dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht durch Vorgaben des Umweltschutzes zu sehr beschränkt werden. Der Regionalplanentwurf zielt auf die Errichtung von Schutzgebieten. Hierbei dürfen jedoch die Belange der Forst- und Landwirte nicht unberücksichtigt bleiben. Schon jetzt wird deutlich, dass auf der Grundlage der Regionalplanung Landschaftspläne entwickelt werden, die zu großflächigen Festsetzungen von Natur- und Landschaftsschutzgebiete-</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Änderung des Regionalplanentwurfs OWL nicht erforderlich.</p> <p>Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für</p>

ten führen, die die Bewirtschaftung der Flächen auf existenzbedrohende Weisung einschränken. Dies zeigt sich bereits durch den in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan Minden, der über 120 ha neuem Naturschutzgebiet in Wietersheim ausweist. Insbesondere die Festlegung der Fläche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes im nördlichen Bereich von Frille führt letztendlich zu erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner und Landwirte in diesem Gebiet. Denn dort besteht bereits jetzt ein erhebliches Problem mit einer sich exponentiell steigenden Gänsepopulation. Gänse fallen Schwärmen im Spätsommer und Herbst über die aufgehende Saat und im Frühjahr über das heranwachsende Getreide her und weiden die Flächen ab. Bereits heute beträgt der durch Gänsefraße auf Ackerflächen angerichtete wirtschaftliche Schaden in Wietersheim und Frille mindestens 20.000 pro Jahr. Die Ausweisung als BSLV würde die Situation noch verschärfen und die gesamte Region noch stärker mit sich unkontrolliert verbreitenden Vogelmassen (Gänse u.a.) belasten. Die gesamte landwirtschaftliche Produktion der Region würde existenziell bedroht werden.

Die Versorgung mit regional erzeugten Lebensmitteln wäre nicht mehr gesichert. Hinzu kommt, dass die allgemein als „Geflügelpest 2 bezeichnete aviäre Influenza sich immer weiter, insbesondere auch über Gänse ausbreitet und die Übertragung von Vogel auf Mensch häufiger wird. Die Stadt Petershagen hatte ausweislich der Synopse (ID 9792, S. 132) im Rahmen der Erörterung die geplante Ausweisung als BSLV im Bereich südlich Lahder Marsch kritisiert, da dort zwei Windvorrangzone überlagert. Im Ergebnis wird die Windvorrangfläche 1 weiterhin überlagert, da sie nach Angaben des Kreises Minden-Lübbecke vermeintlich nicht nutzbar sei. Dabei wird sich auf Flugkorridore der Bundeswehr berufen.

Tatsächlich kann aber bei einer geringeren Höhe der Windenergieanlage eine Nutzung für Windenergie erfolgen. Aktuell erfolgen mehrere Planungen für diesen Bereich, die die Nutzung der gesamten aktuellen Windvorrangflächen berücksichtigen. Da auch der Gesetzgeber zwischenzeitlich das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien festgehalten hat (§ 2 EEG), muss hier mindestens die Fläche für Windenergie von der Ausweisung als BSLV ausgenommen werden. Die Aussage des Kreises Minden-Lübbecke, die Fläche sei für Windenergie nicht nutzbar, trifft so undifferenziert nicht zu.

Insgesamt sollte aufgrund der zuvor genannten Argumente das BSLV gänzlich gestrichen werden, da es für die Landwirtschaft, die Anwohner, aber auch mit Blick auf die Energiewende einen hohen Schaden verursachen würde.

die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.

Die Ausweisung von neuen Vogelschutzgebieten ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sie liegt in der Zuständigkeit des Landes NRW und des Bundes. Unbeschadet dessen ist festzuhalten, dass die bestehenden Vogelschutzgebiete im Regionalplanentwurf OWL als Vorranggebiete (BSN, BSLV) gesichert werden.

Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes entspricht. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH) sind die FFH- und EG- Vogelschutzgebiete auch regionalplanerisch zu sichern.

Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen die stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm ist, sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein. Vogelschutzgebiete sind nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) bereits per Gesetz geschützt. Dies rechtfertigt die Festlegung der Gebiete als Vorranggebiet in

	<p>der Regionalplanung. Die zeichnerische Festlegung im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes. Eine zeichnerische Rücknahme wäre nur dann geboten, wenn die Festlegung des BSLV über die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes hinausgehen würde. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.</p> <p>Innerhalb des genannten BSLV richtet sich die Zulässigkeit einer Inanspruchnahme nach den europarechtlich vorgegebenen Anforderungen, die im LNatSchG normiert sind.</p>
1018255	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>wir besitzen Ackerland in dem, im Regionalplan genannten, Gebiet. Dieses Verpachten wir an Bauern aus unserer Nachbarschaft um ihnen die Möglichkeit zu geben, dort günstig Futter für ihre Tiere anzubauen. Die Einnahmen neuen wir u.a. um die Wald- und Wiesenflächen so zu bewirtschaften, dass die Natur sich voll entfalten und die Tiere ein gutes zu Hause haben. Sollte der Plan umgesetzt werden, kann der Bauer, an den wir das Land Verpachten dieses nicht mehr frei umgänglich nach seinen Wünschen nutzen. Somit wird er es nicht mehr von uns pachten. Damit hat er dann weniger Fläche um seine Tiere zu versorgen und wir keine Einnahmen mehr.</p> <p>Wir sehen den Plan als Enteignung an! Das Ackerland ist schon seit Jahrhunderten im Besitz der Familie [anonymisiert] und wird auch so genutzt und das Mensch und Tier gleichermaßen davon profitieren!</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Es ist nicht erkennbar, welchen Bereich die Stellungnahme in den Blick nimmt. Die Regionalplanungsbehörde verweist daher generell auf den übergeordneten regionalplanerischen Maßstab, die Ausführungen in Kapitel 4 (Freiraum und Umwelt) des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) und hier insbesondere auf Kapitel 4.13 (Landwirtschaft).</p>
1017944	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zu 4.6 Natur und Landschaft Hier bezieht sich der Regionalplan auf den Fachbeitrag des LANUV, der Flächen herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) ermittelt hat. Die Bezirksregierung setzt die herausragenden Flächen nun als BSN und die besonderen als BSLE um. Im Weiteren wird ausgeführt, dass es für jede Fläche einen Steckbrief gibt, der das jeweilige Schutz- und Entwicklungsziel vorgibt. Diese konkreten Steckbriefe wurden offensichtlich nicht tiefer betrachtet, sondern es wurden pauschal Ausweisungen als BSN und BSLE entsprechend der Stufen 1 und 2 vorgenommen. Unabhängig davon, ob eine Schutzgebietsausweisung für den konkreten Schutzzweck erforderlich ist. Hier möchten wir zum einen darauf hinweisen, dass, wenn Flächen herausragender Bedeutung auf bewirtschafteten Flächen vorkommen, der Schutzzweck durch die Bewirtschaftung offensichtlich nicht beeinträchtigt wird. Denn sonst hätte sich diese besondere Bedeutung nicht entwickeln können. Einschränkungen der Land- und Forstwirtschaft, die</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des § 6 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) und des § 10 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den örtlichen Landschaftsplan erarbeitet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 8 LNatSchG NRW). Dieser Fachbeitrag bildet dabei die fachliche Grundlage sowohl für den Regionalplan als auch die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.</p>

<p>sich aus einer Ausweisung als NSG ergeben, gilt es zu vermeiden. Hier muss bereits auf Ebene der Regionalplanung eine Abwägung der Schutzgüter erfolgen, diese darf nicht vollständig auf die nachgeordnete Ebene verschoben werden. Es besteht daher gar keine Notwendigkeit, Flächen unter Schutz zu stellen und mit Bewirtschaftungsauflagen zu versehen, die bereits jetzt eine herausragende Bedeutung aufweisen. Eine pauschale Unterschutzstellung, ohne die tatsächliche Schutzbedürftigkeit im konkreten Fall zu ermitteln, halten wir wegen mangelnder raumordnerischer Abwägung für rechtswidrig.</p> <p>Zu 4.6.1 Bereiche für den Schutz der Natur Den Ausführungen, dass bestehende NSG, Wildnisgebiete, Naturwaldzellen und große Teile der Natura 2000-Gebiete als BSN ausgewiesen werden, widersprechen wir nicht. Um die Abwägung auf der nachfolgenden Ebene zu erleichtern und die nachfolgenden Behörden nicht in die Ausweisung als NSG zu zwingen, regen wir an, auch die Biotop Stufe 1, die noch nicht als Schutzgebiet gesichert sind, als BSLE darzustellen. Wir möchten Sie daher dringend auffordern, Ihrer Verpflichtung zur raumordnerischen Abwägung nach ROG nachzukommen und davon Abstand zu nehmen, ermittelte Daten des LANUV ohne weitere Bewertung der Inhalte und konkreten Schutzzwecke in BSN und BSLE-Flächen umzusetzen.</p>	<p>Ein zentraler Bestandteil des Fachbeitrags besteht dabei in der Abgrenzung von Flächen mit herausragender und besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die Abgrenzung erfolgt sehr differenziert nach bestimmten Lebensraumtypen und Leitarten und auch im Hinblick auf klimasensible Arten und Lebensräume. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Des Weiteren können auch allein aufgrund der Maßstabsebene Flächen mit einbezogen werden, die nur eine geringe Schutzwürdigkeit bzw. Entwicklungspotential aufweisen.</p> <p>Die Festlegung der BSN erfolgt als Vorranggebiete. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht.</p> <p>Entsprechend der Festlegung in Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen die BSN nachfolgend insbesondere im Rahmen der Landschaftsplanung gesichert werden. Hierzu stehen verschiedene Sicherungsinstrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen</p> <p>Die Verpflichtung, die BSN nachfolgend als ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen, besteht damit explizit nicht. Gleichmaßen können auch außerhalb von BSN Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.</p> <p>In dem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass im Regionalplan zusammenhängende Waldflächen ab einer Größe von 2 ha als Waldbereiche festgelegt. Auch hierbei handelt es sich um Vorranggebiete.</p> <p>Sowohl in BSN als auch Waldbereichen können konkurrierende raumbedeutsame Planungen und Maßnahme in Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden. Die entsprechende Ausnahmeregelung ziehen hier auch mittelbar die konkrete Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen mit ein.</p>
--	---

1018757

#### Inhalt

Wir sind gegen das Industriegebiet:

Die Anwohner bis zum heutigen Tage nicht über dieses Vorhaben informiert, dass ist unzulässig. Es wohnen Senioren dort, deren Altenpflege durch die Mietwohnungen in den "früheren Stallgebäuden" finanziert werden. Teilweise sind die Höfe älter als 190 Jahre, so dass diese schon unter Denkmalschutz stehen. Die soziale Grundlage der Bauern und deren Großeltern ist gefährdet. Das Industriegebiet an dieser schönen alten Bauernschaft zu bauen, wäre fatal, da die Existenzgrundlage den Bauern genommen wird.

[anonymisiert]

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

##### **Begründung**

Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs. 2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr.31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert.

Die Planunterlagen wurden gemäß § 13 LPIG NRW digital veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Darüber hinaus hat die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Daher hat die Regionalplanungsbehörde die Planunterlagen innerhalb des Auslegungszeitraums zusätzlich mittels eines elektronischen Lesegerätes in den Räumlichkeiten der Bezirksregierung Detmold zugänglich gemacht.

1020298

#### Inhalt

1. Zusammenfassung Wir begrüßen die Einstufung von Agri-PV-Anlagen als einen Sonderfall der Photovoltaik, die mit der Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen hier: Vorbehaltsgebiete vereinbar sein kann (vgl. Erläuterung zum Grundsatz F37 Landwirtschaftliche Kernräume).

Darüber hinaus ergeben sich durch die Berücksichtigung von Agri-PV weitere positive Auswirkungen auf andere Grundsätze im Bereich Freiraum und Umwelt wie bspw. F5 Bodenschutz. (2.1) die Berücksichtigung des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgeschriebenen Grundsatz der Raumordnung, die Notwendigkeit, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, im Regionalplan Ostwestfalen-Lippe. (2.2)

Allerdings halten wir es für notwendig, für den Schutz landwirtschaftlicher Fläche und somit für eine Vermeidung von missbräuchlichen, pseudohaften Agri-PV-Konzepten in

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird teilweise entsprochen.

##### **Begründung**

Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raum-bedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

der Erläuterung zum Grundsatz F37 eine konkrete Definition von Agri-PV zu platzieren. (2.1) das enorme Potenzial des Regionalplans, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren, noch stärker zu nutzen. (2.2)

Wir schlagen daher vor, eine technologieoffene Definition von Agri-PV-Anlagen in die Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen Lippe einzufügen, die in der Lage ist, den Ausschluss sogenannter pseudohafter Agri-PV-Anlagen zu verhindern. (2.1)

Vorranggebiete zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Ziel R 1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) unter bestimmten Bedingungen für die temporäre Nutzung von Anlagen der erneuerbaren-Energien freizugeben. (2.2)

2. Erläuterungen

2. 1

In der Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe wird der Agri-PV innerhalb der Photovoltaik eine Sonderrolle zugestanden. Lediglich Anlagen der Agri-Photovoltaik dürfen auf den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Kernräume) errichtet werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Dem Aspekt des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Böden wird somit explizit Rechnung getragen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei einer sehr allgemein gehaltenen Definition von Agri-PV bzw. fehlenden konkreten Definition von Agri-PV die missbräuchliche Nutzung von pseudohaften Agri-PV-Anlagen wenn auch unwillentlich angeregt wird. Bereits jetzt sind schon eine Vielzahl solch pseudohafter Agri-PV-Systeme realisiert worden (vgl. Abb. 1, Abb. 2 rechte Seite).

[1020298\_Abb. 1]

[1020298\_Abb. 2]

Es gilt daher, solchen Anlagen der Agri-PV von vornherein den Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen wie den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zu untersagen. Gemäß § 201 BauGB ist Landwirtschaft insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung (soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann), die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Für eine Definition von Agri-PV sind sowohl der Flächenverlust von max. 15 % der Fläche (gemäß DIN SPEC 91434) als auch der Aspekt der Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlich zu nutzenden Fläche zwischen bzw. unter den Modulen mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten (gemäß GAPDZV) zu berücksichtigen. Demnach sollten also für eine technologieoffene Definition von Agri-PV-Anlagen Positivkriterien festgelegt werden, unter denen angenommen werden kann, dass die Solaranlagen die landwirtschaftliche Nutzung unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließen.

Gemäß den Erläuterungen zu Grundsatz F 37 wird ausgeführt, dass Agri-PV-Anlagen mit der Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum vereinbar sein können, da bei Agri-PV-Anlagen die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich ist.

Der Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW sieht in dem Ziel 10.2-15 (Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie) und dem Grundsatz 10.2-16 (Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie) Regelungen zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen durch Freiflächen-Solarenergieanlagen, insbesondere durch Agri-PV-Anlagen. Im Ziel 10.2-5 erfolgt eine Definition von Agri-PV-Anlagen u.a. unter Bezug auf DIN Spec.91434. Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass in den Erläuterungen zum Grundsatz F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) des Regionalplanentwurf OWL analog zu den geplanten Festlegungen des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW ergänzend der Hinweis aufgenommen wird, dass Agri-PV-Anlagen unter Bezugnahme auf die DIN Spec. 91434 definiert werden können.

Der Anregung, Freiflächen-Solarenergieanlagen in BSAB zuzulassen, wird nicht entsprochen. Ausweislich der Anregung sollen die Anlagen im Einvernehmen mit dem Eigentümer für eine Laufzeit von 20 Jahren ermöglicht werden. Dies würde eine Nutzung der BSAB für die Rohstoffgewinnung während der Laufzeit des Regionalplans ausschließen.

Dies könnte mit Blick auf die üblichen maschinellen Bewirtschaftungsweisen dann der Fall sein, wenn mindestens 85 % der Grundfläche mit einem Lichtraumprofil von mindestens 9 m Breite und 4 m Höhe befahrbar ist.

Eine solche Positivregelung würde keine weitere Einschränkung bedeuten und somit z.B. Nutzungskonzepten mit einer niedrigeren Mindesthöhe nicht entgegenstehen, in jedem Fall aber einer Vielzahl vorstellbarer oder schon in Erprobung befindlicher Nutzungskonzepte hohes Maß an Rechtsklarheit bieten. Um hier auch den Bereich des gewerblichen Gartenbaus bzw. des Obstanbaus zu berücksichtigen, können die Agri-PV-Anlagen für Dauerkulturen, wie bspw. Beerenobst, auch in einer Höhe von 2,10 m über der Geländeoberkante errichtet werden. Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass Agri-PV-Systeme in unterschiedlich hohem Maße einen nachweislich positiven Beitrag zum Bodenschutz (F5) leisten können. Beim vertikalbifazialen Agri-PV-System bspw. wird das Gestell in den Boden gerammt. Eine Versiegelung des Bodens findet somit nicht statt. Auch ist der Überbauungsgrad mit 1% der Fläche sehr gering. Licht und Wasserverfügbarkeit werden somit nahezu nicht beeinträchtigt. Gerade bei diesem Anlagentypus ergibt sich technisch bedingt immer ein etwa 1m breiter nicht bewirtschafteter Grünstreifen unter den Modulen, der lediglich 1 2x pro Jahr gemäht wird, um ein Einwachsen der Module zu verhindern. Diese Streifen ergeben 10 % der Gesamtfläche, die entweder Brachland bzw. extensiven Wiesen entsprechen. Sie stellen daher einen wichtigen Erosionsschutz dar, da sie immer grün sind; auch in einer vegetationslosen Bewirtschaftungsphase. Sie mildern Windgeschwindigkeit, Wasserabfluss und damit den Bodenabtrag. Gleichzeitig ist dieser Streifen durch die senkrechte Ausrichtung der Module genauso sonnenbeschienen, wie die Fläche zwischen den Modulreihen. Dadurch bildet sich ein artenreicher, ackerrandähnlicher Grünstreifen, der Rückzugsort für typische Pflanzen- und Tierarten der Wiesenlandschaft (wie bspw. Ackerwildkräuter, Tagfalter und andere Kleintiere. Demnach können Agri-PV-Anlagen auch die ökologische Vielfalt erhöhen.

## 2.2

Der § 2 EEG 2023 räumt den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung im Rahmen der Schutzgüterabwägung ein, da diese, bis die Stromerzeugung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Demnach strebt die Landesregierung eine Änderung des Landesentwicklungsplanes an, um auch auf raumordnerischer Ebene den Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen. Für den Regionalplan OWL ergibt sich daher und aufgrund des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG festgeschriebenen Grundsatzes der Raumordnung die Notwendigkeit, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, d. h. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Der vorliegende Entwurf des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe bietet ein enormes Potenzial für den Ausbau erneuerbarer Energien, ohne dabei wesentliche öffentliche Belange vollständig zu vernachlässigen.



So können bspw. durch eine temporäre Umnutzung von Gebieten für Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze zusätzliche notwendige Standorte für Anlagen erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Zur Bereitstellung weiterer fehlender Flächen für die Errichtung von Anlagen erneuerbarer Energien regen wir daher an, auf Vorranggebieten für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe (vgl. Ziel R 1 Räumliche Festlegung für oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe) unter den folgenden Bedingungen die Errichtung solcher Anlagen zu ermöglichen:

Die [anonymisiert] ist ein Pionierunternehmen aus dem Bereich der Agri-Photovoltaik. Sie hat sich auf die Etablierung eines vertikalen, bifazialen Solarmodulanlagenkonzeptes spezialisiert, welches die Stromproduktion mit der maschinellen Landwirtschaft verbindet. Es handelt sich bei der temporären Umwandlung um eine im Vorfeld festgelegte zeitliche Bindung von max. 30 Jahren, die im B-Plan oder in der Baugenehmigung rechtlich festgesetzt ist.

Der Eigentümer des betroffenen Vorranggebietes gibt der temporären Umwandlung seiner Fläche ausdrücklich seine Zustimmung.

### Anhänge



Abb. 1: Agri-PV-Projekt in Mecklenburg – Vorpommern. Foto: Vattenfall!

NEAL SOLI

	Kostenintensive, echte Agri-PV mit landwirtschaftlichem Nutzwert	Kostengünstige (pseudohafte) Agri-PV* mit förderoptimierten Anlagen
DIN SPEC Kat. I: hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen	 <p>Hochaufgeständerter Zweifachs-Traktor (&gt; 4m) mit hoher Licht- und Wasserverfügbarkeit</p>	 <p>Auf lediglich 2,1 m (DIN SPEC-Anforderung) aufgeständerte konventionelle PV-Anlage</p>
DIN SPEC Kat. II: bodennahe Agri-PV-Anlagen	 <p>Vertikale bifaziale Agri-PV-Anlage mit Überbauung &lt; 1% und effizienter Bewirtschaftung</p>	 <p>Konventionelle PV-Anlage mit Alibi-Schafbeweidung</p>

Abb. 2: Vergleich echte AGRI-PV & „Pseudo-AGRI-PV“ (Eigene Darstellung/Foto o.r: Murphey & Spitz)

<b>1019823_001</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Planung bezieht sich auf Flächen und deren Nutzung. Der bedeutendste Flächennutzer in OWL ist die Landwirtschaft.</p> <p>Daher müssen wir die Bedeutung für die regionale Ernährungssicherung noch einmal betonen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland) ist an erster Stelle die Produktionsgrundlage für hochwertige und regionale Lebensmittel zur Versorgung der Bevölkerung einschließlich der Tierhaltung und deren Futtermittelgrundlage. Die Flächen dienen zudem auch den Höfen als Betriebsstandort mit u. a. Stallanlagen für die Tierhaltung. Letzteres erlangt zukünftig noch mehr Bedeutung und wird in Form von sog. Tierwohlställen auch mehr Raum in Anspruch nehmen.</p> <p>Auch wenn der Regionalplan hierzu direkt keine Aussagen trifft, ist dieser Grundgedanke in der Planung mitzudenken und die Aspekte der Betriebsstandorte und modernen Tierhaltungsanlagen sind für eine regionale Entwicklung und betriebliche Perspektive mit in den Blick zu nehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>1019823_002</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ferner müssen wir ob der Situation und auch wenn Sie unsere Anregung nicht entsprechen haben, den Druck auf die Flächen nochmals zum Ausdruck bringen!</p> <p>Einerseits wird dieser Druck durch den Siedlungsbereich, also ASB und GIB erzeugt. Auch wenn diesem Bereich seitens der Landwirtschaft auch eine Entwicklungsmöglichkeit zugestanden wird (werden muss), ist dem weiteren Flächenverbrauch Einhalt zu gebieten! Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 ROG zu verringern (vgl. auch § 1a Abs. 2 BauGB), so dass auch die Regionalplanung auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung hinzuwirken hat. Es gilt das Ziel 6.1-1 des LEP einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und es ist daher durch den Regionalplan ein effektiver Beitrag zu dem in NRW verfolgten Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren, zu leisten.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus auf Folgendes hin: Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Mit den vorgesehenen Festlegungen zur Umsetzung der Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen leistet der Regionalplan OWL im Rahmen seiner Regelungsmöglichkeiten und im Zusammenwirken mit den Vorgaben des LEP NRW und</p>

	den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in ROG, BauGB und im BNatSchG für die Region OWL einen wichtigen Beitrag zum Erreichen des Nachhaltigkeitsziels der Bundesregierung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.
1019823_003	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Andererseits wird auch durch Naturschutzflächen und damit durch Ihre Festlegung als BSN ein erheblicher Druck auf die Flächen ausgeübt. Wir wehren uns deutlich gegen die Überplanung von Acker- und intensiven Grünlandstandorten (Futtermittelanbau) mit BSN und später NSG! Sie führen in Ihrer Abwägung dazu aus, dass sich mit der Festlegung als BSN keine Bindungswirkungen für die Art der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben. Sie verweisen neben Schutzgebietsausweisungen auf der Ebene der Landschaftsplanung alternativ auf vertragliche Regelungen mit dem Träger der Landschaftsplanung.</p> <p>Sie übersehen dabei aber die seit dem Entwurf 2020 erfolgte Entwicklung seitens des Drittgesetzgebers EU (Sustainable Use Regulation - SUR) oder des Bundesgesetzgebers (siehe Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung [PflSchAnwV]). Sie werden insoweit wieder auf die nachfolgende Ebene der Landschaftsplanung und eine dort anzustrebende konsensuale Lösung verweisen. Dies lassen wir aber nicht ohne weiteres gelten, da Ihre Planungen insoweit derart umfassend, weitreichend und nach dem Willen des LANUV detailliert sind. Diese feingliedrige und bis auf Teilbereiche von Flurstücken fokussierte Planung verlangt wegen des Abweichens von den Vorgaben einer Grobplanung im Maßstab von 1:50.000, dass Sie selbst eine konsensuale Lösung in Ihrer vorzunehmenden Abwägung erarbeiten oder aber diese feingliedrige Planung verlassen und erhebliche BSN-Festlegungen mit ihren fingerartigen Verästelungen zurücknehmen. Unsere Ablehnung der Überlagerung von landwirtschaftlichen Kernräumen mit BSN-Festlegungen bleibt auch deswegen bestehen. Ferner hat sich mit dem Entwurf 2023 unser Unverständnis zur Übernahme der Detailarbeit des LANUV, jede (Grünland-)Fläche eines Biotopverbundsystems ungeachtet der Maßstabebene der Regionalplanung als BSN festzulegen, verfestigt. Ist das nur, weil das LANUV eine höhere Behörde ist?</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Erhaltung der Biodiversität ist insbesondere auch mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels eine Aufgabe mit besonderer gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Das zentrale Instrument ist die nachhaltige Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundstrukturen.</p> <p>Nach § 8 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) erstellt das LANUV den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient als Fachgrundlage sowohl für den Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan als auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben.</p> <p>Die Biotopverbundstufe 1 umfasst insbesondere die bestehenden Naturschutzgebiete, Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen sowie große Teile der Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Neben den genannten bereits besonders geschützten und / oder besonders schutzwürdigen Flächen umfassen die Biotopverbundflächen auch Flächen, die aktuell eine geringere Wertigkeit aufweisen, hier die besteht das Ziel dieses Flächen im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.</p> <p>Des Weiteren umfassen die Biotopverbundstufen aufgrund des Maßstabebene auch Flächen mit einer geringen Wertigkeit bzw. ohne relevanten Biotopentwicklungspotential. Dies sind Flächen wie Gebäude, Straßen und Wege, die aufgrund des Maßstabs nicht ausgegrenzt werden können oder arrondierend mit einbezogen werden. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden.</p>

	<p>Durch die Festlegung der BSN werden zudem die im LEP NRW zeichnerisch festgelegten Gebiete zum Schutz der Natur entsprechend der Vorgaben des LEP NRW konkretisiert.</p> <p>Gemäß der Festlegung im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen. Für die Sicherung der BSN stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, die über die Festlegung verschiedener Schutzkategorien bis zum Grunderwerb oder dem Vertragsnaturschutz reichen. Dabei ist auch eine Kombination verschiedener Instrumente denkbar bzw. sinnvoll.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sollte der Gestaltungspielraum der nachfolgenden Planungsebenen durch Festlegung im Regionalplanentwurf nicht eingeschränkt oder vorbestimmt werden. Dadurch haben die nachfolgenden Planungsträger die Möglichkeit, ausgerichtet auf den lokalen Kenntnissen, der konkreten Schutzwürdigkeit und dem Schutzbedürfnis, den Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter die geeigneten Sicherungsinstrumente auszuwählen. Es besteht explizit keine Verpflichtung, BSN nachfolgend ganz oder in überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiet auszuweisen.</p> <p>Wie ausgeführt stellt der Fachbeitrag der LANUV die fachliche Grundlage auch für die Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte da. Damit sind insbesondere die Biotopverbundstufe 1 und 2 zu berücksichtigen. In der Regel erfolgt im Rahmen der Landschaftsplanung ergänzende und vertiefende Untersuchungen z.B. flächendeckende Biotoptypenkartierung durch, durch die auch eine Aktualisierung der bestehenden Daten erfolgt. In einer Konkretisierung der BSN können sich dabei auch im der Flächenabgrenzungen deutliche Änderungen ergeben. Hier besteht das planerische Ermessen der Kreise und kreisfreien Städte.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des BSN basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1, die - da sie zugleich als Grundlage für die Landschaftsplanung dient - vergleichsweise differenziert erfolgt. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten. Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht vergrößern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte. In diesem Kontext ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Fachbeitrag und damit die Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 auch die fachliche Grundlage für die Landschaftsplanung dargestellt. Unabhängig von der differenzierten Abgrenzung besteht im Rahmen der Landschaftsplanung die Möglichkeit, hiervon abzuweichen.</p>
--	---

	<p>Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass von anderen Stellen ebenfalls eine pauschalierende Abgrenzung angeregt worden ist. Hier war die Zielrichtung durch eine pauschalierende, großzügige Abgrenzung Pufferbereiche ebenfalls als BSN zu sichern.</p> <p>Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist an der gewählten parzellenscharfen Abgrenzung festzuhalten.</p> <p>Im Regionalplanentwurf überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge.</p> <p>In der Stellungnahme wird gefordert, die Kernräume nicht mit BSN zu überlagern. Von anderen Stellen ist hingegen gefordert worden, bei einer Überlagerung die landwirtschaftlichen Kernräume zeichnerisch zurückzunehmen.</p> <p>Es besteht keine Notwendigkeit, eine Überlagerung auszuschließen, da sie nicht zueinander im Widerspruch stehen. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Es ist grundsätzlich zu hervorzuheben, dass die Akzeptanz der Flächeneigentümer und Bewirtschafter ein wesentlicher Faktor ist, um effizient Naturschutzmaßnahmen in erforderlichen Umfang umzusetzen. Das nachträglich eintretende Einschränkungen durch „Drittgesetzgebung“ bei den Land- und Forstwirten abgelehnt werden, ist nachvollziehbar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind auch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL getroffen worden. Insbesondere bei der Frage der nachfolgenden Sicherung stehen verschiedene Instrumente zur Auswahl, um so auch den Belangen der Flächeneigentümer und Bewirtschafter sowie insbesondere deren Bedenken hinsichtlich nachfolgender Nutzungseinschränkungen, zu entsprechen.</p>
--	--

<b>1019823_004</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ihre Abwägungsentscheidung zu unseren Ausführungen zu den (überlagernden) Regionalen Grünzügen ist unverständlich. Sie nehmen unseren Hinweis (ID: 10209) zur Kenntnis und führen weiter aus, dass die Stellungnahme insoweit nicht die Ebene der Regionalplanung betrifft. Wieso betrifft Sie das nicht? Sie haben doch die Regionalen Grünzüge (überlagernd) festgelegt. Also betrifft es auch die Ebene der Regionalplanung.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die Ausführungen im Ausgleichsvorschlag zur ID 10209 aus der ersten Beteiligung bezogen sich auf den gegenseitigen Respekt zwischen der "wachsenden Kultur" und den Spaziergängern, Hundebesitzern, Mountainbikern, E-Bike-(Rad)Fahrern etc.</p> <p>Diese Personengruppen bewegen sich, unabhängig von den regionalplanerischen Festlegungen, im Freiraum zur freiraumorientierten Erholung, Sport und Freizeitnutzung.</p> <p>Grundsätzlich weist die Regionalplanungsbehörde aber darauf hin, dass die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe von der überlagernden Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt werden. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungs-räumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p>
<b>1019823_005</b>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Zu den zeichnerischen Festlegungen nehmen wir nochmals auszugsweise und nicht abschließend von Norden nach Süden wie folgt Stellung:</p> <p>Kreis Minden-Lübbecke In der Gemeinde Stemwede im Bereich Buschmannsorter Gräben ist ein BSN komplett neu festgelegt. Direkt östlich angrenzend an diese Festlegung, an der Straße [anonymisiert], befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe, die durch diese bis an die Hofgebäude festgelegten BSN in ihrer Entwicklungsmöglichkeit stark beschränkt würden. Unserer Anregung (ID: 10211) wird nicht gefolgt. Sie führen dazu aus, dass die Abgrenzung der BSN auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist, erfolge. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt. Diese Abwägungsentscheidung mit dem weiteren Hinweis auf die nächste Planungsebene und der alternativen vertraglichen Regelung mit dem Träger der Landschaftsplanung ruft nur Unverständnis hervor. Daher ist diese Festlegung als BSN vollständig zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Es wurde kein neuer Sachbeitrag vorgetragen. Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel 11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird. Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>

**Inhalt****Kreis Herford**

Wir stellen zum Entwurf 2020 eine erhebliche Änderung der BSN im Entwurf 2023 fest. Ihre Abwägungsentscheidung zu ID: 10213 erzeugt nicht nur Unverständnis über detaillierte Vorgaben des LANUV, sondern Ihre weiteren Ausführungen für die Festlegungen weiterer Flächen als BSN auf Grundlage von Landschaftsplänen die +/- zeitlich parallel zum Regionalplanentwurf OWL erarbeitet worden seien, würden eine fachliche Grundlage darstellen, erschüttert uns. In der Regel würden Naturschutzgebiete, die in den Landschaftsplänen festgelegt oder geplant sind, als BSN übernommen.

Hierzu stellen wir fest, dass es keinen aktuellen Landschaftsplan im Kreis Herford gibt, der erarbeitet worden ist, sondern es gibt lediglich einen ersten Arbeitsentwurf eines beauftragten Planungsbüros, der noch keine finalen Festsetzungen oder abschließenden Planungen bestimmt. Es hat ja noch nicht einmal das förmliche Verfahren einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen. Selbst der Umweltausschuss des Kreises Herford hat sich mit diesem ersten Arbeitsentwurf noch nicht einmal befasst. Dieser erste Arbeitsentwurf wurde daher noch nicht fachlich bewertet, diskutiert und einer abschließenden Abwägung durch den Träger der Landschaftsplanung unterzogen. Wir halten es daher für falsch und fahrlässig, einen derartigen ersten Arbeitsentwurf als Grundlage für die Regionalplanung zu nehmen!

Anders sieht es bei der abgeschlossenen Landschaftsplanung in der Stadt Gütersloh oder der Gemeinde Altenbeken aus.

Es ist für den Kreis Herford wieder der Regionalplan-Entwurf 2020 als Grundlage zu nehmen.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplan erarbeitet worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden.

Die Festlegung weiterer Flächen im Regionalplan OWL als BSN setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch bewertet wird, dass sie abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages, die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Dieses setzt fundierte Fachgrundlagen voraus. Hierunter werden u.a. Entwürfe von Landschaftsplänen gefasst. Der Entwurf des Landschaftsplan Herford erfolgt auf einer umfassenden Biotoptypenkartierung und einer fachlichen Bewertung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Es ist in diesem Kontext festzuhalten, dass gem. Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplanentwurfs OWL keine Verpflichtung für den Träger der Landschaftsplanung besteht, BSN als Naturschutzgebiete festzulegen. Das bedeutet ausdrücklich, dass im weiteren Verfahren des Landschaftsplans Herford keine Bindung besteht, die im ersten Entwurf vorgesehen Naturschutzgebiete auch final als Naturschutzgebiet zu sichern.

Dies ist der Entscheidung des Planungsträgers in Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken vorbehalten.

1019823\_007

**Inhalt**

Deshalb bleibt auch unser Widerstand in der Gemeinde Enger nördlich und südlich der Ringsthofstraße ein BSN festzulegen, das nördlich der Straße komplett Ackerland erfasst und direkt bis an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort angrenzt, bestehen. Zumindest der Bereich nördlich der Ringsthofstraße ist zu streichen.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.

Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.

1019823\_008

**Inhalt**

Gleiches gilt auch in der Stadt Herford westlich der L 557 entlang des Renkensbach ein BSN neu festzulegen. Dies grenzt unmittelbar an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort. Der Betriebsstandort bedarf Raum zur betrieblichen Entwicklung, so dass der BSN insoweit zumindest teilweise zurückzunehmen ist.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Aufgrund der Anregungen in der ersten Auslegung wurde der Erörterungstext zum Ziel F11 dahingehend geändert, dass eine Einschränkung von bestehenden Betrieben durch die Überlagerung mit BSN ausgeschlossen wird.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt.



	<p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zugelassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p>
1019823_009	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ferner ist in der Stadt Herford im Bereich Bramschebach der BSN der Werre nach Osten ausgeweitet worden und überlagert nun weitere Ackerflächen, die auch als landwirtschaftliche Kernräume festgelegt sind. Hier ist der BSN auf den ursprünglichen Bereich entsprechende des Überschwemmungsgebietes der Werre zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkategorie auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
1019823_010	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In der Stadt Herford soll der GIB westlich der Elverdisser Straße, beidseitig der Milser Straße erweitert werden. Bereits im bestehenden Regionalplan ist hier ein GIB festgelegt und ein landwirtschaftlicher Betrieb an der Milser Straße komplett überplant. Der bestehende GIB wurde bisher nicht bebaut und steht auch seitens des Landwirtes nicht zur Verfügung. Da die Nachfolge des Betriebes gesichert ist, ist der GIB westlich der Elverdisser Straße, beidseitig der Milser Straße komplett zurückzunehmen und Allgemeiner Agrarbereich bzw. landwirtschaftlicher Kernraum festzulegen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Öffentlichkeit Kreis Herford - ID 10216) verwiesen.</p>

1019823\_011

**Inhalt**

In der Stadt Kirchlengern / Gemeinde Hiddenhausen soll interkommunal das Gewerbegebiet Oberbehme nach Süden massiv erweitert werden. Dazu werden beste Ackererschläge überplant. Die damit einhergehenden Flächenverluste für die Landwirtschaft sind enorm und können nicht kompensiert werden. Daher ist diese massive, großflächige Festlegung zumindest zu reduzieren.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Öffentlichkeit Kreis Herford - ID 10217) verwiesen.

1019823\_012

**Inhalt**

Stadt Bielefeld

Im Bereich Babenhausen Flur 2 und 3, jeweils teilweise, soll ein ASB festgelegt werden, das einen landwirtschaftlichen Betrieb an der Straße Wittebreite bzw. Am Poggenpohl komplett überplant und damit in der Existenz vernichtet. Die intakte Agrarstruktur mit den arrondierten Flächen um den Betriebsstandort muss dazu führen, dass statt ASB hier landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt wird (wie auch im landwirtschaftlichen Fachbeitrag vorgeschlagen).

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Landwirtschaft, Agrarstruktur) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

	<p>Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage des landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen.</p>
<p>1019823_013</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In der Gemarkung [anonymisiert] soll entlang des [anonymisiert] BSN festgelegt werden, das nach Süden bis an die dortigen Hofstellen heranreicht. Bei den Flächen handelt es sich um intensiv genutztes Grünland durch den unmittelbar südlich angrenzenden Pferdehof. Eine Entwicklungsmöglichkeit dieses Pferdehofes ist durch die BSN-Festlegung nicht gegeben.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>Bei der Beurteilung der Flächen wird nicht nur der aktuelle Zustand sondern auch das Entwicklungspotential berücksichtigt.</p>

1019823\_014

**Inhalt**

In der Gemarkung Babenhausen soll das Wohngebiet Hollensiek nach Norden im Bereich Hasbachtal, Im Krümpel, bis Wiesental erweitert werden. Weiter nördlich besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb, der über Hasbachtal und Im Krümpel verkehrlich erschlossen wird. Bei einer Realisierung dieses ASB wird der betroffene Landwirt nur noch durch ein Wohngebiet zu seinem Betriebsstandort gelangen. Die Konfliktlage ist vorprogrammiert.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Babenhausen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Verkehrsführung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

1019823\_015

**Inhalt**

In Eckardtsheim sollte westlich der Wilhelmsdorfer Straße (Flur 15) und östlich der Verler Straße (Flur 16) insgesamt ca. 50 ha als ASB festgelegt werden. Davon ist massiv ein unmittelbar angrenzend bestehender Bio-Milchviehbetrieb mit eigener Hofmolkerei und Direktvermarktung betroffen. Der Entwurf steht im Widerspruch zur beschlossenen Ortsentwicklungsplanung Eckardtsheim. Neben der Existenzbedrohung der ortsansässigen Landwirtschaft durch den massiven Verlust wertvoller Flächen für die regionale und ökologische Lebensmittelerzeugung würden auch der Ortschaftscharakter und die nachhaltige konsensuale Ortschaftsentwicklung von Eckardtsheim mas-

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung**

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Eckardtsheim und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.

siv untergraben. Die betroffenen Flächen sind daher Freiraum / Allgemeiner Agrarbereich und damit als landwirtschaftliche Flächen zu erhalten. Es wird begrüßt, dass bisher den Bedenken teilweise bezüglich der Fläche westliche der Wilhelmsdorfer Straße entsprochen wird.

chen geeignet. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belange (z.B. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Landwirtschaft, Ortsteilentwicklung) können auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung angemessen berücksichtigt und bei baugebietsbezogenen Festsetzungen, den Festsetzungen zur Erschließung sowie bei den Maßnahmen zur Kompensation erforderlicher Eingriffe umgesetzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten ASB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Grundsätze F 5 (Bodenschutz), F 7 (innerörtliche Freiraumsysteme) und F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführung in der Umweltprüfung verwiesen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Bielefeld oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplamentwurfs hingewiesen.

1019823_016	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Gütersloh  Zunächst fällt bei der Betrachtung des Planentwurfes auf, dass der Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe auch im Kreis Gütersloh durch die Regionalplanung erheblich zunehmen würde. So sind an vielen Stellen im Bereich der landwirtschaftlichen Kernräume weitere überlagernde planerischen Maßnahmen vorgenommen. Insbesondere BSN finden sich vornehmlich im landwirtschaftlichen Kernbereichsraum wieder. Ganze Haupterwerbsbetriebe werden mit BSN überplant. Nicht angezweifelt wird die fachliche Richtigkeit im Bezug auf potenzielle Erweiterungen vorhandener FFH-Gebiete.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1019823_017	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Allerdings stellt sich doch die Frage, weshalb beste Ackerstandorte in Borgholzhausen beispielsweise unter den Schutz der Natur gestellt werden sollen. Gerade in Borgholzhausen soll zusätzlich auch noch ein großes Gebiet als Kulturlandschaftsgebiet und für die Naherholung ausgewiesen werden. Aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes bedeutet dies, dass immer mehr Menschen aus den Siedlungsbereichen sich in derartigen Räumen aufhalten und die Bewirtschaftung der dort liegenden landwirtschaftlichen Flächen erschweren, weil es immer wieder zu Konfliktsituationen zwischen Landwirten und Erholungssuchenden kommt. Auch aus fachlicher Sicht wird angezweifelt, ob dieses gewünschte Kulturlandschaftsgebiet der Stiftung Burg Ravensberg tatsächlich umsetzbar ist. Die Ausweisung dieses Gebietes ist deutlich zu weitreichend, da aktiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe in die Gebietskulisse einbezogen werden. Eine Verbindung zwischen der Burg Ravensberg und den einzelnen Bauernschaften, die aus dem 20. und 21. Jahrhundert stammen, kann ohnehin nicht nachvollzogen werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b>  Diese diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10222) verwiesen.</p>
1019823_018	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Des Weiteren wird in Borgholzhausen auch deutlich, dass die geplanten GIB deutlich an landwirtschaftliche Betriebe heranrücken. Hieraus ergibt sich ebenfalls erhebliches Konfliktpotenzial. Der Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Betriebe steigt massiv. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Borgholzhausener Landwirte keinerlei Bereitschaft signalisieren, Flächen für Gewerbegebietsentwicklung abzugeben, da die bereits vorhandene Gewerbegebietsentwicklung nicht gerade ein Musterbeispiel für vernünftige Planung darstellt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die</p>

	<p>Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Borgholzhausen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Borgholzhausen oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplamentwurfs hingewiesen.</p>
--	--

**Inhalt**

Auch im Bereich des Stadtgebietes Werther überplanen GIB Ackerflächen und rücken sogar nah an landwirtschaftliche Betriebsstandorte heran. Dies ist seitens der dort ansässigen Flächeneigentümer nicht gewünscht. Hier muss jede Ackerfläche weiterhin als landwirtschaftlicher Kernraum bezeichnet werden.

**Abwägung****Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Werther) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadt-



	<p>gebiet von Werther oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplamentwurfs hingewiesen.</p>
1019823_020	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Bereich des Stadtgebietes Halle/Westfalen fällt besonders die Erweiterung des vorhandenen FFH-Gebietes auf. Die vorhandenen FFH-Flächen im Bereich der Hörster Feuchtwiesen sind fachlich nachzuvollziehen und aus Sicht der Landwirtschaft nicht zu beanstanden, da es sich bei diesen Bereichen ohnehin um regelmäßig feuchtes Grünland handelt, das für eine Mehrschnittnutzung eher ungeeignet ist. Anders stellt es sich allerdings in den vergangenen drei Jahren dar, da durch die witterungsbedingte Trockenheit sogar die Feuchtwiesengebiete befahrbar waren. Bereits aus diesem Grund kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Feuchtwiesengebiete weiter ausgedehnt werden sollen. Die dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe haben ohnehin bereits erhebliche Einbußen zu Gunsten des Naturschutzes hinnehmen müssen und können unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung keine weiteren Flächenverluste hinnehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10224) verwiesen.</p>
1019823_021	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Auch im Bereich der Stadt Halle erfolgt die Gewerbegebietserweiterungsplanung vornehmlich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das zu Borgholzhausen und Werther Vorgetragene gilt entsprechend.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort (Halle) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (z.B. Flächendruck, Flächenverfügbarkeit, Entwicklung) im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb als auch auf den</p>

	<p>unmittelbar angrenzenden ASB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p> <p>Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet von Halle oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.</p> <p>Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanteilwurfs hingewiesen.</p>
1019823_022	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im östlichen Bereich des Stadtgebietes Versmold sollen große Bereiche für die Freizeitgestaltung und Naherholung vorgesehen werden. Neben den schon umfassenden Überschwemmungsgebietsausweisungen und Kartierungen zum Schutz der Natur entsteht dadurch ein weiterer Flächenverbraucher neben den allgemeinen Siedlungsbereichen und den Bereichen für Gewerbe und Industrie, die in Versmold ohnehin schon großflächig angesiedelt sind. Kernräume für die Landwirtschaft bleiben im Versmolder Raum nur noch wenig vorhanden. Betrachtet man insgesamt die vorhandenen landwirtschaftlichen Kernräume im Kreis Gütersloh im Vergleich zur Anzahl der aktiv wirtschaftenden Betriebe, so wird deutlich, dass hier bereits ein erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten der Landwirtschaft entstanden ist.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10225) verwiesen.</p>

1019823\_023

**Inhalt**

Im Bereich des Gemeindegebietes Steinhagen verbleiben aufgrund vorhandener hoher Waldbestände ebenfalls kaum Kernräume für die Landwirtschaft. Hier sind nicht nur die Waldflächen, sondern auch weitere Ackerflächen bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen zum Schutz der Natur überplant. Die Anzahl der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe ist deutlich zu groß im Vergleich zu der Einräumung landwirtschaftlicher Kernräume. Würde die Kartierung in der vorliegenden Form aufrechterhalten, würde dies zwangsweise zu einer Reduzierung der aktiv wirtschaftenden Betriebe in Steinhagen führen. Insbesondere Rinder haltende Betriebe benötigen eine Mehrfachschnittnutzung ihrer Flächen, um den Futterbedarf ihrer Tiere zu decken. Mit der Festlegung als BSN wird der Grundstein für eine Entwicklung zum NSG gelegt, welches dann wiederum eine Intensivnutzung der Grünlandflächen, wie sie für Rinderbetriebe erforderlich ist, ausschließt. Da gerade aber die regionale Produktion seitens des Verbrauchers gewünscht ist, sollte die vorhandene Planung maßvoller mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen umgehen.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung**

Dieser Hinweis ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10226) verwiesen.

1019823\_024

**Inhalt**

Im Bereich Harsewinkel sind große Flächen als regionale Grünzüge überplant. Auch hier wird die Kartierung überlagernd auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in landwirtschaftlichen Kernräumen vorgenommen. Soweit die Kartierung Betriebsstandorte überdeckt, gefährdet sie die Existenz der dort ansässigen Betriebe und muss entsprechend korrigiert und angepasst werden.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt

	<p>beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen.</p> <p>Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungs-räumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>
1019823_025	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Auch in Herzebrock-Clarholz verläuft eine große Schraffur, die regionale Grünzüge vorsieht von Nord nach Süd. Die Schraffur überdeckt fast ausschließlich landwirtschaftliche Kernräume. Ein Flächenentzug für die Naherholung kann nicht zu Lasten der Landwirtschaft und der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe vorgenommen werden. Gerade bei dem ohnehin vorhandenen Druck durch Gewerbe, Wohnbebauung, Wassergewinnung, etc. ist die vorgenommene Planung unverhältnismäßig. Zu berücksichtigen ist dabei auch das hohe Konfliktpotential zwischen landwirtschaftlicher Produktion und Naherholung. Landwirte nehmen auf den Wirtschaftswegen im Außenbereich stets Rücksicht auf Erholungssuchende, jedoch kann man dies im Umkehrschluss nicht unbedingt behaupten. Vielmehr sieht die Realität so aus, dass zunehmend Landwirte angegangen werden, weil Erholungssuchende sich in Erntezeiten von den Maschinen, dem von diesem ausgehenden Lärm und dem Staub oder Matsch auf den Wegen belästigt fühlen. Regionale Produktion ist jedoch nur langfristig möglich, wenn entsprechende Ressourcen für die bäuerliche Familien zur</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungs-räumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere</p>

Verfügung stehen und die Naherholung im Außenbereich nicht über die landwirtschaftliche Produktion gestellt wird.

Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen.

Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.

Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.

Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungs-räumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.

Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.

Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (Landwirtschaft, Naherholung) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

1019823_026	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Stadtgebiet Gütersloh wird begrüßt, dass die konsensuale Landschaftsplanung als Grundlage für die Regionalplanung herangezogen wird. Auch dass die Überschwemmungsbereichskartierungen überprüft und aktualisiert wird, wird begrüßt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
1019823_027	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In Rheda-Wiedenbrück setzt sich die Kartierung für regionale Grünzüge von Nord nach West fort. Weshalb landwirtschaftliche Kernräume hier vollumfänglich für die Entwicklung von Grünzügen und für BSN vorgesehen sind, obwohl unmittelbar angrenzend im westlichen Bereich eine Gewerbegebietserweiterung erfolgen soll, kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Entweder sind die Flächen tatsächlich schützenswert oder sie können weiterhin als landwirtschaftliche Kernräume zur Verfügung stehen ohne derartige Überplanungen tragen zu müssen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge besonders in verdichteten Räumen als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln. Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung abgesehen von eng definierten Ausnahmen ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch nicht als Siedlungsraum dargestellte Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und</p>

	<p>Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Die Privilegierungstatbestände gemäß § 35 Abs. 1 BauGB für landwirtschaftliche Betriebe werden von der Festlegung als regionaler Grünzug nicht berührt. In Ziel F 6 Abs. 3 ist zudem geregelt, wann Regionale Grünzüge auch für raumbedeutsame siedlungsräumliche Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet den Standort dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p> <p>Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
1019823_028	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Auch im Gemeindegebiet Langenberg wird keine Innenverdichtung hinsichtlich der Erweiterung von Wohnbebauung und Gewerbe vorgenommen.</p> <p>Wir regen daher an, die ohnehin geringen landwirtschaftlichen Kernräume zumindest um die Bereiche zu erweitern, die gegenwärtig keiner besonderen Nutzung unterliegen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Aus der überörtlichen Sicht der Regionalplanung sind die in der Anregung angesprochenen Flächen im Gemeindegebiet von Langenberg für die Aufnahme von Siedlungsnutzungen geeignet, weil sie unmittelbar an den Zentralort des Ortes Langenberg anschließen und diesen arrondieren, die dort vorhandenen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen kurzwegig erreichbar sind und vorrangige Freiraumfunktionen nicht entgegenstehen. So sind Rahmen der Umweltprüfung für die angesprochenen Flächen schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt worden. Der</p>

	<p>Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft" und der Landwirtschaft gibt der Regionalplanentwurf im unmittelbaren Anschluss an den angesprochenen ASB ausreichend Raum.</p> <p>Die in der Anregung genannten Belange (Landwirtschaft, Innenverdichtung) sind entsprechend ihrer konkreten Betroffenheit in der bauleitplanerischen Umsetzung durch die Gemeinde Langenberg zu berücksichtigen; dies kann es erfordern, auf Teilflächen von baulichen Nutzungen abzusehen bzw. Grün- oder Erholungsflächen einzuplanen. Nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zudem gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1019823_029	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Stadtgebiet Rietberg wird begrüßt, die großflächigen Überschwemmungsbereichskartierungen zu überprüfen und zu aktualisieren. Daran anschließend sind die gleichzeitig auch als BSN ausgewiesenen Flächen zu überprüfen und entsprechend zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.</p>
1019823_030	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Das Stadtgebiet Verl erhält ebenfalls umfangreiche BSN sowie regionale Grünzüge. Gerade im Stadtgebiet Verl ist der Druck auf die Landwirtschaft aufgrund gewerblicher Entwicklungen besonders massiv. Deutlich wird anhand der Regionalplanung, dass großflächig Gewerbeerweiterungen vorgesehen sind, die größtenteils zu Lasten der landwirtschaftlichen Kernräume entwickelt werden. Auch in Verl sollte eine ressourcenschonende Planung vorgenommen werden. Insbesondere sollten auch hier die BSN-Bereiche, soweit sie auf zu überprüfende und zu aktualisierende Überschwemmungsbereichskartierungen basieren, überprüft werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die</p>



Hier kommt hinzu, dass nunmehr auch noch Planungen der Kommune hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorliegen. Somit erhöht sich der Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen um einen weiteren Player.

Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt.

Darüber hinaus werden die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete erneut geprüft.

Die angesprochene GIB enthalten ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Die Standorte ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort im Stadtgebiet Verl und schließen im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Sie verfügen für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil sie für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden können. Hinzu kommt, dass die Standorte eine weitgehend ebene Topografie aufweisen.

Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken.

Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplamentwurfs hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von

	1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.
1019823_031	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Abschließend wird bei der Betrachtung des Stadtgebietes Schloß Holte-Stukenbrock deutlich, dass hier kaum landwirtschaftliche Kernräume vorgesehen sind. Hier entstehen Bereiche für regionale Grünzüge, ASB, GIB und Sondergebiete. Übrigbleiben als landwirtschaftliche Kernzonen lediglich ein paar kleine Zipfel im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes. Sofern auch hier regionale Lebensmittelerzeugung weiterhin gewünscht ist, muss die vorhandene Planung zwingend derart angepasst werden, dass landwirtschaftliche Betriebe existenzfähig bleiben und die hierzu benötigten landwirtschaftlichen Flächen auch der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10234) verwiesen.</p>
1019823_032	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Insgesamt sollen im Kreisgebiet Gütersloh rund 686 ha für allgemeine Siedlungsbereiche und 1.008 ha für Gewerbe- und Industriegebiete bereitgestellt werden. Die Änderungen und insbesondere die massiven Erweiterungen dieser Gebiete führen im Vergleich zum bestehenden Regionalplan zu einem deutlichen zusätzlichen Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche. Vor dem Hintergrund, dass diese Entwicklungen nicht nur die tatsächliche Flächenversiegelung im landwirtschaftlichen Bereich erhöhen, sondern auch potenzielle Ausgleichsflächen den Druck auf die landwirtschaftlichen Betriebe verhärten, können die vorgenommenen Erweiterungen, insbesondere, wenn sie auf landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen werden, seitens des landwirtschaftlichen Berufsstandes nicht hingenommen werden und sind daher vollumfänglich abzulehnen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft muss die Regionalplanung auf ein sensibles Maß zurückgeführt werden, welches dem Umstand Rechnung trägt, dass regionale Produkterzeugung nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich ist, die für die Produkterzeugung dann folgerichtig zur Verfügung stehen müssen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Entwurf des Regionalplans OWL sind Freiflächenstrukturen als Siedlungsbereich zeichnerisch festgelegt worden. Damit wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, auf den nachfolgenden Planungsebenen für diese Flächen verschiedene lokal angepasste Entwicklungsoptionen realisieren zu können. Die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich umfasst nicht nur Bauflächen, sondern beinhaltet auch siedlungszugehörige Grünstrukturen wie Parks, innerstädtische Grünzüge etc. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festzulegen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans</p>

	<p>OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>
1019823_033	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Konflikträchtigkeit, die sich bereits aus den textlichen Festsetzungen 4.1.1 ergeben, führen in der tatsächlichen Umsetzung dazu, dass nicht mal die landwirtschaftlichen Kernzonen vollumfänglich für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Unter F1 wird deutlich, dass auch hier in den landwirtschaftlichen Kernzonen noch weitere Abwägungen zu Lasten der Landwirtschaft vorgenommen werden können. Dass Bereiche zur Naherholung in den allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen den gleichen Stellenwert haben, wie die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe, bedeutet bei einer Interessenabwägung stets ein Ergebnis zum Nachteil des einzelnen wirtschaftenden Landwirtes. Es sollte eine deutlichere Differenzierung vorgenommen werden, sodass die landwirtschaftlichen Freiräume tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Gütersloh - ID 10235) verwiesen.</p>
1019823_034	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Lippe In Bad Salzuflen südlich der Ostwestfalenstraße und nördlich angrenzend an das Gewerbegebiet Lemgo-Lieme ist ein interkommunales GIB vorgesehen, das sich über ca. 80 ha besten Ackerboden erstreckt. Die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe können auf diese Ackerflächen nicht verzichten und sehen sich bei Umsetzung einer Gewerbegebietsausweisung in ihren Existenzen bedroht. Daher ist bereits auf</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe - ID 10236) verwiesen.</p>

dieser Ebene der Regionalplanung eine Festlegung als GIB abzulehnen und zurückzunehmen.	
1019823_035	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Für die Gemeinde Leopoldshöhe wird östlich der Ortslage Leopoldshöhe der ASB über die L751 Richtung Gemarkung Krentrup erweitert. Dort befinden sich im Krentruperhagen mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die von dieser ASB-Festlegung unmittelbar betroffen sind und durch diese Flächenverluste in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Leopoldshöhe mit einem übergroßen Entwicklungsspielraum für die Siedlungsentwicklung ausgestattet werden soll, ist hier die ASB-Festlegung östlich der L751 zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Kreis Lippe - ID 10237) verwiesen.</p>
1019823_036	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Kalletal sind im Weserbogen (Gemarkung [anonymisiert], Flur [anonymisiert] BSAB festgelegt und darüber hinaus südlich zu diesem Abgrabungsbereich laut Erläuterungskarte 10 weitere [anonymisiert]Reserveflächen vorgesehen. Es handelt sich dabei um besten Aueboden von höchster landwirtschaftlicher Qualität. Der Bereich Stammen und Vahrenholz musste in der Vergangenheit bereits massiven Flächenverlust durch Abgrabungen erleiden.</p> <p>Weitere Folgen sind auch, dass eine Rekultivierung im engeren Sinne nicht erfolgt, sondern die Flächen unwiederbringlich verloren sind und nur eine Wasserlandschaft mit Seen verbleibt, die Wasservögel, insbesondere Gänse, anziehen, die auf den verbleibenden Restflächen äsen und erhebliche Schäden in der wachsenden Kultur verursachen.</p> <p>Auch wenn die Rohstoffsicherung einen hohen Stellenwert hat, ist diese Festlegung von BSAB mit weiteren Reserveflächen nicht (mehr) vorzunehmen und daher abzulehnen, damit noch ein Stück ursprünglicher Weserbogen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen verbleibt. Und das mit bestem Aueboden, der auch einen hohen Stellenwert hat.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> BSAB, die in den aktuell rechtskräftigen Regionalplänen TA Paderborn Höxter und TA Oberbereich Bielefeld, festgelegt sind unterliegen dem Bestandsschutz, unabhängig davon, ob sie im Regionalplanentwurf OWL wieder als BSAB festgelegt werden oder nicht. D. h. sie werden auch im Regionalplanentwurf OWL erneut als BSAB festgelegt, wenn für diese BSAB ein berechtigtes Unternehmerinteresse besteht bzw. angenommen werden kann.</p> <p>Die Raumordnung hat gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG die Aufgabe, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Entsprechend der Erläuterungen des LEP NRW zum Ziel 9.2-1 "Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe" erfolgt die regionalplanerische Sicherung der Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umweltechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der BSAB werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: Verteilung der Rohstoffe im Raum, Lagerstätteneffizienz (insbesondere Rohstoffmächtigkeit), erkennbare Umweltkonflikte und Raumwiderstände, Unternehmerinteressen sowie die Sicherung von ausreichenden Versorgungsreichweiten.</p>

	<p>Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken erfolgte eine Neubewertung der zeichnerisch festgelegten BSAB. Hierbei stellt auch die Betroffenheit von landwirtschaftlichen Kernzonen ein Kriterium von mehreren dar. Dies führt allerdings jedoch nicht zu einem pauschalen Ausschluss. Aufgrund der Deckelung des Versorgungszeitraums durch die Vorgaben des LEP NRW und einer dezentralen Verteilung der Abgrabungen im Regierungsbezirk, wird im Rahmen dieser Neubewertung das südlich an das BSAB anschließende Reservegebiet weiterhin dargestellt, um die Sicherstellung dieses Bereiches zu gewährleisten.</p> <p>Hintergrund ist zudem, dass im Bereich Varenholz/Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ein Naturschutzgroßprojekt geplant wird, dass die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Varenholz/Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbindet. Im Rahmen des Projektes "Stemmer Weserbogen" soll die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umgestaltet werden und in diesem Bereich der Weser ein Beitrag zur deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Zielsetzung ist die Schaffung einer vielfältigen strukturierten Auenlandschaft. Demnach bleibt das Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bestehen. Wünschenswert ist die Folgenutzung Naturschutz. Die Regionalplanungsbehörde hält es für erforderlich, dass die Fläche zusätzlich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Konzepte (Rekultivierungskonzepte des oberen Weserbogens) als BSN gesichert werden soll.</p> <p>Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer und ihrer Auen muss nach dem WHG vermieden, sowie auf die Verbesserung des Zustandes hingewirkt werden. Hierfür ist ein ausreichend dimensionierter Entwicklungskorridor zugunsten der Fließgewässer in der Fläche regionalplanerisch erforderlich. Aus diesen Gründen und zum Hochwasserschutz wird für die besonders von Abgrabungen betroffenen Fließgewässer Lippe und Weser textlich ein Schutz- und Entwicklungstreifen festgelegt. Abgrabungsvorhaben sollen hier einen Abstand von 100 m zu den vorhandenen Uferlinien einhalten.</p> <p>Projekte der Wasserwirtschaft oder des Naturschutzes sind innerhalb dieses Bereiches zulässig. Dabei anfallende Rohstoffe können verwertet werden. Maßgeblich für die Zulassung dieser Projekte sind die Anforderungen, die im Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen vom 25. März 2019 bezüglich der „Entnahme von Bodenschätzen im Rahmen von Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes“ (Aktenzeichen IV - 8 - 90 07 30) formuliert werden. Der im Weserbogen festgelegt BSAB ist bereits zur Abgrabung genehmigt, besitzt weiterhin Vertrauensschutz und wird nicht zurückgenommen.</p>
--	--

1019823\_037

**Inhalt**

Kreis Paderborn

Im Bereich Hövelhof und Delbrück werden die BSN an Furlbach und Ems bis zum Steinhorster Becken erheblich ausgeweitet und große Teile landwirtschaftlicher Kernräume überlagert. Bereits bei Aufstellung des derzeit gültigen Regionalplanes

Oberbereich Paderborn wurde über dieses BSN diskutiert und dann einvernehmlich in den heutigen Grenzen festgelegt. Die örtlichen Landwirte haben sich in ihrer Wirtschaftsweise an die bestehenden BSN / NSG angepasst und können auf diese unbeschränkten wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, die daher als landwirtschaftliche Kernräume vorgeschlagen wurden, nicht verzichten. Eine derartige übergroße Ausweitung des BSN mit Überlagerung von besten Ackerflächen und Überlagerung von aktiven Betriebsstandorten ist zwingend abzulehnen und daher auf die bestehende Abgrenzung zurückzunehmen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebsstandorte müssen gewährleistet werden.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.

1019823\_038

**Inhalt**

In der Stadt Delbrück werden die beiden im Bereich Osterloher Wiesen bestehenden BSN zu einem BSN vergrößert und zusammengefasst. Dies ist nicht nachvollziehbar. Bereits in den beiden bestehenden BSN sind nur knapp 50 % der Flächen tatsächlich Grünland. Nun sollen laut Entwurf des Regionalplanes OWL im vergrößerten und zu einem verbundenen BSN über 80 % Ackerfläche festgelegt werden. Eine Biotopverbundfunktion ist nicht erkennbar. Daher wenden sich die örtlichen Landwirte massiv

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Bio-

<p>gegen eine solche Ausweitung und Überlagerung von Ackerflächen durch BSN. Diese Ausweitung ist zurückzunehmen und der BSN in seinen bestehenden Grenzen zu belassen.</p>	<p>topverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung, sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>
<p>1019823_039</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Grenzbereich der Städte Delbrück und Salzkotten bestehen bereits große BSN in der Lippeaue, die mit den Landwirten im Konsens in NSG umgesetzt wurden. Mit der erheblichen Ausweitung der BSN in den Lippeauen und der Überlagerung von Ackerflächen sowie Betriebsstandorten verlassen das LANUV und mit ihm der hiesige Plangeber den Weg des Konsenses. Aktiver Naturschutz kann aber nur mit den Landwirten erfolgen. Daher werden die Erweiterungen der BSN in dieser Form insbesondere in den Gemarkungen Anreppen, Boke und Thüle mit dem Verlust von Entwicklungsmöglichkeiten durch Überlagerung von Betriebsstandorten sowie besten Ackerflächen abgelehnt.</p> <p>Die bisherigen, im Konsens entwickelte Festlegung als BSN sollte beibehalten und unverändert in den neuen Regionalplan OWL übernommen werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raum-</p>

	<p>ordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>
<p>1019823_040</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Bereich der Stadt Salzkotten wird der BSN nördlich der Ortslage Enkhausen (NSG Hederaue) in der Gemarkung Verne Flur 9 für einen Bereich nach Süden über die Straße Hedertal bis an die Bebauung der Ortslage Enkhausen festgelegt. Die landwirtschaftlichen Betriebe an der Straße Enkhausen (L636) können sich nur nach Norden in den beabsichtigten BSN entwickeln. Zudem sind große Teile dieses beabsichtigten BSN landwirtschaftliche Kernräume. Diese Ausweitung nach Süden über die Straße Hedertal ist zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmegesetz. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p>



1019823\_041

**Inhalt**

Im Bereich der Stadt Salzkotten wird an der Straße Verner Holz ein BSN festgelegt, das außer einem kleinen Wäldchen fast ausschließlich Ackerflächen erfasst und nach Osten bis an einen landwirtschaftlichen Betriebsstandort heranreicht und diesen an den südlichen Gebäuden umschließt. Diese Festlegung ist ersatzlos zu streichen. Der landwirtschaftliche Betrieb darf nicht in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Auch für eine Überlagerung der Ackerflächen ergibt sich kein Grund. Allenfalls könnte das Wäldchen als BSN festgelegt werden. Aber wegen der Maßstabsebene der Regionalplanung und der Größe dieses Wäldchen von max. 2 ha sollte eine Festlegung ganz unterbleiben.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.

Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.

Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen, bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.

1019823\_042

**Inhalt**

Im Bereich der Stadt Salzkotten, Gemarkung Thüle soll der BSN sich vom NSG Heder- aue bis zum NSG Lippeaue / Barbruch erstrecken, wobei die westliche Grenze die Straße „Boker Damm“ und die östliche Grenze die Ortslage Thüle darstellen. Diese Überplanung von besten Acker- und intensiven Grünlandflächen sowie extra ausgesiedelten Betriebsstandorten (Stallungen) wird massiv widersprochen. Auch die Heranführung des BSN bis an die Ortslage kann nicht nachvollzogen werden. Diese BSN-Festlegung muss ausdrücklich unterbleiben!

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflge, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung

	<p>(Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 werden bereits ab einer Flächengröße von 2 ha zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus werden im Regionalplandesign OWL Abgrabungsbereiche, bei denen als Folgenutzung „Naturschutz“ festgelegt ist, als BSN festgelegt. Diese BSN basieren nicht zwingend auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.</p> <p>„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“</p> <p>Alle vor Inkraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmenvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p>
--	---

	Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“
1019823_043	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>In der Stadt Lichtenau wird das NSG Sauerthal im Bereich [anonymisiert] nach Westen ausgeweitet, um eine Teilfläche dieses Flurstückes, den Grünlandanteil direkt an einer Hofstelle, um die Hofgebäude herum, d.h. mit einer Detaillierung, die in mit Blick auf die Maßstabsebene der Regionalplanung das LANUV und seine Gesinnung entlarvt, als BSN festzulegen. Dies wird entschieden abgelehnt. Das NSG Sauerthal besteht seit über 20 Jahren und ist mit den Landwirten im Konsens festgesetzt worden. Hier jetzt den landwirtschaftlichen Betriebsstandort in seiner Entwicklungsmöglichkeit derart zu beschränken und im Ergebnis in der Existenz zu bedrohen ruft nur Unverständnis hervor. Der BSN in diesem Bereich ist auf die bestehende Darstellung bzw. die Festsetzung des NSG Sauerthal zu beschränken.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.</p> <p>„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2</p>

	<p>festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
<p>1019823_044</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Bereich der Stadt Büren wird in der Gemarkung Barkhausen das NSG entlang der Alme nach Osten als BSN bis an die Ortslage Barkhausen bzw. Gut Edelborn festgelegt und neben Ackerflächen sowie Grünlandflächen auch Betriebsstandorte überlagert. Diese Betriebsstandorte sind großzügig mit ausreichender Entwicklungsmöglichkeit aus BSN auszugrenzen. Dies gilt hier auch neben den Ackerflächen für die Grünlandflächen, da diese nur durch Nutzung durch die Milchviehbetriebe erhalten werden können. Bei Beschränkungen ist die Nutzungsaufgabe nicht mehr weit. Diese hier vorgenommene Erweiterung ist daher zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b> Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrandungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 11 wie folgt ergänzt.</p> <p>„Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzanforderungen, die über das BNatSchG hinausgehen.“</p> <p>Alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte</p>

	<p>Überlagerung von landwirtschaftliche Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelne im Freiraum gelegene Betriebe mit der BSN Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmevorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisieren werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.“</p>
1019823_045	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Kreis Höxter  Im Bereich der Stadt Höxter ist östlich der Weser im Weserbogen Brückfeld BSN festgelegt.  Dieser Bereich mit guten bis sehr gute Böden weist überwiegend Ackerflächen auf. Die Landwirtschaft ist auf diese Standorte zwingend angewiesen. Eine Festlegung als BSN in dem Weserbogen (Gemarkung Höxter Flur 14 und Flur 16) ist daher zurückzunehmen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b>  Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht</p>

1019823\_046

**Inhalt**

Im Bereich der Stadt Höxter soll der Bereich zwischen Albaxen und Stahle insgesamt als GIB festgelegt werden. Damit bekommt die Stadt Höxter in der gesamten Summe weit mehr als ihren Bedarf an GIB zugewiesen. Dies wird daher abgelehnt. Gerade bei den Flächen südlich der Konrad-Reitz-Straße handelt es sich um hochwertige Ackerböden, deren Verluste die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Existenzen bedrohen. Der Umfang dieses GIB sollte daher deutlich reduziert und zumindest der Bereich südlich der Konrad-Reitz-Straße als Allgemeiner Agrarbereich oder sogar landwirtschaftlicher Kernraum festgelegt werden.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt angebunden werden kann. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist. Zudem weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass eine Inanspruchnahme für Siedlungsnutzungen nur dann erfolgen kann, wenn diese gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht ist.

1019823\_047

**Inhalt**

Abschließend halten wir fest, dass der Landwirtschaft wie ausgeführt entsprechend der Bedeutung ausreichend Raum zur Erhaltung der Existenz und Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten ihrer landwirtschaftlichen Betriebe zu gewähren ist. Die Regionalplanung darf nicht zu einer Beschleunigung des sog. Strukturwandels – der nichts anderes ist als das Ende der Existenz einzelner Betriebe – führen. Daher ist der Flächenverbrauch einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensation effektiv zu begrenzen und am Ende dürfen zwingend zu reduzierende Überlagerungen, insbesondere durch BSN, ebenfalls nicht zu einer Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten oder gar zur Existenzbedrohung oder gar Vernichtung von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Dafür sind u. a. die festgelegten landwirtschaftlichen Kernräume tatsächlich mit Wirkung für die Landwirtschaft zu versehen, ohne die Allgemeinen Agrarbereiche mit kleineren Betrieben aus dem Auge zu verlieren. Weitere BSN sind abzulehnen. Wir wehren uns auch gegen die (a) Übernahme der detaillierten parzellenscharfen Planungen des LANUV und (b) gegen die Übernahme angeblicher Landschaftsplanung, wenn diese Landschaftsplanung wie im Kreis Herford noch nicht wirklich stattgefunden hat.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

**Begründung**

Der LEP NRW enthält im Kapitel 7.5 (Landwirtschaft) insgesamt zwei Grundsätze. Er legt in Grundsatz 7.5-1 LEP NRW (Räumliche Voraussetzungen der Landwirtschaft) fest, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft erhalten werden sollen. Dieser Grundsatz zielt darauf ab, dass die Landwirtschaft in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen von NRW sich als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Dabei kommt einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. Sie vereinigt dabei ökonomische, ökologische und soziale Aspekte.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen gem. Grundsatz 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Dem Thema "Landwirtschaft" ist im Regionalplanentwurf OWL das Kapitel 4.13 (Landwirtschaft), indem als Ergänzung und Konkretisierung der Festlegung des LEP NRW die Grundsätze F 37 (Landwirtschaftliche Kernräume) Grundsatz F 38 (Ökologischer Landbau) festgelegt werden.

	<p>Basierend auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer werden im Regionalplanentwurf OWL landwirtschaftliche Kernräume zeichnerisch festgelegt. Durch die landwirtschaftlichen Kernräume werden im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.</p> <p>Da die Landwirtschaft quantitativ den größten Flächenanteil im Planungsraum stellt, fokussieren sich neue Flächenansprüche – insbesondere für Siedlungs- und Verkehrsnutzungen – vorrangig auf landwirtschaftliche Flächen. Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Agrarstruktur durch die Größe der Flächeninanspruchnahme oder die Zerschneidung von Bewirtschaftungseinheiten nicht ausschließen, sind Bodenordnungsverfahren ein wichtiges Instrument, um Beeinträchtigungen zu minimieren.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse der Siedlungsbereiche (ASB, GIB) unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Weitere Ansprüche auf landwirtschaftliche Flächen ergeben sich z. B. aus den Belangen der Wasserwirtschaft, der erneuerbaren Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Bei diesen Nutzungsansprüchen ergibt sich i. d. R. kein kompletter Ausschluss der landwirtschaftlichen Nutzung, aber es erfolgen Einschränkungen in der Bewirtschaftungsart und -intensität. Auch hier ist es geboten, Nutzungskonflikte soweit möglich zu vermeiden.</p> <p>Die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen und auch für Neu- und Ersatzaufforstungen stehen zunehmend in einem Konkurrenzverhältnis zueinander. Durch diese Maßnahmen werden der Land- und Forstwirtschaft Flächen komplett entzogen oder in der Bewirtschaftung erheblich eingeschränkt. Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn besonders ertragreiche Standorte in Anspruch genommen werden oder der Flächenzuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten negativ verändert wird.</p> <p>Auch aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist diese Konfliktlage mit</p>
--	--

	<p>Problemen belastet. Denn die Verfügbarkeit der Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen. In der Folge werden von dem Eingriffsverursacher vielfach Flächen ausgewählt, die eher eine suboptimale Eignung aufweisen.</p> <p>Aus diesem Grund ist im Regionalplanentwurf ist diesem Thema das Kapitel 4.5 (Kompensationsmaßnahmen) gewidmet. Ergänzend zu den naturschutzfachrechtlichen Bestimmungen legt der Grundsatz F 9 (Kompensationsmaßnahmen) fest, dass bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen sowohl in Bezug auf die Art als auch den Standort der Maßnahmen, den Belangen der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt werden soll..</p> <p>In Bereichen für den Trinkwasserschutz oder den Hochwasserschutz ergeben sich ggf. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch fachrechtlichen Bestimmungen (z.B. Ausweisung von Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. Einschränkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung ergeben sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL nicht. Auch bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sind die Bestimmungen des Fachrechts maßgeblich.</p> <p>Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden als Vorranggebiete festgelegt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus ausdrücklich nicht. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN-Festlegung gegeben sein.</p> <p>Hierzu ist festzuhalten, dass alle vor In-Kraft-Treten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen von der Festlegung als BSN unberührt bleiben.</p> <p>Auch die Erweiterung eines bestehenden Betriebes wird durch die Überlagerung mit der Festlegung als BSN in der Regel nicht ausgeschlossen. So werden Lagerhallen, Altenteiler oder Mastställe regelmäßig nicht als raumbedeutsam eingestuft und werden damit von der Lage innerhalb eines BSN nicht berührt. Aber auch raumbedeutsame Anlagen können zulassen werden, wenn sie in einem räumlich-funktionalen Kontext zum bestehenden Betrieb bestehen und damit sinnvolle Alternativstandorte nicht gegeben sind.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 12 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen, sofern eine Sicherung durch die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt.</p>
--	---



	<p>Den zuständigen Naturschutzbehörden obliegt es, bei der Umsetzung der BSN Umsetzungskonzepte zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu entwickeln. Die Fachplanung wählt die hierfür notwendigen Festsetzungen (z. B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, vertragliche Regelungen) aus, um die Schutz- und Entwicklungsziele zu erreichen, die zur Sicherung des Biotopverbundes notwendig sind.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL enthält explizit keine Bindung für die Naturschutzbehörde, BSN vollständig oder zu großen Teilen als Naturschutzgebiet zu sichern.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV und erfolgt damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Die Erarbeitung des Fachbeitrages im § 8 LNatSchG geregelt. Nach den gesetzlichen Bestimmungen bildet der Fachbeitrag sowohl die Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan als auch für den Landschaftsplan auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Während die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans im M. 1 : 50.000 erfolgt, trifft der Landschaftsplan die zeichnerische Festlegungen im M. 1 : 10.000 bis 1 : 15.000. Dieser Tatsache trägt der Fachbeitrag durch entsprechend differenzierte, kleinräumige Abgrenzungen Rechnung,</p> <p>Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabebene des Regionalplans zu gewährleisten. Eine bewusste pauschalierende Darstellung der Grenzlinie würde den planerischen Gestaltungsspielraum nicht verändern, da im Zweifelsfall die konkrete Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 als Orientierung herangezogen werden könnte. Eine Bindung, diese kleinteilige Abgrenzung im Rahmen des Landschaftsplan z.B. bei der Festlegung von Schutzgebieten zu übernehmen besteht explizit nicht. Im Ziel F 12 (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) ist vielmehr ausgeführt, dass die Flächenabgrenzung zu konkretisieren ist. Durch die kleinteiligere zeichnerische Festlegung der BSN im Regionalplan wird der planerische Gestaltungsspielraum für die Landschaftsplanung auf nachgeordneter Ebene nicht eingeschränkt.</p> <p>Im Regionalplan OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u. a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichermaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z. B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes GIB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende</p>
--	--

bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung. Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt.

Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.

Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen GIB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit und mit Blick auf die Entwicklungsperspektiven bzw. der angesprochenen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Wirtschaftsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet oder in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zu decken. Zur Berücksichtigung von privaten Belangen bei der Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan OWL wird auf die Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplanentwurfs hingewiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

Ferner ist zu bedenken, dass der Regionalplan als Raumordnungsplan Teil einer hochstufigen, großräumigen und überörtlichen Planungsebene ist, auf der Konflikte, die eher kleinräumiger und örtlicher Natur sind und ebenso gut oder besser auf nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebenen behandelt werden können, nicht abschließend auszugleichen sind (vgl. auch § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).